Bibl. Mont.
1517

Braunschweigische Kirchengeschichte

1517 Bibl. Mont.

-1

<36618140650014

<36618140650014

Bayer. Staatsbibliothek

Stoff

für

den künftigen Verfasser

einer

pfalzzweybrückischen Kirchengeschichte

von

der Reformation an.

Bayerische Staatsbibliothek

Erste Lieferung.

Frankfurt und Leipzig 1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Entdeckung Amerikas

durch

Christoph Columbus

und

die Geschichte der Conquista

von

Mexiko

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Der Leser empfängt hier eine Mischung von nachgedruckten und nun zum erstenmal gedruckten Stücken. Jene waren zum Theil selten geworden, und nur dem kleinsten Theil derer bekant, denen sie nicht unwichtig seyn dörfen; diese sind hoffentlich grösstentheils dem Forscher und Liebhaber vaterländischer Geschichte nicht unangenehm.

Ein folgender Band wird etwa Fingerzeige enthalten, wie dieses und jenes Stück zu gebrauchen sey, um den Schwadem von dem Glase zu wischen, durch welches die Vergangenheit und Gegenwart pflegt beschaut zu werden.

Inhalt.

Joh. Telones ladet Adam. (Bolzinger) Landschreiber zu Lichtenberg zum Convent d. d. 26. Aug. 1560. = = S. 1.

Herzog Johannis Befehl wegen Kirchen- und Schul-Visitation i. a. 1580. d. d. 12. Dec. 1579. und dadurch veranlaßte Schreiben, auch Vorschrift für die Pfarrer. = = 2.

H. Johannes Verordnung wegen Synoden und Aufsicht über die Pfarrer d. d. 25. März 1592. = = = = 8.

Synodal-Ordnung desselben. = = = = = 9.

H. Johannis II. Befehl ans Amt dem Superintend. bei Kirchenvisit. die Hand zu bieten d. d. 1. Mai 1609. = = 15.

Verfügung wegen Visitat. zu Eisenbach und Glan Münchweiler = = = = = = = = 16.

Amtm. von Botzheim berichtet Herz. Friedrichen den Tod des Pant. Candidus, wie auch daß einige Pfarreien wieder könnten besetzt, Münchweiler aber wechselsweise versehen werden 20. Nov. 1638. nebst dem Erfolg = = 16.

Wiederaufrichtung des Ober-Consistorii unter Herz. Friedr. Ludwig. . . . . S. 19.

Desselben Haußvisitations-Ordnung d. d. 1. Jun. 1668. . 26.

Ebendess. Convents-Ordnung d. a. 1669. . . . . 31.

. . . Kirchen-Ordnung unter ihm entworfen, aber erst 1689. publizirt . . . . . 46.

Gründl. Deduction und Verificirung d. a. 1720. . . . 69.

Garantie des Hyrßl. Corp. Evang. 1720. . . . . 113.

Antistatus. 1732. . . . . 129.

Species Facti . . . . . 259.

Nota. Diese Species Facti ist entgegengesetzt der in dieser Sammlung pag. 236. vorkommenden Species Facti.

Bericht an den Buchbinder.

Die Tabelle Lit. T. wird zwischen pag. 200. und 201. geheftet.

S. D.

Meorum fratrum juſſu & nomine per aliquot annos ad noſtrum Conventum Evangelii amatores invitavi, quorum adventus nobis non ſolum jucundiſſimus, ſed aliquando etiam perutilis fuit.

Quamvis autem Reverende Dne, non omnibus meis fratribus ſis notus, tamen ii, quorum aliqui te viderunt, aliqui ex fama cognoverunt, optime de te ſentiunt & loquuntur: ita ut non dubitem, illos qui te cognoverunt, nihil magis habere in votis, quam in notitiam mutuam tecum venire. Illorum itaque omnium nomine peto, ut 29 Auguſti mane Cuſſellis appareas, noſtram congregationem ornes, conſilio & auxilio juves, ſicut aliqui tuorum anteceſſorum fecerunt. Hunc tuum adventum nobis gratiſſimum atque exoptatiſſimum futurum promitto. Et quantum in meis & meorum fratrum viribus ſitum erit, divina gratia, omni modo conabimur, ut tibi viciſſim noſtra converſatio dulcis ſit atque jucunda. Nam ut alias commoditates, quæ animum viri pii delectari poſſunt, prætream, tamen vel hæc unica recordatio mentem gaudio replere poteſt, quod conciones, preces, hymni,

ni, & mutua colloquia horum conventuum, imaginem præbent æternæ conversationis futuræ in regno cœlorum, in qua pie atque graviter de admirandis Dei mysteriis colloquemur, illorumque explanationem dilucidam, ab ipso præside Christo audiemus, repleti gaudio & lætitia. Interea dum adventus domini glorioſus differtur, & noſtra fides variis ærumnis eſt probanda, bene valeas in Domino, qui te & totam tuam familiam in fide conſtanter conſervet, & tandem perducat in converſationem, ubi valetudine ſine morbis gaudioque æterno ſine triſtitia perfruemur amen. Datæ Cuſellis 26 Auguſti Anno 1560.

T. T. Johannes Telones
Paroch. Cuff.

Inſcriptio.

Invitat me ad Conventum.

Eximio viro Eruditione
virtute atque pietate præſtanti
Dno Adamo Quæſtori
Lichtenbergenſi Domino. &
Amico ſuo colendo.

Pſent. 27 Aug. Ao. 60.

Johannes von Gottes gnaden Pfalzgrav bey Rhein Herzog In Bäiern vnd Grav zu Veldenz vnd Sponheim

Lieber getreuer Als Wir fürhabens ſind im frieling des ſchier Künfftigen 1580 Jahrs geliebs Gott, Vnſers Fürſtenthumbs Kirchen und Schulen widerumb Viſitiren zu laſſen, vnd aber auß denen bißher beſchehenen Viſitations Relationen, vnd der Pfarrer auch Diaconen damals und ſonſt gehaltenen Predigten alwegen geſpürt, daß wenig Under Jnen die heilige Bibell die Augſpurgiſche Confeßion vnnd vnſerer Kirchen ordnung fleißig geleſen, Sondern ſich diejenige ſo vff den Dörfern wohnen gemeinlich vf die Poſtillen vnd Zanckſchrifften zu legen pflegen.

So iſt Vnſer gnediges und Ernſtliches befellen, daß du neben und mit Vnſerm Superintendenten deines beuolhenen Ambts allen und Jeden derſelben Pfarrern Vnndt Diaconis Vnverzüglich in Vnſerm Namen vferleget vnd verwarnet, daß, ſie gemelte Bibell Confeßion vnd Kirchenordnung immittels mit allem Fleiß durchleſen vnd ſich darinn alſo vben damit wo ſie befragt, wol reſpondiren können, auch ein ſolches in iren Predigten erſcheine. Dann da dißfals an einem oder dem andern Vnfleiß vnd Fahrleſigkeit abermals befunden werden, werden wir verurſacht den einen oder dieſelbe alsbald mit Vngnaden abzuſchaffen, darnach mögen ſie ſich richten.

Wel-

Welches wir Vns zu dir also verlassen wollen, vnd seyndt dir mit gnaden geneigt. Datum Zweyenbrücken den 12 Decembris Ao. 79.

Johannes Pfalzgrave.

Mein freundlich dinst zuvor Günstig lieber Herr Geuatter auß bey verwarter Covie habt Jr zuuernehmen, was mein gel. F. vnd Hr. mir gdg der visitation und der Pfarrer Vnfleiß halb zugeschrieben. Damit nun Jeder Pfarrer, Diaconus vnd Schulmeister dieses Ambts dessen nechstens empfahe. So deucht mich, daß Jr sie nach den feyerdägen zu euch erfordert, vnd Jnen solches sambtlich fürzuhalten, oder aber einem Jden dasselbig zu zuschreiben hättet, damit sich künftig keiner der Vnwissenheit halb zu entschuldigen hette. Neben dem ist hie bevor in den visitationibus wie ichs finde mehrmahlen beuolen worden, daß man alle Todten bain vf den Kirchhof begraben soll, welches Jch an etlichen ortten dieses Ambts nit geschehen zu seyn befunden hab vnd sonderlicht der Pfarr Baumholder, vnd ob Jchs wol Ambts wegen beuolhen so will doch kein Pfarruolk das erst sein die es angrieff, es geschehe dann zugleich Jn allen Pfarren, mainen es seye Jren ehren beleydlich ꝛc.

Dißfals deucht mich dß es auch exequiret werde, dß Jr Jeden Pfarren zu beuelhen hett, dß ein Jder Jn seiner Pfarr endlich vf den Tanzelen verkunde, daß es der beuelch seie vnd solches gewisser Vollenden sollen, so sollen Jdes orts die Schultheissen das Jr daneben auch thun, damit nun dißfalls Jn der visitation nit abermals fahrlesige befunden werden. Was sonst andere Mängel auch sein mögen, die habt Jhr als Superattendens bey Jdem Pfarrer hie zu wünschender besserung zu rüchen, damit wir dieses Ambts nit allein die ärgsten befunden werden, sonderlich daß sie den Catechismum mit der jugend hie zwischen wol dreiben.

Hiemit schick ich auch etliche Puncten die Jch aus den actis colligiret, die wären den Pfarren meines erachtens auch nit undienlich für zu halten Vnd da Jr die zu augiren oder sonst zu verbessern wüstet, habt Jrs zu thun, vnd mich dessen auch zu verstendigen, Vns alle hiemit dem lieben Gott beuehlend. Datum Lichtenberg 24 xbris An 79

Jost Pfeil.

Mein Freundlich dienst zuuor günstiger herr geuatter euer schreiben samt meines G. F. und herrn beuelch an Euch künfftige visitation belangende, auch etliche artickel so denen Pfarren für zu halten, hab ich empfangen, vnd freue mich des Christlichen guten Fürhabens meines gnädigen Fürsten vnd herrn, weil einmal ihr F. G. das lang gewünschte und hoch nöthige Werk

für die hand zu nehmen bedacht, der allmächtige Gott der wolle seine Gnad dazu verleihen Amen. Dieweil denn E. E. für rathsam geacht, daß die Pfarrer dieses Amts nach den Feyertägen zusammen gefordert, und ihnen die visitation und wie sie sich dazu gefaßt machen sollen, angezeigt werde, halte ich auch dafür, daß es ufs förderlichste geschehe. Nachdem aber dienstags nach Circumcisionis dni ein iahrmarkt bey uns gehalten werden solle, welchen der mehrere Theil Pfarrer dieses Ampts besuchen, hielte ich dafür, man könne ihnen denselbigen Tag ernennen, dß sie zu rechter Zeit sich in der Kirchen etwann um x vhr finden liessen; So könnten ihr denselbigen Tag auch darbey seyn, vnd euren beuelch uns fürhalten; weil aber nächst folgenden Tag das Fest trium regum gehalten wird, und die 3 Pfarrer, Bollenbach, Achtelsbach, und Wolfersweiler ohne Versäumung der predig nit erscheinen können, hette mans diesen 3, insonderheit zu schreiben, was man gehandelt hätte, doch mit E. E. unbeschwerung, vale cum tota tua Familia in perpetuum 28 xcembris ao 1579.

E. E.

williger geuatter

Daniel Bayer,

überschrifft

Dem Ehrenuesten und Fürnemen herrn Jost Pfeilen Landschreibern zu Lichtenberg meinem günstigen herrn und lieben gevatter

General Puncten so den Pfarrherrn Lichtenberger Ambts für zu halten ind, darnach sich ein Jder dirigiren solle

1.) Erstlich das sie fleissig studieren nicht faule ventres seyen, auch fleissig seyn in Verrichtung ihres Ambts vnd sonderlich (*) im Catechismo mit der Jugend fleisig üben, und ein erbarlich züchtig und Christlich Leben vnd Wandell führen. Die Bibell und Augspurgische Confession vnd Kirchenordnung fleißig lesenn, vnd der Zanckschrifften müßig gehen.

Nota. Dieses Reglement wurde in ao 1579 verfasset und den Geistl. der Claß communicirt, in einem andern Exemplar, von ao 1589. wurde dem 1ten Punct nach folgendes inseriret: „die von unserm Gl. F. vnd herrn Herzog Johannsen Pfalzgra„ven publicirte vnd in druck gegebene erleuterung des Catechismi„.

2.) Darnach das sie die Kirchenordnung in allen Puncten und stücken fleißig vnd gleichformigl. halten, vnd in dem Kirchen Regiment einträchtig seyn, vnd nit ein jeder ein besonders anfahe seinem Guetdüncken nach.

3.) Zum Dritten so ein Pfarrher kranck ist, sollen die nechst gesessene Pfarrhern und Kirchendiener willig sein zu dienen, und dasselbig gratis. Item wann ein Pfarrher stirbt der hinderlassenen Wittfrauenn und Kindern ein

Vier-

Viertel Jars auch gratis vnd fleißig ohn Clag des Pfarrvolcks nottürfftiglich die Pfarr helfen versehenn.

4.) Es soll kein Pfarrherr 1 tag oder 2. ausserhalb seiner Pfarrei sein, sonder zuuor anzeigenn, wo er zu findenn, oder wenn er an sein statt geordtnet hab, vnd so die Reise etwas lenger sein würdte 8 oder 14 Täge, soll er bey den Ambtleuten vnd dem Pfarrher zu Euschell als dem Superintendenten Uhrlaub nemen, anzeigen wo er hinziehe, was er zu schaffen vnd wenn er an sein statt geordnet hab.

5.) Zum Fünfften, das die Pfarrher die Pfarrhäußer so sie ihnen guet gestellt handthaben sollenn, an Fenstern, Ofen, Wenden vnd sonst, was täglich vorfält, ausgenommen haupt beuw, dann es ie billig ist, dieweil sie die häußer bewohnen, vnd durch sie solche mängell geschehenn, wie auch hinfüro kein Pfarrher, oder desselben abgestorbene Wittwe oder erbenn, abziehenn, vnd das Pfarhauß reumen sollen, es seye dann zuvor der Pfarhoff durch iedes ordts Schultheißen vnd dem Kirchenschafner besichtiget, und alles restituiret, was in den Pfarhoff gehördt. Vnd da etwas am Pfarhauß, schewer, ställ, oder Aeckern, Wießen, Wingart, durch den gewesenen Pfarher Verwahrloset, nit schuldiger vnd gebürender weiß gehandthabt worden, soll ihm nichts gefolgt werden, es seye dann restituirt und ein Genügen darumb geschehenn.

6.) Zum Sechsten soll das ave Mariæ leutten, wie man es nennt hinfürtter nicht ein trinus, sondern ein Continuus pulsus sein, das es für ein morgen vnd abent Glock oder leutten gehalten werde.

Nota. Dieser punct war in dem 1589er exemplar ausgestrichen; vermuthlich weil nun kein ave Mariä läuten mehr üblich war, folglich ist hier der 7te in jenem Exemplar der 6te und in allem statt 20 nur 19 Puncten oder Articul.

7.) Zum Siebenden die gestifftete Spendt vnd Allmußen sollen hinführo nit miteinander vff ein tag vnder Reichen vnd Armen außgeteylt vnd verschwendet, sondern durch die Pfarrhern vnd Censores durchs Jahr über vnder haußarmen leuttenn, der notturfft nach ausgetheilt werden, desselben sie auch ein ordentl. Special Register der ausgegebenen Almußenn Järlich den Ambtleutten vbergeben sollenn. Vff den hochzeitten sollen die Pfarhern die hochzeitleuth zu Almußen Christlich vermahnen vnd dabey helfen auffsehenn, das mit den Hochzeittleutten nit über die ordnung geschritten, vnd da es geschicht, das Almußengelt in den stockh vermög Mandats, alßbaldt ingefordert erlegt oder da es nit geschehen solt, bey dem Ambt iederzeit angezeigt werden, solches auch vff den Canzeln offt erwegen, damit es in gang komme vnd dem Vberfluß in Hochzeitten vnd Kinttauffen soviel mügl. geweret werde. Item bey der Communion des herrn Nachtmals soll auch das Allmußenn gesammlet werdenn, welches Gelt gleicher gestalt, sambt dem was in den grosen Gemeinen am Sontag in

das Seckell gegeben wirdt, der Notturfft nach außgetheilt vnd in die Allmußenn Rechnung gebracht werdenn solle.

8.) Zum Achten die hauptbrief vber die Pfarrgueter sollen die Pfarrher nit under ihren henden behaltenn, sondern diesselbige sollen in allen Pfarren in ein Kist gelegt, in die Preßkammer gestelt, vnd mit zweyen schlüsseln bewart werdenn, der einen der Pfarher eines jeden ordts, vnd den andern die Kirchengeschworene oder Censoren habenn, deßhalbenn auch vber die haubtbrieff ein ordentliche Verzeichnuß gemacht werden solle, auff das keiner verlohren oder vereussert werde.

9.) Zum neunten sollen die tottenbein nicht vff den Kirchhoff, wie von altem gewesen, auffgestelt, sondern gleich was aus den gräbern ausgegraben, wieder in die Gräber geworffen zugegraben werden, deßgleichen sollen auch die Holtzin oder steinin Creutzlein auf den Gräben nicht gestattet werden, vnd wo noch Todten bein Vorhanden, die soll man alsbaldt begraben.

10.) Zum zehenten, soll wo es noch nit geschehen, bey einer jeden Pfarren ein buch gemacht vnd eingebunden werden von schönem Papier in Folio vngeuerlich auff 6 oder 7 bücher Papier, darin die Pfarherr einschreiben, Baptizandos, matrimonia & funera facta, mentione dierum & Anni vndt bey dem Baptismo infantum facta mentione Compatrum & Commatrum und hiezwischen ehe die Pfarher solche bücher empfahen sollen sie solche Verzeichnis alßbald anfangen, vnd darnach darinn schreiben.

11.) Zum Eilften, alle Pfarrher diaconi vnd Schulmeister sollen ihre jährliche Competenz vffs fleisigst mit allen vmbständen verzeichnen, in Specie, damit so die gefordert ein jeder damit gefaßt sey.

12.) Zum Zwölften sollen die Pfarher jedes ordts wie hoch vonnötten die Censuram Ecclesiasticam fleißig halten, nach inhalt der Kirchenordnung, denn etliche fahrleßig darinn funden werden, doch die publicam Excommunicationem sollen sie für sich selbst allein ihrem Gutdenken nach oder zu Zeitten ex malo affectu nit fürnemen, sondern disselbig zuforderst dem Superintendenten (*), oder Consistorio zu Zweybrücken in allen Umbstenden zuschreiben, vnd ihres Bescheyts erwartten, wie in der Kirchenordnung vom Kirchengericht außtrücklich geordtnet ist.

(*) Am Rande stund Superattendenten.

13.) Es soll auch ein jeder Pfarher die Mandata von hochzeitten, Kindtauffen, Ehebruch, Gotteslestern, Vollsauffen, wiedertauff, vnd was bis daher zu erhaltung Guter Policey außgangen ist, zu repetiren, zu uerlesen, vnd darauf achtung zu geben, ob dem also gelebt werde, vnd wo jemants dawieder handelt, vnd sich dem nit gemeß hielt solches an gebüerenden orten anzeigen, sonderlich sollen sie, zu den geordneten Zeiten, Vermög der Kirchenordnung, die Puncten von der Visitation vnd Censur dem Volckh für zu leßenn in kein Vergeß stellen.

14.) Soll ein jeder Pfarher die privat absolution fürtter halten, vnd die Leutt so sich zur Communion anzeigen wollen, nit über ein hauffen lassen kommen, im Fall aber des Volcks ie zu viel sein wolt, so soll er allemahl, nit mehr für sich nemen, dann die so in ein hauß zusammen gehören, als Meister, Frauen, Kind, Knecht, vnd mägdt; vnd nach dem etliche Sünder abneigen haben möchten, soll er allemal anzeigen, die etwann besondere Beschwerden hetten, dieselben soltenn, sich allein anzeigen, vnd nit vnter die andern mengen, damit deßfals der Kirchenordnung umb so viehl desto mehr gelebt werde.

15.) Soll ein jede Pfar ihr eigene Bibell haben, des drucks wie hiebeuor in die Kirchen kaufft wordenn, wenn auch ein Pfarher abzeugt, oder Todts verfehrt, soll jedes Orts Schulteis oder Censores die Verfügnug thunn, deß bey derselben Pfarenn vber die Bücher, so darein gehörig, oder vorhanden seindt alsobalt ein Inventarium gemacht, und so lang verwarlich bey einander gehalten werden, biß ein neu kommender Pfarher an deßelbigen ordt geordnet wirdt, demselben sollen sie alsdann neben einem Inventario geliefert, vnd gleichergestalt, so lang er Pfarher da bleibt zuuerwahren beuohlen, vnd also von einem zum andern, ernstl. vnd vnnachleßig gehalten werden.

16.) Soll ein jeder Pfarher verschaffenn, vnd das Pfar-Volk dazu anreitzenn, das sie die Kirchhöff als ihre Ruhe vnd Schlaf Kammer sauber vnd rein haltenn, diesselbige befriedigen vnd das Unvernünfftig Viehe, nit darauf kommen lassen, gleicher gestalt auch die Kirchen.

17.) Sollen auch die abgöttische Bilder Crucifix wo deren noch vorhandenn vermög der visitation bevelch allenthalb mit Bescheidenheit hinweg geschafft werdenn.

18.) Die Hagel-Feuer, Redder schieben, braten Heyschen, verbutzen, vnd dergleichen Faßnachtspiel vnd Gauckelwerck. Itl. das Lehen ausruffen, vnd die Freß-Kirben soviel immer möglich abschaffen, vnd darwieder predigen vnd was sie hierinn nit behaupten könndten, der Oberkeit anzeigen.

19.) Soll kein Pfarher kein Hochzeit vff den Sonntag einsegnen, sondern am Mondag od. sonsten in der wochen, damit die Predigt dardurch nit versäumt werde, es geschehe dann mit vorwissen vnd erlaubniß der Oberkeit, die nach gelegenheit der ordt oder Zeitt, vnd Persohnen darunder zu bescheiden haben, gleichfalls auch kein Ehe proclamiren sonderlich da Zweifel wehre, ob sie einander haben möchten, vnd die der herschaft selb mit der Leibeigenschaft noch verbunden, vnd nicht verglichenn wehren, aber in unstrittigen ehesachenn mag ein jeder wohl mit der Ausheyschung lautt der Ordnung fort fahren.

20.) Soll jeder Pfarrher bey oder in seiner Pfarr Achtung geben, vnd nit gestatten, das man an Sonn-Feyertagen zu den Stundenn, da man

Pre-

Prettigt, Kegelschieb, Dänz anfahe, oder Kleinotter außgebe, vilweniger in den Bächen vischenn gehe, da man aber nach beschehener Predigt, in der gleichen etwas fürnemen wolt, soll es allemahl mit Vorwissenn eines Schulteisen, Pfarhers oder der Oberkeyt geschehenn vnndt da etwas erlaubt wird, die Censores mit zusehen, das der Mißbrauch von dannen bleib, vnd nit mehr erfolgt, als was verantwortlich und zu läsig ist.

Mutatis mutandis.

ein Exemplar dem Pfarher zu Cuscheln
eins dem Diacono
" " dem Pfarher zu Baumholder
" " dem Diacono daselbst
" " dem Pfarher zu Bollenbach
" " dem Pfarher zu Capellen
" " dem Pfarher zu Bosenbach
" " dem Pfarher zu Altenglan
" " dem Pfarher zu Concken
" " dem Pfarher zu Niederkirchen
" " dem Pfarher zu Wolfersweiler
" " dem Pfarher zu Achtelsbach.

Diese weisung wurde von dem damaligen Landschreiber Simon Glaser dem Exemplar de ao. 1589. beigesetzet, vnd dem Superintendenten Johanni Fabritio, unterm 18ten April 1590. zugefertiget.

Johannes Von Gottes gnaden Pfalzgrauv bey Rhein, Herzog in Bayern, graue zu Veldenz vndt Sponheim

Unnsern gnedigen gruß zuvor Liebe getreue Welchergestalt wir nit allein vf etlicher vnserer Kirchendiener vnterthänigs er=Inneren vndt anstuchen; sondern auch anderer Vnsers Fürstenthumbs obliegenden Kirchen, vnd Schuelen, auch gemeiner Religions Sachen nothurfft nach, zu Beförderung der Ehre Gottes, Ausbreitung seines göttlichen worts, Auch erhaltung Einigkeit, Zwischen vnsern Kirchendiener vndt guter Disciplin in den vier haupt Emptern dieses vnsers Fürstenthumbs Jerlich etliche Christliche Synodos, vndt lesstlich einen Alhier zu halten verordnet, deßhalb Jr auß beiverwarter deßwegen gefaster ordnung zu sehen vndt ist hiemit vnser gnediger beuelch, das Jr dieselbige ordnung alspaldt vnserm Superintendenten zu Cuschell zustellet, Mit dem Geheiß derselbigen fürters alle vndt Jede Vnserer Vfarrer vndt Kirchendiener eures Anbefohlenen Ambts, doch ohne Zustellung oder weittere Spargierung dieses Exemplars, oder dessen Copey, zuberichten, (wie Jr dann solches gleichergestalt Allein beim Ambt behalten sollt) vndt sie zu vermanen, demselben Also gehorsamlich nachzusetzen, Wie Jr denn eures theils auch mit Fleis darüber halten, vnd dißfalls dem Superintendenten, so viel nöthig vndt sich gebühret, neben andern vnsern dazu verordnete Rhäten die hand biethen sollet, vf daß auch die gemeine dorf Pfarrer desto mehr zu fleißigerm Studieren, vnd treulicher Versehung Ires Ambts, sonderlich Im Lehren, vnd Predigen verursacht werden, So solt Jhr

dem

dem Superintendenten für vnsern ernstlichen beuelch anzeigen, das er nit allein Jedertweil vf die Jnn seine Superintendens gehörige dörfer selbsten gehe, derßelben Pfarrer Predigen höre, vnd da mangel daran scheindt, dieselbige zu verbessern vnd abzuschaffen, sie vermahne: Sondern auch ein Woch umb die andere einen oder den andern dorf Pfarrer ohn gewarnter sachen vf den Mittwoch oder Freytag nacher Cuschell fordere, vndt demselbigen vferlege, Seine am negsten Sontag daruor gehaltene Predig daselbst nochmahlen zu thun vndt daselbige also, bis wir Jme ein anders, oder solches zu unterlassen beuelchen, Continuire, auch wo noth unß deswegen, ob vnd wie ein oder der andere zu bestehen pflege Schriftliche Relation zufertigen.

Wollen Wir vns also zugeschehen verloßen, vndt seindt euch sambt vnd sonders mit gnaden gewogen, Auch wie Jr diesen Vnsern beuelch zum anfang Verrichtet eures Berichtes wieder gewärtig, datum Zweybrücken den 25ten Martii Anno 1592.

Johannes Pfalzgraue.

Ueberschrifft

Unserm Ambtmann auch Landsschreiber zu Liechtenberg vnd Lieben getrewen Wolfgang Blicken von Liechtenberg vnd Simon Glasern, Sambt vnd Sonders

Vre. Liechtenberg den 6ten Aprilis Ao. 92.

Ordnung Welchergestalt aus beuelch des Durchleuchtigenn Hochgebornenn Fürsten, vnd herrn, herrn Johannßen Pfalzgrauen bey Rhein Herzogenn Jnn Bairn; Grauen zur Veldenz vnd Sponheim, Vnsers gnedigen fürsten Vnd Herrnn, die Jerliche Synodi Ecclesiasticæ des Fürstenthumbs Zweybrücken, biß uff weitere verbeßerung gehaltenn werdenn sollen

Erstlich Sollen die Pfarrer, vnd Kirchendiener eines Jedenn ambts, also bescheidenn werdenn, daß ein Jeder vnd sie alle zu Rechter fruer Tagzeit, umb sieben uhren gewißlich ann denn Ohrt da der Synodus, wie hernach folgt zu haltenn, erscheinenn mögenn, da dann alspalt sie beyeinander, enndweder die predig oder die Declamation gehaltenn, Jnn alleweg aber solcher actus Synodi, vonn dem gebet durch denn Superintendentenn anngefanngen werdenn soll. Umb sieben uhren an den orth da der Synodus gehalten wirdt ein jeder zuerscheinen.

Die predig welche nit zu lang sein, Soll durch denn Jnspectorem zuvorderst übersehenn, vnd nachdem sie gehaltenn, durch denselbigenn, vnd die Seniores judicirt, oder Examinirt, Auch waß für vitia, in disposition, oder pronunciatione, vnd gestibus, darinnenn gemerkt, vnd dem Concionatori Was nach gehaltener predig furzunemen

gütlich angedeutet werdenn, damit er furtherhinn Dieſelbige vitia ablegenn, vnd ſich in Concionando beßernn möge, Wie dann dergleichen Examen auch nach gelegennheit der Zeit, vber die beſchehene Declamation gehaltenn werdenn möge.

Wie das Examen zu halten.

Volgennß, vnd hierauff ſoll das Examen doctrinale vff nachgeſezte maß vnd weiß gehaltenn werdenn, Nemlich ſoll der Superintendens fürnemlich die Jüngere Miniſtros, de propoſitis locis, & materiis, locorum Theologicorum per quæſtiones Methodicas befragenn, dergeſtallt dß ſie die definitiones diuiſiones, vnnd probationes Articulorum Fidei chriſtianæ ex ſacra Scriptura Recitiren vnd vff die obiectiones uſitatas Reſpondieren.

Darneben auch etwann vonn den ſenioribus copioſiores Explicationes begehren, damit die Jüngernn auch der Elternn Miniſtrorum judicia vnd Erudition vermerkenn können vnd dadurch zur mehrerenn fleis gereizt werden.

Wann etwas diſputierliches fürfelt wie man ſich verhalten ſoll.

Wenn dann Jemand etwann einenn ſcrupulum hette, vnd in Einem dicto ſcripturæ hæſitirte, Soll daßelb für gebracht, Vnd vom Inſpectore Vnd Senioribus Vnterricht gegeben, auch Vff denn fall zweifelhafte, ſchwere, oder Vnnötigen fragen fürfallen dieſelbige præcidirt Vnd vffgehabenn, oder uff nechſt künftigenn Synodum verſchoben, vnd daſelbſt beſcheidennlich erörtert, auch ſolche oder dergleichenn immitelſt vnder dem gemeinen Mann vff der Canzel zubringen, oder ſonſten zu ſpargiren verbotten werden.

In maßen denn dieſes Examen durchauß in aller Beſcheidenheit ohne Verbitterung, Zankh, vnd heftiges disſputiren vnd alſo allerdings ohne einige Contention zugehen vnd beſchehen, ſondern alles allein dahin gerichtet, vnd dirigirt werden ſoll, daß ein einhelliger Orthodoxus Conſenſus doctrinæ ſecundum propheticas & Apoſtolicas ſcripturas gelehrt, vnd erhalten; Auch fürnemlich gottes Ehr, vnd ſeines wordes vnd willens Erbaunuß befürdert werde, welcher actus auch wiederum mit dem Gebet vmb Erhaltung göttlicher Wahrheit gemeinem friedens zubeſchließen.

Gravamina Eccleſiaſtica & politica ſollen in Schriften übergeben werden.

Nach dieſem ſollen die gravamina Eccleſiaſtica oder politica, ſo ein jeder in ſeinem KirchenDienſt befind, fürgebracht, jedoch da etliche Kirchendiener, inn irem Kirchendienſt die diſciplinam Eccleſiaſticam, vnd anders belanngendte Klageu, vnd mangel hetten, dieſelbige inn Schrifftenn verfaßt, vber-

geben

geben werdenn, damit folgens durch jedes Ohrts Beampte oder bey der Canzeley derenwegen, nach nothdurft und gelegenheit der Sachen außrichtung beschehen. wie dann darüber alspalt berichtet: Auch darüber nothwendige berathschlagung fürgenommen, und solches fürderlich referirt vnd expedirt werden soll.

Es soll auch bißweilen also gehalten werden, daß ein Kirchendiener nach dem anndernn abdrette vnd der anndern Judicia, Testimonia vonn deßelbenn Leben, wandell fleiß vnd Vnfleiß vnd Haushaltung anngehört: Vnd da ahnn einem oder dem anndernn manngell oder jeh was sträfliches befunden würde, derselb dessen brüderlich erinnert vnd zu verbeßerung solcher Mängel ermahnt werden.

Wie der Kirchendiener lebens und wandels halben nachforschung beschehen solle.

Darbey dann inn allerweg mit vnderlassen die Ministros insgemein zu errinnern, daß sie zuuorderst die Biebell, auch darneben die Kirchenordnung fleißig durchlesenn, item die gradus consanguinitatis, wie auch Censur Artikell jerrlich in der Kirchen verleßen, vnd offt Censur inn ihrenn ahnbeuolhenen Kirchen haltenn.

die heiligschrifft soll fleisig gelesen werden.

Wofern auch vnder dennselben Kirchendiener Jrrungen enndstandenn, vnd noch nicht hienn gelegt werrenn sollen solche jeder Zeit fürderlich enndschiedenn, vnd dieselbige nit eben vff denn Synodum gespart, oder wo es je annstehenn blieben, bey solchen conuentibus, durch die ahnnwesende Fratres, vnd inen zugeordnete, wo noth, gütlich vertragen, vnd die genütter versöhnt, oder anders sich gebürt, darum fürgenuomen werden.

Wan vnder den Kirchendiener Vneinigkeiten entstanden wie sie hingelegt werden sollen.

Es mögen auch die Bücher einem Capitell gehörigt denn Fratribus außgetheilt werden, mit dem Beuelch, dieselbige zu durchlesen, vndt inn künftigem Synodo, mit wiederstellung derselbigen geliehenen Bücher, was sie daraus behalten, mit Gelegenheit zu recitiren.

des Capitels bücher den fratribus zu lesen aus zutheilen, welche in Wiederlieferung recitiren sollen, was sie daraus behalten.

Enndlich soll mit Vnderredung der Seniorum angezeigt; und gemeldet werden, wouonn man in künftigem Synodo das Examen doctrinale fürnemmenn vnnd haltenn werde, vnd sollen die Materia seinn, die loci catechetici wie sie ordentlich vnd kurz inn denn publicirten Catechißmuserklärungen begriffen vnd etwas vollkommener in der Schul Hornbach denn Studiosis inculcirt vnd jerlich repetirt werden, wie denn die Ministri juniores sonnderlich dahien zu ermahnenn sich mit aüem fleiß zu üben, damit sie derselbenn inn der Schuel

Wovon jedesmal in künftigem Synodo das Examen doctrinale sein

werde, zu vermelden.

Hornbach gelegten Fundamenten nit vergessen, sondern solche quotidiano usu vnd lectione inprimis Biblica augierenn und confirmiren, vndt mögen nach gelegenheit auff einenn Synodo zweenn, drey, oder mehr loci communes repetirt vnd traktirt, vnd also das corpus doctrinæ inn wenig Synodis absolvirt vnd wiederhohlt werden.

Auf einem Jedem 3 Synodo ein besonder buch aus dem alten oder neuē Testament zu benennen aus welchem alle diener hernacher deselbē Inhalt auswendig recitiren sollen.

Es mag auch auff einem jeden dritten Synodo ein besonder buch, ex veteri & novo Testamento benennd werden, darauß alle vnd jede Ministri die dispositionem, statum, & singulorum capitum argumenta, vnd orthodoxas explicationes difficilliorum dictorum memoriter recitiren können.

Wem die predig zu beuelchen.

Ferner soll auch einer ex Ministris benennt vnd beschiedenn werdenn, welcher aus denselben locis communibus so man uff das künftige Examen fürschlagt, eine predig componire, und hernach im Synodo halten.

Wem die Declamation zu beuelchen.

Desgleichen soll einer benennt werdenn welcher ebenn auß derselben locorum communium einem oder auß dem obangeregtenn biblischen buch, ein Materiam nenne zu declamiren, vnd solche Declamation inn künftigem Synodo wie obemelt recitiren, doch sollen dieselbige predigt vnd Declamationes jederzeit sauber geschrieben vbergeben vnd bey den actis Synodorum von Jahren zu Jahren behalten werden.

4, oder 5, zu beuelchen von vorgelegter Materia ein lateinisch oration zu componiren

Vnd nachdem es nöthig vnd gut, das die juniores frequentiora exercitia in lingua latina & germanica habenn, so soll etwann vierenn oder fünfen auß den Ministris auffergelegt werden, das jeder inn latinam orationem de eadem proposita Materia, componire, deßgleichen auch irrer vier oder fünfenn zu beuelchen, das jeder ein Concion teutsch beschreibe, vnd offerire vnd mögen doch auß solchen Achten oder zehene vorhienn zwenn, welche Jre Declamation vnd predigt thun vnd recitiren sollten, benennt werden.

Zu allen fleiß inn gotseligen Wandel und leben die Ministri zu ermahnen.

Schließlich sollenn die annwesende Pfarer vnd Kirchendiener sambtlich, durch den Inspectorem vnd dazu verordnete Räth, zu aller Gottseligkeit, fleiß und Eifer, inn ihrem Ambt vndt Wandel vermahnt, vnd daruff der Beschluß vonn dem Christlichen gebet vnd Danksagung wie obemelt gemacht werden.

Es sollen auch die fürnemste Schulmeister zu diessen Synodis gezogen werden.

So,

Sodann ist verordnet, das ein Jeder eintretender Kirchendiener, oder membrum capituli etwas an gelt nach gelegenheit seiner persohn vnd habender Condition pro Introitu zum Capitell gebe, welches gelt allein zu Vermehrung Irer Bibliotheck gebraucht, auch darüber Inn beiseinn Jedes orts Landschreibers gebürliche Rechnung gethann, vnd folgendß bey denn actis Synodicis verwahrt werden soll.

Wie es mit dem gelt so pro introitu gegebē werden sol zu halten.

Es soll darneben auch ein Jeder, noch bey seinem leben, ein nüzlich buch, das gottes Wort gemeeß, deßgleichen Exemplar zuuor inn der Bibliotheca nit fürhanden, zum Capitell mit einschreibung seines nahmens Verehren vnd sollen in den Vier Haupt-Städten, in derselben Kirchengewölben, die Bibliothec einngericht, vnd Jedes ohrts verordneten Superintendenten, darauf achtung zu habenn, vndt darüber Redt und Antwort zu geben beuelhen. Auch demselbenn der Schlüssell darzu zugestellt, Sodann bey den Synodis der Catalogus librorum ersehenn, vnd der Superintendens, ob die bücher noch alle bey einander befragt werden.

neben dem introitu anoch ein buch dem capitell zu uerehrē.

Es sollenn auch die außbleibende vnd ungehorsame Ministri, wo sie nit erhebliche Vrsachen vnd Entschuldigung darthun könnenn, Jedesmals Erkanntnuß der Fratrum vndt der Verordneten mit einer zimblichen gelt straf mulctirt, vndt das Gelt dem Capitell zu guetem, eingenommen werden, durch die verordnete Curatores obanngeregter maßenn verrechnet vnd da es vonnöthen zur bestellung der bibliotheck verwendet werden.

denen so ohn erheblich Vrsach auſsbleiben eine ſtraf aufzusetzen.

Vff das dann inn Vorgemelten Synodis vmb soviel besser ordnung vndt disciplin gehaltenn werde. So sollen einem Jedem Synodo vffs wenigst einer von den Räthen sambt deßelben Ambts, Amptmann vnd Landschreiber oder zum wenigsten der Landschreiber, auch der Pfarrer oder Superintendens zu Zweybrückenn neben dem Kirchen Secretario Jederzeit beywohnen. Vnd durch dieselbige was gehandelt, oder fürgelossen, meinenn gnädigen Fürsten vnd herrn fleißige vndt nöthige Relation schrifftlich vndt mündlich gethann, Welche alsdenn auch berhatschlagt, vnd fürter wo noth weiter beuelch darauf soll gegeben werden.

Ambtleut sollē auch bey den Synodis sein.

Vndt dieweil dieses fürstenthumb, in Vier haupt Aembter abgetheilt, So sollenn gemelte Synodi oder Conventus folgender gestallt angerichtet vnd gehalten werden, Nemblich des Ambts Zweybrücken Synodus soll zu Werßweiler,

Wo und welcher gestalt die Synodi oder conventus ge-

halten werden sollen.

oder uff deßelben Closters Kosten zue Zweybrücken Ferrlichs inn der Woche nach Ostern zwenn tag gehaltenn, vndt solcher inn guter bescheidenheit Zucht vndt ordnung vollbracht, auch für eine jede Persohn Vier Imbß doch mehr nit dann vier bazen für einen Jedenn Imbß gerechnet vndt paßirt werdenn.

Des Ambts Neucastell Synodus solle zue Hornbach oder uff desselben Closters Kosten zue Bergzabern Ferrlichs in der Woche nach Pfingsten zween Tage, oder Jeder Persohn vier Imbß wie obemelt gehalten werden.

Des Ambts Maisenheims Synodus solle zue Diesenbodenberg, oder auf desselben Closters Kosten zue Meisenheim Ferrlich auf Johannes Baptista, oder den negsten Tag darnach zwenn Tage, oder vier Imbs gleichergestallt wie obemelt, gehalten werden.

Des Amts Lichtenberg Synodus zue Offenbach oder uff desselben Closters Kosten zu Cuschell Ferrlich in der wochen nach Michälys zwenn oder vier Imbs, Innmaßen wie vorsteht, gehalten, vnd inn Stettenn, Jeder Persohn für ein Imbs mehr nit, denn vier bazen taxirt, Auch denn weit Entsessenenn Pfarrenn die denn Abend zuvor ankhommeu, eine malzeit, da sie zu Abend für den Angesetztenn Tag, erscheinenn, weiter paßirt, aber was ein Jeder vff dem weg, Inn zu vndt abreißen verzert, durch Sie selbst bezhalt werden.

die Fremden sollen auf Ihren Costen erscheinen.

Und im fall annderer benachbartenn Herrschaften Pfarrer oder Kirchendiener ann einem oder dem andern ort, die für berürte Synodos zu besuchenn vndt demselben beyzuwohnen, begherten, Sollen dieselbige auch zugelassenn, Jnen aber biß auf weitern beuelch kein Costenn, Sondern daß sie auß Jren Seckel zehren, vndt vuuergreifflich darbey seyn mögen, zu versthehen gegebenn werden.

Volgennds soll ein General Synodus der Vier Superintendenten, vnd des Professoris Theologiä zu Hornbach, auch der Kirchendiener allhier, vndt aus Jedem Ampt noch Eines auß denn gelehrtestenn Pfarrerenn, Ferrlich allhier, zu Zweybrücken inn der wochenn nach Trium regum gehaltenn, die obengedeute vonn den Special Synodis gefertigte Relationes vnd was sonstenn vor Religions Kirchen vndt Schulsachenn zu bedennckhenn, durch dieselbige fürgenommen, vndt mit beiseinn der darzu verordneten Rhäten vndt Secretarien, bedacht vndt so lang man damit zu thun die Kirchendiener zu Hof gespeißt, oder Jnen nothürftig Essenn vndt trinckenn ann ein gelegenn ohrt inn die Stadt vom Hof auß geliefert,

aber gemäine Kirchen, vnd dero gefell hiemit gar nicht beschweret werdenn.

Signatum Zweybrücken, vnter vnsers gnädigen Fürstenn vndt herrnn Canzley Secret vndt Subscription denn 25 Martij, Anno Tausend fünf hundert Neunzig vndt zwei.

(L. S.) Johannes Pfalzgraue.

Johannes von Gottes gnaden Pfalzgraue bey Rhein Herzog Inn Baiern Graue zu Veldenz und Sponheim,

Vnsern gnedigen grus zuuor Vester vnnd Lieber getreuer Demnach die Special Kirchen visitationes vnnsers Fürstenthumbs Zweybrueken, nun ein Zeit hero vnnderlassenn wordenn, vnnd aber vnnser, vnnd vnnserer Vnnderthanen notturfft erfordert, dieselbige fürderlich widerumb für- vnnd an hanndt zu nemmen. So haben Wir dem Würdig vnnd Hochgelerthen Superintendenten, auch Pfarrern zu Zweybrueken vnnd Lieben getrewen, Michael Philips Beuthern, der Heyligen schrifft Doctorn ein General Jnnstruction wie er sich bey angedeuten Kirchen Visitationibus zu uerhallten, Neben einem Gewaldt, ahn alle, vnndt Jede vnnsere Ober- vnnd vnnder Ambtleuth, Lanndtschreiber, Keller, Schaffner, Vögt auch Schultheissen, Bürgermeister, Rhat, deßgleichenn Meyer, Heymberger, Büttel, Gemeinden, vnnd gemeinlich alle, vnnd Jede Vnnserr Vnnderthanen, vnnd angehörige obberürts, vnnsers Fürstenthumbs, vnnder vnnser subscription vnnd Canzley Secret zustellen lassen. Wofern nun gedachter vnnser Superintendens, über kurtz oder lanng Euch schriftlichenn ersuchenn, vnnd zuuerstehen geben würt, wann vnnd ahn waß orthen er vorhabens. Jnn vnnsers Euch anbeuohlenen Ambts Oberkeitt obgemellte Kirchen Visitation fürzunemmen, So sollt Jhr solches alspaldt Jm gantzenn Ambt verkündigen, vnnd Jhnen Vnnsern vnnderthanen mit Ernst vnnd bey vermeidung Vnnserer vnnachlessigen straff durch jedes Orts Schultheissen, Meyer, Büttell oder Heimberger vfferlegenn lassen, das sich nit allein neben den Pfarrern vnnd Schulmeistern meniglich so wohl Alte, als Junge, vff Zeit vnnd Tag so er, Vnnser Superintendens bestimmen würte, Jnheimisch halten, vnnd ohnfehlbar bey solchem Examine Jnn der Kirchen erscheinen, Auch Jhme Visitatorn vff daß jenige so er einenn vnnd den Anndern fragen würdt bescheidenlich Antwort geben. Sondern auch durch die Schultheissen, Meyer oder Büttel jedes Orts Verordnung geschehe, das er vnnser Superintendens sampt seinem bey sich habenden gerhette von einem Orth an das andere, wohin er weiter zu ziehen begerth, nach Außweisung obbesagts Vnnsers Jhme zugestelltenn Gewaldts ohne weigerlich in der Fronde gefürt werde.

An dem verrichtet Jr Vnnsern gnedigen Willen, vnndt Wir seint Euch damit zu gnaden geneigt. Datum Heydelberg den 1. May Ao. 1609.

Johannes Pfaltzgraue. ꝛc.

Vnn-

Vnnsern freundtlichen gruß zuuor Edler vnnd Ehrenuester auch Ehrenhaffter Innsonders liebe vnnd gute Freundt.

Auß sonnderbahrem vnnsers gnedigen Fürsten vnnd Herrn Pfalzgraue Johannsen ꝛc. beuelch würdt der Superintendent vnnd Pfarrer allhie D. Michael Philipß Beuther, nach vollendtem beuorstehendem Capitull zu Cussell, ein special Kirchen Visitation im Ambt Lichtenberg fürwenden.

Wann dann Jme D. Beuttern darneben beuohlen worden die Kirch zue Eisenbach, vnnd wann es sich füglich würdt thun lassen, welches zu eurer discution gestellt würdt auch die Kirch zu Glan Münchweiler eben mäsig zu visitiren.

So ist im nahmen Jh. Fgl. der Beuelch, das Jhr gedachtem D. Beuthern nicht allein von Amts wegen die Handt bietet damit er an solcher Visitation nicht gehindert werde: sonndern auch derselben selbs beiwohnet. Auch soviel Eisenbach anlangtt dem Pfarrer zu st. Julian, als welcher die Kirch zu Eisenbach pflegt zu versehen, darzu erfordert. Er erscheine nun darbey oder nicht, so habt Jhr nit desto weniger Jme D. Beuthern an zu zeigen, mit der Kirchen-Visitation nach Ausweisung seiner Instruction fortzufahren, auch die Vnnderthanen des Orts so wol Alte als Junge mit ernst dahin anhaltet daß sie sich der gebüer dabey einstellen, vnnd bey Vermeidung ernstlicher Straff nicht aussen bleiben.

Verlassen wir Vnns zu geschehen vnnd seint Euch zu Freundschafft vnnd guetem Willen geneigtt. Datum Zweibrücken den 6. May 1609.

Verordnete Cantzler
vnnd Rhätte.

Heinrich Schwebel L.
Cantzler.

Ueberschrifft.

Dem Edlen vnnd Ehrenuesten auch Ehrenhafftenn vnnserm Innsonders lieben und Gueten Freunden Albrechten von Günterodt Amtmann vnnd Johann Wernigkhen Landtschreibern zue Lichtenberg sambt vnnd sonders.
Vsent. 10. May 609.

Nro. I.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner gnädigster Fürst und Herr.

E. F. G. Soll ich unthg. zu berichten nit unterlassen, nachdem Herr Johann Pantaleon Candidus, gewesener Inspector dieses Amts vor ohngefehr 7 Viertel Jahr von hier weg gereißt, und sich zu Amsterdam interims weiß in dienst begeben, daß Er daselbst in dem vergangenen Augusto, wie ich bericht werde, gestorben ist. Ob nun und welcher gestalt E. F. G. dieselbe Stelle wie-

der

der ersetzen lassen wollen, steht zu Dero belieben; dieweil die Leut auch anfangen an Unterschiedliche Ort in diesem Amt sich wieder nach Haus zu begeben, bey welchen dann hochnöthig ist, daß gute Erinnerungen aus Gotteswort beschehen, weil der meiste theil sich lang in Papistischen ort ufgehalten, andere sonst in Müssiggang und Gottlosigkeit gelebt haben, so hab E. F. gl. ich diesen unvorgreiflichen Vorschlag thun wollen: Ob dieselbe sich wolten belieben lassen, daß ins Künftige und sonderlich gegen den Frühling, da verhoffentlich noch mehr Leut ins Land kommen werden, die Predigten Folgender Gestalt verricht werden, und ist Gott lob jetziger Zeit so viel Friede dieser Orten, daß ich nit vermeine, daß Pfarrherr oder Zuhörer in Verrichtung ihres Gottesdienstes sollen verhindert werden. Ich will hierinn E. F. Gl. befehl unthg. erwarten, und dieselb samt allem beliebten in denn starcken Schutz des Allerhöchsten befehlen. Datum Lichtenberg den 20. 9brl. ao. 1638.

E. F. Gl.

Unterthänig und gehorsamer
allezeit
Hans Friederich von Botzheim.
Amtm. daselbst.

Lichtenberg Tussel Pfeffelbach	Goering.
Baumholder Nohfelden	Neuhardt.
Concken Niederkirchn	Culmann.
Eßweiler thal Bosenbach	Hermanni.
Altenglan Ulmet	Suevus.

Die Pfarr zu Münchweiler könnte wie vor diesem versehen werden, daß ein Pfarrer nach dem andern dieselbe Predigt verrichte. ꝛc.

Nro. 2 Extract.

Aus Ffgl. Printz Friedrichs ꝛc. an Präsident und Räthe gethanen Schreibens sub dato Metz 12:23 7br. Ao. 1639.

Was Ihr wegen bestellung der Pfarrer im Amt Lichtenberg geschrieben, damit seind wir gl. zufrieden, und hat es sein verbleibens darbey, daß

die Inspection Johann Bartholomäo Göringen dem Pfarrherrn zu Baumholder Interims weiß anvertrauet, vnd dann die Pfarr Münchweiler, des Inspectoris Friedrich Göhlers Vorschlag nach bis uf verhoffende besserung versehen werde. ꝛc.

Vnsern freundlichen Grus zuvor WohlEdler und Vester auch Ehrenhaffter Sonders liebe und gute Freundte.

Was dem Durchleuchtigen unserm gdgen Fürsten und Herrn Pfaltzgraven Friedricheu ꝛc. von Euch dem von Botzheim untern 20. 9bris verschienenen Jahrs für ein Vorschlag wie die Pfarren im Amt Lichtenberg bis uf fernere Verordnung zu bestellen, und zu versehen seyn möchten, geschehen, weisset der Beyschluß hiebey Nro. 1. signirt aus. Vnd weil bey Ifgl. Ihr jüngst den 27ten Aprilis um Resolution angemahnet, als lassen es Ifgl. uff unser Gutbefinden bey gemelter des Amtmanns Austheilung gnädig bewenden, wie gleicher gestalt der Extract Ifgl. resolution hiebey Nro. 2. signirt zu erkennen giebt. Wollet also im Namen hocherml. Ifgl. Johann Bartholomaeo Söring, die Pfarr Lichtenberg Cussel und Pfeffelbach samt der Inspection des Amts Lichtenberg Interims weise anbefehlen, und uftragen auch Ihne darzu präsentiren. Nicht weniger werdet Ihr Christian Neuhardten die Pfarr Baumholder und Nohfelden, Johann Philipp Culmann die Pfarr Cuncken und Nieder Kirchen, Johanni Caspharo Hermanni die Pfarr Eßweiler thals und Bosenbach, und endl. Johann Sueuo die Pfarr Ulmet und Altenglan hochermelt. Ifgl bevelch gemäß neben dem Inspectore an zu vertrauen, und Sie dazu den Pfarr Verwandten zu präsentiren, auch Sie zu dem Ende Jeder Pfarrer samt den Unterthanen nacher Lichtenberg zu Ersparung Unkostens und anderer Vngelegenheit zu erfordern, und Sie bey solchen Ihren Pfarr diensten und zugehörigen Besoldung, so viel es diese Zeit leidet, hand zu haben und zu schützen wissen werdet, bis der liebe Gott besserung verlihen, und anderwärtl. Verordnung geschiehet. Darbey wir Euch nicht verhalten, welcher gestallten obgemeldter Christian Neuhardt vnd Johann Casparus Hermanni, (welche beyde sich allhie aufhalten) gebetten, weil die Unterthanen im Amt Lichtenberg noch nicht sicher uff den Dörffern wohnen, und bleiben, dieselbe auch noch zur Zeit wenig in den Dörfern an Frucht bauen können, davon sie ihre Unterhaltung haben sollen, daß man biß zu besserer Zeit mit Ihnen gedult tragen wolte; Sonderlich weil Er Hermannus auch die Schul allhier versehen müsse, und solche nicht verlassen könnte, bey welchem Hochermelt. Ifgl. auch noch zur Zeit gnädig bewenden lassen. da es nun sich in besagtem Amt Lemberg also anlassen würde, daß Sie beede sich uff Ihre Pfarr begeben, sicher allda wohnen, und nöthige Unterhaltung haben werden können. So habt Ihr Sie zu vermahnen, oder solches wieder zur Cantzley zu berichten, so Ihr gleichergestalt den Unterthanen zur Nachrichtung anzeigen könnt.

So viel die Versehung der Pfarr Glan Münchweiler anlangt, da ist Ifgl. meinuug und bevelch, daß Ihr nit gestatt, daß der Pfarrer zu Landstuhl oder ein anderer Lutherischer Pfarrherr allda Predige, oder die heilige Sacramenta

admi-

administrire, sondern jederweilen durch einen Kirchendiener im Amt Lichtenberg zu Erhaltung Jfgl. gerechtigkeit, eine Predigt thun lassen solt; welches Jhr also den Pfarrern im Amt Lichtenberg (dann daß die Pfarrer in diesem Amt zu gebrauchen seyn solten, habt Jhr leichtl. zu erachten, daß Jhnen der Ort allzuweit entlegen.) anzubefehlen habt. Dergestalt daß etwa alle 3. Wochen ein Predigt allda gehalten, auf welche weiß es alle Viertel Jahr, nur einmahl an einen kommen würde, wie wir dann nit zweiflen wollen, Jhr hiezwischen die Glanmünchweilerer zu Euch erfordert, und Jhnen, daß sie den Pfarrherr zu Landstuhl daselbst in JFgl. Aigenthum, den Verträgen zuwieder (welche vermögen, daß ein Pfarrherr zu Münchweiler der Lehr und Ceremonien dieses Fürstenthums zugethan seyn solle) predigen lassen, verweißl. vorgehalten, und deswegen JFgl. gebührende Ahndung vorbehalten haben werdet.

Verlassen wir Uns Jm Namen Hocherml. JFgl. unseres gl. Frl. und Herrn zu geschehen, und seynd Euch zur Freundschafft und allem Gutem geneigt. Datum Meisenh. den 25 7ber Ao. 1639.

Verordnete Præsident
und Räthe.

Carl von Landes.

Dem Wohledlen und Vesten Johann Friedrich von Botzheim Hr. Pfalzzwbrl. Rath und Amtmann auch Ehrenhafften Jacob Diethmaren Landschreiber zu Lichtenberg, unsern sonders lieben und guten Freunden.

Extract
Ober Consistorial Protocolli ao. 1665.

Des Ober-Consistorii stifftung.

Nachdeme der Durchlauchtigste Fürst u. Herr, Herzog Friederich Ludwig, Pfalzgrave bey Rhein, in Beyern, zu Jülich, Cleve u. Berg Herzog, Graff zu Veldenz u. Sponheim, der Marck u. Ravenspurg, Herr zu Ravenstein ꝛc. unßer gnädigster Landsfürst u. Herr, auß wichtigen Ursachen, die hohe Notturfft zu seyn Gdst. erachtet, das Kirchenwesen dieses Fürstenthumbs, auf einen beßeren fuß, als es bißhero gewesen, zu setzen;

Als haben Dieselbe, auß Fürst-Christl. eyfer, auf eine zeitlang, biß dieselbe Gdst sehen würden, daß ein Kirchen-Rath nüzlicher seye, ein Ober Consistorium, in Dero Fürstenthumb u. Landen, mit dem anfang des 1665ten Jahrs Gdst auffgerichtet, dergestalt, daß demselben Einer Dero

Fürstl. Räthe præsidiren, Jhme ein Pfarrer hierzu adjungiret, u. auß jeder Inspection Ein Pfarrer u. Ein Aeltester Assessores desselben sein solten, also daß diese beyde allen Conventen Jhrer Inspection, darin Sie gesetzen, die Zeit der drey Jahr dießes Jhres extraordinari beruffs, assistiren, dem Inspectori alles, was zu ahnden u. zu verbeßern nötig, anbringen, was auff den Conventen geschloßen wird, mitunterschreiben sollen, u. daran sein, daß dem Præsidenten u. deßen Adjuncto solches zugeschickt werde, auch, da etwa die Inspectores, wieder verhoffen, in Jhrem Ampt schläferig seyn würden, auf Jhre errinnerungen nichts geben, noch in den Jhnen angezeigten ärgernißen, remediiren würden, solches den beyden Præsidirenden zuschreiben, welche, nachdem solche, oder andere fürfallende sache, von wichtigkeit, entweder das ganze Ober Consistorium oder nur die helffte deßelben, auß der Inspection Meisenheim u. Lichtenberg, oder Zweybrücken u. Bergzabern zusammen ziehen, u. durch Jhre Authoritet, nach Jnhalt der Aeltesten Ordnung, u. gelegenheit der umbstände, (doch mit vorbehalt der Weltlichen Obrigkeit oder Dero Beampten straf, wann es das Verbrechen meritiret) außzumachen, u. die Verwaltung die Unkosten darzu darschießen solle; Darbey auch die Gdste Verordnung geschehen, daß alle drey jahr mit den O. Consistorialen, sowohl Præsidenten, als Assessoribus eine änderung geschehe, zu dem end Gdste Herrschafft selbsten jedesmahl auß Dero Herren Räthen jemanden zum Præside Gdst erwehlen wollen. Die Præsidirende aber ein Viertel jahr vor verfliessung gemeldter 3 Jahren, auß jeder Inspection einen Pfarrer zu einem Adjuncto vorschlagen, und eine jedere Inspection 3 Pfarrer u. 3 Aelteste ernennen solle, darauß zween gewehlet, und der abgehenden Stelle durch sie ersezet werden solle. Auch sollen beyde Præsidirende in consessu dieses O. Consistorii oben, doch der Rath auff der rechten hand sizen, die übrigen aber an der seiten sich theilen: die Geistliche auf der rechten hand sizen, u. die Weltliche auff der lincken hand; Alle nach dem Alter Jhrer Jahren, u. nicht nach der Ordnung Jhrer Inspection oder Weltlichen dienst u. præeminez, darbey dann auf jeder seiten einer zu erwehlen, der das protocoll führe. Der barmherzige Gott, der Vatter des Liechts, von welchem alle gute und vollkommene gaben herkommen, gebe gnad u. gedeyen, daß dieses alles zu seiner ehre u. erbauwung seiner Kirch gereichen möge!

möge! der wolle Unßere Gdste Herrschafft dem lieben Vatterland lang erhalten, Dero Christ-Fürst-Vätterlichen eyffer umb die ehre Gottes u. die seeligkeit der armen Underthanen, je mehr und mehr vätterlich segnen, Diesem Fürstenthumb jederzeit treue Lehrer u. prediger, die das werck des Herren treu-fleißig helffen befürdern, gedeyen laßen, u. einem jeden einwohner ins besonder die gnade thun, dem evangelio J. C. würdiglich zu wandlen, u. in allem guten jemehr u. mehr zuzunehmen, biß wir endlich zur vollkommenheit gelangen, und das ende unsers glaubens, der seelen seeligkeit davon bringen umb J. C. unsers allerliebsten Seeligmachers willen. Amen. Amen!

In diesem Protocoll wird beschrieben

Dieses O. Consistorial protocolli methodus

I. Welche Personen, so wohl aus Welt- als Geist-lichem Stand, von Gdst. Herrschafft, von 3 jahren zu 3 jahren, zu diesem O. Consistorio ernennet worden.

II. Was eygentlich in Kirchen-sachen darbey vorgangen, welche außgetheilet werden

1. in Generalia, so alle Kirchen des Ganzen Fürstenthumbs Zweybrücken betreffen
2. in Specialia, die eine jede Inspection ins besonder angehen, u. zwahr, die Inspection
   a Zweybrücken
   b Neu-Castel
   c Meisenheim u. Landsberg
   d Liechtenberg

Des O. Consistorii membra,

Verzeichniß derjenigen Geist- u. Weltlichen Personen, so, aus den 4 Inspectionen des Fürstenthumbs Zweybrücken, zum angestellten O. Consistorio, nach u. nach von Gdster Herrschafft ernennet u. erwehlet worden.

Zu den 3 ersten Jahren, so ihren Anfang genohmen mit dem jahr

1665

Præsident der HochEdelgeborne u. Gestrenge Herr Balthasar Schmied von Schmiedfeld, Fürstl. Pfalzzweybr. hochverordn. Hoffmeister, geheimder Rath u. O. Amptmann zu Zweybrücken.

Deßen *Adjunctus* der WohlEhrw. u. hochgel. Herr Joh. Adam Michaelis Fürstl. Pfalz-Zweybr. Wohlverordneter Hoff Prediger

Assessores

Geistliche	Weltliche.
Aus der Inspection Zweybrücken.	
H. Joh. Adam Euler, Pfarrer allda	H. Kilian Schwarz des Raths daselbst
Auß der Insp. Neu-Castel.	
H. Joh. Christoph Salbach, Pf. zu Bergzabern	H. David Heusch, Vogt zu Annweiler.
Auß der Insp. Meisenheim	
H. Joh. Dan. Schmiedtmann Pf. zu Alsenz	H. Joh. Henr. Bauer des Raths u. Allmoßenpfleger zu Meisenh.
Auß der Insp. Liechtenberg	
H. Joh. Werner, Pf. zu Hinzweiler	Hr. Balth. Rößgen Amptschr. zu Liechtenb.

Die drey folgende Jahr, so Ihren anfang genohmen mit dem jahr

1668.

sind zum O. Consist. erwehlet worden

Præsident

H. Jacob Cathcart von Carbenstein, Fürstl. Pfalz-Zweybr. Rath u. Stallmeister

u. nachdem dieser fürtreffliche, geschickte u. der Kirch Gottes sehr nüzliche Mann den 17 8bre 1668 von einem Lothr. Capitain zu Bierbach bey Zweybr. erstochen worden, ist von Sereniss. Fürstl. Dchlt, an deßen stelle, vor die übrige Zeit erwehlet worden

H. Friedrich Pastoir Fürstl. Pfalz-Zweybr. Wohlverordn. Rath

deßen Adjunctus ware

Joh. Dan. Schmiedmann, Pf. zu Alsenz

Assessores

Geistliche Weltliche

Auß der Inspection Zweybr. ꝛc. ꝛc.

Jedoch wir wollen den ganzen Catalogus nicht abschreiben, sondern nur die Præsides, einige Vorväter von Familien die noch in Aemtern sind, und die Veränderungen und merkwürdige Umstände auszeichnen. — In diesem Triennio war Philipps Culmann, Pf. zu Ulmeth Ass. in der Insp. Lichtenb. und Jeremias Zöllner, Elteſter zu Meisenh. weltlicher Assessor.

1671. wurde Præsident Barth. Wernigk. Fürstl. Rath zu Zweybr. sein Adj. G. Ulr. Geyßel Pf. zu Hundsbach, nachher zu Odenbach. Ass. der Insp. Zweybr. war Phil. Mart. Keßler Pf. zu Contwich — der Insp. Meisenh. Franz Rupr. Gelanus. Pf. zu Niederhaußen u. Sim. Jak. Gervinus Schaffner zu Odernheim. J. Abr. Rausch Pf. zu Baumholder.

Anno 1674 wurde Præsident G. Fried. Pawel von Ramingen, O. Amptm. zu Neu-Castel, auch Fürstl. geh. Rath, Adj. Huldr. Müller, Pf. zu Bergzabern. Unter den Assess. zeichnen wir aus: Ludw. Römer Pf. zu Esenheim, Henr. Balbierer Pf. zu Hinzweiler.

Anno 1677 — Præses J. Adam Sturz Fürstl. Rechen-Rath. Adj. Joh. Wernher, Pf. zu Meisenh., nach dessen Absterben G. B. Geyßel Pf zu Odenbach. Angehend aber, heisst es nun ferner, die Assessores, ist, wegen der verwirreten Zeiten, keine rechte Ordnung erhalten worden, auch Præsidi u. Adjuncto keine notification hierinn geschehen.

Indessen ist, in der Insp. Meisenheim H. J. Georg Kuch, Pf. zu Einnöllen Assessor Ecclesiasticus gewesen.

Ao. 1681 im Januario

ist das O. Consistorium wieder bestellt worden.

Voriger Præses u. Adjunctus sind, ad interim die stelle, biß auf weitere Verordnung zu continuiren beordert worden.

Nun folgen die Assessores, wie oben, unter welchen itzt zum erstenmal einer erscheint, der zugleich Inspector war, nemlich Dan. Hartung Pf. zu Annweiler.

An-

Anno 1684 im Januario ist das O. Consist. abermal bestellt worden, Præses u. Adjunctus blieben. Unter den Assessoren erscheint J. Casim. Beuther Pf. zu Bergzabern, u. Phil. Jak. Schwebel, Stadtschultheiß zu Cußel.

Anno 1685 ist H. Geyßel Pf. zu Odenbach seiner hißherigen so lange gehabten müh überhaben, u. von Serenissimi Fürstl. Durchl. Joh. Dan. Schmidmann Pf. zu Meisenheim u. Insp. zum Adjuncto gnädigst verordnet worden. —

Hier wäre also der erste, welcher Præsidis Adjunctus und Inspector war.

Ao. 1690 den 18. Jul. (*)

ist Præses Sturz, welcher den Kirchen dieses Fürstenthumbs 13 ganzer Jahr mit gutem Rath beygestanden, u. sein Ampt treulich verwaltet, todtes verblichen, darauff, neben J. Dan. Schmiedmann, bißherigen Adjuncto, H. Georg Ulrich Geyßel, Pfr. zu Odenbach, zu O. Consistorialen von Gdster Herrschaft geordnet worden, dergestalt, daß Wir das O. Consistorial-Wesen führen, u. alles mit Vorwißen H. Fürstl. Canzley verrichten solten.

Ao. 1691

In der Inspection Zweybrücken

H. Insp. Möllenthiel, weil sonst keiner in der Inspection dazu tüchtig befunden.

H. Ober Keller Exter.

Bergzabern

H. J. Dan. Candidus Pf. daselbst.

H. Gottfried Catoir des Raths daselbst.

Meisenheim

H. Franz Rupr. Gelan Pfr. zu Niederhaußen

H. Henr. Schmied, Elt. tester allhier.

und weilen sich diese beyde bedanket, diesem letzteren, H. Schmied, auch diesen Beruf anzunehmen von der Canzley verbotten worden, als wurden in dero stellen verordnet

H. . . . Cöster, Pfr. zu Odernheim.

H. Christoph Marx

Lichtenberg

H. Keller, Pfr. zu Cussell

H. Velten Emmrich daselbsten.

Ao.

*) Von hier an ist alles wörtlich abgedruckt.

Ao. 1693.

Nachdeme Herzog Christians, Pfalzgraven bey Rhein ꝛc. Hochfürstl. Durchl., durch einen Canzley-Befehl, das ganze O. Consistorial-werck und Verrichtung behemmet, hingegen aber die HFürstl. Canzley (darinnen nicht ein einiger reform. Rath ware) alle O. Consistorial-sachen vor Sich gezogen, so gar, daß sie einige Pfarrer, Ihres gefallens, ohne daß dem O. Consistorio were part davon gegeben worden, angenohmen, u. præstanda von denselben nit præstiren lassen, u. endlich befohlen, daß der Rath Ehrentrauth, so Lutherischer religion, zum Præside verordnet, aber weder von beyden O. Consistorialen, so die sache, nahmens des Præsidis geführt, noch auch von dem ganzen Ministerio (außerhalb dem Insp. Rauschen zu Baumholder) angenohmen; sondern darwieder protestiret, u. in einer großen schrift, mit wichtigen rationen, eingekommen. Darwieder gleichwohl Hochged. Hochfürstl. Durchl. mit Behemmung der besoldungen, solch præsidium erzwingen wollen; hat der gütige Gott Sich der Kirchen angenohmen, eine änderung geschafft, u. die Regierung Ihro Hochfürstl. Durchl. der Hochfürstl. Frau Wittiben allhier zu Meisenheim zukommen laßen, welche Sich dieses wercks sobalden Gdst angenohmen, u. Dero Regierungs Rath Sturzen zum Præside des O. Consistorii gdst verordnet u. beruffen, welcher, beneben seinem Adjuncto Schmiedmann, zum Geistlichen Assessore beruffen den WohlEhrw. u. Wohlgelehrten H. Heinrich Cöstern, Pfarrern zu Odernheim und H. Christoph Marxen, des Raths u. Kirchen Aeltesten allhier zu Meisenheim.

Præses
Adjunctus
Assessores

Anno 1697.

Nachdeme H. Insp. Schmidmann, zu anfang des Octobr. im verwichenen 1696ten Jahr, in dem Herren entschlaffen, u. also die stelle eines Præsidis Adjuncti vacant worden, ist

Herr Præses, Sturz, ohnerachtet Er Seine Dimission begehret, nochmals von Gdster Herrschaft confirmirt, u.

Johannes Huldricus Heydenus, Eccl. Meisenh. Minister, Ihme zum Adjuncto gegeben worden

reliquis manentibus

und ist dieser neue Præsidis Adjunctus, von dem H. Præside, den übrigen Gliedern des Ober Consistorii, wie auch denen Inspectoribus notificiret worden.

O. Consistorii bisheriger Præses pleibt.
Adjunctus
Assessores

Demnach einem Christlichen Regenten sonderlich obgelegen, dahin zu trachten, daß in dessen Landen forderst die Ehre Gottes, deme nechst das Heyl der Unterthanen und Inwohner gesucht und befürdert werde, man aber erfahren müssen, welchergestalt die Leute insgemein noch sehr kaltsinnig in ihrem Christenthum seyndt, sonderlich sich des heiligen Sacraments des Abendmahls entweder nicht: und so oft es billig seyn sollte, aber gar unrecht gebrauchen, dahero der Zorn des Allerhöchsten über ein ganzes Landt kann gereitzet werden, So hat der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich Ludwig Pfalzgrave bey Rhein, in Bayern, zu Jülch, Cley und Berg Herzog, Grave zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein ꝛc. nach eingenommenem Gutachten dero Hoffmeister und sämbtlicher Räthe, und da zuvoren die Inspectores und Pfarrern dieses Fürstenthumbs Zweybrücken hierüber gehöret worden, vor nöthig und nützlich erachtet, nach löblichem Exempel anderer Christlichen Reformirten Kirchen und Gemeinden, in dero angehörigen Landen sowohl in Städten, als in Flecken und Dorffschafften jährlichs eine Christliche hauß visitation durch jedes Orts angeordneten Diener Gottes und Elteſten der Kirchen folgendergestalt anzuordnen.

Die Hauß Visitationen betr.

1.) Erstlich soll die Gemeinde jedes Orts, welche groß und sonderlich in den Städten, in unterschiedliche quartire getheilt, und einem jeden aus den Elteſten sein gewisses, auf dasselbige specialiter fleissige Anssicht zu haben, (darin aber sein eigen hauß nicht, sondern in eines andern begriffen seyn sollte) anbefohlen werden: Da sie denn alle Jahr die Anzahl und Nahmen der Mitglieder jedes quartirs dem Consistorio einzureichen.

2.) Gleichwie diejenige Mitglieder der Gemeinde, so in öffentliche ärgerliche Laster und Sünden fallen, oder darinnen leben, zu allen Zeiten des Jahrs ohne Unterschiedt angegeben, und zu behöriger Censur erfordert werden sollen, Also vielmehr hat man die so etwan in der Religion kalt, oder in Sünden mit der Welt oder in deren Sicherheit, oder Gezänk und Unversöhnlichkeit leben, oder sonst trostlos und kleinmüthig, auch dessenthalben specialiter application Göttlichen Trostes benöthigt seyndt, aus allen quartiren, wenn der Umgang zu halten ist, absonderlich im Kirchenrath anzubringen, damit die Diener Gottes zu Erinnerung veranlaßt werden.

3.) Soll von dem Diener Gottes dieser Umgang mit Beywohnung eines Elteſten jedes, oder da keiner wäre, des nechst gelegenen orts (so allemal umzuwechselen) von Hauß zu Hauß da Jemandt von der wahren Reformirten Religion wohnhafft und also ein Gliedt der Kirchen ist, (doch ohne Zuziehung anderer Haußgenossen) alle Jahr viermahl nach Verkündigung

des

des heiligen Abendmahls in den Städten, sonderlich aber denen Oertern geschehen, da nur eine Pfarr zu versehen, wo aber mehr zum wenigsten einmahl des Jahrs. Wenn nun einer oder der ander, oder eine ganze Familie lieber allein mit dem Diener Gottes reden wollte, könnte der Elteste so lang auf Begehren bey Seite gehen.

4.) Und soll das Consistorium vor diesem Umgang sich wider einander über ihren eigenen Wandel und Leben freundlich unterreden, den Diener Gottes zum ersten einen Abtritt thun lassen, und alsdenn mit den Eltesten über seinen Fleiß und Lehramt, Hauß-Regiment mit Weib, Kindt, und Gesindt, auch conversation mit in- und auswendiger sich ohne Scheu, und wie sie es getrauen, dermahleins vor Gott zu verantworten, besprechen, und nach Beschaffenheit bescheidentlich und aus Lieb, wo es die Nothdurft erfordert, denselben was zum Besten erinnern, und sofort das ganze Consistorium (auch daß zuforderst dergleichen Splitter aus ihren Augen ziehen, so sie hernach bey ihren Brüdern werden wegzunehmen haben) gar genau und recht brüderlich censuriren: Deßgleichen soll auch der Umgang in der Eltesten, ja der Diener Gottes Häusser selbsten (wenn mehr als einer in einem Orte wohnhaft, die Wahrheit desto besser zu erfahren) geschehen, welchen letztern falß Sie die Quartiren zu besuchen, jährlich also unter sich theilen sollen, daß sie selbsten darinnen zugleich begriffen werden mögen.

5.) Wie dann kein Hauß noch Person, wenn sie sich nur zu der Religion bekennt, und ein Glied der Kirchen seyn will, vom höchsten bis zum niedrigsten zu befreyen, doch wo ein Hoffprediger vorhanden, derselbe allein mit einem zu sich gesellten Hofbedienten, dasjenige, so man dißfals vorzunehmen, bey gdster Herrschaft und denen von dero Hoffstaat so der Religion zugethan, verrichten, da aber keiner in Diensten, oder abwesendt, so haben es die Prediger des Orts, in Acht zu nehmen, und unter sich deswegen gleichergestalt umzuwechslen; dergestalt, daß der anwesende Hofprediger neben dem, welcher bey Hof zum Eltesten erwehlt, zum Versamleten Consistorio von den Pfarrern jedesmahls erfordert, und von ihnen gleich andern censurirt werden: Belangend aber des Hofpredigers Familie, wäre dieselbe, wie oben bey den ordentlichen visitationen, weiter nicht als andere zu beobachten.

6.) Und soll der Diener Gottes in Adlichen, oder anderer gefreyten Häussern, da weder Herr noch Frau, sondern nur ein oder das andere vom Gesindt der Religion, bey dem Herrn oder Frauen anhalten, daß ihnen erlaubt werde, mit solchen entweder in ihren, oder sein des Predigers Hauß selbsten, wo es jene am liebsten haben, sich dißfals zu besprechen, und ihrer Seeligkeit halben zu unterreden.

7.) Es werden aber allhier im geringsten nicht gemeint, noch verstanden diejenige, so sich zur andern als unserer Religion bekennen, Weilen dieselbe

allein durch Christliche Erinnerung, Erklärung, Auslegung, und gute applicationes der heiligen Schrift in der Kirchen, auch erbaulichen Wandel, und besondern freundtlichen conversationen (deren man sich gegen sie sonderlich zu gebrauchen) bestmöglich zu gewinnen.

8.) Wie denn der Diener Gottes den Umgang mit solchem Eingang thun kan, als er findet, daß es Zeit und Ort zu Gottes Ehre und der Leuten Seeligkeit erfordert, ohne sich eben jedesmahls an eine Formul des Vortrags zu binden, doch wäre im Grund ohngefehr dahin zu zielen, daß ob zwar die Christliche Kirch gewohnet, vor Haltung der Heiligen Communion ihre ordentliche Vorbereitungs Predig zu haben, solches dennoch nicht anzusehen, als wenn ein Mensch auf selbige Stundt, des Herzens Vorbereitung sparen solte, angesehen wie ein jeder schuldig seye, zeitlich, ja alle Augenblick der verderblichen Natur zu sündigen Wiederstand zu thun, und sich zum Dienst des Allmächtigen und Würkung seiner Seelen Seeligkeit in den innersten Gedanken derselben aufzumuntern, und sich selbsten dem Herrn äusser- und innerlich zu ergeben. und zu geloben, daß er sein Christlich Leben also zubringen wolle, wie es denen gebührt, welche Gottes Kinder und des Herrn Volk heissen wollen, auch zu dem Endt insonderheit begierig seyn, den Bund Gottes in andächtigem Gebrauch des Heil. Abendmahls zu erfrischen. Und es ist nicht bis zur vorfallenden Krankheit (da es ihnen bey solcher muthwilligen Versäumnuß nicht gestattet würde) wie etliche pflegen, aufzuschieben.

9.) Darauf den weiters die Nothwendigkeit dieser Communion vorzustellen, damit sich keiner davon, unter was Prætext es auch seye (wie dann der Mangel der Kleidung oder Vorschützung, daß man letztmahls sich eingefunden habe, gar nicht passirlich) entäussere, vielmehr aber sich würdiglich dazu schicke, darum auch der Diener Gottes zu vernehmen, ob seine Zuhörer obgedachtes Examen ihres Herzens etwa anstellen, oder ob einige Hinderniß oder schwer Anliegen in ihrem Gewissen sie kleinmüthig mache, oder einige Uneinigkeit in- und ausserhalb des Hausses abhalte und abschrecke, oder ob sie einigen Proceis haben, auch ob und was ihres Orts vor Mittel und Rath an die Hand genommen, solche lieber in der Güte und freundlicher Unterhandlung bey zu legen, als mit Zank und Streit fürsetzlich fort zu führen.

10.) Wie ingleichem, wo solche Leute seyndt, die sich nicht anders als friedlich erzeigen, solche zu befragen, ob und was massen sie ihre Sinn und Herzen zu Ruhe geben, vor ihre Feinde bitten, dieselben lieben, und solchen nach würdiglich communiciren mögen. Da nun keine difficultät vorhanden, oder der Diener Gottes, heylsammen Rath und information über dergleichen an Hand gegeben, könnte das examen auf die Zuhörer insgemein nach Beschaffenheit ihres Berufs, als Eheleuten, Haus Eltern, Herrschafft über Kindt und Gesindt und diese endlich auch gerichtet werden.

11.) Bey den Eheleuten, nachdem der Allerhöchste sie zu solchem Stande berufen, ob sie unter sich und mit dem Nechsten in gutem Fried und Einigkeit leben, einander mit Rath und Trost treulich beystehen, Gott einmüthiglich mit rechtem Eyfer zu dienen sich befleisigen, und da eines von den Eheleuten anderer Religion ist, ob der rechtglaubige Reformirte mit dem Gebett, gottseeligen Eyffer und freundlicher Anmahnung sein Ehegenoß zu gewinnen suche?

12.) Bey Haußvatter und Mutter: ob sie das offentliche Haußgebett Morgends und Abends fleissig thun, und allen ihren angehörigen ein gutes Exempel geben, den Tag des Herrn recht heiligen, mit Anhörung Göttlichen Worts, und Wiederholung der Predigten und Examen, ob sie und ihre Kinder etwas darauß behalten, was sie vor nützliche Bücher gebrauchen, ob sie ihre Kinder und zu welcher Schulen: Item zum Gebett und fleissigem Lesen halten.

13.) Bey Herrn und Frauen, ob ihre Knecht und Mägdt gottseelig und reformirt seyn, ob sie dieselbe die Predigten zu besuchen anweissen, von leichtfertigem Wesen und Gesellschafft, von unzüchtigen Liedern und Reden abhalten, damit sie nicht dadurch mit den Kindern beschmeisset werden, und ob sie die, so sich nicht zur reformirten Religion halten, zum wenigsten zum Haußgebett erinnern, und mit heil. Wandel und erbaulicher Unterredung Christo dem Herrn zuzuführen sich befleissen.

14.) Ferners ob sie nicht vernehmen, daß in der Nachbarschaft ärgerlich gelebt mit fluchen, schwören, zanken, Haß und Uneinigkeit der Nahme Gottes entheiligt werde, und wird des Dieners Gottes discretion, was folgends Kindern und Gesindt, die allbereits communicirt, oder die Jahr erreicht, vorzuhalten, heimgestellt.

15.) Auf der andern Seiten, so etliche kleinmüthige Herzen zu trösten, so hat sich der Diener Gottes auch dißfals aller Bescheidenheit zu gebrauchen, und sonsten bey solchem Umgang fleissig Achtung darauf zu geben, daß er seines Orts aus Liebe (so einzig und allein, im geringsten aber keine andere Privat affecten bey dem ganzen Werk spüren zu lassen) entweder Tröste, oder Unterrichte, ermahne und strafe, auch zu Beständigkeit und zunehmen in wahrem Glauben, Lieb und Gedult erinnere, und endlich mit dem Seegen Gottes über Hauß, Hof, Leib und Seel schliesse.

16.) Wie sich dann in diesem allem, nach jedes Standt und Wesen fürsichtig zu richten, auch Unterscheidt zu machen, wo man deren Umgang mehr als einmahl im Jahr, oder die ordinaire conventen (dabey dergleichen nicht weniger Untersuchet zu werden pflegen) halten thut. Wo aber der Diener Gottes so alt, daß ihme beschwerlich von Hauß zu Hauß zu gehen, so kan

er die Leute zu sich nach und nach bescheiden, um der Sach abzuwarten, Sollten sich auch Leute finden, welche der Sprach nicht kundig. so wäre ein Dollmetscher zu gebrauchen, und im übrigen diejenige, welche dieser wohlgemeinten Ordnung sich nicht wolten unterwerfen, mit sanfter information und Erinnerung zu suchen, auf einen bessern Sinn zu bringen, oder im Fall dieses auch nicht helfe, und sie halsstarrig verblieben, sich gegen ihnen der gemeinen Kirchen und Eltesten Ordnung zu bedienen, hierdurch sich auch nicht abhalten zu lassen, wenn mittlerzeit ein special Anfrag aus wichtigen Ursachen erfordert würde, dieselbe vorzunehmen.

17.) Bey welcher Gelegenheit nöthig seyn würde, der in diesen Landen am meisten sich befindende Fehlern, als Erforschung der verlohrnen Sachen bey Wahrsagern, und verdächtigen Leuten, Versäumnuß der Sonntäglichen Mittags Predigt, geringerer Achtung des Sonntags im Septembri, da man das Heil. Nachtmal zu halten pflegt, alß Christ-Oster- und Pfingst-Tägen, ohne Betrachtung daß dadurch der Sonntag nicht kan heiliger gemacht werden, als Gott selbsten den Sabbath anfangs verordnet, welcher durch die erste Christliche Kirchen auf diesen Tag versetzt worden, unaufhörliches Trinken, (vermittelst dessen diejenige, so sonsten tüchtig genug wären, dem gemeinen Wesen vorzustehen, ins Verderben gerathen, und zuletzt weder sich noch andern nutzen können) Verwerfung der ordentlichen und hingegen Gebrauchung und Annehmung der unordentlichen und übernatürlichen Mitteln in Krankheiten, Item Verrichtung gottloser abgöttischer Gebräuchen, auf den 1ten May, Johannis Kraut, auf St. Johannis, und was dergleichen mehr seyn mag (die jeder Diener Gottes in seiner Gemeinde am besten wissen wird) Anregung zu thun.

18.) Und weilen diese wohlmeinende Ordnung den Leuten etwas seltzam und ungewöhnlich wird vorkommen, so hätte man zeitlich vorhero etliche Predigten (dazu mancher schöne Spruch und Exempel aus der heiligen Schrift sich schicket) über dessen heylsame Nutzbarkeit nach und nach zu halten, daß der Zweck recht und eigentlich verstanden werde, wie auch, da der Diener Gottes bey solchem Umgang nicht aus dem Orth zu gehen hat, oder zeitlich wieder zu Hauß seyn kann, sich vor allen Dingen zu hüten, die Præsentierung Essens und Trinkens (welches letztere als ein geschöppell zwischen Imbs seinem Standt ohne dem jederzeit nicht wohl geziemet zu acceptiren, wo er aber wegen weit entlegener Kirchen in diesem Umgang seine Haußhaltung nicht könnte bereichen, und von einem und dem andern Haußvatter sich liese aufhalten, mit der ordinairen Hauß portion an Speiß und Trank vorlieb zu nehmen, und den guten Leuten ja nicht beschwerlich zu seyn, vielmehr aber im Werk zu zeigen, daß es ihme um Essen und Trinken willen, nicht als ein Bauchdiener in den Wohlüsten und Begierden, sondern vielmehr zu vollenden das Werk dessen der Ihn gesandt, zu thun, allein suchende

de was Christi Jesu ist, und weil er bey dergleichen Verreisen von Hauß wohl die Nothdurft den Mittag sich zu erlaben, wie auch, daß sonst zu Verrichtung der ordinairen Predigten über Feld gebrauchendes Pferdt, oder Fuhr mit nehmen kan, so werden sich verhoffentlich diejenige, so viel Kirchen zu versehen, darüber desto weniger zu beschweren haben, wann sie den Dienst sonderlich recht, und daneben bedenken wollen, was ein oder anderer etwa vor vergebliche Mühe und Kosten in seinen privatis anzuwenden pflegt. Gleichwie nun dieses alles, wie anfangs gemeldt, zur Beförderung göttlicher glorie und der Christglaubigen zeitlicher und ewiger Wohlfahrt angesehen, also thun höchst gemeldete Hf Drlt. sich gegen männiglich, weß Standes und Wesens er auch sey gdst. versehen, es werde ein jeder hierinnen Christschuldig folgen, und wie hoch ihm seine Seeligkeit angelegen, in der That bezeugen, mit Vorbehalt solches nach Erfordern jederzeit zu verbessern. In Urkundt Jf drlt. hiervor getruckten Canzley-Secrets. Signatum Meisenheim den 1ten Juny 1668.

„Den 18 Jul. (1668) ist gdste Herrschaft, umb Aufrichtung einer Convents-Ordnung, u. Neue Auslegung der Censur-Ordnung, von H. Præside u. Adjuncto undthgst ersucht worden.

Den 24 Sept. erklärten sich Ser. Fürstl. Dchlt schrifftl. daß Sie Sich den undthsten Vorschlag wegen einer Neuen Convents-Ordnung Gdst gefallen liessen, mit Gdstem befehl, mann solte bey dem O. Consistorio, eine verfassen, solche den 4 Inspectionen communiciren, u. hernach publiciren.

Ein Auffatz solcher Ordnung wurde Smi. F. Dchlt. am 11 Febr. 1669 undthst übersendet, sampt denen darüber eingekommenen Gutachten.„

Wir theilen diesen seltenen Auffatz einer Convents-Ordnung mit:

Kurtzer Entwurf einer Convents-Ordnung, welche in diesem Fürstenthumb bey den gewöhnlichen Kirchen-Visitationen, zu desto mehrerer Erreichung Dero Christ-löblichen Zwecks, in acht genommen werden kan.

NB. Hieher gehöret zuvorderst der Eingang, darinn vermeldet würde, daß diese Convents-ordnung auf gdgstr Herrschaft gdgste Befelch, umb mehrer Conformitætwillen bey dem Convent

I. Capitel.

Wann und wie die Convent ahnzuordnen.

Die Conventus Classici sollen in jeder Inspection dieses Fürstenthumbs also gehalten werden, daß solche innerhalb zweyen Jahren ohngefehr vmbgehen, es seye dan, daß es wegen Kriegsgefahr, Pestilenz, (welches Gott gnädiglich verhüten

dieses Fürstenthumbs aufgesetzt.

ten wolle) vndt andern dergleichen vnvermeidlichen wichtigen Ursachen nicht geschehen könnte; zu dem Ende solle der Anfang damit in dem Majo gemacht, vndt alle folgende Monath, ausserhalb dem Julio (dafern das Convent in die Erndte fallen mögte) damit bis an den october continuiret, in denen Inspectionen aber, da wegen der Menge der Kirchen, die Conventus in zweyen Jahren vnd gemeldten Monathen nit vmbgehen könnten, der Anfang etwan umb einen Monath früher gemacht oder bis in den October fortgeführet werden, wie die Inspectores die Austheilung derselben nach der Zahl der Kirchen Ihrer Inspection zu machen wissen werden.

1. **Von der Zeit wann solche Kirchen-visitation zu halten.**

Den Tag des angeordneten Convents betreffend, solle solches, damit die dazu beruffene Fratres den Bettag bey Ihren Kirchen ungehindert halten können, den Mitwoch nach dem Bettag gehalten, vndt solcher von solchem Pfarrer, da der Convent zu halten, dahien verschoben werden.

2. **Bey welcher Kirche die Visitation zu halten**

Diese Visitation solle bey allen vnd jeden Kirchen, sie seyen gleich in Städten, Flecken oder Dörffern, vndt wann auch schon solche einem Inspectori selbsten anvertrawet weren, richtig gehalten werden, vndt dafern einem Pfarrer zwo oder mehr Kirchen anvertrawet, vndt solche etwan auf eine Stunde oder zwo vndt dermasen voneinander entlegen, daß die Zuhöhrer, jung vndt alt von beeden Gemein beyeinander nicht erscheinen könten, solle die Visitation bey jederer Kirchen Insbesonder geschehen.

3. **Abtheilung der Kirchen in gewisse Classes**

Vndt sollen alle Kirchen jeder Inspection dieses Fürstenthumbs in gewisse Classes, darin etwan drey oder vier Kirchen aufs meiste, so sich einander am nechsten gelegen, gehören, so viel nemblich zu haltung eines Convents erfordert werden, von einem Inspectore vndt übrigen Fratribus abgetheilet werden.

4. **Wie viel Fratres zu einem Convent zu beruffe.**

Zu einem Convent auf einem Flecken oder Dorf sollen neben dem Inspectore erscheinen vndt von diesem darzu beschrieben werden, die Ober-Consistorialen selbiger Inspection, vnd von den Fratribus Classicis, so viel darzu nöthig, nachdeme die Gemeindte starck, nemlich zween oder drey, in volkreichen Städten aber, können noch zween aus der nechsten Class, zu denen in selbige Class darin der Convent gehalten wird, gehörigen Fratribus beschrieben werden.

Die

5.
Von Ausschreibung der Conventen,

Die Ausschreibung des Convents soll von dem verordneten Inspectore, nicht nur an den Pfarrer, bey dem das Convent zu halten, mit Vorschreibung des Texts zur Convents-Predigt, sondern auch an die so dabey zu erscheinen, mehr als 14 Tag zuvor geschehen, damit sie sämbtlich, sonderlich aber der Pfarrer vndt Gemeindt, da der Convent zu halten, in allen Stücken sich bey zeit darnach richten, darzu præpariren, auch die offentliche Verkündigung von Jenen deßwegen bey zeit geschehen könne, vnd die Ausschreibungen recht bestellt werden, damit kein fehler dißfals vorgehe, da dann kein Frater classicus, ohne Ehehaffte oder andere hoch wichtige Ursachen, davon auszubleiben, die Er doch zuvorderst seinem Inspectori bey Zeit gebührendt zu wissen zu thun, damit ein anderer an seine Stelle beschrieben werden könne, die aber so dabey erscheinen, zu rechter zeit morgens, oder da der Orth zu weit entlegen were, den Abendt zuvor zu erscheinen, vndt bey dem Pfarrer des Orths, welcher hergegen den verordneten Zehrungs-Tax zu empfangen, einzukehren.

6.
Wie der Convent zu verkündigen

Damit man sich aber zu dem bevorstehenden Convent gebührent bereit und gefaßt machen könne, solle solcher von dem Pfarrer des Orths den Sonntag zuvorn nach der Predigt verkündiget werden, daß nemblich auf N. bey Jhnen eine Versamblung der benachbahrten Kirchendiener, vermög dieser Ordtnung werde gehalten werden, derowegen Er Schultheis, Gerichten, Eltesten vndt die ganze Gemeindt wolle ermahnet haben, wo Sie etwan zuvorderst ahn seinen, vndt der andern Jhrer Kirchendiener (wofern die vorhanden) Ampt vndt Wandel mangels hetten, wie in gleichem an dem Rath der Eltesten, Almospfleger oder Schuldiener, oder sonsten etwas wüßten, dadurch der Baw der Kirchen vndt Schulen bey Jhnen, ihres erachtens verhindert würde, daß Sie dasselbe alßdann der ganzen Gemeindt zum besten auf befragung frey vndt ohne schew, niemand zu lieb oder zu leydt, anzeigen wolten, damit ein solches verbessert werden mögte, welches dann zu geschehen Er für seine Persohn von Herzen begehrte; weiter sollen Sie vermahnet seyn, daß die ganze Gemeindt Man vndt Weib, sambt ihren Kindern vndt Gesindt zur Predigt, wann man auf bestimbten Tag zusammen leuthen werde, sich fleisig einstellen, vndt nach gehaltener Predigt, biß Sie zu Hauß gelassen, alle mit einander verharren wollen.

7.
Pfarrer vndt Schuldiener

Darauf sollen Pfarrer vndt Schuldiener ein Jeder absonderlich schriftliche Verfassung derjenigen gravaminum thun, die auf

præparation zum Convent

dem convent vorgebracht gehöhren, solche der gebühr nach dabey einzugeben, damit so viel möglich selbigen abgeholfen werden möge.

8. Anderer Fratrum Classicorum præparatio

Auch sollen die übrige zu dem Convent beschriebene Fratres Classici ehe sie sich darzu begeben, sich fleisig bedenken, was Sie etwan an einem oder dem andern Fratre Classico zu censuriren oder sonsten zu desto mehrerem Baw der Kirchen Gottes anzubringen, einzuführen oder abzuschaffen wüsten, und solches mit sich auf den Conventen nehmen, maßen dan keiner nichts dißfalls eigenes sinnes und willens, ohne anderer Fratrum guthfinden, vorzunehmen.

II. Capitel

Was bey dem Convent vor der Predigt zu verrichten.

1. Von Besuchung der Schulen

Nachdeme nun die beschriebene Conventuales sich meistentheils an bestimbten Orth versamblet, solle von Jhnen zuvorderst, biß die am weitesten entsetzene Fratres herbey kommen, die Schul visitirt, vndt observirt werden.

1.) Ob auch die Præceptores ihren Fleiß in vnderweisung so wohl im Leßen vndt Schreiben, alß auch deß Catechismi vndt deß Gesangs anwenden. Zu welchem Ende sich der Inspector vndt anwesende Fratres vnder die Schüler auszutheilen, zu vernehmen, wie sie in diesem allem bestehen.

2.) Ob auch der Schulmeister und Schulfrauen, der wahren reformirten Religion zugethan?

3.) Ob sie auch den Kindern den Muthwillen in der Kirchen, Schulen vndt auff den Gaßen wehren, vndt sie in gutter Disciplin halten?

4.) Ob auch die Schul mit dem Gebett angefangen vndt geendigt werde?

5.) Ob auch die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schulen schicken, vndt nicht etwan deßwegen offentliche Erinnerung in der Kirche nöthig, oder aber den Vnvermöglichen, die es aus Mangel der Mittel nicht thun könnten, eine Beysteuer aus dem Allmoß nöthig?

6.) Ob die Præceptores in Jhrem Leben sich also verhalten, daß sie männiglich, vndt sonderlich der Jugend gut Exempel geben?

7.) Ob sie in Straffung der Jugend nicht zu scharf vndt nicht zu gelindt.

8.) Ob auch der Pfarrer die Schul vifitire, vndt wie Er derselben vorstehe?

9.) Dafern Mangel vnd Klag an seiner Vnderhaltung, wie Mittel dazu geschaft werden könnten?

Zu dem Ende nöthig, daß die Conventualen, sonderlich der Præses so viel möglich, sich frühe an dem Orth, da der Convent gehalten wirdt, einfinde.

2. Gravamina, so der Pfarrer des Orts zu übergeben.

Darnach kan der Pfarrer des Orths dem Præsidi seine Gravamina schrifftlich eingeben vndt vermelden:

1.) Ob seine Zuhörer, sowohl Alte als Junge, sich fleisig bey dem Gottesdienst, alß den Predigten, Kinderlehr vndt Wochengebett, wie ingleichem dem Gebrauch deß Heil. Abendmahls einstellen?

2.) Ob sie auch ihre Kinder vnd Gesinde zu dem Gottesdienst anhalten?

3.) Ob etwan der Sabbath mit angestelltem schiessen, Kegeln, vndt andern, oder etwan insonderheit von Schultheißen vndt Gerichten oder Vorstehern der Gemeindt mit Vornehmung weltlicher Sachen, so entweder eher geschehen oder aufgeschoben werden können, auch Dingung der Hirtten vndt andern dergleichen stücken entheiliget werde?

4.) Ob Jhme auch seine Zuhöhrer gehorsam seyen oder nicht?

5.) Ob auch die Puncta der vorgelesenen Policey-Ordnung gehalten werden, oder nicht?

Alß

In Gevatterschaften.
Allmoß heben bey Hochzeiten vnd Kindtauffen
Anzeigung offentlichen Fluchens,
&c.

Damit dißfalß nach gehaltener Predigt in der Schluß-Sermon einige Erinnerung an die Gemein, was sich nemblich dahien schicket, geschehe.

Vndt weilen die Zeit zu kurtz, die Eltesten selbsten vor der Predigt, in deme was etwan publice zu anden, zu hören; Also soll der Pfarrer des Orths sich mit denselben vor Haltung des Convents besprechen, vndt waß sich befindet, mit vnder die Gravamina setzen.

III. Capitel.

Was under währendem Gottesdienst zu observiren.

Nachdeme zusammen geleuttet, vndt die Gemein versamblet, soll der Pfarrer des Orths vber den vorgeschriebenen Text, nach verrichtem Gesang und Gebett eine Predigt thun, da dann bey währendem Gottesdienst achtung zu geben:

Erstlich auf den Pfarrer.

1. Auff den Pfarrer.

1.) Ob Er den Text recht theile, deutlich erkläre, wohl applicire, die Lehren so aus dem Text fliessen, Lehre, Vermahnung, Wahrnung vndt Trost, nachdeme ein Text Anleytung darzu giebt, darin in acht genommen werde.

2.) Ob er sich in Widerlegung der Widrigen, Christlicher Bescheidenheit gebrauche, der bittern Wort müßigeh, vndt alzeit mehr auf die Beglaubigung unserer Lehr, als Erzählung vndt Widerlegung der Widrigen sein Absehen richte.

3.) Ob Er etwan am meisten darin seine Kunst vndt Geschicklichkeit suche sehen zu lassen, vndt also mehr auf seine eigene Ehr, als die Ehre Gottes vndt Erbawung seiner Gemeindt siehet?

4.) Ob Er auch seine vber den Text gefaste Meditationes einfeltig, ohne Vermischung vieler Lateinischer Wort oder anderer Sprach, vndt also vorstelle, daß der Gemeine Mann vndt einfeltige Zuhörer, sowohl als der Gelehrte dadurch könne erbawet werden? Darnach ein Pfarrer sonderlich seine Predigten zu richten.

5.) Ob Er auch eyffrig vndt verständlich predige vndt bette?

6.) Ob Er auch die Sprüch gebührend anziehe vndt dieselbe samt angeführten Exempeln an dem angezogenen Orth sich finden.

Vndt sollen die sambtliche Fratres Classici alle miteinander fleissig aufmercken, damit nachgehents in jeder Censur ein Jeder sein Judicium desto beßer anzeigen könne.

2. Auff die Zuhörer.

Darnach soll auch zugleich auff die Zuhörer so viel möglich achtung gegeben vndt observirt werden.

1.) Ob Sie mit gehührender Andacht auff die Predigt auffmercken, mitbetten vndt singen?

2.) Ob Sie auch Allmoß geben?

3.) Die

3.) Die Mansperſohnen das Geſang ſowohl als das Gebett mit entdecktem Haubt verrichten.

3.
Rede nach verrichtetem Gottesdienſt an die Gemeindt

Nachdeme nun die Predigt, Gebett vndt Geſang geſchloſſen, ſoll der Inſpector, oder in deſſen Abweſenheit der Præſes für den Tiſch tretten vndt ahn die verſamblete Gemeindt eine kurtze Rede, von der Nutzbarkeit dießer Zuſammenkunfft vndt Viſitation thun, mit vermelden, daß man vor dießmahl auf gnädigſtes Chriſtliches anordtnen erkündigen wolle, in was Zuſtandt die Kirche bey dießer Gemeindt vndt wie beydes Junge vndt Alte in Erkanntnuß der Chriſtlichen Lehre vndt Gottſeligkeit zugenommen haben?

4.
Examen der Zuhörer

Darauff das Examen, nicht von dem Pfarrer des Orths, ſondern dem Inſpectore vndt vbrigen Fratribus Claſſicis vorzunehmen, ſo ſich vnder Junge vndt Alte, Manns- vndt Weibsperſohnen zutheilen, vndt auff freundlich beſcheidentliches Fragen vernehmen, ob Sie nicht nur die Hauptſtück ſondern auch die Fragen und Antwort des großen, oder zum wenigſten ſchlechte Leuth, die Fragen des kleinen Catechismi gefaſt, dieſelbe erzehlen, vndt aus denſelben ihres Glaubens Rechenſchafft geben können, vndt alſo dieſelbe recht verſtehen, den rechten Weeg zur Seeligkeit wißen, vndt darnach das Leben anſtellen können, damit ſich der Inſpector in der Schlußrede darnach richten, die fleißige loben, vndt die Fahrleßige zu größerem Fleiß ermahnen, auch in Cenſura entweder deß Pfarrers Lob geprieſen, oder Derſelbe zu gröſerem Fleiß in Vnderrichtung ſeiner Zuhörer vermahnet werden könne.

5.
Wie die Examination der Zuhöhrer einzurichten

Vndt ſollen ſich die Examinatores im Examiniren hoher vndt ſchwerer, ſonderlich aber vnnöthiger Fragen enthalten, vndt allein ſolche fürſtellen die zur Seeligkeit nöthig, vndt von dem gemeinen Man, aus den Haubtſtücken oder Frag vndt Antwort des Catechismi beantwortet werden kan.

6.
Waß in der Schluß-Sermon in acht zu nehmen

Auch haben die Examinatores nach verrichtetem Examine dem Inſpectori, wie Sie die Zuhörer beſtehendt gefunden, anzuzeigen, damit er ſich in der Schluß-Sermon darnach richten, vndt was dißfals nöthig, erinneren könne, mit Vermelden, daß nicht nur die Wohlbeſtehende in ihrem löblichen Fleiß fortzufahren, ſondern auch die Schlechtbeſtehende, ſich mit allem Fleiß, in ihrem Chriſtenthumb zu ihrem ſelbſt eigenen Troſt, als einem Werck, das ihnen zu Befürderung ihrer ſelbſt eigenen Seeligkeit nöthig, zu üben, auch ſämbtliche Zuhöhrer Gott vndt der Chriſtlichen Obrigkeit, für die Gelegenheit dazu zu dancken.

Vndt weil sie nechstverwichenen Sontag, dießer gegenwärtigen Versamblung von der Cantzel erinnert, sich inzwischen zu bedencken, ob Sie an ihrer Kirchen- vndt Schuldiener Ambt vndt Wandel mangel hetten? oder sonsten etwas anzuzeigen, das ihres Erachtens zur Aufferbawung der Christlichen Gemeindt vndt Schulen bey ihnen ersprießlich? So solten Schultheiß, Eltesten vndt Almoßpfleger jetzo bey der Handt bleiben, damit Sie deßwegen könnten gehöret werden, wolten auch vermahnet und gebetten seyn, dißfals die Wahrheit anzuzeigen vndt nicht zu verschweigen, weil hierdurch anders nichts gesucht werde, als ihrer Seelen Heyl vndt Seeligkeit.

Darauff dann das vbrige Volck Jung vndt Alt mit dem gewöhnlichen Seegen nach Hauß gehen zu lassen.

IV. Capitel.

Von der Zusammentrettung der Conventualen vndt waß dabey in Acht zu nehmen.

1. Wo die Zusammenkunfft zu geschehen

Die Zusammentrettung der Conventualen solle in der Kirchen oder dem Pfarrhauß, wo sie am füglichsten seyn kann, geschehen.

2. Wie sie sitzen sollen.

Den Sitz betreffendt, gebühret den Conventualen der Vorzug, es seye dann in einer Statt, da ein Beamter dem Eltesten Rath beywohnet, deme, weilen Er ahn gnädigster Herrschafft statt zugegen, der Vorzug zu geben, aber keinem Schultheißen vor einem Pfarrer, oder Consistoriali des Ober-Consistorii, der Pfarrer aber des Orths, oder da ihrer mehr seyndt, können hernach, nachdeme sie abgetretten gewesen, vnd Jhnen, waß sie zu erinnern geweßen, vndersagt, nach den Conventualen ihren Sitz nehmen vndt nach Jhnen Schultheiß vndt Elteste, wann Sie gehöret werden.

3. Wie der Anfang mit dem Gebett zu machen

Nachdeme soll der Anfang mit dem Gebett gemacht, vndt Gott darin zuforderst gedancket werden, daß Er Jhme in diesem Fürstenthumb eine glaubige Kirche, durch die Predigt seines Heil. Evangelii gesamblet, vndt bishero so gnediglich beschützet vndt erhalten, auch eine solche glaubige Herrschaft verliehen, die da ist eine rechte Säugerin vndt Pflegamme seiner wahren Kirche, auch ferner angeruffen werden, daß er zu dieser heyligen Action, vermittelst der Erleuchtung seines heiligen Geistes seine Gnad vndt Seegen verleyhen wolle, damit ja nicht nach menschlichen Passionen darinnen verfahret, sondern einzig vndt allein auff die Befürderung der Ehre seines heiligen Namens

mens vndt der Erbawung seiner Kirche gesehen, solcher zweck auch möge erreicht werden, auch ferner trewe Arbeiter in seine Erndte senden, vndt seine Gnadt zu der Predigt seines Worts verleyhen wolle, damit es vielfaltige Früchten bringen möge zu seiner Ehre vndt Wohlfahrt seiner Kirche.

4. Erwehlung eines Præsidi

Vndt weiln nöthig, daß diese Action durch eine gewisse Versohn dirigiret, auch was vorgehet ordentlich vndt sauber beschrieben werde, alß solle derjenige bey deme das letzte Convent gehalten worden, oder da solcher abwesendt, eine Persohn aus den Conventualen, die tüchtig dazu erkannt wird, zum Præside ernennet werden.

5. Sein Ambt

Dessen Ambt soll sein, das gantze Werck zu dirigiren, was zu verhandlen, ordentlich zu proponiren, die Suffragia zu colligiren, was von Mehrern geschlossen, ordentlich protocolliren zu lassen, vndt einem jeden Fratri, nomine totius Conventus anzuzeigen, was demselben zu sagen vor gut angesehen worden, vndt sollen alle Ding nach Maßgebung dieser Ordtnung verrichtet werden, dannenhero solche fleißig zu leßen, vndt ein Convent zur Hand zu haben. Es solle auch aus den Conventualen, einer so dazu qualificirt, zum Schreiber erwehlet werden, welcher, was gehandelt wird vndt zu verzeichnen nöthig, bey dem Convent fleisig auffschreibe, vndt das Protocoll richtig halte, wie dann zu diesem Werck ein besonder Buch oder Protocoll, darinn alles rein abzuschreiben gehalten, vndt nach vollendetem Convent dem künftigen Præsidi zugestellet werden, der es dann zum fleißigsten verwahren, damit es andern Leuthen nicht etwann in die Hände gerathe, vndt vor dem Conventu neben dieser Ordtnung fleißig zu durchleßen schuldig seyn sollen.

6. Was in solchem Conseßu vorzunehmen

1. Censur der Convent Predigt

In dieser Versamblung soll man zuvorderst die über den fürgeschriebenen Text gehaltene Predigt brüderlich Consuriren, deßwegen den Pfarrer des Orths abtretten lassen, vndt in solcher Censur sonderlich darauf sehen, ob Er dieselbe fleißig studiret, vndt solche erbaulich gewesen seye?

Darauf der Pfarrer zu erfordern, vndt Ihme alles was entweder zu loben oder zu endern, freundt- brüderlich zu bedeuten, welcher auch alles freundt- brüderlich, wie es gemeint, auffzunehmen schuldig seyn soll.

2.

Ist der Pfarrer wegen den Eltesten vndt der gantzen Gemeindt zu hören

Darnach soll der Pfarrer vndt sein Collega, da einer vorhanden, in Abwesenheit der Eltesten gehöret, vndt von Jhme vernommen werden,

I. Ob Er auch in seinem Ambt, von den Ambtleuthen gebührend gehandhabet, die Halsstarrige gestrafft, vndt Jhme von dem Schultheißen des Orths, da es nöthig, die Hülfliche Hand gebotten werde? Vndt da Mangel erscheinet, solle es gebührendt auffgezeichnet vndt berichtet werden.

II. Ob auch die Eltesten alles gebührendt anzeigen, niemand aus Freundschaft vbersehen, oder etwann hergegen, andere nur aus Passion vndt ohne Ursach oder Fundament anzeigen?

Ob sie auch der Nüchterkeit, Gerechtigkeit, Wahrheit, Friedtsamkeit, vndt insgemein eines solchen Wandels sich befleißigen daß Sie ein gut Exempel geben?

III. Insgemein wegen der Jhme anvertrawten Gemeindt.

1.) Ob Sie, sie seyen gleich Glieder vnserer wahren Reformirten Kirche oder nicht, vnsere Sonn- Bett- vndt Feyertäge mit halten, in der Kirche under wehrendem Gottesdienst auch fleißig zuhören, oder etwan hergegen vnderdeßen Gespött treiben vndt schertzen.

2.) Ob Sie nicht etwan in das Allmoßsäcklein Sachen zum Betrug einlegen, es seye Geld oder etwas anders.

3.) Ob etwan einige Zeit wehrendem Gottesdienst dem Spiel oder trincken abwartten?

4.) Ob auch der Policey-Ordnung gebührendt von allen vndt jeden nachgelebt werde?

5.) Ob nicht etwan ärgerliches Leben, vndt solche Laster in der Gemeindt eingerissen, die klärlich wieder die zehen Gebott streitten, vndt bey allen Religionen straffbahr?

IV. Insbesondere wegen denen, die unserer wahren Reformirten Religion zugethan.

1.) Ob sie fleißig vndt zu rechter Zeit in die Kirch kommen, mit entdecktem Haupt (weiln die Psalmen vndt geistliche Gesänge mehrentheils zu Anruffung vndt Danksagung gerichtet) mit singen, fleißig zuhören, eyffrig mit Betten, vndt bis nach geendigtem Seegen in der Kirch zu verharren pflegen?

2.) Ob sie Sonn- vndt Feyertäge Christlich vndt nicht ärgerlich begehen? vndt also zwischen den Predigten Gottes Wort

les-

leßen vndt betrachten, Ihre Kinder über den gehaltenen Predigten examiniren vndt vnderrichten, zur Kirch vndt Allmoß geben zeitlich anhalten vndt die Krancke fleißig besuchen?

3.) Ob sie auch ehrbar, züchtig, fromm, eingezogen vndt einig in ihren Häusern leben, vndt bey dem Heil. Abendmahl, da es ausgespendet wird, sich fleißig einstellen.

4.) Ob sie auch mit ihren Seelsorgern sich wohl halten, vndt dieselbe zu Zeit der Kranckheit bey rechter Zeit zu sich fordern, vndt nicht damit biß es fast am letzten ist, wartten, deßgleichen auch das gemeine Gebett, vndt wann sie gesund werden die offentliche Danksagung begehren?

5.) Ob etwan einige irrige Gedanken von Gott vndt seinem Wort führen?

6.) Ob auch Ueberfluß mit Essen, trincken vndt Kleidern getrieben werde?

7.) Ob sie in Hader, Zorn vndt Neydt vnder sich leben, einander betrügen, vervortheilen, verleumden?

3.
Was bey den Elteſten zu verrichten in Gegenwart des Pfarkers

Darauff sollen Schultheiß vndt Elteste fürgefordert vndt beneben dem Pfarrer loci befragt werden, ob auch die sambtliche Eltesten der Kirchen zugegen? Vndt dafern einer oder mehr derselben sich nicht bei dem Convent einfinden, soll die Vrsach ihres Ausbleibens inquiriret, vndt so sie nicht gültig, vom Schultheißen gestraft werden.

2.) Ob auch die sambtliche Zuhöhrer, so etwas alters vndt anderer wichtigen Vrsachen wegen thun können, vndt Glieder der Kirchen seyndt, der Convents-Predigt vndt der Examination beygewohnet? Da dann die so aus Muthwillen vndt Verachtung außgeblieben, bey dem Schultheißen des Orths angezeigt, vndt von Ihme deßwegen gebührent vorgenommen werden sollen.

Nachdeme soll der Pfarrer des Orths, oder da deren mehr seyndt, abtretten, vndt erstlich Schultheiß, Elteste und Allmoßpfleger wegen dessen, was Ihres Ambts wegen fürgefallen, zum freundlichsten, doch ernstlich erinnert, was aber wegen der gantzen Gemein angezeiget werden, wie selbigen ärgernissen vorzukommen vndt abzuhelffen, mit ihnen berathschlaget, vndt so viel möglich ein Schluß darin gemacht werden.

Oder
In Abweſenheit deſſelben

Darnach seyndt Sie wegen ihres Pfarrers Ampts, Lebens vndt Wandels zu befragen:

1.) Ob Er die Predigten, darzu Text aus Canonischen Büchern genohmen sein sollen, an Sonn- Feyer- vndt Bettagen, die Bettstunden in der Wochen, vndt die Sonntägliche Kinderlehr treulich verrichte, die Heil. Sacramenta gebührent vndt sonderlich das Heilige Abendtmahl an den dazu bestimbten Tagen administrire?

2.) Ob Er auch die Laster mit Sanftmuth, Gedult, Freundtlichkeit vndt Bescheidenheit straffe, die Widerwerttige gründlich ohne Lästerung vndt also wiederlege, daß sie dadurch zu Erkanntnuß ihres Irthumbs vndt nicht zur Verbitterung bewegt werden? Undt nicht etwan vnbekandte Secten in Predigen anziehe, dadurch die Zuhöhrer mehr irr als erbawet werden.

3.) Die Predigten fleißig studire, solche zur Erbawung seiner Zuhöhrer richte, vndt nicht etwan allzugemeine vndt lächerliche Sprüchwörtter, oder Wörtter aus frembden Sprachen, ohnnöthig einführe, dadurch dem Zuhöhrer der Verstandt der vbrigen Wort benommen werde, auch im Predigen vndt Betten eyfferich, verständlich vndt erbawlich seye; Sich auch die Seeligkeit seiner Zuhörer in allem lasse angelegen seyn, wie einem trewen Seelsorger gebührt.

4.) Ob Er auch die Policey-Ordtnung zu gebührender Zeit ableße, darauff halte, vndt das was derselben zuwider bey zeit ahnde?

5.) Das heil. Abendtmahl zu rechter zeit verkündige, die Jugendt wohl dazu vnterrichte, vndt die Haus-Visitation zuvorderst, der von gnädigster Herrschaft darzu vorgeschriebenen Formul gemäß bey allen vndt jeden Gliedern der Kirche verrichte?

6.) Ob Er auch das gemeine Gebett vor die Kranke bey zeit vndt ehe es zum letzten kommen, auch vor die mit denen es zur Besserung kommen, die öffentliche Danksagung zu Gott verrichte, vndt solche Krancke wie auch andere Angefochtene vndt betrübte zu rechter Zeit auch ohngefordert besuche, denselben mit erquickendem Trost beyspringe, vndt das Gebett bey Ihnen mit den Vmbstehenden verrichte?

7.) Ob Er sich auch der Haußarmen trewlich annehme, dieselbe so viel möglich aus dem Allmoß versorge, auf die Allmoß gutte Aufsicht habe, solche trewlich außtheile, gutte Rechnung bey zeiten darüber gehalten, vndt nicht etwan etwas davon vngebührendt verzehret werde, so zu der armen Notturft angewendet werden solte?

8.) Ob

8.) Ob er auch ein richtiges Kirchenbuch halte, Täuffling, Ehen, Leichen, ahngehende Communicanten vndt die so zu vnserer wahren Religion tretten fleißig auffzeichne?

9.) Ob Er Monathlich, auch da es die Noth erfordert zwischen Bättagen Censur halte, nicht nach eigenem Guthdüncken darin verfahre, noch einem aus Gunst übersehe, andere aber aus Passionen fürfordere, die Eltesten vber fürgefallene Sachen höhre, sich in allem nach der fürgeschriebenen Censurordnung richte? vndt das Censur-Protocoll trewlich vndt sauber halte?

10.) Ob Er auch Verirrte durch gütige sanftmüthige Erinnerungen vndt gründliche Vnderrichtung suche zurecht zu bringen?

11.) Ob Er auch was straffbar ahns Ambt berichte?

12.) Ob Er sich in seinem Umbgang mit seinen zuhöhrern der Freundlichkeit, Friedsambkeit, Sanfftmuth befleiße, wie nicht weniger der Nüchterkeit, vnd also sich der Würtshäußer außer seinem Beruff entschlage, auch mit den Seinigen ein still, ehrbar, friedsamb vndt solches Leben führe, das andern erbawlich seye, vndt sich mit denselben der Eytelkeit in Kleidung enthalte, sondern hergegen guth Exempel gebe, wie einem trewen Diener Gottes geziemet?

13.) Ob Er sich nicht etwan solcher Ding anmaße die Jhme nicht anstehen, vndt seinem Beruff verkleinerlich?

14.) Ob, da mehr Pfarrer an einem Orth, dieselbe sich freundlich vndt brüderlich begehen, keiner über den andern begehre zu herrschen, vndt sich vndereinander vnderreden, wie am besten der Kirche vorzustehen, vndt solches ins Werck richten?

15.) Ob Er auch die Schul fleißig besuche?

16.) Ob sie sonsten etwas wissen, das im Kirchenwesen bey Jhnen mangele, vndt wie dasselbe ihres Ermeßens zu verbeßern?

17.) Ob auch die Schuldiener die Schulstunden fleißig halten, die Jugend fleißig nach der Jhnen fürgeschriebenen Ordtnung, sonderlich aber in der Erkandtnuß Gottes vnderrichten, den Muthwillen durch gebührende Züchtigung wehren, vndt derselben mit gutten Exempel vorgehen?

Demnach sollen Schultheiß, Elteſten vndt Allmoßpfleger nach Hauß gelaßen werden, Præses sich mit den Conventualibus

bus vber deme was angebracht, bereden, ihre Stimmen durch eine ordentliche Vmbfrag höhren, vndt was dem Pfarrer oder Schulmeister, jedem insbesondere zu sagen, ob Er wegen angewendeten Fleißes zu loben, oder einiges angebrachten Mangels zu erinneren, einen Schluß machen, einen nach dem andern kommen lassen, vndt Jhme, was beschloßen, freundtbrüderlich bedeutten.

4. Privat-Censur.

Darauff ist die Privat-Censur der Conventualium zu halten, deren ein jeder, auch der Inspector vndt Præses selbst vnderworffen, dabey aber dieser zuvorderst die Erinnerung zu thun, zwar keinen, da etwas zu erinnern, zu vbersehen, doch aber nichts aus privat affecten, sondern das allein, daß Jhnen eigendlich bewußt vndt dessen Sie genugsames Fundament haben, zu desto mehrern Beförderung der Ehre Gottes vndt Erbawung seiner Kirchen anzuzeigen. Dabey aber in acht zu nehmen, daß da ein Frater classicus ahn dem andern einiger Fehl wahrgenohmen, Er denselben entweder selbsten, oder da es nicht angenohmen werden wolte, durch den Inspectorem privatim zu erinneren, dafern aber dießer sein Ambt bey Jhme nicht verrichten, jener auch von seinem Fratre die freundliche Erinnerung nicht annehmen wolte, solle es bey dem Convent angebracht werden; Jngleichem auch diejenige Stück, die allzugrob, offenbahr vndt vielen ärgerlich, da dann der Verbrechende aus Gottes Wort brüderlich erinnert, vndt da keine Beßrung erscheinet, solches an seinem Orth von den Conventualen berichtet werden solle.

Der Anfang aber solle in dieser Privat-Censur an Pastore loci gemacht, vnd sonderlich observiret werden, ob Er die Jhme, an dem Letzt bey Jhme gehaltenem Convent vndersagte Mängel (dafern sich deren bey Jhme befunden) gebessert, auch weßen er ferner zu erinnern, vndt ob aus dem beschehenen Tentamine, daß die Gemeindt seither dem letzt gehaltenen Convent zugenommen, wahrgenommen werden können.

Wann nun alle Fratres deßwegen gehöhrt vndt waß demselben anzuzeigen, ein gemeiner Schluß gemacht, solle Præses Jhn fürkommen laßen, vndt solches Jhm im Nahmen des gantzen Convents freundtlich bedeutten.

Nach-

Nachdeme ſolle abtretten Præſes, vndt der Inſpector an ſeiner Stelle die Vmbfrag halten, nachdem der Inſpector, vndt folgends die übrige Fratres, vndt einem Jeden, was Er entweder wegen ſeines Ambts oder Lebens vndt Wandels zu erinnern beſchloßen worden, freundtlich vnterſaget werden.

Wann dieſes geſchehen, ſolle Præſes auß dem Protocoll ſehen, was für Gravamina bey vorigem Convent vorbracht worden, vndt ob ſolche erörttert, vndt da ſolches nicht geſchehen, ſich mit den Fratribus vnderreden, wie ſolches noch geſchehen könnte? Darauff ſeynd die new angebrachte Gravamina, ſonderlich die, ſo in dem Presbyterio loci nicht haben können hiengelegt werden, vndt dannenhero dem Convent ſind angebracht worden, fürzunehmen, darüber zu deliberiren, vndt da der Sach nicht von den Conventualen abgeholffen werden könnte, nachdeme ſie beſchaffen, entweder an das Ambt oder das Ober-Conſiſtorium zu berichten.

Endlich ſolle ein Schluß gemacht werden, wo das nechſte Convent zu halten, vndt was dem daſelbſtigen Pfarrer, vor ein Text pro concione ex libris ſacris canonicis zu tractiren, vorzuſchreiben, da ſich dann nicht an einen Textum continuum zu binden, ſondern nach belieben, doch aber einen ſolchen Text, der ſich auf die Zeit, Gelegenheit vndt Erbawung des Orths ſchicke, vorzuſchreiben. Darauff alßdann der Præſes Vmbfrag zu halten, ob der Conventus, allerdings dieſer Ordnung gemäß abgeloffen? Dieſes alles protocolliren, vndt neben ſich, wann alles reinlich abgeſchrieben vndt vorgeleßen worden, von den Conventualen vnderſchreiben zu laſſen, vndt den Schluß mit dem Gebett zu machen.

Das Protocoll ſoll dem, bey welchem das Convent gehalten, alß Præſidi deß künfftigen zugeſtellet, vndt eine ſaubere von ſambtlichen Conventualen vnderſchriebene Abſchrift davon, beneben einem ſpecial von Ihnen beeden Ober-Conſiſtorialen vnderzeichneten Bericht, von den Ober-Conſiſtorialen zu dem Præſidenten vndt Adjuncto des Ober-Conſiſtorii ohnverzüglich geſendet werden, welche die Notturfft in acht nehmen, vndt dasjenige jedesmahl verfügen werden, was zu gutter Handhabung dieſer Convent-Ordtnung dienen wirdt.

Die Zehrung betreffendt, solle solche in keiner Herberg, sondern im Pfarrhauß ohne einigen Vberfluß oder Einladung anderer Gäste, so nicht zum Convent gehöhren, in gebührender Mäßigkeit vndt Ehrbarkeit gehalten, vnd der dazu verordtnete Tax, so halb die Kirche, vndt halb die Gemeindt, da der Convent gehalten wirdt, sambt den dazu gehörigen Gemeinden, vermög deß, deßwegen ertheilten Fürstl. Befelchs, zu bezahlen, von Pastori loci gehalten werden.

Hieher gehöhrt zum Schluß, wie diese Convents-Ordnung gehandthabt werden solle?

Extract aus den Actis Gener. Consistorii supr.

1669.

Nachdeme einiger orthen dießes Fürstenthumbs auf eine Kirchen Ordnung gedrungen worden, erfolgte Fürstl. Befehl an das O. Consistorium, weilen, seither Herzog Wolfgangs F. Dchlt. Regierung, keine Kirchen-Ordnung in Truck gekommen, sondern der Chur-Pfälzischen nachgelebet worden, als were nötig, daß Præses u. Adjunctus gutachten gäben, wie solche zu formiren? darauf den 29. Jul. undthst geantwortet worden, daß, so lang und viel die, von Gdst. Herrschaft dem Ministerio dieses Fürstenthumbs vorgestellte Fragen und communicirte puncta nicht erörtert, eine solche sich nicht formiren ließe, sondern mann sich biß dahin der Chur-Pfälz. bedienen könte. Die Fürstl. Canzley rescribirte hierauf, mann finde diesen Vorschlag nicht vor gut, sondern Præses u. Adjunctus hetten angelegentlich auff die erörterung der angeregten zur Kirchen-Ordnung gehörigen Puncten zu treiben, umb dardurch den Uffsatz einer des Fürstenthumbs durchgehenden K. Ordnung zu befinden. Demnach ist eine schrifftl. errinnerung an die Insp. Zweybr. u. Neu-Castel, deren gutachten auff desiderirte puncten biß noch außen plieben, abgangen.

1678.

Den 14. Nov. ist unter andern rescribirt worden: . . . .

5. Wegen Beförderung der Kirchen-Ordnung könne ein gewisser Tag der Zusammen-Kunfft angestellet werden, vorher aber soll Præses u. Adjunctus an den K. Rath zu Heydelb. schreiben, umb communication der jetzt üblichen

Kir-

Kirchen-Ordnung, wornach man die mesures, was zu beßern were nehmen könnte.

Nota: H. K. Rath Schlöer, so umb diese communication begrüßet worden, hat im xbri geantwortet, daß sie, in dergleichen, nichts Neues hetten noch wüsten.

1681.

Bey Veränderung, durch das Kön. Franz. wesen, u. erfolgtes Absterben des Gdsten Landts-Fürsten u. Herren sind die O. Consistorial-sachen ins stecken kommen, also wenig oder gar nichts zu protocolliren gekommen.

Bey angetrettener Regierung aber Herzog Christians Pfalzgraven ꝛc. ist ein mandat in die Aempter des Fürstenthumbs außgangen, daß alle vorige Verordnungen in Policey u. Kirchen-sachen in Ihrem valeur pleiben, observirt u. gehandhabet werden sollen. Davon wurde auch copia dem Ober Consistorio, sub dato 5. Jul. ertheilet, u. von diesem in die 4 Inspectiones ausgeschrieben.

Angehend aber die Kirchen-Ordnung, ist, sub eodem dato, rescribiret worden, daß dieselbe revidiret, u. zum truck befördert werden sollte.

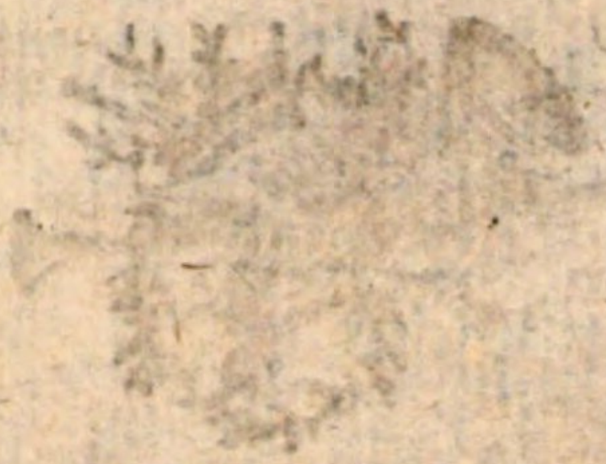

Neuverfaßte

Kirchen Ordnung

des

Fürstenthumbs Zweybrücken

im Jahre 1679

Von

Herzog Friedrich Ludwigen

errichtet

und

von dem Ev. Ref. Ober-Consistorio

im Jahr 1689.

den Inspectoribus Classium

zu ihrer Nachachtung communicirt.

Guter Freund

Vorrede der Kirchen-Ordnung.

Nachdeme der Durchlauchtigste Fürst und Herr Hertzog Fridrich Ludwig Pfaltzgraffe bey Rhein Hertzog in Bayern ꝛc. ꝛc. Vnser gnädigster nun in Gott ruhender Frommer vnd Gottselig gewesener Lands-Fürst die Ehre Gottes vndt Erbawung seiner Kirchen, in Dero Fürstenthum vndt Landen, aus Christ-Fürstl. Eyffer, sich hoch angelegen seyn lassen, vnd dannenhero getrachtet, wie das Kirchenwesen je mehr vnd mehr in bessern Standt gesetzt würde, haben sie nit nur dem Ministerio bey den Conventen vnderschiedliche den Baw der Kirchen Concernirende Schrifftlich wol gefaßte puncta zu bedencken gnädigst vorgestelt, sondern auch nach gekommenem Gutachten dahien getrachtet, wie neben der Chur-Pfältzischen Kirchen-Ordnung, nach deren man sich jederzeit bey den Kirchen dieses Fürstenthumbs zu richten, dasjenige, was vor die Kirchen dieses Fürstenthumbs aus allerhandt Vrsachen weiter nöthig erachtet, schrifftlich verfasset, vnd in dem Fürstenthumb publiciret werden möge, zu welchem Ende sie als Landtsherr, vnd das führnehmste Glied der Kirchen einige

ge Pfarrer nach Landtsperg, allda Jhro Fürstl. Dchlt. damahls residiret, gdgst. citirt, vnd die Verfassung dessen zu thun gdgst. beordert, wie auch im Monat Julio des Jahrs 1679 geschehen, den Auffsatz gdgst. approbiret, ein gäntzlichen Schluß deßen gemacht, vndt deren eigenhendige annotationes darzu gesetzet, aber wegen eingerißenem Kriegswesen, deren Außfertigung außstehen blieben;

Nachdeme aber seithero allerhandt Vnordnungen im Kirchenwesen einreißen wollen, ist vor nötig erachtet worden, gemelte verfaste Ordnung herfürzusuchen, vnd in dießes Fürstenthumb zu Abhelffung dessen, vnd daß ein Jeder, der zum Predig Ampt in dieses Fürstenthumb aufgenommen würde, wüste wornach er sich eigendts zu richten, zu publiciren, des Vertrawens, es werde dieses geringe Werck von Vnßern HochgeEhrt- vnd geliebten Mitbrüdern in der Nachbarschaft, vnd anderstwo nicht nur wohl auffgenommen, sondern auch von den Hr. Inspectoribus dießes Fürstenthumbs, durch ihre vnderschreibung bekräfftiget, fleißig darauf und gute Auffsicht gehalten werden, daß in denen ihnen anvertrawten Inspectionen dießer Ordnung treuwlich nachgekommen werde, vnd falß Sich Jemandt darwieder setzen würde, dem Ober Consistorio fürderliche Anzeig zu thun, damit die Nothdurfft hierin in Acht genommen vnd allein dahien gerichtet werde, daß es ehr- vnd ordentlich zugehen möge. Dabey in acht zu nehmen, daß in deme, was hierin mit begriffen, man sich an Chur Pfaltz Kirchen-Ordnung gänzlich zu halten, vnd ein jeder Pfarrer auß dem Allmoßen, der ihme anvertrawten Kirche, weilen sonst keine andere Mittel vorhanden, ein Exemplar von letztem Chur Pfältzischem Truck sich zuwegen bringe.

Auffsatz einer Kirchen-Ordnung,

darnach sich in den Kirchen des Fürstenthumbs Zweybrücken zurichten, vnd wird alles in nachfolgenden Capiteln begriffen, so mehrentheils auß abgegangnen Verordnungen zusammen getragen.

Das 1. Cap.

Nachdem zu Erbawung der Kirche Gottes sonderlich nöthig, daß dieselbe mit ordentlich beruffnen trewen Lehrern versehen sey; Alß solle ein jeder Prediger seines Göttlichen Beruffs erwarten (præsuppositis illis quæ in Theologicis tractari solent) vnd wol zusehen, daß er nicht etwa durch Gaben vnd Geschenck bey einer oder andern Kirchen zu Beschwerung seines Gewißens vnd höchster Verantwortung sich einzudringen suche. Vnd solle in Annehmung vnd Beruff der Prediger allezeit vff solche Persohnen gesehen werden, welche der Gemeind selbsten anständig, vnd also von solcher Erudition vnd Ehrbarem Wandel seyen, daß sie andere mit erbawen können. Junge Prediger sollen nicht angenommen noch ordinirt werden, Ehe vnd bevor sie das 25te Jahr ihres Alters erreicht vnd glaubwürdige gute attestata ihrer studien vnd verhaltens an den Orthen wo sie studiret, vorgezeigt, vnd sollen vnerachtett Einer vnd der ander anderstwo examinirt seyn möchte, vnd er deßwegen glaubwürdiges Testimonium aufzuweyßen hätte, nachdem ihm ein Text fürgeschrieben wird, Eine Prob-Predigt halten, darüber er von dem Ober-Consistorio oder denen, so es anbefohlen formaliter examinirt, oder falls dieses schon anderstwo geschehen, vermittelst eines Discurses, über die Materi deß Textes oder der Predigt tentiret, vnd darauf einen folgenden Sonn- oder Bettag offentlich vor der Christlichen Gemeindt von den Inspectoren mit Zuziehung noch zweyer Prediger, vermög der auffgerichteten gewöhnlichen formel ordiniret, weniger nicht auf einen gleichmäßigen Tage darnach durch den Inspectorem, welcher alsdann auch die Predigt zuverrichten, dem Pfarr-Volck zu deme sie beruffen, nach der Predigt, vnd nach vollendtem Gottesdienst, von den Beampten im Namen gnädigster Herrschaft vor der Kirch, oder so es wegen nassen Wetters oder sonsten

nicht seyn kann, auff dem Rathhauß, doch daß nit nur männlich sondern weibliches Geschlechts jung vnd alt zugegen seyn, præsentiret werden. Ahngehendt die Junge Vfarrer, welche anderstwo daheim vnd promotion suchen, sollen dieselbe gleichfalß ein ordentlich Examen außstehen, vnd die, so in Diensten gewesen, vnd in dießem Fürstenthumb obgemeltes suchen, auch ihren Abscheydt schriftlich vorzeigen, dieweilen es Nachdencken vervrsachet, warumb sie von ihren Kirchen wegzugeben gesinnet, oder solche verlassen haben. Mit denen aber, so von Kirchen anderer Herrschafft, ohne ihr Anhalten oder Veranlassung in dieses Fürstenthumb wegen ihres guten Lebens vnd dem Verlaut nach guter Erudition beruffen werden, soll es in honorem Ministerii nit also gehalten werden, sondern soll ihnen ein Text fürgeschrieben werden, darüber sie zu Predigen vnd mit ihme von denen dazu verordneten Ministris zu conferiren, obiectiones darauß zu formiren, vnd im fall man verspürete, daß ein oder ander, wieder Verhoffen, den Text selbsteu nicht allerdings verstünde, davonn auff eine andere Materie zu kommen, vnd ihn vnvermerckt durch die gantze Theologia zu führen. Einem Proponenten oder Candidato Ministerii soll nit erlaubt seyn, zu predigen, ohne die Gegenwart deß Pfarrers des Orths, vnd es sey ihm dann von demselben ein Text vorgeschrieben, vnd solle gedachter Proponent den Seegen nach gehaltenem Gottesdienst also sprechen: **Der Herr segne uns vnd behüthe vns, oder der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunfft, Bewahre unßere Hertzen und Sinnen zum ewigen Leben durch unsern Herrn Jesum Christum Amen.**

Die Annehmung der Pfarrer in dießes Fürstenthumb soll auff art vnd weiß wie in Chur-Pfaltz geschehen. Von dem gantzen Fürstenthumb, soll ein Pfarrer aus den dreyen, so dazu vorgeschlagen werden, den das Ministerium am tüchtigsten dazu erkannt, Adjunctus Præsidis des Ober-Consistorii seyn, welcher beneben dem Præsidi vnd Assessoribus, deren 4 aus den Predigern, vnd so viel von den Kirchen Eltesten vorzuschlagen sind, nemlich aus jeder Inspection ein Pfarrer vnd ein Eltester darzu alle drey Jahr drey Monath zuvor von jedem Pfarrer drey sowohl von den Geistlichen als Eltesten vorgeschlagen werden, vnd von jeder Gattung Einer zu wehlen seyn sollen, auff das Kirchenweßen gute Achtung geben, vnd solches, wie bißhero geschehen, beobachten. Darbey es auch ohnbenommen ist, wo Mangel an Pfarrherren, in einer Inspection vorfiele, einen Assessoren drey Jahr noch weiter zubehalten, alles nachdeme es zur Kirchen Nutz vnd zum Besten erfundeu wird. In jedem Ampt soll ein Inspector seyn, welcher von gnädigster Herrschafft aus den dreyen so das Ministerium selbiger Inspection vorschlägt, gewehlet, politice vnd ecclesiastice zu præsentiren vnd drey Jahr bleiben solle, da nach Endigung derselben newe Vmbfrag zu halten, der gegenwärtige Inspector aber vnder der Zahl der dreyen begriffen seyn.

Die

Die Assessores jeder Inspection sollen allen Conventen ihrer Inspection beywohnen, der Geistliche Assessor aber des Convents protocoll in seinem Verwahr halten, vnd die Convents Acta benebenst einem Special Bericht zum Ober-Consistorio schicken. Wann aber die Sach es erfordert, daß eine extra ordinare Zusammenkunfft von mehr als einer Inspection vorzunehmen, so sollen die vom Ober-Consistorio beschriebene, sowohl Pfarrer als Eltesten sich gleichfalß an Orten vnd Ende die ihnen bedeutet einfinden. Wo zween Pfarrer in einer Statt seindt, sollen sie in gleicher Würde, es sey dann daß einem wegen der Inspection, die ihme anbefohlen, der Vorzug gebührte, gehalten werden, vnd in allen Stücken miteinander vmbwechseln; wie dann insgemein die Pfarrer nach ihrem Alter vnd nicht eben, ob sie in den Städten, oder auff dem Landt sindt, zu consideriren, ausser des Ober-Consistorii Adjunctus, die Inspectores vnd Assessores in selbiger Zeit, als sie selbige function versehen. Die Pfarrer sollen sich sambt den Ihrigen in ehrbahrer Kleidung, Handel vnd Wandel halten, so ihrem Standt vnd Beruff gemäß, vnd die Eitelkeit, Pracht vnd Moden meiden. Kein Pfarrer soll ohne Vorwißen des Ober-Consistorii oder seines Inspectoris nit verreyßen, noch auch sonsten ohne sonderbahre Noth gewissens halben von seiner Kirchen abwesend zu seyn begehren.

Das 2. Cap.

Von Sonn- Fest- Feyer vnd andern Tägen an welchen Gott in offentlicher Versammlung zu dienen.

Außer dem Sonntag sollen in der Wochen gefeyert werden:

1.) Der Tag der Geburth Jesu Christi sambt dem folgenden welcher nit als Stephani, sondern als 2ter Tag des Christ-Fests zu halten.

2.) Der Neue Jahrstag, ohne Abbruch des monatlichen Bethtags, alßo daß wann einer auf einen Mitwoch fiele, derselbe auff 8 Tag hernach zuversetzen, so lang vnd viel solche im Gebrauch verbleiben.

3.) Der Charfreytag wirdt zur Gedächtnuß des Todes Jesu Christi gantz gefeyert, vnd an örtern, wo nur ein Pfarrer ist Nachmittag die Vorbereitungs Predigt zu der Begehung des H. Abendmahls auff den folgenden Ostertag zu halten, welches auch auff den zweyten Christag zu erstrecken, wann derselbe auf einen Freytag fält.

4.) Das Fest der Himmelfahrt Christi, vnd der Pfingstmontag.

In den Stätten soll Mitwochs vnd Freytags gepredigt doch aber die Predigten sonderlich im Kalten Winter, nit vber gebuhrendte Zeit erstreckt vnd die Zeiten der Arbeit erwogen werden. Der Bettag, an welchem man

wie an andern Feyertägen von aller Arbeyt biß nach der Predigt abzustehen, vnd das Vieh einzuhalten, solle auff den ersten Mitwoch iedes Monaths nit nur in Stätten, sondern auch auff dem Landt; die Bettstunden aber in den Stätten, außerhalb den Predigttagen täglich vmb halb 11 Uhren vnd auff dem Land Mitwochs vnd Freytags, vmb gemeldte Zeit, oder in welcher Stund es den Leuthen am bequemsten, gehalten werden. Dafern ein Pfarrer den Bettag ahn zweyen orten halten müste, soll es an einem vff den Mitwoch vnd den andern den Donnerstag vmbwechselungsweyße vnder den Kirchen geschehen, an welchem die Bedhienten die Unterthanen, mit Frohnen, zuverschonen. Ahn Sonn- Fest- vnd Feyertagen soll man sich aller Entheyligung mit heimlichen oder offendtlichen Arbeit, allerhandt Spielen, zechen in den Wirthshäußern, angestelten Schiessen, vber Feldt gehen, vermög der Quartalordnung vnd allem dem was an ordendtlicher heyligung derselben hinderlich seyn möge, enthalten, hiengegen den Gottesdienst fleißig besuchen, die Predigten daheim mit den Haußgenossen so viel möglich wiederholen, vnd die vbrige Zeit mit fleißiger Leßung vnd Betrachtung des Worts Gottes zubringen. Vnd nachdeme bekannt, wie daß auf die Feyertäge allerhandt ohnnöthige Sachen vorgenommen werden, die Kinder zu erlustigen, ingleichen ein mehreres an Eßen als sonst zuzurichten, Gesindt dingen, vnd auch demselben Abscheid zugeben, sambt was dergleichen mehr mag seyn, so auff andern Tägen zwar erlaubt, auff diesen aber zu sonderbahrer Entheiligung des Feyerens vnd gantz andern Zwecks gereichet; Alß solle dasselbe, vnd alles was sonsten am Gottesdienst vnd vorbereitung zum H. Abendtmahl auff ein oder andern Weeg hinderlich seyn kann, abgeschafft werden.

Das 3. Cap.

Von offentlicher Verrichtung des Gottesdienstes, welcher bestehet im Gesang, Predigen vnd Gebett.

Betreffendt das Gesang, so seindt nit nur die Psalmen Davids, sondern auch andere geistliche Gesäng, so am schrifftmäßig- vnd verständlichsten auff Sonn- Fest- Feyertäge vnd andern Predigten, wie sich dieselbe am besten auf die Zeit, zu dem Text, auch meditirte Predigt schicken, mit entdecktem Haubt vnd Christlr. Andacht, doch also zu singen, daß man nicht eben an Einen oder etliche wenige Gesänge, vnd Geistliche Lieder gebunden, sondern sich in den samtlichen Lehr- trost- vnd BettPsalmen vnd Liedern erbaulich vben könne. In den Bethstunden aber vnd Kinderlehr sollen die Psalmen allein, vnd so viel dieselbe Vor- vnd Mitsängern bekannt, nach der Ordnung gesungen werden.

Der

Der Introitus vor der Predigt solle kurtz begriffen werden. Zu den Predigten, welche Sommers, von dem ersten Aprill biß den ersten Octobris vmb 8 Uhr vnd hernach umb 9 Uhr ihren Anfang zu nehmen, sollen die Text nur ex libris canonicis genommen vnd sich in denselben nach dem Zustand der Kirchen geachtet werden, so daß ein Pfarrer nit eben an die gewöhnliche Evangelia gebunden seyn, sondern wie es ihm gut vnd nöthig scheinet, einen Text zu wehlen, freystehen soll. In den Stätten, da zwey Pfarrer vorhanden, solle des Sonntags nachmittags nach der Kinderlehr, oder aber da nur ein Pfarrer, den ersten Festtag jedesmahls vnd wann das H. Abendmahl gehalten wirdt, zweymahl, wie auch sonsten Sonntags nachdem es sich am besten schickt, vnd des Pfarrers Leibskräfften erlauben können, so eines jeden Christlichen Discretion vnd Gutachten freyzustellen, geprediget werden, doch daß vor allen Dingen die Catechisation nicht versäumet werde. Die Predigten soll man so einrichten, daß sie Geistreich, Schrifftmäßig, ohne hochtrabende Worte, Einmischung fremder Sprachen, profaner oder lächerlicher Sprüchwörter oder phrasen, verständlich vnd deutlich, nachdeme es die Erbawung der Kirch erfordert, in Wiederlegung im Landt bekanter widrigen Religion gründtlich ohne Schmähung, vnd Lästerung in Unterweysung, Vermahnung, Bestraffung vnd Trost kräfftig vnd also beschaffen seyn, daß ein Prediger nicht sein, sondern Gottes Ehr vnd Erbawung seiner Kirchen darinn suche, deßwegen alles, was das Ansehen einer Ehrsucht hat, sonderlich allhier zu vermeiden, einfolglich sich bevorab sambt seinem eigenen Hauß zu predigen. Betreffendt das Gebett bleibt es auff Somm- Fest- Feyer vnd Bettag vor der Predigt des Morgends bey dem gewöhnlichen Gebett: **Himlischer Vatter, Ewiger** 2c. 2c. auch ist nach der Predigt, so viel den Sonntag angehet, zu gebrauchen, das andere, nemlich: **Allmächtiger Gott, Schöpfer** 2c. 2c bey der Nachmittags- aber sowohl als in der Wochenpredigt: **Herr allmächtiger Gott, laß deine Heilige Ehr** 2c. vnd auff andere Fest- vnd Feyertagen die in Neubergers oder anderer Gottesgelehrten Männer Gebettbücher darauff gestellte Gebetter; auff deren jedes das vnser Vatter langsam vnd verständeglich gesprochen werden soll.

In den Bettstunden braucht man die jetzige oder künfftige nach Gelegenheit oder Zeiten gut befindende Gebette. Nach dem Gebett soll jedesmahl 1 oder 2 Vers gesungen, vnd darauff der Gottesdienst mit dem Seegen beschlossen werden. Nach verrichtetem Gottesdienst soll niemandt wegen der Frondt- oder anderer Beschwer-Verkündigung, nemlich die Zuhörer durch einige Bedienten oder andere Menschen irre gemacht werden, dardurch man sie das Wort Gottes sobald in Vergeß zu stellen veranlasset, sondern da etwas vorhanden, so keinen Auffschub leydet, deßfalls solche Fürsichtigkeit zugebrauchen daß man zuvorderst die gemeine Erbawung nicht außer Acht lasse.

Das 4. Cap.

Von der Kinderlehr.

Damit die Christliche Jugend in ihrem Christenthumb vnderrichtet werde, sollen nit nur die Eltern das ihrige zu Hauß darin thun, vnd dieselbe bey Zeit zur Schul halten (darin sie ihren Catechismum zu gewißen Tagen oder Wochen vnd nit in der Kirchen zu recitiren) sondern es solle auch aller Orten des Fürstenthumbs eine ordentliche Kinderlehr alle Sonntag in den Städten zwischen beyden Predigten vmb 12 Uhr, auff dem Landt aber, wo ein Pfarrer seine Haußhaltung hat, Nachmittags umb zwey Uhren, vndt da ein Pfarrer nicht wohnhafft, alsobald vor oder nach gehaltener Predigt, indeme die gantze Gemeindt noch bey einander versammlet, wie ers am besten erachten möchte gehalten werden.

Bey solcher Kinderlehr sollen nit nur die Kinder, sondern alle die vnder dem Namen der Kinder Gottes (In ansehen deren es den Nahmen Kinderlehr hat) erscheinen, als die sich dergleichen Christlichen Wercks gar nicht zu schämen, vielmehr biß ins Grab informiren zu lassen, einfolglich die erwachsene Jugendt, Gesellen vnd Mägde, wann Sie schon verheyrathet, neben den alten sich darbey einfinden. Insonderheit aber sollen die ohnfehlbar gegenwärtig seyn, welche in ihrem Christenthumb noch schlecht vnderrichtet; Doch sollen allein die ledige Leut, welche den Catechismum noch schlecht gefaßt, recitiren, die gantze Jugend aber dem Examen sich unterwerffen. Die Kinderlehr solle mit dem Gesang, an den Orten, wo sie sonderlich gehalten wirdt, angefangen werden, demnach der Pfarrer vnd Schulmeister herfürtretten, vnd die Jugendt vermög der vorhero vnder sich dißfalls gemachten Außtheylung vberhören, welche theils nachdem sie weniger oder mehr jahre haben, oder ihre Wissenschafft ist, den Heydelbergischen oder grossen Catechismum zu recitiren, vnd nachgehends sich vom Pfarrer, oder wo deren mehr seynd, von denenselben examiniren zu lassen haben. Damit aber solches desto besser geschehen möge, solle die Jugendt von den Pfarrern in gewisse Classes ihren Profecten nach abgetheilet, vnd die, welche eine Lection mit einander haben, so recitiren lassen, daß ein jedes nur eine einige oder mehr Fragen daraus, wie es am rathsamsten seyn wird, recitire, vnd solle in der Examination der Jugendt darauff gehalten werden, daß solches nach der Ordnung des Catechismi (der zu solchem Ende in gewisse theyle zu theylen) doch kürtzlich geschehe, damit nicht allzuviel vnd lange Zeit zu Durchbringung desselben zugebracht werde, zu dem Ende am besten, daß man sich auf dem Landt, in der Examination an den kleinen Catechismum halte, welcher in 4 Sonntagen damit durchgebracht werden kann, vnd nachdeme es an Orten, wo Predigt vnd Kinderlehr zugleich gehalten werden, es der kleinen Jugendt, sonderlich die vbel gekleider, im kalten Winter zu lang fält, so kann entweder

die

die Predigt desto kürtzer verrichtet, oder die Jugendt irgendwohin in eine warme Stub versammlet, vnd catechisiret, oder wo selbige zu groß vnd dannenhero nothwendig in der Kirchen zu vnterrichten vor der Predigt examinirt vnd hernach heimgelaßen werden, biß man zur Predigt zusammen läutet.

Vnd solle der examinirende Pfarrer keine hohe, sondern die nothwendigst zum Christenthumb gehörige Fragen vorstellen, auff daß die einfältige Jugendt in ihrem Christenthumb desto besser erbawet werden möge, wie ein Model über den kleinen Catechismum deßwegen dem Ministerio commnuiciret worden, vnd damit auch die Jugendt in den Dorffschafften, so den Kirchen einer Statt deßfalß beygefügt, nit zu versäumen, sollen die Pfarrer selbiger Statt, wie sie zu thun schuldig, wann sie in der Wochen draussen Predigen, sich selbige Kinder in ihrem Christenthumb fleißig zu vnderweisen angelegen seyn lassen. Dabey zu beobachten, daß die Kinder nit erschreckt, hiengegen vielmehr zu recitiren, vnd von ihrem Christenthumb Rede vnd Antwort zu geben, herzhafft vnd frewdig gemacht werden, deßwegen man freundlich, vnd anmuthig mit ihnen vmbzugehen, auch im vbrigen demjenigen nachzukommen hat, was wegen des recitiren vnd Catechisiren zu vnderschiedlich malen erinnert worden, vm die Zeit nicht vnnöthiger weis vergehen zu lassen, oder daß einer den andern mit vielerley Reden irre machen, bevorab was in den Schulen vff einen Tag in der Woche leichtlicher vorzunehmen, darauff dann der Beschluß mit dem gewöhnlichen Gebett, **Allmächtiger wahrhafftiger Gott, Ewiger** 2c. 2c. vnd dem gewöhnlichen Seegen zu machen.

Das 5. Cap.

Von Verrichtung der Heiligen Sacramenten,

Jns gemein, wirdt hiermit verordnet, daß Niemandt anders als Personen die vnserer wahren reformirten Religion zugethan, mit dem Warzeichen der heyligen Sacramenten, vnd was dazu in die Kirchen gehörig, vmbgehen, auch solche in vnd wieder auß der Christlichen Versammlung tragen.

Angehendt die Heilige Tauff soll dieselbe allein, von ordentlich beruffenen bestellten Predigern in der Kirchen (es seye dann daß die ohnvmbgängliche Noth, ein anders erfordert, vnd die Eltern vnßerer Religion aber adelichen oder sonsten freyen Stands wären) nach der bekannten gewöhnlichen Formul, so in dem appendix begriffen, vnd sonsten weder von Manns- oder Weibs-Personen, was auch vor Anlaß oder Leut sich dabey finden möchten, verrichtet werden.

Jn der Gevatterschafft soll man sich nach der Maas richten, vnd von der Jugendt niemand zum Gevatter bitten er seye denn zuvor zum heil. Abendt-

mahl gegangen, welche Gevatterschafft der Vatter ehe er sie bittet, zuvorderst dem Pfarrer anzeigen soll, um solche samt dem Täufling in das Kirchenbuch gebührendt aufzuzeichnen, vnd sollen die Gevatterleuthe das Kind selbst vber die Tauff heben, um mit dem Tauffwasser besprengt zu werden.

Nachdeme auch offtmahls aberglaubische Leuthe das Tauffwasser zu haben begehren, so sollen Pfarrer ihnen solches rund abschlagen, vnd die Verfügung thun, daß man es damit halte wie bräuchlich.

Das Heil. Abendtmahl soll des Jahrs viermahl in der Christlichen Versammlung gehalten werden, als 1) auff den Ostertag 2) Pfingst-Sontag, vnd dann 3) den ersten 7bris. 4) den letzten Sonntag im Jahr, es sey Christag oder nicht. Hätte aber ein Pfarrer zwo Kirchen zu versehen, so hat er noch weiter dazu zu nehmen, doch ein Jahr vmb das andere vmbzuwechslen, als den Sonntag vor Ostern, den Sonntag nach Pfingsten, den letzten im Augusto, vnd also genannten vierten Advents Sonntag. Da aber ein Pfarrer 3 Kirchen zu versehen, hat er mit gleicher Vmbwechselung ferners zu observiren, den Sonntag so 14 Tag vor Ostern kompt, den zweyten nach Pfingsten, gleichfalß den zweyten im September vnd den dritten im Advent.

Die Verkündigung des Heil. Abendtmahls (dazuvorderst eyfferig zu der Begehung vnd darauff ernstlich zu der Vorbereitung zu ermahnen) solle jedesmahls 14 Tag zuvor am erstenmahl geschehen, vnd das zweytemahl den nechst vorhergehenden Sonntag. So sollen auch die neu angehende Communicanten bey rechter Zeit zuvor vnterrichtet, vnd ehe sie zugelassen, erinnert werden, daß dieses eine Erneuerung des Bundes Gottes, da sie versprechen ein Christlich Leben zu führen, vnd durch Gottes Gnad sich nicht von der Christlichen Religion, davon sie offentliche Bekanntnuß thun, abführen zu lassen, welches mit gegebener Handt vor dem Presbyterio am besten geschieht, auch solle die gantze Jugendt vor der Begehung bey dem Pfarrer auf einen gewissen darzu bestimbten Tag erscheinen, vom rechten Verstand vnd Gebrauch deßelben erinnert zu werden. Vor der Begehung des Heil. Abendmahls, soll die Hauß-Visitation nach Ausweysung derselben Formul jedesmahl gehalten werden. Nicht weniger ist die Vorbereitungs-Predigt den Tag zuvor Nachmittags (außerhalb vor Ostern wann es wie obgemeldt auf den Charfreytag geschieht) zu halten, doch wo vnterschiedliche Dorffschafften zusammen kommen, vnd der Pfarrer nicht in loco wohnet, auch sonster von andern Orten Leuthe zum heiligen Abendtmahl daselbst gehen wollen, kann anstatt der Vorbereitungs-Predigt, die Vorbereitungs-Formul, darunter das Gebett von der Bekanntnuß der Sünden vnd was ferner dabey gesetzet gehörig, wann das 2te mahl geläutet wird, vorgeleßen werden mit Vermahnung, daß sie in guten Gedanken verharren wollen, biß sie des Heil. Abendtmahls würcklich theilhaftig werden, vnd kann solchenfalß nicht auffer Acht gelaßen werden, daß die nechst vorhergehende Predigt als eine Vorbereitung eingerichtet werde; Vnd weilen sonst kein Gebett auf die

Vor-

Vorbereitungs-Predigt gerichtet, so kann nach derselben das in des Neubergers Gebettbuch, das bey der Wochenpredigt gewöhnlich, oder andere Geistl. sich dazu schickende Gebeter gebraucht werden. Fremde die anderstwoher kommen, oder sonst nit sonderlich bekannt seindt, sollen sich zuvorderst mit Vorzeigung einer glaubwürdigen Attestation von dem Ort da sie wohnen, wie sie sich im Leben verhalten, bey dem Pfarrer anmelden oder widrigenfalß offentlich zurück gestelt werden. Wofern aber einem Glied der Kirchen, am andern Orth ein Zeugnuß ertheilt wirdt, soll daßelbige nicht vom Pfarrer allein, sondern auch von Eltesten zugleich geschehen.

Von jungen Leuthen, soll niemandt zum Heiligen Abendtmahl gelaßen werden, der nicht könne Red und Rechenschafft seines Glaubens geben, oder da er das 15. Jahr, seines Alters schon erreichet, zum wenigsten die 5 Hauptstück recitiren, vnd nach Nothdurfft verstehen, biß dahien sonst damit einzuhalten. Die Vorbereitung vnd nachfolgende zwo Predigten sollen auff das Heilige Abendtmahl gerichtet, vnd die Zuhöhrer zu rechtmäßiger Begehung aufgemuntert werden.

Die Legenda, welche in den Kirchen-agendis begriffen vnd bishero vblich geweßen, sollen deutlich vnd langsam vorgeleßen, vnd vnter wehrender communion, nachdeme man es am erbaulichsten findet, auch seyn kann, vmbwechselnngsweiße, auß der Heiligen Schrifft geleßen, vnd Psalmen oder Geistliche Gesäng gesungen, vnd durch zween Eltesten auff die gantze action, zu desto mehrerer Vermeidung, allerley Vnordnungen, vnd ob nit etwa ein- vnd andere das Brod heimlicher Weiße bey sich stecken, wie etwa wahrgenommen worden (deßwegen sie nechst darbey zu seyn nötig) Achtung geben werden. Bey der Begehung des H. Abendtmahls sollen die Pfarrer die erste seyn, die es empfangen, damit sie durch ihr Exempel vorstellen, was zu thun- vnd die Gemeindt sehe, daß sie sich als Glieder der Kirchen selbsten erweisen, vnd nicht, wie vor diesem geschehen, sich davon abhalten, demnach, wann die Herrschafft, oder die Räthe, vnd Beampten nicht anwesendt, dem Pfarrer die Eltesten alsobald nachfolgen, vnd denen die vbrige, also vnd dergestalt, daß die Vnordnung vnd vnnötige Gedanken, in dem hin vnd hergehen, so viel alß möglich, vermieden bleyben; deßwegen dann auch die Weibsleuth auß einem Stuhl nach dem andern zum H. Abendmahl herfürzutretten, vnd auff der andern Seiten wieder zurück kehren. Nach verrichteter Communion soll die gewöhnliche Danksagung geschehen, vnd darauff hin der Lobgesang Simeonis, wo er bekannt, gesungen, auch endlich der Seegen nochmals gesprochen werden, weilen es vorher beym Außgang des gewöhnlichen Kirchengebetts denjenigen zum besten geschehen, so vor selbiges mahl nit communiciret, oder anderer Religion zugethan sindt, darumb solches nit zu vnterlaßen.

Das 6. Cap.

Von der Ehe.

In Eheverlöbnußen solle man sich in allen Stücken nach der in diessem Fürstenthumb längst vffgerichteten Eheordnung verhalten. Ahnbelangendt den Handtstreich, so lang es bey solcher Gewohnheit bleibt, (welches doch vor keine würkliche Ehe, sondern nur vor die Beretung deßen, vnd auch daß allerseits Freunde zufrieden, vnd deßwegen die proclamation vorgenommen werden könnte, zu halten) weilen manchmal sonderbare Jmbß, welches doch als ein vnnöthiges Werk nit seyn solte, vnd vnterlassen werden kann, darzu zugerichtet werden; solle solcher nit Sonntags, sondern vff einen andern Tag der Wochen gehalten werden, damit nit der Tag des Herrn dadurch entheiliget werde. Keine Persohnen hohen vnd niedrigen Standes, sie seyn wer sie wollen, die sich zu vnßerer reformirten Religion bekennen, vnd Glieder der Kirchen seyn, sollen proclamirt vnd copulirt werden ehe vnd bevor sie zum Tisch des Herrn gängen vnd wissen ihres Glaubens Rechenschaft zu geben, vmb hernach ihre Kinder desto beßer in dem Christenthumb auf zu erziehen, vnd ist die Proclamation drey Sonntag nacheinander von der Cantzel ohne einige Aenderung, oder 2. auch bißweilen gar zmahl, zusammen zu ziehen, vorzunehmen, doch kann ein Feyertag in der Wochen oder monathlicher Bettag dißfalß für einen Sonntag geachtet werden.

Die Copulation der versprochenen Persohnen, soll jederzeit möglichst gefürdert, vnd wie von den Kindtauffen gemeldet, in der offentlichen Christlichen Versammlung, nach der bißhero vblichen Formul, doch nit in der Bettagswochen, noch auch in der Wochen vor oder nach der Begehung des H. Abendmahls verrichtet werden. Vnd sind die Ehen von den Pfarrern des Orts in das Kirchenbuch richtig auffzuzeichnen.

Das 7. Cap.

Von Besuchung der Kranken.

Weilen es mit in das Ampt eines Predigers gehöret, daß er sich nit nur der Gesunden, sondern auch der Krancken Schäflein annehme; Als solle ein jeder Prediger vnd Diener Gottes auff seyne Gemeindt fleißig achtung geben, ob sich nit Kranken drinnen befinden, vnd dieselbe ohne Verzug, auch ehe er zu ihnen beruffen werde, was Religion dieselbe seyen, sonderlich aber die so Glieder der Kirchen seynd, besuchen, vnd nachdeme es ihr Zustandt erfordern wird, mit Vnterweysung, Vermahnung, Erinnerung vnd Trost des

Worts

Worts Gottes, auch nach Anleitung des Christl. Catechismus, welcher von vnserm einigen Trost, Fürsehung Gottes, vnserem Elendt, Erlösung vnd Dankbarkeit redet, wie hier in der Vbung der Gottseligkeit vnd Drelincourts Trost vnd Besuchung neben andern Kirchendienern ans Licht gebrachten erbawlichen Schrifften, mehr ferner an Hand gegeben wirdt, beyspringen, auch das Christlich Gebett, mit den Vmbstehenden, die Kranken angehendt, verrichten, vnd sie in das öffentlich Kirchengebett, mit einschließen, darauff nach Gelegenheit den Krancken ein Capitel auß der Bibel, oder ein Stück desselben, so sich zu selbiger Gelegenheit schickt, vorgeleßen werden, dabey gut Achtung zu geben, daß einige Krancken nit etwa aus Mangel, der Verpflegung vnd Wartung nothleyden, oder durch Versäumung der ordentlichen Mittel, verwahrloset werden, vielweniger sich einiger aberglaubischen Sachen gebrauchen, doch auch sie zu errinnern, daß sie auff die erlaubt- vnd vom Himmel selbst an handgegebenen Artzney, ihr Vertrawen, nit setzen, sondern Gott vmb seinen zeitlichen, bevorab ewigen Seegen anruffen sollen.

Dafern auch ein Krancker ein sonderbahr Anliegen hätte, soll auff seyn Begehren ein Pfarrer ihme deßwegen insbesondere vnd allein hören, vnd ihme der Beschwernuß, soviel möglich, durch erbawliche Erinnerung vnd Trost benehmen. Wegen contagioser Oerter vnd Personen Besuchung ist Verordnung geschehen, wo ein Pfarrer zwo Kirchen zu versehen, vnd in der Orthen einem die contagion einreißen würde, er Pfarrer solchesfalß inficirten Ort, vnd häußer zwar zu meyden, vnd sich zu dem Ende, an den vbrigen gesundten zu erheben, die Verfügung aber zu thun hätte, daß durch jemandt anders, so darzu tüchtig, die Besuch- vnd Vbung der Krancken aus Gottes H. Wort zu Werck gerichtet werden möchte. Doch die Verrichtung der Predigten belangendt stünde von Ihme einen Weg wie den andern solches auch an dem inficirten Orth, doch ohne in einem Hauß einzukehren, zu verrichten. Thäte es aber dem Höchsten gefallen, beyde Oerter anzugreiffen, wirdt alsdann derjenige (doch mit erlaubter Vorsichtigkeit zu sich nehmender præservativen,) eine fleißige Obacht nehmen, wie es in Zusprech- vnd Tröstung allerseits Krancken seine Geistliche Pflichten erfordern vnd er dermalen einst vor dem Richterstuhl Gottes zu verantworten getrawet.

Das 8. Cap.

Von Besuchung der Gefangenen.

Die Gefangenen sollen auch bey Zeit von den Pfarrern besucht werden, welche bey denselben alsobald durch einen Discurs Information einnehmen sollen, was sie vor Leuthe vor der Handt haben, ob der Gefangene noch verstocket, ohne Erkantnuß vnd Reu seiner Mißhandlung sey, oder ob solches allbereits

bereits genugsam vorhanden, daß den Mißethäter zur wahren Erkanntnuß vnd Rew bringe vnd ihme zu solchem Ende Gottes Gesetz vnd seinen Zorn einschärffen, seine Vbelthat auch also für Augen stellen, daß er zu herzlicher Buß in derselben, Gott vmb seine Gnad ernstlich anzuruffen, verursachet, auch wieder durch einen Trost aus der Heil. Schrifft aufgerichtet werde; bey den zweyten aber, vnd da der arme Sünder seine Mißethat Hertzlich beklaget vnd bereuet, auch sich etwa gantz zaghafft und kleinmüthig erweiset, hat ein Diener Gottes ein solchen mit kräftigem Trost aus seinem Wort zu begegnen, denselben damit wieder auffzurichten, vnd Exempel vorzustellen, wie Gott so manchen großen vnd schweren Sünder, der sich zu ihm bekehret, wieder zu Gnaden angenommen vnd alle dergleichen zu Gnaden annehmen werde; vnd je mehr es sich mit ihme zur Execution nähert, jemehr derselbige mit Trost des Worts Gottes zu stärcken, vnd damit er desto tüchtiger seye, solches sich zu Nutz zu machen, vnd zum Tod sich desto beßer zu bereiten, solchen mit Wein sich nit vbernehmen zu laßen, damit er auch dem Allerhöchsten seine nüchterne Seele auffopfern könne.

Auch soll bey der Hinaußführung mit ihm gebettet, vnd wann er nun hinzurichten, mit den vmbherstehenden ein deutliches Gebett zu Gott vor ihme verrichtet werden: dann biß dahin der Scharffrichter einzuhalten, dabey nicht weniger zur Erbawung dienet, daß man den armen Sünder noch vor seinem Endt an der Wahlstatt, die Articul des Christlichen Glaubens recitiren laße, mit Befragung, ob er auff diesen Glauben vnd Bekanntnuß jetzund sterben vnd das Leben enden wolte, vnd nachdeme dieses mit ja beantwortet, die Execution verrichten lassen.

Das 9. Cap.

Von den Begräbnüßen.

Die Begräbnüße sollen ehrlich vnd Christlich mit Vermeidung alles Aberglaubens gehalten werden, dergestalt, daß nachdeme zum wenigsten 24 Stund der verstorbene verschieden geweßen, die Begräbniß (es seye daß ohnedem eine ordinaire Vormittags-Predigt vorfiehle, vnd demnach solche ihren Fortgang zugleich haben könnte) Nachmittags vmb ein Uhr bey dem einzigen Zeichen, so mit einer Glocken zu geschehen pflegt, mit ordentlicher Begleitung der Freunden, Verwandten vnd Nachbaren, auff den Gottesacker getragen, vnd bey solcher Gelegenheit wo es der Pfarrer des Orts thun kann, vnd darzu ersucht wirdt, zum Trost vnd Ermahnung zu einem Christlichen Wandel, auch sich dermaleinst eines seligen Todes desto beßer zu versichern, entweder gleich bey dem Grab, oder in der Rückkehr, solang es bey solchem herkommen verbleibet, in der gewöhnlichen Kirchen eine Predigt gehalten, doch dabey in den personalibus das zu viele Rühmen des verstorbenen vermieden, so sich auf dem Stuhl der

Wahr-

Wahrheit nicht geziemet, hingegen aber wo der abgelebte, im Glauben, Gottselig- vnd Frommkeit, sonderbahres Exempel erwießen hätte, solches zur guten Nachfolg den Zuhörern wohl fürgestellet werden. Vnd nachdeme die Leich-Gesäng, bevorab: **Nun laßt uns den Leib** 2c. 2c. sich nicht auf alle insgemein schicken; so hat ein Pfarrer darinnen vorsichtig zu seyn, sonderlich, wann ihme bekannt, wie der Verstorbene sein Leben geendiget oder nicht. Es solle kein Gebett von den Anwesenden, bey dem Grab stillschweigendt geschehen. Das Zechen, Trincken vnd Schwelgereyen, so einiger Orthen bey den Einwohnern nach gehaltener Leichbegängnuß fürzugehen pflegen, sollen gäntzlich eingestellet werden.

Das 10. Cap.

Betrift einige sonderbahre Ordnungen, so die Kirchen angehen, vnd absonderlich publicirt worden.

Als da ist:

1.) Die Schul-Ordnung,
2.) Convents-Ordnung,
3.) Hauß visitations-Formul,
4.) Eltesten-Ordnung,
5.) Quartal-Ordnung,
6.) Allmoßen-Ordnung,
7.) Ehe-Ordnung,
8.) Ordinations-Formul.

Bey denen hat es sein verbleiben, vnd wirdt derselben weiter allhier nicht gedacht als was Erklärungs- oder Verbesserungs-Weyße, einer oder der andern beygefügt worden.

Der Schul-Ordnung wird beygefügt was in Anno 1669 wegen desto leichterer Vnderhaltung eines Schulmeysters verordnet worden, nemlich

1) Es sollen vnderschiedliche nechst gelegene Dorffschafften, dafern der Ort, da ein Schulmeister ist, zu seiner Vnderhaltung nit sufficient zusammengezogen werden, dergestalt, daß selbigen Vnderthanen nit erlaubt seyn solle, anderstwo, alß dahien ihre Kinder zur Schul zu schicken.
2) Auch soll die Ordnung gehalten werden, daß das Schulgeld nit Wochentlich, sondern quartaliter bezahlt werde.
3) Kann auch dißfalß nach solchen Subjecten, so zugleich etwas anders, welches zur ehrlichen Nahrung dienlich, treiben können, getrachtet, vnd selbigen nach jeden Orts Gelegenheit, das Glocken-Ampt anbefohlen werden.

4) Wann auch vber solche Gebühr, die in dergleichen zusammengezogenen Dorffschafften sich befindende Hausgenossen, dem Schulmeister mit einer freywilligen jährlichen Beysteuer (welches etwa ein Simmern Korn mehr oder weniger seyn könnte, nachdem es ein jeder vermag, vnd wie es anderstwo nützlich practiciret wirdt) an Handt gingen, würde sich ein Schulmeister desto besser erhalten können.

5) Solte aber dießes alles zu des Schulmeysters Vnderhalt nit sufficient seyn, so haben sie bey gdgster Herrschafft vnderthänigst anzuhalten, welche dann befindenden Dingen nach eine Beyhülff aus den Geistlichen Gefällen (doch ohne Consequentz vnd so lang es rathsam befunden wird) verfügen wird.

6) Soll armer Leuth Kinder Schulgelt aus dem Allmoßen gereichet, vnd die vermögende Eltern ihre Kinder zur Schul zu schicken, so lang es möglich, angehalten werden.

7) Soll das Gelt, was wegen Fluchens zur Straff gegeben wird, ingleichem zu der Schulmeyster Vnderhalt angewendet werden.

8) Sollen die Schulmeister zu besserm Außkommen, da sie es nöthig haben, von Fürstl. oder andern jährlichen Legaten oder sonsten auß den reichern Allmoßen bedacht, vnd da einer oder der ander durch testamentliche Disposition etwas ad pias Causas vermachen wolte, wäre ein solcher dazu zu vermögen, daß es zu dergleichen ermangelenden Schulgefällen geschehe, vnd damit die Schuldiener zu größerem Fleiß, die Jugendt aber zu mehrer Forcht vnd Eiffer zu lernen bewogen werden, sollen sowohl in Stätten als auff dem Landt, die Beampte dahien bedacht seyn, daß man monatlich neben dem Pfarrer die Schul besuche, vnd sehe, wie die Schuldiener ihrem Beruff nachkommen, die Kinder auch in ihrem Catechismo, leßen vnd schreiben zunehmen, vmb das nöthige jedesmahl zu erinnern.

Betreffendt die Convents-Ordnung wird nichts zugefügt; der Elteſten Ordnung aber, daß die Elteſten in Kirchen, um da mehr tüchtig hierzu befunden werden (welche auch jederzeit andern vorgezogen vnd wann man sie hat, billig ihre Bedienung prolongirt werden soll, bevorab weilen allezeit einige von ihnen in den presbyterialsachen erfahren im Consistorio zu laßen seindt) alle drey Jahr vmbgewechselt werden sollen, dergestalt, daß nit Vatter vnd Sohn oder Tochterman zugleich in der Censur seyn sollen, vnd die new gewehlte 2 Sönntag nacheinander öffentlich verkündiget, vnd da nichts wider sie eingewendet wirdt, den dritten Sönntag nach dem letzten Gesang in der Kirchen ohne Handtauflegung, vermittelst einer dazu bequemen Rede vnd gewöhnlichen Gebett vorgestellet, auch dahin gegen die Abgehende, vor die bißhero gehabte Müh bedankt, nach gesprochenem Seegen in das Consistorium geführet darinn confirmiret vnd ihres Ampts durch die Pfarrer vnderichtet werden sollen, zu dem Ende ihnen die Kirchen- vnd Elteſten-Ordnung zu leſen, vnd sich bekant zu machen einzuhändigen ist, da im vbrigen bey dieſem Werck, kein Jmbs oder

Trinckerey vorgehen soll. Wann Vnzucht vorgangen, vnd beym presbyterio die Personen vorzunehmen, soll durch weltl. Bedienten die Sach vndersuchet, vnd erkundiget, vnd alßdann den Pfarrern vnd Censoren communiciret werden, ihr Ampt darbey zu observiren. Der Quartal-Ordnung wird beygefügt, daß bey den vornehmsten Räthen, Beampten vnd Cantzley wie auch Rendt-Cammer, vnd Verwaltungs-Verwandten, Kindertauffen, aus der Kirchen, nit vber 20. der Schultheiß vnd Gerichten 15. vnd die vbrige in der Statt vnd den Dörffern 10 Weyber die Gevatterinen mit darunter gerechnet, nacher Hauß begleiten, vnd werden alle Eitelkeiten, als daß die Gevatterinnen vber die von der Kindtbetterin erbettenen Weiber, noch andere bitten, wie auch zum Kindttauff Jmmbs Speise mitbringen, oder der Kindtbetterin, hernach ins Hauß schicken, gäntzlich aufgehoben.

Keine Kindttauff oder andere dergleichen extraordinari Mahlzeiten, sollen auff einen Sonntag, noch die Woch vor oder nach der Begehung des Heyligen Abendmahls, noch in der Wochen da der Bettag oder Auffartstag falt gehalten werden.

Die Ehe-Ordnung solle in allen Kirchen den ersten Sonntag nach Pfingsten Nachmittags öffentlich abgelessen werden, außgenommen wann auff solchen Sonntag das Heylige Abendtmahl gehalten wird.

2

Gründliche

DEDUCTION

und

VERIFICIrung

der Reformirten Kirchen und Schulen
gerechtsamen und zugehöriger geistlichen
Gefällen

des

Hertzogthumbs Zweybrücken,

Mit

angehängter höchst-gemüßigten Beantwortung eines sub dato Frankfurt den 13. Novembris des verwichenen 1719. Jahrs von einigen Passionirten auß gedachtem Frankfurt und Zweybrücken sub Num. 3. per extractum beyliegenden unbegründeten Beschwerungs-Schreibens.

1720.

Σ Λ 3 O'

DEDICATION

DEmnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Gustav Samuel Leopold, Pfaltzgraf bey Rhein, in Beyern, zu Gülch, Cleve und Bergen Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravenspurg und Rixingen, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. auß recht Christ-Fürstlicher Clemenz und Liebe zur Gerechtigkeit, und zu Deroselben unsterblichen Ruhm, nicht nur gleich anfangs Dero angetrettnen, GOTT gebe! langwührig- und beständig höchst-beglückten Regierung des Hertzogthums Zweybrücken, Deroselben treu-devotesten Unterthanen der Reformirten Religion, und zwar unterm 14. Januarii des verwichenen 1719. Jahrs, wie ab der Beylage sub Num. 1. des mehrern zu ersehen, Lands-Vätterlich die gerechteste und gnädigste Versicherung gegeben, selbige bey Ihren, durch den Westphälischen, und seithero weiter erfolgte Frieden-Schlüsse, bestättigten Religions-Freyheit sowohl als übrigen Privilegien und Gerechtsamen gnädigst zu lassen und zu schützen, sondern darauff hinauch, auff des samtlichen Reformirten Ministerii eingebrachte sub Numero 2. anliegende Beschwehrden und Bitte, Ihnen denen Reformirten die von aller unpartheyischen Welt billig hoch-gepriessene Gna-

de

de und Justiz gethan, das bey vormahliger allhiesiegen Schwedischen Regierung, wider den außdrücklichen Inhalt gedachter Frieden-Schlüssen und Lands-Fürstlichen dispositionen, supprimirte Reformirte Ober-Consistorium so wohl, als die Administration oder Verwaltung, der vermög gedachter Frieden-Schlüssen Ihnen denen Reformirten alleinig gebührenden geistlichen Güter und Gefällen, wiederum zu retabliren und jetzt-berührten Frieden-Schlüssen und der selbst redenden Billigkeit gemäß, zu des Lands sonderbahren Consolation, wiederum mit Reformirten Subjectis gnädigst zu bestellen, sothane Dero Hoch-Fürstliche gnädigste Versicherungen und Manutenentz auch, seithero durch verschiedene, unter Dero hohen Hand und Siegel publicirte Ordres und Rescripta so wohl, als die an Ihro Königliche Majestät von Preussen und übrige Evangelische Stände beschehene Erklärungen gnädigst zu reiteriren geruhen wollen, so erkennen solches nicht nur die zu gedachten Collegiis gnädigst verordnete Præsident, Verwalter, Räthe und Assessores, sondern auch das gesamte Reformirte Ministerium und alle dieser Religion zugethane getreueste Unterthanen billig mit allem unterthänigsten Danck und Devotion, werden auch nimmermehr unterlassen, die Göttliche Majestät für Ihro Hoch-Fürstliche Durchleucht beständige Gesundheit, langwührige glückliche Regierung und alles Hoch-Fürstliche Wohlwesen inbrünstig anzuruffen, auch sich sonsten wie treu und gehorsamen Dienern und Unterthanen, nach ihren obhabenden Pflichten, geziemet, aufzuführen, und eussersten Vermögen nach, das ihrige so willig als schuldig zu thun, zweifflen auch keines wegs, höchst gedacht Ihro Hoch-Fürstliche Durchleucht Dero dießfals gegebenes Fürstliches Wort und gnädigste Versicherungen nicht vernichtigen lassen, sondern vielmehr ermeldte Dero getreuste Reformirte Unterthanen bey sothanen Ihren so theuer erworbenen und durch verschiedene solenne Frieden-Schlüsse und Lands-Fürstliche Dispositiones bestättigten Gerechtsamen, gegen alle Beeinträchtigungen, gnädigst und nachdrücklich schützen und handhaben werden.

Alldieweilen aber gleichwohlen sich Leute finden, welche diese der Reformirten Gerechtsame zu beneiden und unter allerhand unbegründeten nichtigen Prætexten anzufechten und zu renversiren sich unterstehen, ja so gar, sich nicht scheuen, solches, wie ab vorgedachtem unterm 13. Novembris des nechstverwichenen 1719. Jahrs nacher Regenspurg abgelassenen sub No. 3. per extractum anliegenden unbefugten Beschwehrungs-Schreiben zu ersehen, schrifftlich zu thun und darinnen zu debitiren, als ob man Reformirter Seiten, ihnen denen Lutherischen allhier, so grossen Tort und Verfolgung anthue, und die Clöster Hornbach, Werßweiler, Offenbach und Disibodenberg ꝛc. unbefugter Weiß, an sich gezogen, und solche nicht denen Reformirten, sondern zum Domaine, auch sonsten jederzeit darzu gehörig gewesen, und so weit gekommen seye, daß man ihnen denen Lutherischen zumuthen dörffen, den Numerum ihres Ministerii zu reduciren, wiedrigen Falls aber gar keine Salaria mehr bekommen solten, mit dem weithern Anhang, daß ein vornehmer Minister Reformatæ Religionis (allen Umständen nach des Herren Præsidenten von Schorren Excellenz, massen dermahlen sonsten keiner bey der Regierung allhier, dardurch verstehend) sich in allem als ein Feind der Lutherischen zeige, und diese aus Furcht noch grösserer Verfolgung, offentlich nicht klagen dörffen, und also, wo nicht Ihro Majestät die Königin von Schweden und andere mächtige Evangelische Herrschaften sich ihrer der Lutherischen annehmen, der Ruin ihrer Religion vor Augen liege ꝛc.

So befindet man sich Reformirter Seiten höchstgemüßiget, zu Behauptung berührter ihrer Kirchen und Schulen Gerechtsamen so wohl, als zu Rettung der so hochangegriffenen Ehre und Unschuld, der unpartheyischen Welt dargegen hiemit zu erkennen zu geben.

Daß so viel Erstlich vorgemeldte Closter-Güter und Gefälle betrifft, es eine offenbahre Unwahrheit, daß solche zum Domaine gehörig seyn sollen, massen der sub No. 4. befindliche Extractus

weyland Hertzog Wolffgangs Pfaltzgraffen ꝛc. als des jetzo noch lebenden Chur- und Fürstlichen Pfältzischen Hauses allgemeinen Stamm-Vatters höchst-seligen Andenckens, bereits unterm 18. Augusti 1568. zu Meisenheim errichtet- und von damahlen regierender Kayserlichen Majestät Maximiliano dem andern selbsten, sub dato Prag den 7. Aprilis 1570. confirmirten solennen Testamenti, so noch auff den heutigen Tag billig pro norma & lege fundamentali des Pfältzischen Hauses gehalten wird, und werden soll, gantz das Contrarium und klährlich außweisset, das sothane Clöster und deren Güter und Gefälle gantz nicht so secularisiret, daß selbige zum Domaine gehörig, sondern obschon solche bey der ersten Reformation eingezogen, und dem allhiesigen Hertzogthum in tantum incorporirt, und davon fürohin dependiren, also auch in so weit, abusivè zu reden, secularisirt genennet werden mögten, weilen solche nicht mehr zur Unterhaltung der München angewendet werden sollen, dennoch aber, nach wie vor, ad pios usus, nehmlich zu Erhaltung Kirchen und Schulen, wie auch Besserung der Pfarren und Kirchen-Dienst und Unterhaltung der Stipendiaten des hiesigen Hertzogthums deputiret und verordnet, und zu nichts anders verwendet werden sollen, so gar, daß das jenige so daraus gezogen worden, wiederum darzu restituiret, und solches künfftighin also ohnverruckt und ohnverändert dabey gelassen, und die Kirchen und Schulen, gegen allen Eintrag, dabey geschützet werden sollen.

Inmassen dann darauff hin auch Dero in der Regierung succedirter Herr Sohn, weyland Hertzog Johannes Primus höchstseligen Andenckens, solches nicht nur, nach Außweiß des unterm 2. Novembris 1588. mit Dero getreuen Landschafften hiesigen Hertzogthums errichtet- und sub No. 5. per extractum anliegenden Abschieds, für sich und alle Dero Nachkommen also zuhalten und dabey gnädiglich versprochen, daß sothane Closter-Gefälle und Einkommen, sonderlich zu Erhaltung der auffgerichteten Hornbacher Land-Schulen oder Gymnasii Illustris, als des höchsten Kleinods dieses Lands, wie solche anfänglich von höchst-ermeldtem Hertzog Wolff-

gang

gang geordnet gewesen, hinführo beständig und ohne Abbruch, und vornehmlich zum Trost und Besten der Lands-Kinder, angewendet, und von solchen Gefällen nichts entzogen noch anderwerts verwendet, noch auch die Anzahl der Stipendiaten und Personen der Unterthanen und derer Kinder geringert, sondern solche vielmehr, da durch Verleyhung des Allmächtigen selbige sich bessern und mehren, nach ihrer Gelegenheit und Vermögen erhöhet und gemehret werden sollen, ohne einige Verhinderung, und die Landschaffts Commissarien bey ihren Pflichten und Aydten, damit sie diesem Fürstenthum und der Landschafft insonderheit, zugethan, bestes Fleisses darüber halten helffen solten, damit deme jederzeit also vestiglich und würcklich gelebt und nachgesetzet werde, sondern auch in dessen darauff unterm 18. Junii 1591. errichteten sub No. 6 per extractum gleichfals hiebey befindlichen Testament und letzten Willens-Disposition, sothane Abschied und Verordnungen nachmahlen bestättiget. Und dessen in der Regierung succedirter Herr Sohn, weyland Hertzog Johannes Secundus höchst-seligen Andenckens, jetztgedachten Abschied und Verordnungen, Vermög des mit Dero Landschafften unterm 16. Augusti 1606. errichtet-sub No. 7. gleichfals per extractum anliegenden Abschieds, nicht weniger reiteriret und bestättiget, mit dem Anhang, daß jederzeit die Lands-Kinder præferiret, und solchen, so lang derselben vorhanden, so zu studiren begehren, keine andere fremde Außländische vorgezogen, auch wann sie und andere Lands-Kinder zu Diensten qualificirt, dieselbige in alle Wege für Außländischen, damit sich die Unterthanen auch gegen dem übernommenen schweren Last um etw..s gebührender Ergötzlichkeit zu erfreuen haben mögen, darzu befördert und bestellet werden sollen, höchst-seligst ermelter Hertzog Johannes Secundus auch diese Landschafft Verträge und darinn bestättigte Hornbacher Schul sowohl, als übriger Schulen und Kirchen Handhab- und Erhaltung, in Dero unterm 12. Junii 1629. errichteten Testament, besag des sub No. 8. anliegenden Extractus, nochmahlen bestättiget und hoch recommendiret, wie es dann auch, bis

uffs Landverderbliche Kriegs-Wesen, dabey verblieben und diese Schule mit sehr gelehrten Leuten bestellt und weit und breit berühmt, und man dahero jederzeit auch mit qualificirten Lands-Kindern versehen gewesen. Und obschon diese fürtreffliche und berühmte Schule berührter massen, nachgehends durch den leidigen Krieg und andere Unruhen in Abgang kommen und verstöret, und deswegen von denen höchst-seligen gnädigsten Lands-Herrschafften anhero transferiret worden, so haben doch selbige auß angebohrnem Christ-Fürstl. Eiffer und Zuneigung dieses Fürstenthums, auch desselben Ehr, Nutz, und Wolfarth, nichts destoweniger von denen darzu gewidmeten Closter-Gefällen nichts entzogen, noch solche mit denen Cammer-Gefällen confundiret, sondern, nach Außweiß der Rechnungen, zu gedachten Reformirten Schulen und Kirchen besten, nach wie vor, durch die darüber bestelte Schaffner absonderlich verwalten und verrechnen lassen, und als Erb-Castenvögt und Schirm-Herren davon ein mehrers nicht, als die in denen Landschafft Verträgen, an statt der Landsteuer, verglichene ein tausend Gulden verlangt. Welchem höchst-löblichen Exempel dann vor höchst-selig ermelten Hertzog Johannis Secundi, in der Regierung succedirter Herr Sohn, weyland Hertzog Friederich auch höchstseliger Gedächtnus, gleichfalß nachgefolget, und in Dero unterm 18. May 1658. evrichteten sub No. 9. per extractum anliegenden Testamenti ebenmäßig außdrücklich verordnet, daß sothane Hornbacher Schule sowohl, als übrige Kirchen und Schulen fleißig in obacht gehalten werden sollen; allermassen dann solches und daß sothane sowohl Clöster- als Kirchenschaffney-Spitthal- und andere dergleichen ad pios usus, gestifft- und gewidmete Güter und Gefälle fürohin dabey, und zwar denen Reformirten, wie sie solche in Anno 1624. in Possession gehabt, verbleiben sollen, durch den sub No. 10. per extractum hierbey befindlichen Westphälischen Frieden-Schluß gantz deutlich bestättiget. Und nicht nur unter andern noch in des jetzt-abgelebten Hertzog Friederich Ludwigs hoch-seligen Andenckens, unterm 2. Decembris 1675. errichtet- sub No. 11.

gleich-

gleichfalß per extractum, hiebey befindlichen Teſtament, wiederholet, und dabey außdrücklich verſehen, daß nicht nur die Reformirte Religion, gedachtem Inſtrumento pacis und vor höchſt-gedachten Hertzog Johannis Primi Verordnung Gemäß, in ihrem Stand ohngekränckt, gelaſſen, und die geiſtliche Gefälle der Clöſter ſowohl, als Kirchenſchaffneyen, wie ſie abgeſondert, auch fürohin, abſonderlich adminiſtriret und zu keinem andern Gebrauch, als Kirchen und Schulen, vornehmlich zu obgedachten Gymnaſii Unterhaltung, verwendet werden ſollen; ſondern auch von weyland Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht Hertzog Adolff Johann Pfaltzgraffen, unſers jetzo regierenden gnädigſten Lands-Fürſten und Herren, Herren Vattern höchſt-ſeligen Andenckens, Vermög des mit deroſelben ſub dato Landsberg den 30. Auguſti 1677. errichtet- und ſub No. 12. per extractum anliegenden Erb-Verglichs ſelbſten, für recht und billig erkant, und für ſich und Dero Hochfürſtlichen Erben ſanctè verſprochen worden, daß, da die Succeſſion dieſes Hertzogthums uff dieſelbe oder höchſtgedachte Dero Fürſtliche Erben (gleichwie der Caſus jetzo erfolget) ex pacto & providentia majorum, gelangen würde, ſolches alles ſtet, veſt und unverbrüchlich gehalten werden ſolle; wie dann ſolche geiſtliche, ſowohl Clöſter- als Kirchenſchaffney-Gefälle, ſo gar auch in dem darauff erfolgten Frantzöſiſchen Reunions-Weſen, in ſo weit ohngekränckt geblieben, und vor berührtem Weſtphäliſchen Frieden-Schluß Gemäß, nur allein ad uſus Eccleſiaſticos Reformatorum, gewidmet und angewendet worden; ja! bey der höchſt-löblichen Pfaltz-Birckenfeldiſchen Adminiſtration man ſo gar bedenckens getragen, den anfänglich nur als einen Hoff-Prediger nacher Meiſenheim geſetzten erſten und eintzigen Lutheriſchen Pfarrer darauß zu beſolden, ſondern ihme ſeinen Unterhalt wie billig, auß denen daſigen Domanial-Gefällen reichen laſſen. Und ob man ſchon nachgehends, als der Verwaltungs-Director König, ſo zugleich auch Cammer-Director und Reformirter Religion geweſen, ſo wohl als der Verwalter von Flöckling, gleichfalls Reformirter Religion, mit Todt abgangen, das Verwaltungs-Collegium nicht wieder beſetzet, und ſothane geiſ-

liche nicht nur Clöster- sondern auch Kirchenschaffney- und Spitthal-Gefälle, zur Cammer und unter deren Administration gezogen, auch seit dem Rißwickischen Frieden-Schluß, bey des Herrn Grafen Oxensterns Gouvernement, nicht nur das Reformirte Ober-Consistorium supprimiret, und fast überall das Simultaneum in denen Reformirten Kirchen, gedachten Westphälischen Frieden-Schluß è diametro zu wider, par force introduciret, und wo kaum ein paar Lutherische Unterthanen gewesen, absonderliche Pfarrer und Schulmeister, ja! so gar in das hiesige Reformirte Gymnasium so wohl, als andere Reformirte Schulen uffm Land, an Statt der Reformirten, Lutherische Præceptores und Schulmeister angesetzet, sondern auch selbigen auß mehrgedachten Reformirten geistlichen Gefällen reiche Besoldungen assigniret, so gar auch den, zu ihrer neu-erbauten allhiesigen Kirche, angenommenen Organisten darauf angewiesen, hingegen denen mehresten Reformirten Pfarrern sehr geringe, denen mehresten Dorf-Schulmeistern aber, zum höchsten Nachtheil der lieben Jugend und des Publici (da doch sothane reditus, Krafft vor-gedachten Westphälischen Frieden-Schlusses und des darinn gesetzten anni regulativi, denen Reformirten allein gebühren, und der etwa sich befundene Jährliche Uberschuß der Reformirten geistlichen Gefällen, zum Nutzen und Uffnahm derselben Kirchen und Schulen wiederum angeleget und verwendet werden sollen) gar keine Besoldungen gereichet; über das noch verschiedene Kirchen und Pfarreyen, alles von denen wiederum starck angewachsenen Gemeinden, beschehenen supplicirens ohnerachtet, da doch die darzu gewidmete Zehenden und Gefälle sich mercklich gebessert, verfallen gelassen, und nicht wieder besetzet, sondern mit andern Pfarreyen, zu derselben höchsten Beschwehrde und Nachtheil, combiniret gelassen, so daß bey höchstseligem Absterben Ihro Königl. Majest. noch würcklich über funffzehen Pfarrstellen, ohne des Gymnasii Illustris, der Schulen, geringen Anzahl der Stipendiaten, zu gedencken, ohnbesetzt geblieben, daß noch verschiedene Pfarrer zwey Pfarreyen mit denen darzu gehörigen Filialien, so theils in 8. 10. bis 15. weit von einander gelegenen Dörffern bestehen, bedienen müssen, kaum aber von einer Pfarrey die alte Besoldung bekommen;

men; jetzo der übrigen vielen Gravaminum zu geschweigen. Sonderlich auch, daß man im Amt Catharinenburg, wie auch zu Dielkirchen im Ober-Amt Meisenheim, Falckensteinischer Gemeinschaft, die erledigte Pfarr-Stellen, denen klaren Verträgen und vorgedachtem Westphälischen Frieden-Schluß zu wider, an Statt solche mit Reformirten besetzet werden sollen, mit Lutherischen bestellet. Ja, in gedachtem Ambt Catharinenburg das Exercitium Reformatæ Religionis gantz uffgehaben, daß der dahin gesetzte Lutherische Pfarrer auch sogar alle Casualien an sich gezogen, und ohnerachtet man ihme den Unfug klar vor Augen geleget, solche noch würcklich prætendiret. Ingleichem, daß oballegirten Landschaffts-Abschieden zu wider, fast gar keine Lands-Kinder mehr in weltliche Bedienungen employiret, sondern wo nur das geringste Dienstgen, selbsten Schaffneyen, vacant worden, Fremde, Lutherischer Religion, darzu herfür gesuchet worden, und endlich damit so weit gekommen, daß weder bey denen Regierungs- noch Cammer-Collegiis kein einiger Reformirter mehr, sondern lauter Lutherische, vom Höchsten bis zum Geringsten, angenommen worden; wie nicht weniger, daß man durch das, wider die im Römischen Reich hergebrachte Gewissens-Freyheit, publicirte vermeintliche Religions-Reglement, so gar auch die Pacta dotalia nicht mehr gelten lassen wollen, und solch Reglement vornehmlich und mehrentheils nur gegen die Reformirte observiret, hingegen interessirter Reformirter Eltern Kinder zur Lutherischen Religion gezogen und angenommen, vice versa aber denen so zur Reformirten Religion sich bekennen wollen, solches nicht zugelassen, und diejenige Reformirte, so diesem Reglement nicht nachleben wollen, noch können, vermög der an die Ober-Aembter und Inspectores ergangenen Rescripten, mit Thurn- und Geld-Straff, auch so gar Lands-Verweisung und Confiscation ihrer Erbschafften, bedrohet und gezwungen, da doch, nach denen Frieden-Schlüssen und Reichs-Constitutionen, einem jeden eine von denen dreyen im Reich tolerirten Christlichen Religionen anzunehmen erlaubet, und jederzeit frey stehet, und also auch um so viel weniger denen Eltern verwehret werden mögen, sich ante matrimonium oder duran-

te

te eo, wegen ihrer Kinder, so noch nicht in rerum natura, oder nachgehends zur Welt kommen, ihrem Gutfinden nach, zu vergleichen; und man demnach Reformirter Seiten über der vormahligen Regierung harte Proceduren (so des höchst-seligen Königs Majestät, als welche den Westphälischen Frieden-Schluß bekanter massen, jederzeit, als garant so heilig gehalten haben wollen, keines wegs, sondern nur Dero Ministres zuzuschreiben) sich zu beschwehren wohl Ursach hat. Und ob man schon dargegen einwenden mögte: daß ja die vormahlige Reformirte Herren Räthe mit im Consilio gesessen; So ist aber zu wissen, daß sie zwar gnugsam dargegen gesprochen, weilen aber die Herren Lutherische die stärckste Vota gehabt, und sich dabey gleich uff den Königlichen Hof beruffen, sie, die Herren Reformirte Räthe, es nicht ändern können, ohne deme auch solches der Reformirten Gerechtsamen gegen die Reichs-Constitutiones und Frieden-Schlüsse nicht præjudiciren mag. Inmassen man dann Reformirter Seiten vorhin schon, wie unter andern auch ab dem sub N. 13. anliegenden Memorial so die ehemahlige Reformirte Ober-Consistoriales, Inspectores und Pfarrer, Namens derselben und des gantzen Ministerii, wegen dieser sowohl als übrig erlittenen Religions-Beschwehrden und Beträngnüssen an jetzt höchst-selig gedachte Königliche Majestät überschickt, des mehrern zu ersehen, gar nicht darzu still geschwiegen, noch darinn consentiret, sondern sich gnugsam dargegen beschwehret hat, wegen vor höchst-gedacht Ihr. Majest. weiten Entfernung und beständiger Kriegs-Occupationen aber, und der, von gedachtem vormahligen Gouvernement, beschehenen harten Bedrohungen und Proceduren, ohnerachtet der sowohl vom gantzen Ministerio insgesamt, als auch von jeder Inspection insbesonder, dargegen eingebrachten vielen Klagten und beweglichsten Vorstellungen, nichts außrichten mögen, sondern bis zu nun, GOtt sey Danck! erfolgten bessern Zeiten, da man das Glück und die Gnade hat, den gnädigsten Lands-Herren im Lande zu sehen und deroselben ein jeder die Noth selbsten unterthänigst vortragen kan, in Gedult stehen müssen; So ist doch inzwischen notori, und können es allenfals die Rechnungen bezeugen, daß man

bey

bey gedachter Schwedischen Regierung, ohnerachtet des vorgemelter massen beschehenen Eingriffs und der, für die Lutherische Pfarrer und Schulmeister, auß denen Reformirten geistlichen Gefällen, angewiesenen Besoldungen, dennoch solche geistliche Gefälle niemahl zum Domaine prætendiret, noch auch mit denen Cammer-Gefällen, wohlwissend, daß es, als denen Frieden-Schlüssen offenbahr zuwider, keinen Bestand haben könne, nicht confundiren oder vermengen lassen, noch weniger dann zu einigem Profan-Gebrauch oder Domaine, wie man unbesonnener Weiß in den Tag hinein schreibet, gezogen, sondern nach Außweiß gedachter Rechnungen, jederzeit, nach wie vor, absonderlich verrechnen, den Rest oder Ueberschuß aber, ausser dem so zur allhisigen neu erbauten Lutherischen Kirche davon verwendet worden, bis zum letzten Jahr, da Ihro Königliche Majestät dieses zeitliche gesegnet, in Rechnung nachführen lassen. Wie dann höchst-seligst gedachte Ihro Königliche Majestät gnädigste Intention, daß sie diese Closter-Güter nicht zu Dero Domaine gerechnet noch verlanget, unter anderm auch ob dem sub No. 14. beyliegenden Antwort-schreiben, so dieselbe auß Stockholm im Junio 1698. an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz höchst-seligen Andenckens, wegen der von dem Closter-Hornbach tragenden Lehen, abgelassen, gnugsam zuerkennen, da sie außdrücklich melden, daß sothanes Closter oder Abtey denen geistlichen Gefällen Dero allhiesigen Hertzogthums incorporirt seye. Und wann schon deme nicht also wäre, und vor höchstgedachte Ihro Königliche Majestät glorwürdigster Gedächtnuß, selbsten dißfals, denen Frieden-Schlüssen zuwider, etwas gethan oder verordnet hätten (angesehen dasjenige, so gedachter massen, von dero Ministres geschehen, deroselben, wie schon gesagt, gantz nicht zu imputiren, auch, wann sie von der Sachen recht informirt gewesen wären, als ein aller-gerechtester König und Herr, so gedachter maasen den Westphälischen Frieden-Schluß so heilig gehalten haben wollen, gewißlich nicht zugelassen haben würden) solches doch zu gantz keiner Consequentz gereichen könte, sondern billig alles Frieden-Schluß mäßig in pristinum Statum zu restituiren. Es ist aber auch um so weniger daran zu

zweifflen, als die, der Lutherischen Religion zugethane Herren Räthe selbsten so wohl, als das samtliche Regirungs-Collegium noch erst vorm Jahr, als der vormahlige allhiesige Königliche Schwedische Herr General-Gouverneur Poniatowsky die Arrerages davon prætendiret, solches in der, unterm 19ten Januarii gedachten Jahrs, besag des sub No. 15. hiebey befindlichen Extractus, darauff gegebenen Antwort, also behaupten helffen, und gedachter Herr General-Gouverneur damit, daß solche geistliche Gefälle nicht zum Domaine gehörig, sondern zu Unterhaltung Kirchen und Schulen gewidmet, abgewiesen worden. Also daß hierab die Calumnie und Unwarheit dessen, so man in dem, oben sub No. 3. per Extractum, beygelegten schreiben zu debitiren sich unterstanden, als ob nemlich mehrgemelte geistliche Gefälle zum Domaine gehörig, und Serenissimi Hoch-Fürstliche Durchleucht damit hintergangen und verkürtzet worden, daß sie dero getreuesten Reformirten Unterthanen die GOtt gefällige und, bey aller unpartheyischen Welt, billig höchst gepriesene Justitz gethan, ihnen das bis dahin supprimirt gewesene Ober-Consistorium und Verwaltung sothaner geistlichen Gefällen zu restituiren, offenbahr zuerkennen, und daß man Lutherischer Seiten im geringsten nichts darvon zu prætendiren, noch auch sonsten sich zu beschweren Ursach habe, auch was sie noch dato geniessen, aus sonderbarer Consideration, ohne Schuldigkeit, geschihet, fürs künfftige aber zu gantz keiner Consequentz gereichen mag. Und ob man schon auch Lutherischer Seiten, dargegen einwenden wolte, daß ob höchstgedachter Hertzog Wolffgang, so diese geistliche Gefälle zu Erhaltung Kirchen und Schulen gewidmet, Evangelisch Lutherischer Religion gewesen; so ist hingegen bekant, daß dazumahlen noch kein solcher Unterschied der Religion im Lande gewesen, höchstgedachter Hertzog Wolffgang auch, in vorgemelten dero Testament, die fernere Reformation gantz nicht verbotten, sondern wie der, sub No. 4. beygelegte Extractus gedachten Testamenti, klärlich zeiget, dero Söhne, Erben und Nachkommen vielmehr darzu ermahnet und ihnen befohlen, daß sie sich davon keines Wegs außschliessen, sondern vielmehr mit allem Fleiß befördern sollen, allermassen dann daruff

hin, deme zufolge, von ob höchstgedachtem Hertzog, Johanne Primo geschehen. Ohne deme auch nicht so wohl darauff, als uff das, in dem oben sub No. 10. per Extractum beygelegten Westphälischen Frieden-Schluß, regulirte Annum Decretorium zu sehen. Nun aber reichskündig, daß damahlen so wohl, als längstvorhero, und schon von vor höchstgedacht Hertzog Johannis Primi höchst-seligen Gedächtnus Regierung her, keine andere Religion, als die Reformirte das offentliche Exercitium in hiesigen Landen, und also nicht sie, die Lutherischen, sondern die Reformirte, diese geistliche Gefälle gehabt und genossen, mithin auch von selbsten sich ergibt, daß nicht nur alle solche geistliche Gefälle, es seyen Clöster-, Kirchen-, Schulen-, Spitthal- oder andere dergleichen ad pios usus gewidmete Gefälle, ihnen denen Reformirten, Privative gebühren, sondern auch die, zu deren Administration und Verwaltung, erforderende Ministri und Bedienten, gedachten Frieden-Schluß und der selbst redenden Billigkeit gemäß, keiner andern als der Reformirten Religion zugethan seyn können.

Gleichwie nun auß dieser warhafften Deduction klärlich zu sehen, und dardurch überflüßig dargethan ist, wie unbegründet in dem oben sub No. 3. beygelegten Franckfurter Schreiben außgegeben worden, daß die Closter-Gefälle zum Domaine gehören sollen; Also kan man auch nicht unberühret lassen, daß dieser Referent nichtweniger auch sein passionirtes Gemüth darinn gezeiget, daß er debitiren dörffen, als ob man Reformirter Seiten in dem allegirten Ober-Consistorial Rescript, so verschiedener Ursachen halben von denen Cantzelen publiciret werden müssen, die Memoire des höchst-seligsten Königs Malicieusement touchiret, und nun so weit gekommen, daß man dem Lutherischen Inspectori zumuthen dörffen, ihre 18. von der vormahligen Königlichen Schwedischen Regirung, gesetzte Lutherische Pfarrer bis uff 8. zu reduciren, und daß von der Zeit an, da diß Hertzogthum Schweden durch den 9ten Artickel des Rißwickischen Frieden-Schlusses restituiret, das Reformirte Ministerium mehr als um die Tertz vermehret worden, so daß solches nun würcklich über 80. Prediger

starck seye, auch gedachten Reformirten Geistlichen ihre Besoldungen mercklich gebessert worden ꝛc. Wie aber aus dieser Deduction das Contrarium gnugsam erhellet, und daß man sich gantz nicht über seine Königliche Majestät glorwürdigster Gedächtnuß, sondern die, bey dero nachgesetzten Gouvernement, denen Frieden-Schlüssen und Reichs-Constitutionen zuwieder, beschehene harte Proceduren und Beeinträchtigungen, billig beschwere und darzu Ursach gnug habe; Also ist auch bekant, daß nicht das Reformirte, sondern das Lutherische Ministerium selbst, (wolwissend, daß die geistliche Gefälle, wovon sie bis dato salariret worden, niemand anders als denen Reformirten, berührten Frieden-Schlüssen gemäß, gebühren, auch die mehreste Lutherische Prediger, wie sie selbsten bekennen müssen, gantz überflüßig, und dannenhero, zumahlen da die Reformirte, gedachter ihrer Gefällen, zu Widerbesetzung der noch unbestellten Pfarreyen, Schulen und Verbesserung der so gar schlechten Pfarr-Besoldungen so wohl, als wieder Auffricht- und Unterhaltung des von denen vormahligen gnädigsten Lands-Herrschafften, mit so grosser Sorgfalt und Mühe, gestifftet- und erhaltenen Hornbacher Gymnasii Illustris und darzu erforderenden Professoren, und Præceptoren, wie auch der gestiffteten Stipendiaten, selbsten hochbenötiget, sie ohnmöglich also bestehen können) in einem dißfals übergebenen Project dahin angetragen, daß doch die gegenwärtige Anzahl ihrer Prediger und Schuldiener, solang auß denen Reformirten Gefällen erhalten werden mögten, bis sie mit der Zeit auff acht abgangen. Nicht weniger ist auch der Warheit gantz zu wieder, daß das Reformirte Ministerium angegebener maasen, augiret und desen Besoldungen verbessert worden; maßen anstatt der über 80. angegebenen Prediger, würcklich derselben in allem mehr nicht als 54. sind, wovon zwey, nemlich die Winterbacher und Heiligenmoscheler Pfarrer, erst währender jetziger Hoch-Fürstlichen Regierung, die mehreste aber von denen, so durch das vormahlige Kriegs-Wesen in Abgang gerathen, annoch bey weyland Hertzog Friederich Ludwigs Regierung und bey höchst- löblich-Pfaltz-Birckenfeldischer Administration, da man sich die Retablirung der Reformirten Kirchen und

Schu-

Schulen rühmlichſt angelegen ſeyn laſſen, ſeithero aber nur wenige geſetzet worden. Und wann ſchon deme alſo wäre, wie vorgegeben worden, daß, denen Reformirten, eine ſolche Melioration angedihen, wäre ihnen doch mehr nicht, als was denen Frieden-Schlüſſen und der Juſtitz gemäß, zugewand worden, denen Lutheriſchen hingegen durch das vorgegebene Zumuthen, gantz kein Unrecht geſchehen, angeſehen ſie es für eine ſonderbahre Avantage zu halten hätten, wann man ſich ſoweit erklären ſolte.

So viel aber die gegen des Herrn Præſidenten Excellenz perſöhnlich angeführte Calumnien betrifft, da werden die allhieſige, der Lutheriſchen Religion zugethane, unpaſſionirte Herren Räthe ſelbſt ſo wohl als deren Inſpector, Pfarrer und Vorſtehere mit Warheit nicht anderſt ſagen können, als daß dieſelbe ſich ihrer bis dahero möglicher Dingen nach, höchſt-rühmlich angenommen und ihnen, ſo viel dero Amt erfordert und permittiret, alle Aſſiſtentz und Beförderung gethan, alſo daß man gar nicht Urſach hat, dieſelbe einiger Verfolgung zu beſchuldigen, höchſt-gedacht Ihro Hoch-Fürſtliche Durchleucht auch, ſo gnädig und gerecht ſind, daß ſie ſelbſten von allem möglichſte connoiſſance nehmen, und nichts zulaſſen, was nicht der Juſtitz und Billigkeit gemäß iſt.

Damit man aber Lutheriſcher Seiten in der That erkennen möge, daß man Reformirter Seiten mit ſelbigen, als Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, ſo viel immer möglich, in brüderlicher Einigkeit zu leben geſinnet ſeye; So iſt man, wann zuvorderſt mehr angezogenem Weſtphäliſchen Frieden-Schluß gemäß, alles wiederum in behörigen Stand reſtituirt, und die Reformirte Kirchen und Schulen der Gebühr verſorget, nicht ungeneigt, auff Ihro Hoch-Fürſtliche Durchleucht gnädigſte Ratification und unter hoher Evangeliſcher Potenzien garantie, ſich mit ihnen auff gewiſſe billige Conditiones, in eine Convention einzulaſſen, will aber auch dargegen der Hoffnung leben, daß man ihrer Seiten für die in Franckfurt und unter andern Herrſchafften, wohnende Reformirte Glaubens-Genoſſen, gleiche Conſideration tragen, und wenigſtens ſo viel verſtatten werde, die zu ihrem Gottesdienſt benöthigte Kirchen und Schulen uff ihren eigenen Koſten, zu bauen. Zweybrücken den 20. Januarii 1720.

Beylagen.

Numero 1.

Copia der von Ihro Hochfürstl. Durchleucht, des jetzo regierenden Herren Hertzogs zu Zweybrücken, gnädigst-ertheilten Confirmation, und Retablirung der Reformirten Kirchen-Privilegien und Gerechtsamen, vom 14ten Januarii 1719.

VOn GOttes Gnaden, Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltzgraf bey Rhein, in Beyern, zu Gülch, Cleve und Bergen Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravenspurg und Rixingen, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, demnach unsere liebe getreue, geist- und weltliche Bediente sowohl, als übrige Unterthanen der Reformirten Religion, des nach Absterben Ihro Königl. Majestät von Schweden Uns als rechtmäßigen Successoren anheim gefallenen Hertzogthums Zweybrücken, sich bey der, vor etlichen Tagen, eingenommenen Erb- und Lands-Huldigung, als treue Unterthanen gantz willig bezeuget, auch noch ferner thun wollen und sollen, und dabey unterthänigst gebetten, sie bey ihren, durch den Westphälischen und seithero weiter erfolgte Frieden-Schlüsse bestättigten Religions-Freyheit sowohl, als übrigen hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten, gnädigst zu lassen, und zu schützen, und Wir dann ab gedachter Ihrer bezeugten unterthänigsten Treue, ein sonderbares gnädigstes contentement haben, nicht zweifflend, sie damit wie treu- und gehorsamen Unterthanen zustehet, unterthänigst continuiren werden, und ihnen dahero auch die gnädigste Versicherung gegeben, daß sie bey gedachten

ten ihren freyen Religions-Exercitien, und hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten, allerdings gelassen, und gehandhabet werden sollen; Als haben Wir ihnen, zu dessen mehrern Bekräfftigung, diesen Schein unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Unserm Fürstlichen Insiegel darüber gnädigst ertheilet, zu Zweybrücken den 14. Januarii 1719.

Gustavus Pfaltz-Graf.
(L. S.)

Fabert,
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Rath, und geheimer Secretarius.

Nq. 2.

Copia des darauf von dem Reformirten Ministerio unterthänigst übergebenen Memorial und Bitte, vom 30. Januarii 1720.

Durleuchtigster Hertzog,
Gnädigster lieber Landes-Fürst und Herr.

GLeichwie dem Reformirten Ministerio und dessen samtlichen Zuhörern dieses Hertzogthums nichts angelegener gewesen, als die, auff verschiedene Frieden-Schlüsse, unbeweglich-gegründete Privilegia und Gerechtsamen ihrer Kirchen; Also können wir abgeordnete Inspectores und ältere Pfarrere desselben, um soviel weniger uns entbrechen zu sagen, daß uns auch nichts angenehmers, als wann wir, nach der gnädigsten Declaration Eu. Hochfürstl. Durchl. zu derselben völligen Genuß, durch gnädigste Wiederherstellung dessen, was uns bey der weiten Entfernung und schweren Kriegen Ihro Königlichen Majestät, unsers weyland allergnädigsten Landes-Herren, gleich Anfangs durch Dero Gouvernement entzogen worden, wieder gelangen mögen, welchemnach wir unterthänigst bitten:

Er-

Erstlich: Daß das von denen vormahligen regierenden Landes-Fürsten angeordnete, und bis auff Ankunfft Jhro Excellenz, des Herren Gouverneurs Graff Oxensterns, in allem Vigor erhaltenes Ober-Consistorium restituirt, an statt des seel. Herren Regierungs Rath Sturtzen ein anderer Præses auß denen Fürstlichen Reformirten Räthen, samt zugehörigen Consistorialen, gnädigst verordnet, und wieder in alle vormahlige activitæt ad normam Pacificationis Westphalicæ, gebracht werden mögte.

Zweytens: Daß die samtliche geistlichen Einkünffte des Hertzogthums, es reichen selbige von den alten Clöstern, oder aber andern Kirchen-Gefällen her, als welche nicht allein zur Zeit gedachter Pacification, sondern auch von Anfang des letzt-zurück-gelegten Seculi, ja schon vorhero, und das gantze Frantzösische Reunions-Wesen durch, nur allein ad usus Ecclesiasticos Reformatorum, Reichs-bekannter massen, gewidmet und angewendet worden, von denen weltlichen oder Cammer-Gefällen, wie ehedem, separirt, und durch eine absonderliche Verwaltung von unserer Religion beobachtet, darüber Rechnung gehalten, das überschiessende zu Nutz und Aufnahm unseres Kirchen-Wesens verwendet werden möge: Bevorab, da (1) noch so viele zerfallene Kirchen, Pfarr- und Schul-Häuser vorhanden. (2) Sehr viele Prediger schlecht besoldet. (3) Viele Dorffschafften zu höchstem Præjudiz der lieben Jugend und des Publici, keine salarirte Schulmeister haben; mithin, weilen die Gemeinden durch die bisherige überschwere Lasten dergestalten ausgesogen worden, daß sie keine Schulmeister halten können, die arme Jugend verwildern muß. Nicht zu geschweigen, daß (4) bey nunmehro, GOtt seye Danck! wieder zugenommenen Anzahl, Eu. Hochfürstl. Durchleucht Unterthanen, Reformirter Religion, allerdings nöthig ist, daß verschiedene Parochien, die zu vormahligen Zeiten ihre eigene Pfarrere gehabt, aber wegen der, durch das leidige Kriegs-Wesen, in Abgang gerathenen Gefällen, und Depeuplirung des Landes, combinirt werden müssen, wieder mit eigenen Pfarrern und Seelsorgern ohne Anstand versehen werden.

Drittens: Daß die Hospitalia, deren Güter und Gefälle zu ihrem definirten Gebrauch verwendet, und die von vorig gnädigsten Landes-Herr-

schaff-

schafften verordnete Schul- und andere Stipendia, nach der alten Verordnung, außgetheilt, und uns, denen Reformirten, Krafft offt ermeldten Frieden-Schlüssen, allein gelaßen werden mögen. So wünschten wir zwar auch, daß das Gymnasium Illustre, worzu die Revenüen nun wieder in vollkommenem Stand, mit Professoribus unserer Religion, zum Besten des Landes, besetzet würde, alldieweilen aber die Classen des Gymnasii selbsten, noch nicht, nach vormahliger gnädigsten Anordnung der ehemahligen Landes-Fürsten höchst-seligen Andenckens, reguliret, und über das, wider die Gerechtsamen unserer Kirchen, vor einigen Jahren, zwey derselben mit Lutherischen Præceptoren besetzet worden; Als bitten wir nur dießmahlen unterthänigst, daß

Viertens diese Classes gleich jetzo wieder, Friedens-Schluß mäßig, mit Reformirten Subjectis bestellt, und hiermit dem vorseyenden Ruin gedachten unsers Gymnasii abgeholffen, selbiges auch der Auffsicht des Ober-Consistorii Reformati allein untergeben werde; wie nicht weniger, daß dem Verderben verschiedener Stadt-Schulen, in Specie der zu Bergzabern, schleunige Abhülffe geschehen möge.

Fünfftens: Daß in dem Exercitio Religionis Simultaneo, welches widerrechtlich in unsere die Reformirten Kirchen dieses Landes, Evangelisch-Lutherischer Seiten, zur Zeit des Gouverneurs, Herren Graffen Oxensterns, zu vieler Desordre in unserm Gottesdienst, eingeführet worden, nachdrückliche Remedur geschehe.

Sechstens: Daß die von Anno 1699. und hernach eingeführte verschiedene Reglemens, von Erziehung der Kindern, dere Eltern differenter Religion seynd, und die dißfals ergangene harte Rescripta, welche der Gewissens-Freyheit nicht geringe Gewalt angelegt, mögten cassiret, hingegen pacta dotalia vergönnet, und die völlige Gewissens-Freyheit, unter andern nach Chur-Pfältzischer in Anno 1705. publicirten Kirchen Declaration pag. 3. jederman gelaßen werde.

Siebendens: Daß alle Pfarr- und Schul-Stellen künfftig hin, mit keinen fremden, sondern einheimischen Subjectis, so lange deren Qualificirte da seynd, in Conformitæt anderer Länder, mögten bestellet werden.

Dieſes Durchleuchtigſter Fürſt und Herr! wäre der kurtze Jnhalt unſerer Angelegenheit; Wann nun derſelbe nichts anders in ſich enthält, als was auch Dero gnädigſte Declaration auß- und uns zuſaget, und was in denen mehr allegirten Pacificationen fundiret iſt, auch alles das jenige, was wir hiemit unterthänigſt bitten, Eu. Hoch-Fürſtliche Durchleucht Revenüen oder Rent-Cammer-Gefällen im geringſten nicht graviret, dargegen aber eine groſſe Conſolation, Dero treueſten, in viel tauſend erwachſenen Reformirten Unterthanen iſt, auff welcher Unterthänigkeit und Liebe, ſich Eu. Hoch-Fürſtliche Durchleucht, ſicherlich zu verlaſſen haben; So tragen wir die zuverſichtliche Hoffnung, Eu. Hoch-Fürſtliche Durchleucht werden Dero Gnaden dahin ergehen laſſen, daß unſerm unterthänigen Petito gratificiret werde, und wir alſo um ſo viel mehr unter Dero Regierung ein geruhiges und ſtilles Leben in aller Gottſeligkeit führen mögen; Als

Eu. Hoch-Fürſtlichen Durchleucht

Unſers gnädigſten und lieben Landes-Fürſten und Herren,

Zweybrücken,
den 30. Januarii, 1719.

Unterthänigſte, gehorſamſt-demüthigſte und verbundene Diener und Fürbitter

Inſpectores und Pfarrer, Reformirter Religion, im Hertzogthum Zweybrücken, und Namens deroſelben, des gantzen Miniſterii, und Unterthanen gedachter Religion, die Unterſchriebene.

Wolffgang Wilhelm Welcker, Pfr. zu Alſentz, loco J.J. Smendii, Inſpectoris Claſſis Meiſenheimenſis.	Conrad Zepper, Pfr. in Zweybrücken, und der Reformirten Kirchen ſelbigen Amts Inſpector.	Paulus Euler, Pfr. zu Lichtenberg und Pfeffelbach, loco Inſpect. Joh. Kellers, Paſt. Cuſſel.	Wilbrand Bartho. Möllenthiel, V.D.M. & Claſſ. Neo-Caſtel, Deputatus.
B. Wernigk, Paſtor Odernheimenſis & Claſſis Meiſenh. Deputatus.	Wilh. Ludw. Koch, Paſtor Limbacenſis & Claſſis Bipontinæ Deputatus.	Wilhel. Ludw. Euler, Pfr. zu Baumholder, Claſſis Lichtenb. Delegatus.	J. Paul Bruch, Pfr. zu Bergzabern, Claſſis Neo. Caſtel. Deputatus.

No. 3.

Extract eines von einer passionirten Persohn nacher Regenspurg abgelassenen unbefugten Beschwerungs-Schreibens de dato Franckfurt den 13. Novembris 1719.

Die Reformirten im Zweybrückischen (nachdem sie die vier secularisirte Clöster, als Hornbach, Offenbach, Würschweiler, und St. Disibodenberg, so gleich andern secularisirten Stifftern dem Domaine reuniret seyn solten, auch jederzeit vor dem gewesen, an sich gezogen) haben in Copia anliegendes Scriptum von den Cantzlen publiciren lassen, worinn die von mir notirte Phrases zimlich nachdencklich, und auff die Memoire des gottseligen Königs zimlich mal cieusement reflectirend gefunden. Ja es ist nun gar so weit gekommen, daß man unserm Inspectori zumuthen dörffen, den Numerum unsers Ministerii, so nur in 18. Personen bestehet, bis auff 8. und soviel Schuldiener zu reduciren, wiedrigenfalß sie gar keine Salaria für die Unsrigen reichen wolten, da doch erweißlich, daß, wie Schweden durch den 9ten Articul des Rißwickischen Friedens restituiret worden, der Reformirten ihr Ministerium, mehr als um die Tertz augiret, so, daß es würcklich über 80. starck ist, ihren Geistlichen auch ihre Besoldungen mercklich verbessert worden, daß also, wo nicht Ihro Majestät die Königin, und andere mächtige Evangelische Herrschafften, sich der unserigen annehmen, der Ruin ihrer Religion vor Augen lieget, absonderlich da ein vornehmer Ministre Reformatæ Religionis alles pro lubitu regieret, und in allem sich als ein Feind der Unsrigen zeiget, diese dörffen offentlich nicht klagen, aus Forcht noch grösserer Verfolgung. ꝛc.

No. 4.

Extract weyland Hertzog Wolffgangs Pfaltz-Grafen, zu Meisenheim den 18. Augusti 1568. aufgerichteten Testaments.

Als wir auch vor etlichen Jahren in Unserm Zweybrückischen Fürstenthum, die Gefälle, Nutzungen und Einkommen, der Clöster Hornbach, Würsch-

Würschweiler, Offenbach und Disibodenberg, zu einer Schul, welche allbereit zu Hornbach im Werck ist, deputirt und geordnet; So ist Unser ernstlicher und endlicher Wille und Meynung, daß solche Clöster und derselben Einkommen, zu Erhaltung der Schul Hornbach, Besserung der Pfarren- und Kirchen-Dienst im Fürstenthum, auch Verlegung etlicher Stipendiaten und nirgends anders wohin angewendet werden. Wir wollen alles dasjenige, so Wir der Neuburgischen Closter- und Kirchen-Gefällen halber, wie oben statuiret, gesetzt und verordnet, allerdings dieser Unserer Zweybrückischen Closter- und Kirchen-Gefälle wegen, hier repetirt und erholt haben, nicht anders, dann als wäre alles und jedes von Worten zu Worten specificiret, und über dasselbig eine neue sondere Fundation und Stifftung auffgerichtet. Insonderheit soll dasjenige, so von Erstattung und Vergleichung des Geld, Getraidts und anders, so von denen Clöstern und Kirchen-Gefällen entlehnet, hiebevor bey denen Neuburgischen geistlichen Gefällen gleicher Gestalt angeregt und vermeldt ist, hieher auch repetiret und erholt seyn, allermassen als wäre solches von Worten zu Worten specificirt und einverleibt, befehlen hierauff und gebieten allen und jeden Unseren Erben, Lehens-Erben und Nachkommen, insonderheit Unseren freundlichen lieben Söhnen, so beyde Unser Fürstenthum nach Unserm zeitlichen Abgang inhaben, besitzen und regieren werden, auß Vätterlicher Gewalt, auch bey Vermeidung aller derer Pönen und Straffen, so die Rechte denjenigen pflegen, welche die Kirchen-Güter auß ihren rechten von GOtt verordneten Gebräuchen in andere Profan-Gebräuch wenden, daß Ihre Liebden alles dasjenige, so Wir solcher Kirchen-Güter, Stifftungen und Fundationen halben statuiret und geordnet, künfftighin also unverrückt und unverändert bleiben lassen, und die Kirchen und Schulen dabey für und für getreulich schützen und handhaben, und sie gegen allen denen, die ihnen unbefugten Eintrag oder Eingriff zu thun unterstehen, mit allen Gnaden, und aller müglicher Beförderung schirmen und vertheidigen, als lieb ihnen ist, GOttes des Allmächtigen schwere Straff zu vermeyden, auch diesen Unserm letzten allerliebsten Willen zu erfüllen; Wie Wir dann zu Ihren Liebden diß freundliche Vertrauen tragen, sie werden sich in solchem allem Christlich und unverweißlich

erzeigen, welches auch GOtt der Allmächtige nicht wird unbelohnt lassen, sondern Ihren Liebden in andere Weg hie zeitlich und dort ewiglich vergelten, wie Christus selbst von dem Kirchen-Dienst, und denen so Förderung dazu thun, diesen rechten und hohen Trost aus spricht, und sagt: Wer euch auffnimmt, der nimmt mich auff, und wer mich auffnimmt, der nimmt den auff der mich gesandt hat: Item, Wer dieser geringsten einen, nur mit einem Becher kalten Wassers tränckt in eines Jüngern Namen, warlich ich sage euch, es wird ihm nicht unbelohnet bleiben.

No. 5.

Extract Abschieds, zwischen weyland Hertzog Johanne Primo Pfaltz-Graffen, und regierenden Herren zu Zweybrücken, höchst-seligen Gedächtnus, und Dero Landschafften gedachten Hertzogthums, errichtet den 2ten Novembris 1588.

Als dann auch ferner die Anwesende Außschüß bey dieser Transaction und Handlung ad partem Anregung gethan, daß sie gleichwol Ihres Theils gar kein Zweiffel trügen, mehr hoch-gedachter Unser gnädiger Fürst und Herr, würde aus Christlichem angebohrnen Fürstlichen Eiffer und Zuneigung dieses Fürstenthums, auch desselben angehörigen Unterthanen Ehre, Nutzen und Wolfahrt, als lang sie der allmächtige GOtt in Leben lässet, (um welches sie denselben täglich in ihrem Gebet, daß solches nach seinem Göttlichen Willen lang bestehe, treulich anruffen und bitten wollen) die Schul zu Hornbach, als die sie für das höchste Kleinod dieses Landes auch in solchem Trost halten müssen, darinnen ihre liebe Kinder zuforderst zur GOttes Forcht, und dann in Lehren, guten Künsten und Disciplin dermassen aufferzogen, unterwiesen und gehalten werden, daß sie hernacher Ihro Fürstlichen Gnaden, und dem gantzen Fürstenthum, als ihrem lieben Vatterland, sowohl in Kirch und Schulen, als politischen Diensten, mit Nutz und gutem für andern fremden Ausländischen dienen, ja auch ihnen und ihren Verwanden zu Freud und Trost fürstehen mögen, in massen bishero (GOtt Lob) an vielen erschienen, in ih-

rem Wesen und Stand unabbrüchlich zu erhalten geneigt seyn; So wolten sie doch begehrt und gebeten haben, bey Ihro Fürstlichen Gnaden unterthänig ihrentwegen anzuhalten, daß solcher Punct, als an welchem ihnen auch nicht wenig gelegen, um der Nachkommenden willen, diesem allgemeinen Abschied auch inverleibt werden möge; Welches derselben dann durch die Commissarien unterthänig fürbracht, auch solch ihr Begehren Ihro Fürstlichen Gnaden gantz annehmlich und wolgefällig gewesen, und von derselbigen selbsten für eine Nothdurfft geachtet worden; Und haben demnach Ihro Fürstlichen Gnaden für sich, alle ihre Erben und Nachkommen bewilligt, versprochen und zugesagt, thun auch hiemit wissentlich und wolbedächtlich in Krafft dieses Abschieds; Daß gemelte Schul Hornbach in dem Stand, wessen, und Anzahl Personen, wie sie anfänglich geordnet gewesen, und jetztmahls nach Gelegenheit der Clöster Gefäll und Einkommen, in Ubung ist, hinführo beständig und ohne Abbruch der ersten Fundation und Stifftung, so viel die Lands Kinder belangt, erhalten und gelassen, auch derselben von ihren Gefällen weiters und ferners im wenigsten nichts entzogen, noch die Anzahl der Stipendiaten und Personen, der Unterthanen und Diener Kinder geringert, sondern solche, da durch Verleihung des Allmächtigen, wie zu demselben zu verhoffen, die Gefälle sich bessern und mehren, vielmehr nach ihrer Gelegenheit und Vermögen erhöhet und gemehret werden sollen, ohne einige Verhinderung, darüber dann auch die jetzige und künfftige Commissarien bey ihren Pflichten und Eyden, damit sie diesem Fürstenthum und der Landschaft insonderheit zugethan, bestes fleisses sollen helffen halten; damit diesen Puncten jederzeit vestiglich und würcklich gelebet und nachgesetzet werde.

No. 6.

Extract weyland Hertzog Johannis Primi, Pfaltz-Grafen und regierenden Herren zu Zweybrücken, höchst-seligen Andenckens, sub dato Zweybrücken den 18. Junii 1591. auffgerichteten Testaments.

Ferner ordnen und wollen Wir auch, daß in Unserm Fürstenthum, sowohl in Kirchen, Schulen, Almosen und Spitthälen, als auch in Politischen

Sachen, Unsere verfasste und publicirte Mandata, Befehl und Ordnungen mit Fleiß gehalten werden sollen, ꝛc. ꝛc.

Was wir dann mit Unserer gnädigen geliebten Frau Mutter, deßgleichen Unserer geliebten Ehe-Gemahlin: sodann andern Fürstlich, Gräflich, Adelichen, oder auch Privat-Personen; Insonderheit mit unserer getreuen Landschafft, für Pacta, Abschied, Verträg, Vergleichungen oder Contract getroffen, und auffgerichtet, solches alles samt den Begnadigungen, Freyheiten, Donationen, Belehnungen, Exspectantzen, Alienationen, und was Wir sonsten uffrichten, verbrieffen, versiegeln oder versicheren lassen, oder nach thun möchten, soll durch unsere Successores treulich, redlich, und Fürstlich gehalten, gehandhabt vollnzogen, auch unsere Fürstliche Brieff und Siegel keines wegs disputiret, oder geschmählert, vielweniger cassiret, verkleinert, oder zu nicht gemacht werden.

No. 7.

Extract Abschieds zwischen weyland Hertzog Johanne Secundo, Pfaltz-Graffen und regierenden Herren zu Zweybrücken, und Dero Landschafften gedachten Hertzogthums, errichtet den 16. Augusti 1606.

Zum Vierzehenden, ob wohl in mehr angezogenen 88. Jährlichen Abschied außführlich versehen, wie es mit der Fürstlichen Land-Schulen zu Hornbach gehalten werden solle, deme dann vor hoch-gedachter unser gnädiger Fürst und Herr, also endlich nachzukommen verwilliget, und versprochen, so haben doch Ihro Fürstliche Gnaden, gnädig vor gut angesehen, diesen Puncten auch hiehero zu wiederholen, mit der fernern Erklärung und Versprechung, daß jederzeit die Lands-Kinder, vor Fremden zu Stipendiaten angenommen, und jenen, solang derselben vorhanden, so zu studiren begehren, keine andere fremde Außländische vorgezogen, auch wann sie und andere Lands-Kinder zu Dinsten qualificiret, dieselbige in alleweg für gemelten Außländischen, darzu befördert und bestel-

stellet werden sollen, damit sich die Unterthanen gegen dem übernommenen schweren Last, auch um etwas gebührender Ergötzlichkeit zuerfreuen haben mögen.

No. 8.

Extract weyland Hertzog Johannis Secundi, Pfaltz-Grafen und regierenden Hertzogen zu Zweybrücken Testaments, de dato Zweybrücken, den 12ten Junii 1629. sub §. anfänglich und zum ersten befehlen wir ꝛc.

Befehlen auch, und erinneren Unsere geliebte Kinder samtlich, und ein jedes insonderheit, ordnen auch in Krafft dieses, daß sie bey solcher unserer wahren seligmachenden Religion und Glaubens-Bekandnus, wie solche in Gottes Wort, und nechst demselbigen in dem Catechismo, welcher jetziger Zeit in den Kirchen und Schulen Unsers Furstenthums offentlich gelehret, auch in Reformirten Kirchen getrieben und gebraucht wird, in wahrer Furcht GOttes beständiglich verharren, und sich davon, als dem höchsten Schatz und der ewigen und unverwesentlichen Erbschafft, nicht abführen lassen wollen noch sollen, und ob Wir an Unserm letzten Ende, oder zuvor, vielleicht auß Leibes-Blödigkeit, Betrübnuß, Anfechtung oder tödtlicher Angst und Schrecken, etwas dieser Unserer Christlichen Confession zuwider sagen, thun, oder mit Geberden erzeigen würden, so bezeugen und contestiren Wir bey gesundem Leib und Vernunfft, daß solches Unser Gemüth, Will und Meynung nicht ist, sondern Wir dasselbe als nicht geschehen, gehalten haben, und hiemit jetzt widerruffen, und Uns nachmahls auff berührte Unsere Confession inniglich und vestiglich von gantzen Hertzens-Kräfften auff GOttes allein seligmachendes Wort und gnädige Verheissungen, im wahren Glauben referirt und gegründet haben wollen.

Soviel aber Unsern sterblichen Leichnam anlangt, befehlen Wir denselben alsdann der Erden, die unser aller Mutter ist, und wollen, daß derselbige zu Zweybrücken an gewöhnlichen und darzu bestimten Ort, Fürstlichem Gebrauch und Herkommen nach, iedoch ohne einigen grossen Pracht und Pomp, bestattet, und zu seiner Ruhe gelegt werde.

Was

Was Wir dann zum Zwölfften mit obgedachter Unserer gnädigen geliebten Frau Mutter, deßgleichen Unserer geliebten Gemahlin, so dann andern Fürstlichen, Gräflichen, Adelichen oder auch Privat-Personen, wie nicht weniger mit Unserer getreuen lieben Landschafft und Dienern, vor Pacta, Abschieds, Verträg, Vergleichungen und Contract getroffen und uffgericht, solches alles samt den Begnadungen, Freyheiten, Donationen, Belehnung, Exspectantzen, Alienationen und was wir sonsten uffrichten, verbrieffen, versiegeln oder versichern lassen, oder noch künfftig thun möchten, soll durch Unser instituirte und substituirte Erben, und Successores, treulich, redlich und Fürstlich gehalten, gehandhabt und vollnzogen, auch Unsere Fürstliche Brieff und Siegel keines wegs disputirt oder geschmählert, vielweniger cassirt, verkleinert, oder zu nicht gemacht, und insonderheit von Unsern Kindern dasjenige, so Wir obgemelter Unserer hertzgeliebten Gemahlin, so wohl des Witthums, als alles andern halber, und darüber Ihro Liebden von Uns Verschreibungen in Handen haben, zugesagt und verschrieben, auch noch ferner verordnen, und verschreiben möchten, vest, steth, und unverbrüchlich gehalten, und gehorsamlich vollzogen werden.

Dieweil auch die Erfahrung bezeuget, daß bisweilen, nach Absterben der Herren, ihre hinterlassene Räthe und Diener, dessen was sie bey Lebzeiten ihrer Herrschafften verrichtet, entgelten müssen, und darüber angefochten werden, da sie doch anderster nichts gethan, als was ihnen befohlen, und sie als gehorsame, getreue Diener zu thun schuldig gewesen, so ist Unser ernstlicher Will, Meinung und Befehl, daß dergleichen Unbilligkeit gegen Unsere Räthe und Dienere, nicht vorgenommen, noch sie deßhalben beschwert, sondern vielmehr ihre Uns geleistete, und auß Unserm Befehl verrichtete Dienste, erkennt werden sollen, dargegen Wir Uns zu ihnen und einem jeden insonderheit gnädigst versehen, sie werden Unserm zu ihnen habenden gnädigsten Vertrauen nach, Unsern geliebten Kindern, Söhnen und Töchtern, nicht wenigern als sie Uns gethan, allen schuldigen Gehorsam und Treue zu erweisen und alles das was zu ihrer und des Fürstenthums Wolfahrt dienlich, mit allen Treuen und Eyffer zu beförderen sich angelegen seyn lassen, wie Wir hiemit als ein getreuer sorgfältiger Vatter, Unsere liebe Söhne, sonderlich den ältisten, da er durch GOttes Gnade und Verleihung zu der Regirung gelangen würde, vätterlich

Bayerische Staatsbibliothek München

erinneren, und so lieb sie Uns haben, vermahnen thun, daß sie in allen vorfallenden wichtigen Sachen verständiger Leut Rath gebrauchen, sich in diese letzte gefährliche und böse Zeit, Christlich und Gottselig schicken, ihrer von GOtt anbefohlnen Geschäfften treulich abwarten, **Kirchen und Schulen und deren Nothdurfft und Erhaltung, sonderlich die Schul Hornbach fleisig in obacht halten**, fremder Händel und Practicken sich nicht theilhafft machen, sich brüderlich, freundlich und lieblich miteinander betragen, den gebührenden Gehorsam gegen der **Kayserlichen Majestät**, die Erhaltung nachbarlichen Friedens, Recht und Gerechtigkeit, sonderlich, wann es Wittwen und Waisen antrifft, Mitleiden gegen die Nothleidende und Arme, und anders so zu ihrem Stand und von GOtt verordneten Beruff gehörig, mit allem Fleiß sich angelegen seyn lassen.

No. 9.

Extract weyland Hertzog Friedrichs, Pfaltz-Graffen und regierenden Hertzogen zu Zweybrücken, Testaments, de dato Zweybrücken den 18ten May 1658. sub §. was Wir dann zum Zwölfften ꝛc.

Wie Wir dann hiermit, als ein getreuer sorgfältiger Vatter, Unsere liebe Söhne, so Uns noch GOtt bescheren möchte, sonderlich den Aeltisten, da Er durch GOttes Gnade und Verleihung, zu der Regierung gelangen würde, vätterlich erinneren und vermahnen thun, daß sie in allen vorfallenden wichtigen Sachen, verständiger Leut Rath gebrauchen, sich in diese letzte gefährliche und böse Zeiten, Christlich und Gottselig schicken, Ihrer von GOtt anbefohlnen Geschäfft treulich abwarten, **Kirchen und Schulen, und deren Nothdurfft und Erhaltung, sonderlich die nach Hornbach gestifftete Schul, so wegen der nachwehrenden gefährlichen Läufften annoch allhier zu Zweybrücken, fleißig in obacht halten** ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

No. 10.

Extractus Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ

Art. 5. §. 31.

Hoc tamen non obſtante, ſtatuum Catholicorum Landſaſſii, Vaſalli & ſubditi cujuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum Auguſtanæ Confeſſionis Exercitium Anno milleſimo ſexcenteſimo, vigeſimo quarto, quâcunque anni parte, ſive certo pacto aut privilegio, ſive longo uſu, ſive ſola denique obſervantiâ dicti anni habuerunt, retineant id etiam in poſterum, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare poterunt. Cujus modi annexa habentur, Inſtitutio Conſiſtoriorum, miniſteriorum, tam ſcholaſticorum, quam eccleſiaſticorum, jus patronatus, aliaque ſimilia jura, nec minus maneant in poſſeſſione omnium dicto tempore in poteſtate eorundem conſtitutorum templorum, fundationum monaſteriorum, hoſpitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & acceſſionibus. Et hæc omnia ſemper & ubique obſerventur, eo uſque, donec de Religione Chriſtiana vel univerſaliter, vel inter ſtatus immediatos eorumque ſubditos mutuo conſenſu aliter erit conventum, nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

§. 32.

Turbati aut quocunque modo deſtituti vero, ſine ulla exceptione in eum, quo Anno milleſimo, ſexcenteſimo, vigeſimo quarto fuerunt ſtatum, plenarie reſtituantur. Itemque obſervetur ratione ſubditorum Catholicorum Auguſtanæ Confeſſionis ſtatuum, ubi dicto anno milleſimo ſexcenteſimo vigeſimo quarto, uſum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

Articulus Septimus.

§. 1.

Vnanimi quoque Cæſareæ Majeſtatis, omniumque ordinum imperii conſenſu placuit, ut quicquid juris aut beneficii, cum omnes aliæ Conſtitutiones

imperii, tum pax Religioſa, & publica hæc tranſactio, in eaque deciſio gravaminum, cæteris Catholicis & Auguſtanæ Confeſſioni addictis ſtatibus & ſubditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos *Reformati* vocantur, competere debeat. Salvis tamen ſemper ſtatuum, qui proteſtantes nuncupantur, inter ſe & cum ſubditis ſuis conventis pactis, privilegiis, reverſalibus & Diſpoſitionibus aliis, quibus de Religione ejusque Exercitio & inde dependentibus cujusque loci ſtatibus & ſubditis huc uſque proviſum eſt, ſalva itidem cujuſque conſcientiæ libertate. Quoniam vero controverſiæ Religionis, quæ inter modo dictos proteſtantes vertuntur, hactenus non fuerunt compoſitæ, ſed ulteriori compoſitioni reverſatæ ſunt, adeoque illis duas partes conſtituant, ideo de jure Reformandi inter utramque ita conventum eſt, ut ſi *aliquis Princeps* vel alius territorii Dominus, vel alicujus Eccleſiæ Patronus, poſt hæc ad alterius partis ſacra tranſierit, aut *principatum*, aut ditionem, *ubi alterius partis ſacra Exercitio publico depræſenti vigent*, ſeu *jure Succeſſionis*, ſeu vigore præſentis tractatûs Pacis, aliove quocumque titulo *nactus fuerit*, *aut recuperârit*, *ipſi quidem Concionatores Aulicos ſuæ Confeſſionis*, *citra ſubditorum onus aut præjudicium*, *ſecum atque in Reſidentia ſua habere liceat*, *at fas ei non ſit*, *vel publicum Religionis Exercitium*, *leges aut Conſtitutiones Eccleſiaſticas*, *hactenus ibi receptas*, *immutare*, *vel Templa*, *Scholas*, *Hoſpitalia*, *aut eo pertinentes reditus*, *penſiones Stipendia*, *prioribus adimere*, *ſuorumque ſacrorum hominibus applicare*, *vel* juris territorialis, Epiſcopalis, Patronatûs, aliove quocunque prætextu, *ſubditis Miniſtros alterius Confeſſionis obtrudere*, *ullumve aliud impedimentum aut præjudicium directe*, *vel indirecte alterius ſacris afferre*, & ut hæc conventio eo firmius obſervetur, *liceat* hoc mutationis caſu, *ipſis Communitatibus præſentare*, *vel quæ præſentandi jus non habent*, *nominare idoneos ſcholarum & Eccleſiarum Miniſtros*, *à publico loci Conſiſtorio & Miniſterio*, *ſi ejusdem cum præſentantibus vel nominantibus Communitatibus ſunt Religionis* vel hoc deficiente, eo loco, quem ipſæ Communitates elegerint, *examinan-*

dos

dos & ordinandos atque à Principe vel Domino poſtea ſine recuſatione confirmandos.

§. 2.

Si vero aliqua Communitas, eveniente mutationis caſu, Domini ſui Religionem amplexa petierit *ſuo ſumptu* Exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus eſt, liberum eſto, *ſine reliquorum præjudicio* ei illud indulgere, à Succeſſoribus non auferendum. *At Conſiſtoriales ſacrorum viſitatores, Profeſſores ſcholarum & Academiarum Theologiæ, & Philoſophiæ, non niſi eidem Religioni addicti ſint, quæ hoc tempore quolibet in loco publico recepta eſt.* Sicut autem ſupra dicta omnia de mutationibus futuris intelligenda ſunt, ita Juribus Principum anhaltinorum & ſimilium, quæ ipſis competunt, nullum adferant præjudicium. Sed præter Religionis ſupra nominatas nulla alia in Sacra Imperio Romano recipiatur vel toleretur.

No. 11.

Extract weyland Hertzog Friederich Ludwigs, Pfaltz-Graffen und regierenden Herren zu Zweybrücken, höchſt-ſeligen Andenckens, zu Meiſenheim den 2ten Decembris 1675. auffgerichteten Teſtaments.

Und nachdem in allem übrigen Unſere Actiones vornemlich dahin gezwecket, wie daß Fürſtenthum und deſſen Intraden und Gefälle von Zeiten zu Zeiten möglich gebeſſert, wenigſt im geringſten nichts davon alieniret, noch einige Gefälle in perpetuum und beſtändig gemindert werden, alſo ſeynd Wir auch deßfalß der ungezweiffelten guten Zuverſicht, Unſer künfftiger Succeſſor die Verträge, contract, und Handlungen, ſo Wir zeit Unſerer Regierung getroffen, durchgehends vor genehm, ſtät und veſt zu halten gnugſame Urſach finden werde, vor allen dingen aber die Religion, dem Inſtrumento Pacis Monaſteri-

enſis gemäß, wie auch Hertzog Johannis des ältern, Unſers Groß-Herren Vatters gedachten Teſtaments-Verordnung nach, in ihrem Stand, ſodann die geiſtlichen Gefälle der Clöſter und Kirchen-Schaffneyen, wie ſie abgeſondert, adminiſtriren und zu keinem andern Gebrauch, als Kirchen und Schulen, vornemlich auch des Gymnaſii, Unterhaltung verwenden zu laſſen, wie Wir doch zum Ueberfluß, demſelben ein ſolches und endlich, auch Unſern getreuen Räthen, Geiſt- und Weltlichen Dieneren ſamt und ſonders beſter maſſen recommendiret haben wollen, nicht zweifflend, Er Unſer Succeſſor vor ſich ſelbſten geneigt ſeyn werde, einen jeden in dem Dienſt, darinn Wir Ihn geſetzt, zu continuiren und ehe zu befördern, als zu verringern.

No. 12.

Extract Erb-Verglichs zwiſchen weyland Hertzog Friederich Ludwigen, Pfaltz-Graffen und regierenden Herren zu Zweybrücken, und auch weyland Hertzog Adolph Johann, Pfaltz Graffen, beyder höchſt-ſeligen Gedächtnus, für ſich und Dero Fürſtliche Erben errichtet ſub dato Landsberg den 30. Auguſti 1577.

So ſeynd auch Fünfftens Wir gnädigſt geneigt, auff ſolchen Succeſſions-Fall Ihrer Liebden Hinterbleibende getreue Räthe, neben denen übrigen Cantzley Rechen-Cammer und Verwaltungs-Verwanden, ſamt den Lands-Bedienten geiſt- und weltlichen Stands, nicht nur bey ihren anvertrauten Functionen und mit denenſelben auffgerichteten Beſtallungen zu continuiren, ſondern ſie auch eines und des andern Meriten und von Unſers Herren Vettern Liebden Uns angerümten getreuen Dienſten nach, weiter zu begnadigen; So wollen wir Sechstens, in puncto Religionis, nachdeme das Inſtrumentum Pacis Monaſterienſis in ſolchen Begebenheiten Ziel und Maaß giebt, die anietzo übliche Kirchen-Ordnung in ihrer ohngekränckten Obſervanz, auch die Reformirte

te Kirchen- und Schuldiener in ihren Functionen, und daher rührender Competenz keines wegs, weder durch uns, noch die Unserige turbiren, sondern vielmehr, wann ein oder der anderer, (worunter auch das Gymnasium begriffen) abstürbe, und die Vorsteher jedes Orts, andere tüchtige Subjecta der Reformirten Religion an der abgangnen Stelle Uns nominiren, dieselbe ohnaufhaltlich confirmiren und installiren lassen.

Siebendes die geistliche Gefälle der Clöster und Kirchen-Schaffneyen, so zum obigen Unterhalt, absonderlich des Gymnasii, gestifftet und destiniret, wie sie de præsenti schon abgesondert, und mit denen Cammer-Gefällen nicht vermengt seynd, also auch fürterhin separiret lassen, und zu keinem andern, als vorangeregtem Gebrauch verwenden.

No. 13.

Copia Beschwehrungs-Memorials, so die samtliche vormahlige Ober-Consistoriales, Inspectores und Pfarrer Reformirter Religion, des Hertzogthums Zweybrücken, im Jahr 1704. wegen der, in selbigem, wider die Frieden-Schlüsse, unternommenen Neuerungen und Beeinträchtigungen, Ihro Königlichen Majestät von Schweden, Glorwürdigsten Andenckens, durch einen Deputirten zu allergnädigsten Handen allerunterthänigst bringen lassen.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Obwohlen Eu. Königliche Majestät allerunterthänigste und demüthigste Knechte, wir Ober-Consistoriales, Inspectores und Pfarrer Reformirter Religion, in Dero Erb-Hertzogthum Zweybrücken, uns in allertieffestem Respect gar wohl dahin allerunterthänigst bescheiden, wie daß Eu. Königl. Majest. bey so vielen

len und wichtigen Geschäfften, damit Selbige nun etliche Jahr hero, zum Besten so vieler tausenden, Dero von GOtt anvertraueten Unterthanen und Clienten nach Eu. Majest. über alle Maassen generos und recht Königl. Geist, so Lands-vätterlich und sorgfältig sich zu beladen allergnädigst geruhen wollen, zu behelligen uns nicht zukommet: Nichts destoweniger in allerunterthänigster Erwegung und demüthigster Veneration Eu. Majestät allergnädigst und heilsamsten hohen Intention, für Dero samtliche Landen und Unterthanen, nehmen wir, bevorab da unserer Angelegenheiten Wichtigkeit ein solches in alleweg erheischet, die allerunterthänigste Freyheit, uns zu dem Fußbanck Eu. Königlichen Majestät, von GOtt dem König aller Königen, so hoch erhabenen und mit Gerechtigkeit befestigten Throns, fußfällig zu machen, und Eu. Königliche Majestät, unserm allergnädigsten König und Herrn, und allertheuresten Landes-Vatter, unserer Kirchen Nothdurfft allerunterthänigst vorzutragen; Unverhalten demnach Eu. Königlichen Majestät, wie daß es mit dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Wesen in diesem Hertzogthum eine zeithero nicht auf den Schlag und Fuß, wie es etwa nicht allein von Eu. Königlichen Majestät hohen Vorfahren, (deren, als in der That gerechtesten und Heldenmüthigsten Beschützern des Evangelischen Wesens, Christmildigste Gedächtnuß in dem Segen bleibet) durch so vielfältige Mühe und fast ohnaussprechliche Untosten, in dem von mehr als funffzig Jahren geschlossenen Westphälischen Frieden Christrühmlichst ist errichtet, sondern auch von Eu. Königlichen Majestät, als Deroselben allerwürdigsten Nachfahr, und von dem Höchsten über so viele Königreiche und Länder, dem samtlichen protestirenden Sion zu sonderbarem allerhöchsten Schutz, bestättigten Erben, einfolglich allerhöchsten Compaciscenten und Garant so vieler hin und wieder Betruckter zum Trost, ist heiliglich beybehalten worden.

Dann obwohlen, nachdeme der, durch das frantzösische Reunions-Wesen, seit Anno 1681. eingerissene Status turbidus, vermittelst des Rißwickischen Frieden-Schlusses, in Anno 1697. wiederum cessiret, Wir insgesamt gleich Anfangs bey Ankunfft Eu. Königlichen Majestät hoch-verordneten Herrn Gouverneurs, Hoch-Gräffliche Excellentz, in diesen Landen, deroselben und Eu. Königlichen Majestät Königlichen Regierung, in einem demüthigen Memorial die unterthänigste Vorstellung gethan, wie Eu. Königlichen Majestät auß den Copeylichen Anschuß No. 1. Sich allerunterthänigst referiren zu lassen,

sen, allergnädigst geruhen wollen; Nachgehends auch ein Theil von Uns, nemlich das gesamte Ministerium des Ober-Amts Bergzabern, die ferner weite unterthänigste Remonstrationes No. 2. bey hochermeltem Eu. Königlichen Majestät Herren Gouverneur, und Dero Regierung abzustatten genöthiget worden, Ihro Hoch-Gräffliche Excellentz auch uff das erstere sich anfänglich dahin vernehmen lassen, wie Eu. Königliche Majestät darüber allerunterthänigst referirt werden solte, bey dem zweyten aber von deroselben die Versicherung geschehen, daß so viel den Punkten der auß vermischter Ehe erziehlten Kindern ahnbelangt, sie nicht gesinnet, das freye Religions-Exercitium oder Gewissens-Freyheit auffzuheben, sondern, wann dergleichen Kinder das fünffzehende Jahr erreichet, selbige, nachdeme sie der Geist GOttes treibe, eine Religion erwehlen und annehmen mögten, welche ihnen belieben thäte; So ist dannoch von hoch-gedacht-Ihro Hoch-Gräfflichen Excellentz, und Dero Königlichen Regierung, nicht allein uff das erstere Memorial nicht ferner reflectirt, noch solches dem Vermuthen nach Eu. Königlichen Majestät zugeschickt, oder daraus unterthänigst referirt, sondern auch gegen die, in dem zweyten enthaltene Beschwerden, die verhoffte Remedur nicht verschaffet, vielmehr über sothane Verordnung, andere, das Reformirte Kirchen-Wesen noch weiter gravirende, und mit dem 7ten Articul Eingangs ermelten Westphälischen Frieden-Schlusses nicht übereinkommende, eingeführet worden, welche Wir bey so gestalten Sachen Eu. Königlichen Majestät nur Summariter jedoch in aller demüthigster Veneration allergehorsamst vor zustellen Uns länger nicht entbrechen können.

Und zwar **Erstlich**, an statt man verhofft gehabt, daß das vormahls von den regierenden Lands-Herren angeordnete, und bis auff hochernanten Herrn Gouverneurs Ankunfft im Vigor erhaltene Ober-Consistorium, ferner dabey nicht allein gelassen, sondern auch selbiges des letzt abgelebten Hertzogs höchstseligen Andenckens, Christ-Fürstlicher Intention gemäß, in einigen Stücken vermehrt, und ad normam des Frieden-Schlusses eingerichtet werden mögte, so ist doch seith Ihrer Hoch-Gräfflichen Excellentz Ankunfft nicht das geringste mehr von Kirchen-Sachen an dasselbe Communicirt, oder selbigem einige Activitæt gelassen, sondern es seind alle, dem Consistorio sonst zukommende Actus, oder ins gemein alle Ecclesiastica, gleich als ob dergleichen keines vorhan-

den wäre, immediate von Königlichem Gouvernement, versehen, ohne daß auch selbigem, dem Frieden-Schluß gemäß, die Examination, noch denen Gemeinden die Nomination der erforderten Subjectorum, heimgegeben worden wäre.

Zweytens: Obschon die samtliche geistliche Einkünfften in hiesigem Hertzogthum, es rühren selbige von denen alten Closter- oder aber andern Kirchen-Gefällen her, nicht allein zur Zeit gedachten Westphälischen Frieden-Schlusses, sondern auch von Anfang des letzt-zurückgelegten Seculi, und schon lang vorhero, bis zu hoch-besagten Hertzog Friedrich Ludwigen Pfaltz-Graffen in Anno 1681. erfolgten tödlichen Hintritt, und bis uff vorgedachtes in selbigem Jahr noch eingerissenes frantzösische Reunions-Wesen, nur allein ad usus Ecclesiasticos Reformatorum gewidmet und angewendet worden, da zumahlen Reichs-Bekander massen selbige gantze Zeit über, keine andere, als die Evangelisch Reformirte Religion im Hertzogthum, das offentliche Exercitium getrieben, wie dann auch alle solche geistliche Gefälle, Separatim von denen weltlichen oder Cammer-Gefällen bis dahin durch absonderliche Personen verwaltet, beobachtet, und darüber Rechnung gehalten worden, und ohnerachtet auch, Krafft angezogenen, durch Eu. Königliche Majestät höchst-schätzbahre Mediation in Anno 1697. geschlossenen Rißwickischen Friedens Articulo 46. alle sowohl geistliche als weltliche Corpora und Communen in dero vorherige Jura und gerechtsamen Plenarié restituiret, einfolglich mit den geistlichen Gefällen hiesigen Hertzogthums es nach der Richtschnur des Westphälischen Frieden-Schlusses eingerichtet werden sollen, so sind jedoch seithero alle solche geistliche Gefälle zu der nunmehrigen Königlichen Rent-Cammer und unter dero Administration und Beobachtung gezogen, die Reformirten aber (indeme nunmehro sowohl die Herren Cammer-Räthe selbsten, als auch Rentmeister, Cammer-Secretarius, Cammer-Registrator und beyde Scribenten, mithin alle Cammer-Bedienten ohne Unterscheid, der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan) gäntzlich davon außgeschlossen worden; Es wird zwar uns den Pfarrern Reformirter Religion eine bisherige fast durchgehends sehr geringe Besoldung gereichet, die neu-annehmende Evangelisch-Lutherische Pfarrer und Schulmeister aber werden auß ermeldten geistlichen Gefällen viel reichlicher verpfleget, da doch Krafft ermeldten Westphälischen Frieden-Schlusses selbige reditus den Reformirten allein gelassen, und das überschiesende zu Nutzen und Auffnahm dero Kirchen-Wesens solte

te angewendet werden, bevorab da noch viel verfallene Kirchen, Schul- und Pfarr-Häuser vorhanden, und die meisten Dorffschafften zu höchstem Præjudiz der lieben Jugend und des Publici selbsten keine salarirte Schulmeister haben, also daß, weilen die Gemeinden gemeiniglich arm, die liebe Jugend mehrentheils, wie leyder nur zuviel bekant! verwildert, und ohne nöthige Information in ihrem Christenthum gelassen werden muß, nicht zu geschweigen, daß bey nunmehro, GOtt sey Danck! wieder zunehmender Anzahl Eu. Königlichen Majestät Unterthanen Reformirter Religion, nöthig wäre, verschiedene Parochien, welche zu vormahligen guten Zeiten ihre eigene Pfarrer gehabt, nachgehends aber, als durch das leidige Kriegs-Wesen das Land depleuplirt, und die Gefälle in Abgang gerathen, mit andern combinirt werden müssen, selbige nunmehro, da durch GOttes Hülff unter Eu. Königlichen Majestät glorioſen Protection, die Gefälle wieder in zimlichen Stand gebracht seind, wieder mit eigenen Pfarrern und Seel-Sorgern, zu mehrer Erbauung der Unterthanen, welche manchmahl einen weiten Weg zum Gottesdienst zugehen haben, und dadurch die mehrere, zumahlen die Jugend, vernachläßiget bleiben, versehen werden solten, worzu noch komt, daß die Hoſpital-Güter und Gefälle nicht zu ihrem destinirten Gebrauch alleinig angewendet werden, inmassen unter andern auß dem Hoſpital zu Zweybrücken mehrentheils Caſernes vor die Soldatesque gemacht, über das auch die von vorherigen Herrschafften verordnete Schul- und andere Stipendia nicht nach der alten Verordnung außgetheilt, noch denen Reformirten, vermög oft erregten Frieden-Schlusses, allein gelassen werden.

Drittens: Ist das Exercitium Religionis Simultaneum in fast alle Kirchen des Hertzogthums, und zwar mehrentheils nach geschlossenem letzten Rißwickischen Frieden, erst eingeführet worden, daraus dann nicht nur denen Reformirten viele Verhinderungen an ihrem Gottesdienst zuwachsen, sondern auch der Catholischen Chur- und Fürsten gegen die samtliche Evangelische hin und her unternehmende Neuerungen, schnurstracks gegen allerhöchst-gedachter Eu. Majestät allergnädigst- und allergerechteste Intention per indirectum approbiret werden.

Viertens: Wird durch das, gegen das Ende des 1699. Jahrs publicirte, und in verwichenem Decembris durch offentlichen Druck wiederholte, und un-

ter harter Bedrohung confirmirte Reglement, der Gewissens-Freyheit nicht geringe Gewalt angelegt, indeme nicht nur contra pacta dotalia, die Kinder, auß differenter Religion zugethanenen Familien, demselben stricte folgen müssen (wann es nemlich, wie die Praxis bisher es gnugsam docirt, die Reformirten betrifft, dann Evangelisch-Lutherischer Seiten wird es nur solang observirt, als es etwan diesem oder jenem gefallen mag) sondern es werden dadurch auch die Reformirte Pfarrer adstringirt, auff den Fall, da jemand von Evangelisch-Lutherischer Seiten, zu ihrer Religion tretten wolte, zuvor bey Königlichem Gouvernement, ob solcher dürffte angenommen werden, Anfrage zu thun; Wo ist wohl unter Evangelischen eine solche Einschränckung noch jemahlen geschehen?

Auß diesem nun, damit Eu. Königliche Majestät Wir mit weitläuffiger Anführung gar vieler Particularien nicht beschwerlich fallen, werden selbige allergnädigst ersehen, wohin es mit Unserm Kirchen-Wesen bereits gedyen, und wie hochnothwendig es seye, darunter bey Eu. Königlichen Majestät um allergnädigste Remedur, alleruntherthänigst anzußehen, damit alles auff den Fuß, wie es Uns Krafft mehr berührten Instrumenti Pacis Westphalicæ, vermittelst der hohen Vorsorge Eu. Majestät allerglorwürdigsten Vorfahren, zugeordnet worden, hergestellet werde, und zweifflen Wir an allergnädigster Erhörung um da weniger, als Eu. Königliche Majestät eben in dergleichen Vorfallenheiten sich unserer beträngten Mitbrüder in Chur-Pfaltz schon Anno 1699. so tapffer und Christrühmlichst anzunehmen sich aller gnädigst gefallen lassen, in deme in selbiger allerhöchsten Namen, Dero allergnädigst abgefertigte Abgesandte Herr von Müllern den $\frac{1}{12}$ Julii besagten Jahrs, an dem Chur-Pfältzischen Hoff zu Düsseldorff, denen in Chur-Pfaltz vorgenommenen Innovationen, in Religions- und Kirchen-Sachen, nicht allein zum feyerlichsten widersprochen, sondern fernerhin nachdrücklichst bezeuget, wie Euer Königliche Majestät Ihro die Auffrechtbehaltung, des so theuer erkaufften Westphälischen Friedens, als eine der höchsten compaciscirenden Partheyen besagten Friedens, sowohl, wegen der Ihro Majestät zukommenden Garantie, äusserst annehmen würden, als sie auch wegen habender Ahnwahrtschafft auff die Chur-Pfaltz, und zugehörigen Landen, nicht zugeben können, daß in denenselben so nachtheilige Veränderungen im Religions-Wesen eingeführet würden.

Wo-

Wobey sich dann auch die zuverläßige Hoffnung zumachen, wann verschiedene andere hohe, der Evangelisch-Reformirten Religion zugethane Potenzien, welche grosse Landschafften und fast unzahlbahre Unterthanen Evangelisch-Lutherischer Religion unter ihrer Bottmäßigkeit haben, den kräfftigen Schutz und Manutenentz der Reformirten Religions-Verwanten in hiesigem Hertzogthum bey Dero gerechtsame, besag offtermelten Frieden-Schlusses vernehmen werden, daß solches selbige um da mehr zur Nachfolg gegen ihre Evangelisch-Lutherische Unterthanen annimiren und anfrischen, und ihnen hingegen allen Prætext zu einigen Wiedrigkeiten gegen sie benehmen werde; Dann wann gleich hiesig Hertzogthum, in Ansehung seines Begriffs und der Unterthanen, gegen andere Landen sehr gering, die geistliche Gefälle auch zu den besten Zeiten vielleicht nicht über zwantzig tausend Gulden oder zehen tausend species Thaler werth ertragen mögten, (dadurch also das allgemeine besten der einen Religion gar geringen, und eben so wenig Abgang erleiden, als der andern Vortheil darauß zuwachsen kann) so ist jedoch nicht zu zweifflen, weilen es gleichwohl ein alt berühmt Reichs-Fürstenthum, bey welchem der Casus des Art. 7. Pacis Westphalicæ zum erstenmahl und zwar in der geheiligten Persohn Eu. Königlichen Majestät als principalsten Pacisenten und Hauptvertrettern desselben selbsten existirt, daß nicht auch von andern mit Interessenten, ein wachtsames Aug und sonderbahre Attention darauff werde gemacht werden, welche an Erinnerung, so ihrer sonderbahren Wichtigkeit halber wohl breiter außgeführt werden könnte, wir nur in diesem Wenigen allerunterthänigst zu berühren nicht umgehen sollen.

Der HErr Zebaoth, welcher Eu. Königlichen Majestät Hände bisher hat gelehret streiten, und Dero Fäuste kriegen, segne ferner weit Dero allergerechteste Waffen, er bekröne selbige mit unzehligen Siegen und Triumpff, auff daß wir unter Dero allerhöchsten Schutz und Landes-Vätterlichen Schatten, zu GOttes Ehren ein ruhig und stilles Leben führen mögen!

Eu. Königliche Majestät aber nach genossenem allem höchsten Königlichen Wohlseyn, den reichen Lohn im Himmel bey dem HErrn aller Herrn erlangen mögen.

Also flehen und wünschen aus dem Innersten ihrer Hertzen mit allerunterthänigster Devotion

Euer Königlichen Majestät

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn!

Allerunterthänigst-gehorsamst allerdemüthigst und verbundenste Knechte

Ober-Consistoriales, Inspectores und Pfarrer Reformirter Religion, im Hertzogthum Zweybrücken, und Namens deroselben, und des gantzen Ministerii gedachter Religion, die Unterschriebene.

Wilbrandus Möllenthiel, Inspector des Amts Zweybrücken, und Pfarrer in der Stadt Zweybrücken.

Daniel Harttung, Pfarrer zu Anweiler & Inspector der Kirchen Neu-Castler Ober-Amts.

Friedrich Keßler, Pfarrer zu Zweybrücken.

Christoph Warnecken, Pfarrer zu Drußweiler, Amts Bergzabern.

Johann Paul Bruch, Pfarrer zu Hornbach.

Wilhelm Struber, zweyter Pfarrer zu Bergzabern.

No. 14.

Copia Schreiben von Ihro Königlichen Majestät von Schweden, CAROLO dem XII. höchst-seligen Andenckens, an Ihro Chur-Fürstliche Durchläucht zu Pfaltz, sub dato Stockholm im Junio 1698. abgelassen.

Wir CARL &c. &c.

Uns ist Euer Chur-Fürstlichen Durchläucht Schreiben, de dato Achen den 7ten Jüngst verflossenen Monaths May, worinnen die von der, Unsers Hertzogthums Zweybrücken Geistlichen-Gefällen incorporirten Abtey Hornbach, zu Lehen rührige drey Dörffer, Zell, Herxheim und Nyfernheim, sambt Zugehör requiriren und anbey, weilen Dero Archivum bey dem letztern Krieg von der Cron Franckreich weggeführet, und noch nicht wieder axtradiret wäre, mithin dasjenige, so in der gleichen Fällen Herkommens, nicht füglich observiret werden können, um geraumen Anstand zu würcklicher Investitur ansuchen, durch Unsere daselbige Regierung unterthänigst überschicket worden; Gleichwie Wir nun das von Euer Chur-Fürstliche Durchläucht allegirte Impedimentum vor relevant erachten, also lassen Wir gerne geschehen, daß es mit der Investitur besagter Lehen-Stücker auff ein Jahr Anstand habe, wie Wir dann mehr gemelter Unserer Zweybrückischen Regierung darunter gnädigsten Befehl zufertigen lassen, und verbleiben Euer Chur-Fürstlichen Durchläucht im übrigen zu Erweisung aller Freund-Vetterlichen Gefälligkeit stets geflissen. Gegeben zu Stockholm den Junii 1698.

Euer Chur-Fürstliche Durchläucht

Freund-williger Vetter
CAROLUS.
T. Polus.

No. 15.

Extract von sambtlichen Hoch-Fürstlichen Pfaltz-Zweybrückischen Regierungs-Collegio, auff das, von Herrn General Poniatowsky, wegen der, nach höchst-seligen Absterben Ihro Königliche Majestät von Schweden, Namens selbiger Cron, an hiesiges Hertzogthums Zweybrücken formirter Pretensionen, übergebene Memorial, ertheilter Antwort sub dato Zweybrücken im Consilio den 19. Januarii 1719.

Quoad secundum aber ein Unterscheid unter denen Geistlichen-Landschafft- und denen Landschreib- und Kellerey-Gefällen zu machen, angesehen die Herren Allodial-Erben an die beyde erstere der Observantz gemäß, gantz nichts pretendiren können, maasen so viel die Geistliche-Gefälle betrifft, solche vermög der Durchläuchtigsten Herren Voreltern Dispositionen zur Unterhaltung Kirchen und Schulen gewidmet.

Co-

Copia

Der vom Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum
übernommenen

GARANTIE

Der
zwischen denen
Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen
des Hertzogthums

Pfaltz-Zweybrücken,

Als beyderseits Augspurgischen Confessions-Verwandten, unterm 8. Junii dieses 1720. Jahrs, wegen der dasigen Geistlichen Güther und Gefällen sowohl, als übriger Kirchen- und Schulen Gerechtsamen, errichteten Christ-brüderlichen Convention und jetztgedachter
sub Lit. A. & B.
beygefügten

CONVENTION

und deren quoad Articulum secundum
erfolgten

Erläuterung,

Wie solche durch den, bey fürwehrender hoch-ansehnlichen Reichs-Versammlung zu Regenspurg subsistirenden
Königlich-Preussischen geheimbden Etats-Rath und
Ministre
Herrn Graffen Ernst von Metternich ꝛc.
Als Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückischen Gevollmächtigten,
an den auch
Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückischen Præsidenten, geheimbden
Rath und Ober-Amtmann
Freyherrn von und zu Schorrenburg ꝛc.
originaliter dahin überschickt worden,
de Dato Regenspurg den 7. Novembris 1720.
Nebst dem darauf
Von denen zum Hochfürstl-Pfaltz-Zweybrückischen Ober-Consistorio
und Verwaltung verordneten Herren Præsidenten, Directore, Räthen
und Assessoribus,
An Hochgedachtes Corpus Evangelicorum
unterm 22ten erstgemeldten Monaths Novembris abgelassenen

Danckſagungs-Schreiben.

Gedruckt zu Regenspurg im Monath Decembris 1720.

СОЛЕНЬЯ

САЛАТЫ

Avertissement.

Demnach die zwischen beyderseits A. C. Verwandten des Herzogthums Zweybrücken, unterm 8. Junii dieses 1720. Jahrs, wegen der dasigen geistlichen Güther und Gefällen sowohl, als übrigen Kirchen- und Schulen-Gerechtsamen, errichtete Convention allhier unter der Hand vor einiger Zeit zum Druck gebracht worden, und darinnen verschiedene, zum Theil præjudicirliche Druck-Fehler eingekommen; So haben die zum Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückischen Ober-Consistorio und Verwaltung verordnete Herren Præsident, Director, Räthe und Assessores solche nach dem Original corrigiren, und nebst dem Concluso Corporis Evangelicorum wegen der, von denen, der A. C. zugethanen Churfürsten, Fürsten und Ständen deßhalb übernommenen Garantie, sambt zugehöriger Beylage, zu Zweybrücken drucken lassen.

Und dieweiln davon gar wenig Exemplaria anhero geschickt worden; so hat man es dahin veranlasset, daß obiges alles allhier nachgedrucket, und demselben das deßhalb seither eingelangte Danckſagungs-Schreiben an das Corpus Evangelicorum beygefüget worden.

Dictatum Ratisbonæ den 29. Octob. 1720. per Chur-Sachsen.

CONCLUSUM

In Conferentia Evangelicorum am 4. Octobr. 1720.

Nachdeme im Herzogthum Pfaltz-Zweybrücken zwischen den Evangelisch-Reformirten an einem, und denen, zum Unterscheid derselben, also genannten Evangelisch-Lutherischen, andern theils, wegen der dortigen geistlichen Güther und Gefälle, am 8. Junii dieses 1720. Jahres, ein Vergleich getroffen, und wegen des andern Articuls unterm 12. Junii darauf, eine Erläuterung gegeben worden, so beydes von Wort zu Wort lautet, wie die Beylagen sub Lit. A. & B. besagen;

Und dann beyde Theile bey dem Corpore Evangelicorum um desselben Garantie geziemende Ansuchung gethan; so hat man allerseits höchst- und hohen Herren Principalen davon den erforderlichen Bericht erstattet, und nach eingelangten Instructionen darüber in heutiger Conferenz beschlossen, daß die gebetene Garantie solchen Vergleichs von Corporis wegen, um somehr zu verwilligen und zu übernehmen, als beede contrahirende Theile zu ihrem Ruhm dadurch bezeiget, wie sie in rechter brüderlicher Einigkeit miteinander leben, und andern zu guter Nachfolge, ein erbauliches Exempel geben wolten, wird auch solchemnach hierdurch auf die beste und kräfftigste Art und Weise, als immer geschehen kan, verwilliget und übernommen, jedoch salvo cujuscunque jure, und daß man an denen in obgedachtem Vergleich eingeflossenen Passibus den 4. Articul des Ryßwickischen Friedens und das sogenannte Simultaneum betreffend, keinen Theil nehme, noch nehmen könne: Inmassen dem ersteren, Evangelischen theils, Reichskundiger massen widersprochen worden, auch dessen bekandte Clausul im Zweybrückischen aus special Ursachen keine statt hat, und wegen

des

des andern auch, als wider den Sinn des Instrumenti Pacis Westphalicæ lauffend, von Corporis wegen wohlgegründete Beschwehrde geführet worden.

Gegenwärtiges Conclusum Corporis Evangelici vom 4. Octobr. nechsthin, ist mir heute durch den Fürstlich-Brandenburgischen Herrn Gesandten, als welchem das Corpus Evangelicum hierzu deputiret hat, so wie es hier lieget, und von des Chur-Sächsischen Legations-Secretarii Frentzels Hand geschrieben ist, überlieffert worden; welches ich hiermit, unter meiner eigenen Hand und vorgedrucktem Pitschafft, bescheinige. Regenspurg den 5. Novembris 1720.

(L. S.) Ernst Graf von Metternich.

Lit. A.

CONVENTION,

So zwischen denen Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen im Hertzogthum Pfaltz-Zweybrücken den 8. Junii 1720. getroffen worden.

Zu wissen seye hiemit, demnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Gustav Samuel Leopold, Pfaltzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensperg und Rixingen, Herr zu Ravenstein ꝛc. unser gnädigster Landes-Fürst und Herr, aus recht Christ-Fürstlicher Clemenz und Liebe zur Gerechtigkeit und zu Dero unsterblichem Ruhm, nicht nur bey Antritt, der GOtt gebe! langwührig- und beständig höchst-beglückten Regierung hiesigen Hertzogthums, Deroselben treu-devotesten Unterthanen der

Evangelisch-Reformirten Religion, die Landes-Vätterliche und gerechteste gnädigste Versicherung gegeben, selbige bey ihrer, durch den Westphälischen und seithero weiter erfolgte Friedens-Schlüsse bestättigten Religions-Freyheit sowohl, als übrigen Privilegien und Gerechtsamen gnädigst zu lassen und zu schützen, darauf hin auch, auf des Reformirten Ministerii unterthänigste Vorstellung und Bitte, ihnen, denen Reformirten, die fernere Gnade und Justiz gethan, gedachten Friedens-Schlüssen und denen Landes-Fürstlichen Dispositionen und Verträgen gemäß, das Reformirte Ober-Consistorium und Administration oder Verwaltung, der, vermög angezogener Friedens-Schlüssen, ihnen, denen Reformirten, gebührenden geistlichen Güther und Gefällen wiederum zu retabliren, und noch erst kürtzlich unterm 11. und 14. des nechst verflossenen Monaths Maii auf die weiter unterthänigst beschehene Vorstellung und dabey übergebene gründliche Deduction ihrer, der Reformirten, Kirchen und Schulen Gerechtsamen, die fernere gnädigste Resolution ertheilet, alles ad normam Pacis Westphalicæ, in soweit solcher nicht durch den vierdten Articul des Ryßwickischen Frieden-Schlusses geändert, und mit Vorbehalt Dero Landes-Fürstlichen Gerechtsamen, und was Deroselben als Erb-Kasten-Vogt und Schirm-Herrn competiren mag, plenariè restituiren zu lassen, und sie dabey gnädigst zu handhaben, sondern auch die von der Evangelisch-Lutherischen Religion gleichfalls bey ihrem freyen Religions-Exercitio gnädigst zu lassen, geruhen wollen; und dabey, auf des Lutherischen Ministerii Ansuchen, gnädigst gerne sehen, daß, weilen sie, die Evangelisch-Lutherische, zu Unterhaltung ihrer Kirchen und Schul-Diener, keine Gefälle haben, sondern vorgedachte geistliche Güther und Gefälle sämbtlich, wie solche von weyland Hertzog Wolffgang Pfaltzgrafen, höchst-seeligen Andenckens, in dessen Testament darzu gewidmet, und von denen Hochfürstlichen Herren Successoren bestättiget, auch noch letztlich in weyland Hertzog Friederich Ludwigs Pfaltzgrafen, auch höchst-seeligen Gedächtnüß, Testament, nahmentlich wiederholet worden, nach Außweiß vor-angezogener Deduction, denen Reformirten alleinig gebühren, man sich Reformirter Seiten, mit ihnen, denen Lutherischen, als Mit-Brüdern und Augspurgischen Confessions-Verwandten, dißfalls, so viel möglich, vereinigen möchte. Und man dann Reformirter Seiten, da zumahlen man sich nunmehro mit höchst-gedachter Ihro Hochfürstl. Durchleucht wegen des anfänglich prætendirten Jährlichen Uberschusses, gegen

einen

einen gewissen Jährlichen Abtrag und Genuß, unterthänigst abgefunden, mit ihnen, denen Lutherischen, soviel immer möglich, in Brüderlicher Einigkeit zu leben gesinnet, und sich bereits vorhin mit selbigen, auf gewisse Conditiones, auf Serenissimi Hochfürstl. Durchleucht gnädigste Confirmation und hoher Evangelischer Potenzien sichere Garantie in eine Convention einzulassen erkläret hat: Als ist man dato beyderseits zu dem Ende allhier zusammen gekommen, und Reformirter Seiten die Erklärung dahin geschehen:

1. Daß, obschon vorgedachter massen alle geistliche Güter und Gefälle, ihnen denen Reformirten, alleinig zustehen und gebühren, und man deren zu Retablirung des Gymnasii illustris und Wiederbestellung der noch unbesetzten Kirchen und Schulen sowohl, als der mehrentheils sehr geringen Pfarr- und Schul-Besoldungen und übriger nöthiger Ausgaben selbsten hochbenöthiget, so daß, wann alles der Gebühr bestellet werden solte, schwehrlich soviel übrig bleiben würde, daß Ihro Hochfürstl. Durchleucht das stipulirte Jährlich abgetragen werden könte, man nichts destoweniger mit Hindansetzung der Reformirten Kirchen und Schulen Interesse, aus besonderm Egard, und zu Bezeigung Christ-Brüderlicher Liebe, und in Hoffnung, daß man für die unter anderen Herrschafften und Obrigkeiten wohnende Reformirte Glaubens-Genossen gleiche Consideration tragen werde, hiemit und in Krafft dieses bewillige, daß ihnen, denen Lutherischen hiesigen Herzogthums, solang, bis sie anderwerts einen Fundum zuwegen bringen können, zu besserer Unterhaltung ihrer Kirchen- und Schul-Diener, von vorgedachten geistlichen Gütern und Gefällen, Jährlich an

alles Zweybrücker Maaß und Eich.

Geld	= = =	1200 Gulden.
Korn	= = =	100 Malter.
Gersten	= = =	30 Malter.
Speltz	= = =	20 Malter.
Habern	= = =	80 Malter.
Wein	= = = =	5 Fuder.
Wießwachs	= = =	40 Wagen.
und Stroh	= =	2000 Gebund.

nebst

nebst der freyen Beholtzung, jedoch ohne Gravation der Verwaltung, und daß die Beyfuhr durch ihre Pfarr-Kinder geschehe, gelieffert, und solches unter ihnen, der Billigkeit nach, auszutheilen, von der Verwaltung angewiesen werden solle; Jedoch sollen sie, so viel nemlich die Pfarrer und Schul-Diener betrifft, dasjenige, so ihnen bey voriger Schwedischer Regierung von gedachten Verwaltungs-Güthern und Gefällen angewiesen worden, und sie dato geniessen, annoch dieses und folgendes 1721. Jahr geniessen, nach dessen Verfliessung aber ihnen mehr nichts als vorgemeldtes Fixum nebst 300. Gulden und 50. Malter Korn pro Anno 1722. gelieffert werden, alles übrige aber cessiren, wie auch die Pfarr- und Schul-Häuser, samt allen, so denen Reformirten gehörig, diesen restituiret werden.

2. Dafern aber durch Hagel, Heer und Mißwachs, oder andere Unglücks-Fälle, gedachte Verwaltungs-Gefälle nicht so weit reichen solten, sollen sie, die Lutherische, in Gedult stehen, und sich alsdann mit dem, was nach Abzug dessen, so zu der Reformirten geistlichen und weltlichen Bedienten und deren Gebäuen, nöthigen Unterhalt erfordert wird, übrig seyn möchte, allerdings begnügen lassen.

3. Sollen auf gleiche Weise beständig zwey Stipendiaten, wofern so viel Landes-Kinder von ihrer Religion, so zum studiren tüchtig, vorhanden, angenommen, und nach bisheriger Observanz zwey Stipendia gereichet werden, mit dem Anhang, da über solche zwey Stipendiaten, dann und wann noch ein fähiges Ingenium von Landes-Kindern, so aus eigenen Mittelen seine Studia nicht fortsetzen könte, vorhanden, und gute Hoffnung von sich geben solte, man darauf Reflexion machen werde.

4. Da auch sie, die Lutherische, sich zum Reformirten Ober-Consistorio begeben wolten, soll ihnen solches frey stehen, und hiemit und in Krafft dieses zwar erlaubet seyn, zwey Consistorial-Räthe, nemlich einen Geist- und Weltlichen, auf Serenissimi Hochfürstl. Durchleucht und der nach GOttes Willen erfolgenden Hochfürstl. Herren Successoren jedesmahlige gnädigste Confirmation, zu ernennen, und auf ihre Kosten zu unterhalten, welche, wann wegen Besetzung einer von ihren vacant werdenden Pfarr- oder Schul-Bedienungen,

wie

wie auch in Ehe- oder anderen zum Ober-Consistorio gehörigen ihre Religions-Verwandte betreffenden Sachen etwas vorkommt, mit beysitzen, und solche ihrer Kirchen-Ordnung nach, und wie es die Billigkeit erfordert, ausmachen helffen mögen: In Sachen aber, so die Reformirte betrifft, sich keineswegs meliren, noch auch sonsten denen Sessionen beywohnen sollen; Es wäre dann Sach, daß man Reformirter Seiten sie expresse verlangte, welchenfalls sie sich dessen nicht entziehen, und alles ihrem besten Wissen und der Billigkeit nach befördern helffen, indessen aber und fürohin nichts destoweniger ohne des Reformirten Ober-Consistorii und Verwaltung Vorwissen und Bewilligung keinen Pfarrer noch Schul-Diener annehmen, sondern solche zu dem Ende jederzeit zuforderst denenselben præsentiren sollen, jedoch, daß deren Examination und Ordination allein von denen Lutherischen zu verrichten.

5. Dahingegen sollen alle eingeführte Neuerungen hiemit und in Krafft dieses gäntzlich aufgehoben seyn, und nicht nur das Ober-Consistorium und Verwaltung der geistlichen Güther und Gefällen in dem Stand, wie solche jetzo retabliret, fürohin, die Zeiten mögen sich auch ändern wie sie wollen, in ihrer Activität ohnbeeinträchtiget gelassen, sondern auch das Gymnasium sowohl, als übrige Kirchen und Schulen, dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß, wiederum mit Reformirten Subjectis bestellet werden, und sothane, wie auch übrige Bestellung der erforderenden Subjectorum gleichfals bey denen Reformirten beständig verbleiben, jedoch soll der jetzige Conrector, bis er anderwerts conditioniret werden mag, und so lange es denen Reformirten anständig, beybehalten werden.

6. Sonderlich aber sollen alle wegen Erziehung der Kinder, von differenter Religion Eltern, gemachte Reglements gleichfalls hiemit aufgehoben seyn, und denen Reichs-Constitutionen gemäß, eine durchgehende Gewissens-Freyheit verstattet, mithin einem jeden eine von denen im Römischen Reich recipirten Christlichen Religionen anzunehmen, und denen Elteren vor- oder währender Ehe sich dißfalls miteinander zu vergleichen, frey stehen; wo aber die Eltern sich nicht mit einander vergleichen können oder wolten, oder die Kinder noch nicht die annos discretionis erreichet, soll es in so weit zwar, daß die

Söhne dem Vatter, die Töchter aber der Mutter zu folgen, bey diesem Reglement verbleiben, dabey aber aller Zwang gäntzlich unterlassen, und denen Kinderen, wann sie zumahlen die annos discretionis erreichet, ihr freyer Will gelassen, und, da, wider Verhoffen, einige Differentien dißfalls entstehen solten, solche bey dem Ober-Consistorio conjunctim untersucht und ausgemacht werden.

7. Und weilen das in denen Reformirten Kirchen introducirte Simultaneum denen Reformirten, sonderlich an denen Orthen, wo Catholici auch das Simultaneum oder Casualia exerciren, nicht geringe Hinderung und Nachtheil, zumahlen bey Winters-Zeiten und kurtzen Tagen, verursachet; so soll solches gleichfalls hiemit gäntzlich aufgehoben, jedoch ihnen, denen Lutherischen, erlaubt seyn, in denen Reformirten Kirchen, der Orthen, nemlich, wo die Lutherische Pfarrer wohnen, oder bishero ihren ordentlichen Gottes-Dienst gehalten, solchen, wie auch die Casualia in allen Kirchen, wo sie dergleichen bishero verrichtet, fernerhin, bis sie auf ihre Kosten eigene Kirchen erbauet, zu verrichten, mit dem ausdrücklichen Beding gleichwohlen, daß die Reformirte dadurch im geringsten nicht verhindert werden, auch daß, wo Catholici das Simultaneum haben, und etwa zwey Kirchen vorhanden, sie, die Lutherische ihren Gottes-Dienst so lange in derjenigen Kirche und Orth halten sollen, worinn sie denen Reformirten am wenigsten hinderlich fallen.

8. Weilen auch die Lutherische Herren Räthe und Bedienten von denen geistlichen Güthern und Gefällen und deren Gerechtsamen gute Connaissance haben, so werden sie, jedoch mit obigem Reservat, daß deren Administration bey denen Reformirten allerdings verbleibe, auch solche Verwaltungs-Gefälle, und deren Gerechtsame und Intereße, so viel möglich, wieder in guten Stand stellen, verbesseren und beförderen helffen, und dißfalls auf Erforderen, jederzeit mit gutem Rath und That an Hand gehen, mit dem weitern Anhang, da sie, die Lutherische, sich damit nicht begnügen, und künfftighin dagegen handeln solten, daß alsdann diese Bewilligung gäntzlich aufgehoben, null und nichtig seyn solle.

Welches alles dann wir, die zu dem Ende heut allhier versammlete Lutherische Inspector, und Nahmens des gesamten Ministerii anhero deputirte Pfar-

rere,

rere, für uns und alle dieser Religion zugethane hiesigen Herzogthums und unsere Nachkommen also dancknehmig acceptiret, und solchem allem, wie vorstehet, treulich nachzukommen, und fürohin mit denen Reformirten, als Augspurgischen Confessions-Verwandten, in Christ-Brüderlicher Einig- und Vertraulichkeit zu leben, auch mit ihnen, denen Reformirten, zuforderst Ihro Hochfürstl. Durchleucht, unsers allerseitigen gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, gnädigste Confirmation, so dann auch des gesamten hochpreißlichen Corporis Evangelici Garantie förderſamst und ohne einigen Anstand darüber auszubitten versprochen, alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkund, und mehrern Versicherung diese Convention in dupło ausgefertiget, und von uns denen zum Evangelisch-Reformirten Ober-Consistorio und Verwaltung verordneten Præsident, Verwalter, Räthen, und Assessoren, sowohl, als vorgedachten des Evangelisch-Lutherischen Ministerii Deputirten und Bevollmächtigten, Inspectore und Pfarrern eigenhändig unterschrieben, und mit dem Hochfürstl. Verwaltungs-Siegel bekräfftiget worden. So geschehen zu Zweybrücken den 8. Junii 1720.

(L. S.)

Philipps Friederich von Schorr, Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückischer Regierungs- wie auch des Ober-Consistorii und Verwaltungs-Præsident.

Johann Daniel Koch, Verwaltungs-Director.

Hubert Adam Bettinger, Cammer- und Verwaltungs-Rath.

Johann Jacob Smend, Consistorial-Rath, und der Claſs Meisenheim Inspector.

Conrad Zepper, Consistorial-Rath, und der Claſs Zweybrücken Inspector.

Paulus Euler, Consistorial-Rath, und der Claſs Lichtenberg Inspector.

Johann Paul Bruch, Consistorial-Rath, und der Claſs Neu-Castel Inspector.

Johann Heinrich Landfried, des Ober-Ambts Meysenheim Landschreiber und Ober-Consistorii Assessor.
Wolffgang Wilhelm Welcker, Pfarrer zu Alsentz, und des Ober-Consistorii Assessor.
Friedrich Joachim Marx, Landschaffts-Commissarius des Ober-Ambts Bergzabern, und des Ober-Consistorii Assessor.
Johann Friedrich Aullenbach, Landschaffts-Commissarius des Ober-Ambts Zweybrücken.
Wilhelm Ludwig Euler, Pfarrer zu Baumholder, und der Class Lichtenberg Deputirter.
Johann Bartholomäus Möllenthiel, Pfarrer zu Rott, Deputirter der Class Bergzabern.
Johannes Justus Follenius, Evangelischer Inspector des Fürstenthums Zweybrücken.
Christoph Richter, Pfarrer der Stadt Zweybrücken.
Matthias Thimäus, Pfarrer zu Bergzabern, und Deputirter.
Johann Eobald Wishan, Evangelischer Pfarrer zu Baumholder, als Deputirter des Ober-Ambts Lichtenberg.
Philipps Peter Götz, Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Meisenheim, und Deputirter dieses Ober-Ambts.

Wir confirmiren zwar gnädigst vorstehenden zwischen unsern Reformirten und den Lutherischen, als beyde Theile der Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen dieses Unsers Hertzogthums getroffenen Vergleich, jedoch nur in so weit, als selbiger Unsern Landes-Fürstlichen Rechten und Gerechtigkeiten unabbrüchig, auch Unserer Römischen-Catholischen Religion nicht præjudicirlich seyn kan, lassen auch wohl geschehen, daß sie zu besserer Besthaltung dieser ihrer Convention die Garantie an behörigen Orthen suchen. Datum Zweybrücken den 10. Junii 1720.

GUSTAVUS, Pfaltzgraff.

Lit.

Lit. B.

Demnach Herr Inſpector Follenius ſowohl, als die übrige anhero deputirt geweſene Evangeliſch-Lutheriſche Pfarrere, unterm geſtrigen dieſes bey Hochfürſtlicher Verwaltung geziemend angeſuchet, daß der andere Articul der zwiſchen denen Evangeliſch-Reformirten und Evangeliſch-Luheriſchen errichteten Convention dahin erkläret werden möchte, daß, falls Heer, Hagel, oder andere dergleichen Unglücks-Fälle (welches doch GOtt in Gnaden verhüten wolle!) ſich ereignen ſolten, ſie, die Lutheriſche, zwar, ſo lange der Mangel währet, in Gedult ſtehen, dasjenige aber, ſo ihnen ſolchenfalls in ein- und anderm Jahr zuruck bliebe, in erfolgten beſſern Jahren richtig nachgetragen werden möchte; Und man dann deren Petitum der Billigkeit gemäß befunden: Als wird Herrn Inſpectori Follenio allhier darauf in Wieder-Antwort bedeutet, daß bei einfallenden ſchlechten Zeiten zwar die Reformirte in Conformität ob-erwehnter Convention zu erſt befriediget, auch andere nöthige Ausgaben beſtritten werden ſollen, man aber in Anſehung desjenigen, ſo ihnen, denen Herren Lutheriſchen, ſolchenfalls zurück bleiben möchte, in erfolgenden beſſern Jahren, ſich der Billigkeit nach erweiſen und bezeigen, mithin ſolches, wo nicht auf einmahl, doch ſucceſſivè nachtragen laſſen werde. Zweybrücken den 12. Junii 1720.

Zur Hochfürſtlich-Pfaltz-Zweybrückiſchen Verwaltung verordnete Præſident, Verwalter und Räthe.

Dictatum Regenspurg
per Chur-Sachsen
den 13. Dec. 1720.

Copia

Danckſagungs-Schreibens

An das

Corpus Evangelicorum &c.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte fürtreffliche Herren Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Hoch- und Wohlgebohrne, auch Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest und Hochgelehrte, Hochgeneigt-Gnädig- und Hochgeehrteste Herren.

Daß Ew. Excellenzien und unsere Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren, auf unser geziemendes Ansuchen, die, zwischen hiesigen Evangelisch-Reformirten, an einem; und denen zum Unterscheid derselben also genannten Evangelisch-Lutherischen, am andern Theil, unterm 8. Junii dieses Jahrs, wegen der hiesigen geistlichen Güther und Gefällen sowohl, als übrigen Kirchen- und Schulen-Gerechtsamen, errichtete Convention und darüber ausgebethene Garantie, bey Dero höchst- und hohen Herren Principalen dergestalten dahin zu secundiren beliebig gewesen, daß sothane Garantie durch das, unterm 4ten passato in Conferentia Evangelicorum getroffene, und nach erhaltenen Instructionen unterm 29. ejusdem ad Dictaturam gebrachte Conclusum, würcklich verwilliget und übernommen worden, solches haben wir ab gedachtem durch des, bey führwehrender hochansehnlichen Reichs-Versammlung zu Regenspurg subsistirenden Königl. Preußischen geheimden Staats-Raths und Ministre, Herrn Grafen von Metternich Excellenz, als Hochfürstl. Pfaltz-

Zwey-

Zweybrückischen Bevollmächtigten, an mich, den hiesigen Præsidenten, mit voriger Post überschickten Concluso, des mehrern erfreulichst ersehen.

Gleichwie nun, unserer Schuldigkeit nach, sich gebühret, zuforderst höchst- und hochgedacht Dero Herren Principalen und dem gesambten höchstpreißlichen Corpori Evangelicorum, für sothane höchst- und hohe Gnade, und preißwürdigste Beförderung dieses heilsamen Wercks, allerunterthänigst-gehorsamst- und gantz schuldigsten Danck zu erstatten; Also haben wir auch nicht ermangeln sollen, dieser unserer Obliegenheit uns auf alle geziemende Weise hiemit bestens zu acquitiren, den Allerhöchsten hertzinniglich anruffende, daß seine Allmacht die sämbtlich-Evangelische Stände in allerhöchst- auch höchst- und hohen Königlich- Chur- und Fürstlichen, wie auch Hoch-Gräflichen Flor und Wohlergehen und allen ersinnlichen Prosperitäten, sonderlich aber auch bey der, so nöthig- und preißwürdigsten guten Harmonie und Einigkeit, zu des gesambten Evangelischen Kirchen-Wesens Besten, beständig conserviren wolle, nicht zweifflend, daß auf solche Weise der grosse GOtt ferner seinen Seegen verleihen und die Evangelische Kirchen endlich zur längst erwünschten völligen Vereinigung bringen werde. Wir verharren indessen mit allschuldigem Respect und Ergebenheit

Ew. Excellenzien und unserer Hochgeneigt- auch Gnädig- und Hochgeehrtesten Herren

Zweybrücken den 22. Nov.
1720.

gantz Dienst ergebenst- und unterthänigst-gehorsambste Diener

Zum Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Ober-Consistorio und Verwaltung verordnete Præsident, Director, Räthe und Assessores, und in deren Nahmen

P. F. Freyherr von und zu Schorrenburg.

In-

Inscriptio:

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten fürtrefflichen Herren Räthen, Bothschafften und Gesandten.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Hoch-Edelgebohrnen, Hoch-Edlen, Gestrengen, Vest und Hochgelehrten, unsern Hochgeneigt- auch Gnädig- und Hochgeehrtesten Herren.

Regenspurg.

Kurtze

Kurtze

Der Warheit gemäße Untersuch- und Beantwortung

Des

im Jahr 1731.

Bey Einer Hochpreißlichen

Reichs-Versammlung

zu Regenspurg,

eingegebenen so betitulten

Status-Religionis Reformatæ

Im

Hertzogthum Zweybrücken ꝛc.

ANNO M DCC XXXII.

Es ist Reichs-kündig, daß vorigen 1731ten Jahrs bey Einer Hochpreißlichen Reichs-Versammlung zu Regenspurg aussen gemeltes Impressum unter diesem Titul, zum Vorschein kommen: Status Religionis Reformatæ des Hertzogthums Zweybrücken, nebst beygefügten gründlichen Beweiß, daß der Neubruch-Zehende in gedachtem Hertzogthum nach der gemeinen Reichs- und des Landes-Observanz dem Landes-Fürsten gebühren thue, und daß solchem nach die von denen Reformirten Geistlichen der beeden Ober-Aemter Meißenheim und Lichtenberg dargegen so wohl, als die mit dem Reformirten Ober-Consistorio und Geistl. Güter-Verwaltung errichtete Convention, geführte Beschwerde allerdings unerheblich zu achten seynd.

Was die Ursache und Gelegenheit gewesen, solches zu verfassen, und Einer Hochgedachten Reichs-Versammlung vor Augen zu legen, erhellet bereits von selbst, dann indeme die beyde Classes Ministeriales der erstgemeldten Ober-Aemter **Meisenheim und Lichtenberg**, zu Einem Hochpreyßlichen Corpore Evangelico ihre Zuflucht genommen, und von dem, was 1730. wegen des gedachten so genannten

neuerlich prætendirten Neubruchs-Zehendens, verhänget worden, unterthänige Anzeige gethan, wolte man hingegen darthun, daß, was geschehen, Ihro Hochfürstl. Durchleucht als Lands-Fürsten zu thun berechtiget und befugt gewesen. Und damit man desto füglicher dazu gelangen und das Publicum hierinnen nicht desabusiret werden mögte, reſcribirte man nach Innhalt der Beylage sub
Lit. A. Lit. A. denen erstgedachten beyden Classen in sehr bedrohlichen Terminis, wo man den geringsten Widerstand gegen solches Impressum verspühren würde, man so gleich gegen die Rädels-Führer mit der Special-Inquisition verfahren werde.

Nun würde der Verfasser sothanen Impressi wohl gethan haben, wann er mit gutem Grunde in nigro dargethan hätte, was hier in rubro gemeldet wird; Da aber ein solches nicht geschehen, sondern im Gegentheil viele unrichtige grund- und bodenlose, dem vorgedachten Ober-Consistorial- und Verwaltungs-Collegio zu Last liegende Narrata zu Marckt gebracht worden; So hat man sich von Seiten erstgemelter Collegiorum, tragenden Amts und Pflichten halber, schuldig erachtet, dasselbe bescheidentlich, doch Acten- und Geschichtmäßig zu untersuchen, und eines Theils dem Publico zu zeigen, was es mit diesem der Sache Verlauff eigentlich für eine Beschaffenheit gehabt habe; Andern Theils aber alle unstatthaffte Auflagen behöriger massen von sich abzuleinen.

Welches man aber nicht besser geschehen zu können geglaubet, als wann man den Text dieses so genannten Status Religionis in gewisse Absätze theilen, einen nach dem andern ungeändert und in richtiger Ordnung zur Stelle bringen, und dann so gleich unter Jeden die behörige Antwort setzen würde. Wobey man aber aufs feyerlichste sich verwahret haben will, daß man alles und jedes, salvo respectu, den man Ihro Hochfürstl. Durchleucht Christmildesten Andenckens, schuldig ist, und heiliglich bey zu behalten gedencket, will geschrieben und verstanden haben.

Als in dem 15ten Sæculo in hiesigem Fürstenthum unter Regierung Hertzogen Ludwigs des Zweyten die Lehre Lutheri angefangen, seind die in vier reichen Abteyen bestandene Stifftungen, samt andern piis fundationibus eingezogen, die Religiosen vertrieben, und die Renthen denen Fürstlichen Domainen incorporiret, und so fort zu des Landes-Herrn Nutzen vollkommen verwendet worden, bis Hertzog **Wolffgang** in Seinem Anno 1568. errichteten und durch dessen Hof-Prediger zu Faden geschlagenen Testament verordnet, daß aus sothanen Gefällen die Lutherische Geistliche und Schul-Diener salariret werden solten;

Es ist zwar so, daß Hertzog Ludwig der Zweyte dieses Nahmens, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern, und Graf zu Veldenz im 16ten Sæculo (nicht aber im 15ten, wie sich der Verfasser dieses vermeintlichen Status Religionis gleich Anfangs verstossen) bey den damahligen Religions-Motibus und Bewegungen der hervorgebrochenen Evangelischen Warheit in Seinen Fürstenthümen und Landen (der benachbarten Bischöffen vielfältigen Abnahm- und Bedrohungen ohngeachtet) den Lauf gegönnet:

Alting. in seiner **Pfältzischen Kirchen**-Historie. p. 156.
Seckendorff. historia Lutheranismi l. 1. §. 82. addit. 1. lit. a. p. 131.
Struve in seiner **Pfältzischen Kirchen**-Historie cap. 2. §. 14. p. 27.

Und damit alles bey einem so weit aussehendem Werck desto ordentlicher zugehen mögte, durch tüchtige, hierzu geschickte Männer, Anno 1529. eine Kirchen-Ordnung begreiffen und in den Druck bringen lassen:
Bucerus Epist. 32. Centuriæ Schwebelianarum p. 133.

hat aber dabey weder Gewalt gebraucht, noch die milden Stifftungen ein- und zu sich gezogen; wie dann ein ohngegründetes, mit verschiedenen einlauffenden Irrthümen behafftetes Vorgeben ist, wann der gemelte Verfasser schreibt: daß die in vier reichen Abteyen bestandene Stifftungen, samt andern piis fundationibus eingezogen, die Religiosen vertrieben, die Renthen denen Fürstlichen Domainen incorporiret, und so fort zu des Lands-Herrn Nutzen vollkommen bis auf die Zeit des Jahrs 1568. da Hertzog Wolffgang Sein Testament errichtet, verwendet worden. Dann der Abteyen waren nicht vier, sondern nur drey, als Hornbach, Werschweiler und Disibodenberg; Was Offenbach am Glan betrifft, war solches nur eine Probsteyen, die von dem Closter St. Vincentii zu Metz abhienge.

So ists auch nicht an deme, daß die Religiosen vertrieben worden; Maßen so lang Hertzog Ludwig bey Leben gewesen, und nach dessen tödlichen Hintritt, Hertzog Ruprecht die vormundschafftliche Administration der Zweybrückischen Landen geführet; Ja da Hertzog Wolffgang mehr höchst-gedachten Hertzog Ludwigs hinterlassener einiger Herr Sohn und Erbe, die Regierung Selbst angetretten, und bereits einige Jahre hindurch verwaltet hatte, die Mönchen in besagten Clöstern noch immer ihren Auffenthalt gehabt, und die Einkünfften derselben genossen, wie in gleichen die Canonici des Hornbachischen Stiffts zu St. Fabian und Sebastian, bey ihren Canonicaten und Præbenden geblieben seyn. Vielmehr aber verhält es sich so: daß einige den Ordens-Habit von selbst abgelegt, und der Lehre nach der Augspurgischen Confession bey sich Platz gelassen, wie Abt Kindhausser zu Hornbach nebst seinen Conventualen Reinhard Wollenschläger und Helffrich von Stockum.

Vid. Kayser Caroli V. Befehls-Schreiben vom 10. April 1540. in denen Beylagen zum ersten Theil der Information, wie es mit der de facto beschehenen Occupirung des Closters Hornbachs hergegangen, N. 2. p. 32.

Ei-

Einige, auf beschehene Vorstellungen, Clöster und Einkünffte gutwillig an die Lands-Herrschafft abgetretten; wie Peter Limbach, Abt, und sein noch übriger Conventualis Johann Burch, Anno 1560. das Closter Disibodenberg.

Johannis præfat. ad diplomatarium Disibodenbergense p. 83. & seq. spicilegii 1.

Andere, da man ihnen ihre üble Haushaltung vor Augen gelegt und gezeigt, daß die Lands-Herrschafft, Krafft tragenden Erb-Schirms und Casten-Vogtey, sich ohnumgänglich bemüsiget sehen, es in die Weg zu richten, daß die Gerechtigkeit und Gefälle des Closters besser, als seither von ihnen geschehen, gehandhabt, und zu denjenigen piis causis, zu welchen sie hauptsächlich gestifftet worden, angewendet werden mögten, sich endlich gegeben, und gegen einen gewissen ihnen auf Lebenslang ausgesetzten jährlichen Unterhalt, höchsterwehnter Lands-Herrschafft Closter und Renthen zu solchem Gebrauch abgetretten und überlassen, wie die beyde letztere Conventualen Henrich Seebach und Philipp Oler (Abt Niclaus war fast Ein- und Ein halb Jahr zu vor in seiner Gewarsam verstorben) Anno 1557. das Closter Wörschweiler.

Johannis præfat. ad chartularium Werneswillanum §. XXI. & in Catalogo Abbatum dicti monasterii sub ultimo eorum Nicolao.

Was dann auch die Stiffts-Herren der Hornbacher Collegial-Kirche zu St. Sebastian und Fabian betrifft; So haben dieselbe noch Anno 1533. altera Gertrudis, ihre Statuta renoviret oder erneuert, und solche folgender massen als in einer ordentlichen Reihe unterschrieben:

J-heronimus Zweybrücken, Senior.
Johannis Scriptoris, dictus Niger Senior.
Matthias Altenhornbach, Curatus in Hornbach.
Johannes Geilbach, dictus Breitfurt.
Johannes Sculteti, dictus niger Junior.
Leonhardus Præfecti.
Amandus Corjarii.
Hieronymus Tragus, junior und Procurator.

Anno

Anno 1546. befanden sich noch bey diesem Stifft Johannes Geilbach, Michel Rachmann Badensis, Amandus Sutoris, Hornbacensis, Ja unter Johann Bonn von Wachenheim, Administratorn, des Closter Hornbachs, wurden von demselben, als Patrono mehrerwehnten Stiffts, circa annum 1549. zu Canonicis angenommen, Johannes Wersheim und Nicolaus N. und von demselben dem Seniori Johann Breitfurt, præsentiret.

Ferner ist nichts wenigers, als daß die Renthen und Gefälle eingezogen den Fürstl. Domainen incorporiret, und sofort zu des Landes-Herrn Nutzen bis 1568. vollkommen verwendet worden; Gestalten zu Hornbach der Abt Kindhauser die Einkünffte und Gerechtsame des Closters; bis 1547. administriret; sein Nachfolger der erstgenannte Johann Bonn, von Wachenheim, ingleichen bis an sein Anno 1550. den 4. Aug. erfolgtes Absterben; wie nicht weniger Abt Sebastian, der nach ihm zur Administration gelanget; So hat auch Graf Anton von Salm, der Anno 1554. zur Abtey kommen, gleichfalls die Renthen und Gefälle verwaltet, wiewohl zu mercklichem Schaden und Nachtheil des Closters; massen Er solchem ungetreue Schaffner, Diener und Gesind vorgesetzt, und die zwey Jahr über, da Er demselben vorgestanden, nicht wohl hauß gehalten. Ja letztlich gar sich des Closters eigenwillig entäussert, auch aller Gebühr zu wider, dessen Original-Briefe und fürnehmste Schrifften, samt Silber-Geschirr und anderm mit der That entführet.

Vid. **Beylage** Lit. F. zu dem obgedachten 1. Theil der **erwehnten** Information. p. 62.

So haben Heüch und Arnold, die unter Hertzog Ludwig dem Zweyten und dessen Herrn Bruder, dem Vormundschafftlichen Administratore, Hertzog Ruprecht, des Closters Werschweiler Abte gewesen, wie auch Friderich und Niclaus, die ihnen unter Hertzog Wolffgang gefolget, nicht minder den ruhigen Besitz und Genuß aller Gefälle, Renthen und Gerechtsamen desselben gehabt. Nur eines zu Beweiß dessen zu gedencken, so zeiget solches klar, daß, als Abt Arnoldt

die

die besten Kleinodien und anders von Silber-Geschirr des Closters heimlich nach Kayserslautern in den Werschweiler-Hof daselbst geschafft, und dadurch Hertzog Ruprecht Anlaß gegeben, sich sein, um alle Weiterungen zu verhüten, zu versichern, Er Anno 1538. Montags nach Michaelis schrifftlich von sich stellen müssen, hinführo im Closter persöhnlich zu wohnen, dessen Brieffe, Register, Saal-Bücher, Kleinodien und anderes wieder zur Stelle zu schaffen, förderlich ein Inventarium über des Closters Güter, Gefäll und Einkommen zumachen, hinführo jährliche Rechnung zu thun, seine Conventualen in Speiß und Tranck gebührend zu verpflegen, und ihnen Vätterlich zu begegnen; Gleichwie sie ihm hinwieder gehorsam seyn und sein jederzeit gewärtig seyn sollen: Georg den Keller von seinem Keller-Dienst zu thun, und so weiter ꝛc. Ferner besagt ein solches, daß ein Stück der Klagden, wider den letzten Abt Niclaus, war, daß Er wegen der Clöster-Gefäll und Einkünfften Hertzog Wolffgang als Erb-Casten-Vogt, jährliche Rechnung zu thun sich weigerte; so ja nicht geführt werden können, wann die Stifftungen wären eingezogen, die Religiosen vertrieben, die Renthen den Fürstl. Domainen incorporiret, und zu des Lands-Herrn Nutzen vollkommen verwendet worden.

Johannis d. l. in Catalogo Abbatum Werneswillanor. sub Arnoldo & Nicolao.

Zu Disibodenberg hat Abt Anton Anno 1528. den Closter-Hof zu Bretzenheim Henrich Hoffmann in Bestand gegeben: Anno 1548. den Wieden-Hof samt den Gütern Johann Kremern auf 20. Jahr verliehen: Item Anno 1550. Dienstag nach Dionisii, eine Wiese im Dorff Friel, Christian Petern, und Anno 1552. Feria Martini, Philipp und Hengen Carches einen Wein-Garten im Glanodernheimer Bann, der Johannes Weingarth genannt. Abt Peter hat Anno 1556. den 14. Mertz, den Closter-Hof, Schlad, den Odernheimern zu einem Erb-Lehen überlassen, und folgenden Jahrs

die Behausung neben dem Disibodenberger-Hof zu Bingen, Peter Thungessen vermiethet.

Idem Johannis in Catalogo Abbatum Disibodenberg. p. 247. & seq. spicilegii 1.

Ob nun schon Hertzog Wolffgang Anno 1555. auf Wörschweiler, Anno 1556. auf Hornbach, und Anno 1560. auf Disibodenberg einen Schaffner gesetzt, und durch solche die Gefälle und Einkünffte besagter Clöster, gleichwie durch die Kirch-Schaffner in den Amts-Stätten, die Pfarr-Gefälle, einziehen und verwalten lassen, hat Er dieselbe doch nicht unter die Domainen stecken, und zu seinem Nutzen verwenden lassen, sondern zu der Clöster Unterhaltung an Dach und Fach, Anrichtung nützlicher Schulen auf dem Land, vornemlich aber zu Stifftung einer Provinzial-Schul, wie auch Verpflegung und Stipendien armer-zum studiren tüchtiger Landes-Kinder; Wie sich denn in den Actis ein weitläuffiges Bedencken vom Jahr 1558. findet, wie sowohl in allen grossen Dörffern des Hertzogthums, gemeine, als zu Zweybrücken, Bergzabern, Cusel und Meisenheim höhere Trivial-Schulen anzurichten, und was darinnen zu tractiren, und wie solche zu visitiren seyen; in specie wie das Gymnasium zu Hornbach anzurichten, Item das Consistorium und Geistl. Ehe-Gericht. Welches Bedencken unterschrieben: Johann Marbach, Dr. Hieronymus Besold, Augustin Eckh, Walther Drechsel, Dr. Vitus Ruber und Culmann Flinspach. In Ansehung dessen Er besagten Jahrs, nicht allein mehrerwehntes Closter zu Hornbach, zu raumigen Auditoriis, Wohnung des Rectoris und Pædagogi, wie auch einem Alumneo zurichten lassen; sondern auch den 1. Aug. Immanuel Tremellium zum Rectore solches Gymnasii, und des Geistlichen Consistorii Assessore; den 25. Nov. Christoph Hilspach, seitherigen Rectorem der Schule zu Zweybrücken zum Professore 2dæ Classis; den 25. Dec. Johann Tempejum, damah-

mahligen Rectorem zu Kirn, zum Professore tertiæ Classis, und folgenden 1559. Jahrs, Johann Thomæ; der sich solcher Zeit zu Wittenberg studirens halber enthielte, zum Professore quartæ Classis, vociret und berufen; von welchen Tremellius und Hilspach noch gedachten 1558 Jahrs ihren Aufzug dahin genommen, und den 16. Jan. 1559. den Anfang von ihren Lectionibus gemacht haben.

Und damit jedermann um so vielmehr sehen möge, daß höchstgedachter Fürst zu solchen Ende, nicht aber zu Seinem Privat-Nutzen, diese Aenderung mit offtbesagten Clöstern vorgenommen; So kan man nicht umhin, aus dem Vergleich den Derselbe Anno 1560 mit Abt Petern zu Disibodenberg, errichtet, einigen Passum hieher zu setzen:

Dieweil Her. Peter Abt zu Disibodenberg und Johannes der Conventual aus allen vorgehenden Handlungen und jetzund nottürfftiglichen berichtet seynd, daß viel hochgedachter Fürst Pfaltz-Graf Wolffgang ꝛc. als Erb-Casten-Vogt diese Ordnung aus keinen anderen Ursachen vornehme, dann damit den Kirchen, Schulen und anderen milten Wercken gottseeliglich gedienet, auch die Gerechtigkeit des Closters, besser gehandhabt und ordentlicher und fleißiger Hauß gehalten werd, dann bis anhero beschehen, und F. F. G. diese gnädige Vertröstung und Zusagung gethan, daß gemelte Kirchen-Güter nit anders, dann wie itz angeregt, fürther angewendt sollen werden. So wollen Sie nemlich Er, der Her. Abt und Conventual, alls diejenigen, denen zuvor die Administration bevohlen gewesen, samentlich und einjeder für sein Person sonderlich solchem Christlichen Werck Raum und Platz geben und dasselbig keins wegs verhindern, sondern in dem allem irem Lands-Fürsten und Erb-Casten-Vogt unterthänlichen willfahren und gehorsamen.

Wie nun eines theils klärlich hierab erhellet, daß die Religiosen nicht vertrieben worden, sondern von Anno 1523. da die Reformation im

Zweybrückischen ihren Anfang genommen, bis auf die besagte Jahr 1555. 1556. 1560. die Einkünfften ihrer Clöster, in Besitz gehabt, verwaltet und genossen; Also ergibt sich auch anderen Theils Sonnen-klar, daß, als sie in erst-benahmsten Jahren, theils ausgetretten, theils Clöster und Gefälle mehr höchstbesagten ihren Erb-Casten-Vogt, Hertzog Wolffgang, auf gepflogenen Verglich, überlassen, derselbe die Renthen seinen Fürstl. Domainen nicht incorporiret und einverleibt, sondern sogleich zur Errichtung der gemelten Provincial-Schul zu Hornbach, und fernerweiten Besserung der Kirchen und Schulen, in Stätten und auf dem Land, nicht allein verordnet, sondern auch angewendet, und nicht erst in seinem Testament Anno 1568. wie der Verfasser wider den so klaren Verlauf der Sache vorgibt, zu solchem Zweck und Ende gewidmet. Bloß was derselbe seit einigen Jahren aus einer recht Christlich- und Fürstlichen Sorgfalt, Kirchen und Schulen, auf eine GOtt-gefällige, seinen Landen ersprießliche Art- und Weise, zu bestellen und zu erhalten sich angelegen seyn lassen; Das hat Er in solch seinem Testament vors künfftige bestättiget, und seinem Hochfürstl. Erben und Nachfolgeren bestens empfohlen. Mithin aber dörffte man wohl fragen, woher mehrerwehnter Verfasser wisse, und mit was Beweiß Er gültig darthun könne, daß solch Testament, welches dieser so Löbl. Fürst gedachten Jahrs zu Meisenheim vor seiner bevorstehenden Kriegs-Expedition, errichtet, von seinem Hof-Prediger zu Faden geschlagen worden? Ihro Hochfürstl. Durchl. Hof-Prediger war damals der bekandte D. Tilemann Heshusius.

Leuckfeld vita Heshusii §. 23. & sequens p. 61. & sequens.

Müller fünffte Eröffnung des entdeckten Staats-Cabinets Cap. III. §. 2. p. 46. §. 22. p. 125. & sequens.

Der aber so wenig selbiges entworffen, so wenig Er damals bey Ihro Hochfürstl. Durchl. in loco gewesen, oder zu solchem Werck erfordert worden. Dann mehr als vielgedachtes Testament wurde bereits im Monat Augusto errichtet; wie dann Hertzog Wolffgang solches den

18ten dieſes Monats, gezeichnet; D. Heshuſius aber wartete ſolcher Zeit, ſeiner Station und Hof-Prædicatur zu Neuburg ab, und ob Er gleich von Hertzog Wolffgang nach Zweybrücken erfordert worden, geſchahe ſolches bey zwei Monat erſt hernach, da ſelbiges errichtet- und ſigniret war.

Wolffgang von Rötteritz Epiſtola ad Marbachium **vom** 15. Octobr. 1568. **aus Neuburg** Part. III. Epiſtolarum Theologicarum Num. CLIII. pag. 280.

Doctor Heshuſius noſter **iſt geſtern auf gnädiges Erfordern zu meinem gnädigen Fürſten und Herrn verreiſſet nach Zweybrücken.**

Hätte der Verfaſſer ſonſt bey ſich erwogen, was vor ein gottſeliger, frommer, in Seiner Religion eifriger Fürſt höchſt-gemeldter Hertzog Wolffgang geweſen, (wie er billig thun ſollen, und auch thun können, maſſen es gnugſam beym Sleidano, Heylbrunner, Chytræo und andern, zu leſen) ſo würde er nicht ſo unbedächtlich auf die Gedancken gerathen ſeyn, daß dieß Teſtament von Seinem Hof-Prediger zu Faden geſchlagen worden; ſondern vielmehr dafür gehalten haben, wie dieſer ohnvergleichliche Fürſt geglaubt, ſo habe Er auch geredet; mithin nach der damahligen Zeiten Gewohnheit, da die gröſſeſten Fürſten ſich nicht geſchämet, von Ihrem Glauben und Erkänntnuß eine Bekantnuß zu thun, und Ihren Poſteris eine heilſame nachdrückliche Vermahnung mitzutheilen, Sein Glaubens-Bekantnüß in ſolches Teſtament wohl-bedächtlich einſchalten, und Seinen Herren Söhnen eine ſo Chriſtliche Inſtruction hinterlaſſen wollen. Ferner und wie Er für Seine Perſon fromm und Chriſtlich geſinnet war, ſo ſeyen es auch Seine Miniſtres und Räthe geweſen, die Er ſolches zu begreiffen, gebraucht: wie Ihm dann zu beſonderem unſterblichem Lob nachgerühmet wird, daß Sein Hof und Cantzley ein Chriſtlicher wohlbeſtelter, mit einem Ausbund rechtſchaffener und ſowohl gottsfürchtiger als gelährter Räthe, verſehener Hof geweſen.

Adami in vita Ulrici Sitzingeri **des Pfaltz-Zweybrückiſchen Cantzlars**, pag. 98. Excellebat ingenio virtute, ſapi-

sapientia & bonitate heroica Palatinus Wolffgangus, ac eruditorum justitiæ & veritatis amantium consiliariorum, quos exemplo Alexandri Romani, magno numero alere, & in deliberationibus singulorum sententias attendé audire solebat, familiaritate inprimis delectabatur, & de ingeniis ac voluntatibus hominum, sagaciter judicabat.

Was übrigens öffters besagt- niemal aber gnugsam gepriesener Hertzog Wolffgang, wegen dieser Clöster-Güther und Gefälle, in mehrerwehnt seinen Testament, disponiret und verordnet, ist in der Anlag sub Lit. B. Lit. B. Extracts weise zu sehen und zu lesen.

Es hat aber diese testamentarische Verfügung, ad specialia zu kommen, auch intuitu besagter Lutherischer Religions-Verwandten nicht lang angedauret, indeme nach Absterben Hochermelten Hertzogs Wolffgangs, dessen zweyter Sohn, Pfaltz-Graf Johannes der Erste, die Reformirten Principia angenommen, und darauf sowohl als sein Sohn Pfaltz-Graf Johann der Zweyte, den Lutheranismum ausgetilget, und die Wolffgangische Disposition, zum Besten Reformatorum verändert haben.

Ist zimlich obenhin, dabey aber nicht wenig passionirt geredt, und wie man sagt, in den Tag hinein geschrieben. Dann nicht zu gedencken, daß Höchst-gedachter Hertzog Johann der Erste, nach Absterben Dero Herrn Vatters, sogleich Anno 1570. die von demselben Anno 1557. publicirte Kirchen-Ordnung nebst seinem ältern Herrn Bruder Pfaltz-Graf Philipp Ludwig, zur Erklärung einträchtiger Beständigkeit in der Lehre, wie die Worte des Tituls lauten, Administration der heilwärtigen Sacramenten und gleichmäßiger Ceremonien, auch Abwendung besorglichen gefährlichen Neuerungen und Mißverstand, ohne einige Veränderung wiederum erhohlen und in den Druck ausgehen lassen.

Struve Cap. 5. seiner Pfältzischen Kirchen-Historie p. 241. & seqq.

So

So ist bekandt genug, daß er, als er Anno 1575. die Regierung würcklich angetretten hatte, seine erste Sorg seyn lassen, auf Kirchen und Schulen, zu Beybehaltung der von seinem Durchleuchtigsten Herrn Vatter unter so vieler Mühe und Gefahr erkannten und eingeführten Lehre, nach der Augspurgischen Confession, ein wachsames Aug zu schlagen.

Wie er dann, da ihm von ob höchstbesagt seinem Herrn Bruder Pfaltz-Graf Philipp Ludwig, diejenige formula Concordiæ, die Churfürst Augustus zu Sachsen Anno 1576. durch einige Theologos begreiffen lassen, zugeschickt wurde, solche nicht nur seinen Theologen fürgelegt, um sie nach der Heil. Schrifft zu untersuchen, sondern selbst auch bestes Fleises erwogen, und nachdem jene ihr Gutachten den 12. Septembris, unterthänigst überreichet, gegen dieselbe und seine Räthe sich dahin erkläret: Daß er diese Formul dem Wort Gottes, den dreyen Symbolis, der Augspurgischen Confession, derselben Apologiæ, den Schmalkaldischen Articuln, dem Catechismo Lutheri und Zweybrückischen Kirchen-Ordnung gemäß befinde: Nur daß er damals ein und anderes wenige dabey erinnerte; nachgehends aber und da so viele verschiedene Judicia und Censuren über dieselbe einlieffen, vor das rathsambste hielte, in einer so wichtigen Sache, aufs bedächtlichste zugehen, und bevor er seine und der Seinen beschehene Unterschrifft public machte, oder ausstellete, abzuwarten, was hierin andere von Evangelischen der Augspurgischen Confession zugewandten Ständten (als deren einige vor nöthig erachteten, daß diese Religions-Affaire in einem General-Synodo gemeinsam berathschlaget und verhandelt würde) weiter hierinn verfügen würden; trug auch zu dem End selbst sowohl bey Chur-Pfaltz als Chur-Sachsen, auf einen allgemeinen Synodum an. Als ihm nun Land-Graf Wilhelm von Hessen, die Ursachen die ihne verhinderten, offtgedachte Concordien-Formul zu unterschreiben, in Schrifften eröffnete, erklärte er sich auf seiner Theologen eingenommene Meynung dahin: Wie er hierinn nur GOttes Wort für diejenige Richtschnur annehme, und ob er zwar das Concordien-Buch in omnem

eventum unterschrieben, habe er doch solches nicht schlechterdings gethan, sondern sofern solches zu Stifftung einer vollkommenen Einigkeit von allen Evangelischen Ständen angenommen werden solte. Weilen nun selbiges nicht von allen Seiten gebilliget werde, wolle er nun einigen Anstand nehmen, Bey welcher Meynung, bis nemlich die Sach in einem General-Synodo gemeinsam berathschlaget und erörtert würde, Er beharret; Doch aber in Kirchen und Schulen ratione Religionis & Ceremoniarum, nichts geändert und reformiret; Nur daß er ein Edict publicirte, daß sowohl der Hof-Prediger Doctor Heylbrunner, als der Superintendens Candidus, sich einiger gewissen Redens-Arten enthalten, und ihre anvertraute Gemeinden nicht irre machen solten.

Da aber in den folgenden Jahren die Religions-Strittigkeiten im Zweybrückischen nicht sowohl ab- als zu-nahmen und solcher gestalt die Nothdurfft fordern wolte, zu versuchen, ob nicht durch ein Christlich- und Brüderliches Colloquium solche zu heben seyn mögten? erforderte Er seine Theologen Anno 1585. zu dergleichen einem anhero, und machte nach Endigung dessen, diesen Schluß: daß fürohin niemand in Kirchen und Schulen, von der Persöhnlichen Vereinigung beyder Naturen in Christo, neue Redens-Arten gebrauchen, noch auch lehren solte, daß die Unwürdigen im Gebrauch des heiligen Abendmals, Christi Leib und Blut genieſſeten.

Candidus l. 2. de vita & morte Johannis 1. pag. 24. 29.

Hat also bis dahin der Lehre der Augspurgischen Confession, deren Apologie den Schmalkaldischen Articuln und der Zweybrückischen Kirchen-Ordnung ohngeändert beygepflichtet; Wie er dann nicht allein Anno 1577. den neu angehenden Rectorem zu Hornbach D. Heinrich Fabricium auf solche Symbolische Bücher in der ihme übergebenen Instruction nahmentlich gewiesen, sondern auch nach Anno 1580. den nach erstgedachten Hornbach beruffenen Prediger und Professorem Theologiæ, Hermann Wacker, und zwar mit diesem Formalien.

Wei-

Weiter soll er in unserer Schul zu Hornbach Wochentlich drey Stunden in Theologicis lesen, und solche seine Lectiones fürnemlich dahin richten, daß solche allein auf GOttes Wort fundiret, auch den Heiligen Symbolis, Apostolico, Nicæno & Athanasiano, dergleichen in Anno 1530. Kayser Carl zu Augspurg übergebenen Christlichen Confession und deren Apologiæ, wie auch den Schmalkaldischen Articuln und unserer Christlichen Kirchen-Ordnung und deren in gemelten Schrifften begrieffenen Lehr gemäß seyen; Insonderheit aber soll er bis auf unsere fernere Verordnung obgehörter massen, am Donnerstag und Sambstag, zur Stund das Compendium, D. Jacobi Herbrandi, da es sein Vorfahr gelassen, zu lesen und zu expliciren, continuiren.

Da nun aber gemeldten 1588. Jahrs es so weit kommen, ließ er folgends einen neuen Catechismum begreiffen, übersahe denselben selbst, und ließ ihn, nebst einer Vorrede, die er mit eigener Hand, binnen einer Zeit von 6. Stunden, verfaßt und vorangefüget, Anno 1588. zu Heydelberg drucken, führte ihn durchs gantze Land in Kirchen und Schulen ein, und damit solches desto ohngehinderter von statten gehen möchte, erhub er sich in eigner hoher Persohn von einem Amt ins andere, und legte ihn den Kirchen-Dienern für, da sich dann die meisten bequemet, einige aber ihn anzunehmen, und zu tractiren sich geweigert; Welchen Er aber auf ihre Dubia und Einwürffe weitläufftig in eigener hoher Persohn geantwortet, auch weiters einige Bedenck-Zeit gegeben; nach welcher diejenigen, die auf ihrer Meynung beharret, folgenden 1589ten Jahrs, in gutem, ihrer Dienste erlassen worden.

Candidus d. l. lib. 3. p. 32 – 47. lib. 4. p. 61.

Nun ist zwar überhaupt höchst zu bedauren, daß so ein geringer Dissensus in einigen wenigen Meynungen, Anlaß zur Spaltung und Separation gegeben hat, daß aber höchstgedachter Hertzog eine fernere Reformation vornehmen können, ist einem jeden bekant, welcher weiß, daß die Lands-Fürsten, vor Errichtung des Westphälischen Friedens-Instrument,

das Jus Reformandi illimitatum gehabt haben; hier auch jetzo nicht die Frag ist; was geschehen und nicht geschehen sollen? sondern was ebengedachter Westphälische Friede Art. V. besaget. Genug aber ist, daß ob dem bißher kurtz, doch ordentlich angeführten wahrhafften Verlauff der Sachen erscheint, daß derselbe nicht sogleich zugefahren, oder auch auf eine mit dem Geist des Evangelii nicht übereinkommende Weise, reformiret, und wie der Verfasser, aus leicht zu erachtenden Ursachen, mit einem zimlich gehäßigen Ausdruck schreibet: Den Lutheranismum ausgetilget, sondern nach einer Zeit von 20. Jahren, von Seines Durchleuchtigsten Herrn Vatters Ableiben anzurechnen, eine Reformation vorgenommen, und in ein- und dem anderen Lehr-Punct eine Aenderung, nach dem Gefühl und Trieb Seines Gewissens, eingeführet; Mithin aber mehr und offt-erwehnte Closter-Güther und Gefälle zu eben dem Zweck, wozu sie Hertzog Wolffgang gewidmet hatte, nemlich: Zum Unterhalt, Nutzen und Aufnehmen der Kirchen und Schulen, ohnverrückt- und ohnabbrüchlich angewendet, wie nicht allein der sub Lit. C. befindliche, aus dem zwischen Ihm und dessen Landschafft errichteten Abschied genommene Passus, sondern auch der sub Lit D. angehangte Extractus Pfaltz-Zweybrückischen Regierungs-Protocolli de anno 1575. Item der sub Lit E. folgende anno 1599. an dem von Flörßheim ausgestellte Quittungs-Schein; ferner der aus der Zweybrückischen Cantzley-Ordnung ausgezogene XXXVII. Articul sub Lit. F. & G. den deutlichen Beweiß geben.

Lit. C.

Lit. D.

Lit. E.

Lit. F. & G.

In solchem Gebrauch hat sie Hertzog Johann der Zweyte, gleicher Gestalt gelassen, und nicht gewolt, daß sie irgend zu anderen Auslagen genommen würden, wie der sub Lit. H. beygehende Extract des geistlichen Protocolli von 1607. klare Anzeigung thut.

Lit. H.

Und obwohlen dagegen anscheinen möchte, daß dieser sowohl als Sein Durchleuchtigster Herr Vatter verschiedene considerable Summen sich aus den geistlichen Gefällen reichen lassen; So ist doch dabey wohl zu consideriren, daß solches zu Auslösung vorgesetzter Closter-Güther geschehen, wie dann Dieser das Closter Offenbach und die Kellerey Godram-

dramstein mit 18000. fl. wieder ausgelöset; Jener aber den Proceſs, wegen der de facto beſchehenen Occupation des Closters Hornbachs, von Seiten des Stiffts Speyer, geführet hat, da dann, wie leicht zuermeſſen, groſſe Speſen, welche, wie billig, aus den Domanial-Gefällen nicht konten genommen werden, dazu erfordert wurden; damahlen auch dieſe Gefälle, unter Regierung der reformirten Religion zugethaner Fürſten, durch derſelben Religion ergebene Cammer-Räthe administriret, mithin alle Jahr ein erkleckliches (ſo dermalen und allezeit, wann ein Lands-Fürſt einer anderen, als der in anno Decretorio, in einem Land üblichen Religion zugethan iſt, zu Erhaltung eigener ſolcher Religion zugethanen Adminiſtratoren, nach dem wahren Sinn des Weſtphäliſchen Friedens, angewendet werden muß) erſpahret würde, folglichen wohl etwas vor die gratuite Adminiſtration ſolcher Gefälle, abgegeben werden könte. Ja wann auch beweißlich beygebracht werden könte, daß offt höchſt-belobte Landes-Regenten Eingriffe wider die Gebühr in dieſe Gefälle gethan hätten, wie ſich doch revera nicht finden wird; So ſiehet doch ein jeder ohnpartheyiſcher gar leicht, daß ſolche allenfals nur Facta ſeynd, welche aber einem Durchleuchtigſten Succeſſori gegen die klare Deſtination derſelben, und die vielfältig beſchehene ausdrückliche Hochfürſtl. Diſpoſitiones und Declarationes, ja den ſo theuer erkaufften Weſtphäliſchen Frieden, als das Palladium Religionis & Libertatis in Germania, kein Recht geben können.

Bey dieſem allem iſt es biß ad annum 1719. verblieben, und hat mitler Zeit berührten Geiſtlichen und Schul-Dienern die Fürſtliche Renth-Cammer das behörige ausgelieffert, den Uberſchuß aber zum Nutzen des regierenden Lands-Herrn employren laſſen, ohne daß jemahls von einer geiſtlichen Güther-Verwaltung der mindeſte Schein vorkommen wäre. Dann ob man zwar zu Leb-Zeiten Hertzog Friedrich Ludwigs Landsbergiſcher Linie (mit welchem das Regiment der Reformirten Lands-Herrn den 1ſten April 1681. erloſchen) dem damahligen Cammer-Director König das Prædicat Ver-

walter beygelegt; Wurde dannoch kein appartes Collegium établiret, sondern es ist die Besorgung und Verrechnung der Closter-Gefällen bey der Renth-Cammer nach wie vor verblieben, und also auch durch das im Fürstenthum erfolgtes Königlich-Schwedisches Gouvernement continuiret worden.

Es ist aber hier 1.) wohl zumercken, daß Hertzog Johann der Erste und dessen Herr Sohn und Successor, wie auch Hertzog Friederich, da die Fürstl. Renth-Cammer die Gefäll und Einkünfften der besagten Clöster und anderer milden Stifftungen administriret, selbige von den Herrschafftlichen Renthen genau separiret wissen wollen, wie die sub Lit. D. & E. oballegirte Extractus Protocolli deutlich und mit mehrerm besagen; und lange Zeit durch eigene Verwaltungs-Cassa-Rechnungen per Einnahm und Ausgabe, verrechnet worden. Hingegen aber und 2.) unerfindlich ist, daß was über die gemelte Salaria und andere Auslagen übergeschossen, zum Nutzen des jedesmahligen Lands-Herrn gezogen und verwendet worden; massen aller Uberschuß, als ein Vorrath, dessen man bey einfallenden schlechten Jahren, oder andern Unglücks-Fällen, bedörffen würde, in besagten Verwaltungs-Cassa-Rechnungen ordentlich nachgeführet und aufbehalten worden; Wie sich dann, als des vorigen Jahrs verstorbenen Herrn Hertzogs-Hochfürstl. Durchl. Anno 1719. die Regierung angetretten, über diejenige starcken Posten, die man auf Königl. Befehl zur Erbauung der sogenanten Carls-Kirchen herschiessen müssen, noch 6141. fl. 12. Kr. 1 ⅓ Pf. vorräthig gefunden; wiewohl solche, bekannter Dingen, der geistlichen Güther-Verwaltung nicht zu gut kommen, welcher sie gleichwohl laut Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen dem Herrn General Poniatovvsky ertheilten und sub Lit. I. anliegenden Antwort gebühret hätte.

Lit. I.

Gleiches Schlags ist, wann es ferner heisset: daß solche Renthen und Gefälle durch die Fürstl. Renth-Cammer administriret worden, ohne daß jemals von einer geistlichen Güter-Verwaltung der mindeste Schein vorkommen, dann es ist ja klar, und weiset es die Beylage sub Lit. K. augenscheinlich, daß Hertzog

Lit. K.

Friderich Ludvvig, als Er einer hohen Nothdurfft zu seyn befunden, um allen in denen verwichenen Kriegs-Läufften eingeschliechenen Unordnungen abhelffliche Maß zugeben, die geistliche Gefälle von denen weltlichen Renthen exactè separiren oder absondern, und Jene durch eine angesetzte Verwaltung separatim administriren lassen; allergestalten Er sogleich im andern Jahr Seiner Regierung, und also zur Zeit, da Er noch zwey Hochfürstl. Söhne bey Leben hatte, benantlich den 9. Januarii 1663. Johann Hermann von Fölckling sothane Verwaltung der geistlichen Güther apart, ohne der Renth-Cammer Zuthun, zu besorgen gnädigst anvertrauet, ihm auch zu dem End ein besonderes sub Lit. L. Lit. L. befindliches Verwaltungs-Siegel mit der Umschrifft Fürstl. Pfaltz-Zweybrückisches Verwaltungs-Siegel, und inwendig beygefügter Zahl 63. zugestellet. Angesehen dessen dann, obhöchst-gedachten letzt-verstorbenen Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. in Dero an die beyde Ober-Aemter Lichtenberg und Meisenheim anno 1721. den 21sten Junii erlassenen Rescript, Sich ausdrücklich folgender Massen vernehmen lassen: Daß Wir, nach genugsamer der Sachen eingezogener Information, sothane Verwaltung nach dem Exempel Unserer Löbl. Herren Vorfahren, und in Conformität der Friedens-Clüsse und Reichs-Satzungen, gnädigst rerabliret. Und obgleich der Verfasser einwendet: Obgleich höchst-gemeldter Hertzog Friderich Ludvvig dem damahligen Cammer-Director König das Prædicat Verwalter beygelegt, so seye dannoch kein apartes Collegium etabliret worden; stößt Er doch die Sach im mindesten nicht um. Dann so deutlich er in der Persohn irret; so unbündig folgert er, indeme damals weder ein Director noch Räthe noch Secretarien und so weiter angesetzt worden, so seye die mehrberührte Veranstaltung nicht als eine förmliche Verwaltung anzusehen und zu halten; dann ob es gleich kein in so vielen Persohnen bestandenes Verwaltungs-Collegium war, wie das dermahlige, so war es doch eine und zwar von der Rent-Cammer würcklich abgesonderte Verwaltung: cum magis & minus non varient rem. Und hat ja höchst besagter Hertzog die Clöster und Kirchen-Schaffner, wie auch den Keller zu Godramstein

stein und dem Zweybrückischen Hospital-Pfleger von der Renth-Cammer ab- und an ihn, den von Fölckling gewiesen, demselben auch mit ausgedruckten Worten die Administration und Verwaltung sothaner geistlicher Güter und Gefälle, ohne Abhang von der gemelten Renth-Cammer, zu besorgen anvertrauet, und ihm, im bedürffenden Fällen nicht von jener, sondern Dero eigner hoher Personen auf beschehenes unterthänigstes Anfragen, Bescheids gewärtig zu seyn aufgegeben. Da dem nun so, wie ihm denn nicht anderst ist, wie kan die Versorgung und Verrechnung derselben, so lang der von Fölckling gelebet, der Renth-Cammer nach- wie vor verblieben seyn?

Daß sothane Verwaltung übrigens nach höchst erwehnten Hertzogs Friederich Ludwig tödlichen Hintritt, und des von Fölcklings Absterben, nach der damahligen Zeiten mißlichen Beschaffenheit, wieder zur Renth-Cammer kommen, ist wahr: es ist aber auch dieses unlaugbar, daß dieselbe fürohin nicht anderst, als auf den ehemaligen Fuß administriret, und sowohl von denen Domanial-Gefällen abgesondert, als durch eigene Verwaltungs-Cassa-Rechnungen verrechnet, ein und anders, so von solchen Gütern ehemals verpfändet worden, wieder eingelöset, und solcher gestalt so wohl unter der Königl. Schwedischen Regierung als vorher unter der Hochfürstl. Pfaltz Birkenfeldischen Interims-Administration (bey welcher man sogar Bedencken getragen, nur einen eintzigen Lutherischen Hof-Prediger aus diesen Gefällen zu salariren, und deßwegen denselben an die Domanial-Gefälle angewiesen hat) verwaltet worden, wie die sub. Lit. M. N. O. & P. angeführte Beylagen, zu einem sattsamen Beweiß dienen.

Lit. M. N. O. & P.

Ja wann viel und offtgedachter Verfasser nur ein klein wenig seine Præoccupation hätte wollen beyseit setzen, und der Warheit nicht völlig gute Nacht geben, hätte selbiger wohl wissen können und sollen, daß mehrerwehnte geistliche Güter jeder Zeit genau von den Domanial-Gefällen separiret gewesen. Dann woher kam es anders, daß, als bey den trübseeligen Reunions-Zeiten, alle Domanial-Gefälle confisciret

wur-

wurden, die Geistliche nicht darunter begriffen waren, und warum seynd eben diese, nachdem sie von Chur-Pfaltz wegen der strittigen Pfaltz Veldenzischen Succession, mit Arrest bestricket waren, wieder relaxiret worden? Gewißlich aus keiner anderen Ursach, als weilen sie mit jenen gantz keine Connexion und Gemeinschafft haben, wie solches mit mehrerm das von Hochfürstl. Renth-Cammer ertheilte Attestat sub Lit Q. deutlich besaget. Lit. Q.

Da aber in bemeltem 1719. Jahr, des nunmehro regierenden Herrn Hertzogs Gustav Samuel Leopold, Hochfürstl. Durchleucht die Succession hiesiger Landen zu gefallen, und die damals à Consiliis gewesene Reformirte Bediente mit Exclusion der Lutherischen und andern Räthen durch immer anhaltendes sollicitiren des Ministerii Sereniſſimum zu Einführung einer geistlichen Güter-Verwaltung, und zur Renunciation auf das aus sothanen Gefällen dem Lands-Fürsten à tempore Reformationis beständig verrechneten Uberschusses bewogen; So ist besagte Verwaltung (ohngeachtet solche der Hochpreißliche Kayserl. Reichs-Hof-Rath bey Gelegenheit des strittig gewesenen **Glan-Münchweiler Pfarr-Satzes** 1720. ohngültig erkläret) zur activitæt gelanget, und biß dato dabey bestanden. Massen derselben die sämtliche Rechnungen und Brieffschafften zu dem aparte constituirtem Collegio übergeben worden, und dieses in keiner andern Absicht als daß Reformati Sr. Hochfürstl. Durchleucht impartialische Regierungs-Form, und daß Höchst-Dieselbe sie in ihrem Religions-Wesen vielmehr beförderen wolten, erkennen mögten.

Wahr ist es, daß die sämtliche Classes des reformirten Ministerii Ecclesiastici, in diesem Hertzogthum, des letzt verstorbenen Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchleucht, als Höchst dieselbe Anno 1719. in die Succession dessen eingetretten, aus verschiedenen trifftig-obwaltenden Ursachen vermittelst eines unterthänigsten Memorials, vom 30. Januarii besagten Jahrs, unter andern in tiefffster Ehrerbietung angelangt, höchst-Dieselbe wolten der selbst redenden Billigkeit zu folge, dem gesambten

Re-

Reformirten Kirchen-Wesen die Gnad und Justiz thun, daß die Clöster und Kirchen-Gefälle, wie auch alle andere milde Stifftungen, als welche nicht allein zur Zeit des errichteten Westphälischen Friedens-Schlusses, sondern auch von Anfang des letzt zurück gelegten Seculi, ja schon vorher, und das gantze Frantzösische Reunions-Wesen durch, nur allein ad usus Ecclesiasticos Reformatorum, Reichs-bekandter massen, gewiedmet und angewendet worden, von den Weltlichen oder Cammer-Gefällen, wie ehedem, wieder separiret, und durch eigene absonderliche Verwaltung von Personen reformirter Religion beobachtet, administriret und verrechnet, so daß, was über die Salaria und andere unumgängliche Ausgaben überschiessen würde, zu Nutz und Aufnahm des gemelten Reformirten Kirchen-Wesens, verwendet werden mögen.

Daß sie aber ein solches durch ein immer anhaltendes und gleichsam beläſtigendes ſollicitiren gethan, ist gantz ohnbegründet, wiewohl, wann sie schon ein solches instantius & instantissimè fortwährend und unabläßig gesucht hätten, nicht wäre zu verdencken gewesen, indem sie anders nichts gethan hätten, als was sie in Krafft des 5. und 7. Articuls des Westphälischen Friedens-Instruments, thun können, und pflichtmäßig zu thun, sich schuldig gesehen. Daß auch ferner die damahlige mehr angeführter reformirten Religion zugethane Räthe solches der Ministerialien unterthänigstes Gesuch und Bitten secundiret, war so unsträfflich als billig und rechtmäßig, auch um da weniger zu schelten, je grösseres Vertrauen sie dabey zu höchst gemeldt Ihro Hochfürstl. Durchleucht Gemüths-Billigkeit gehabt, und geglaubt, höchst Dieselbe werden nach Dero hohen Penetration und Einsicht schon wissen, ob sie die übrigen Evangelisch-Lutherisch- und andere Räthe hierüber hören solten oder nicht. Wenigstens ist gewiß, daß die Reformirte ihres unterthänigsten Orts solche so wenig ausgeschlossen, als wenig sie solche pro arbitrio ausschliessen können, wie solches der sub Lit. R. beyliegende Extractus Regierungs-Protocolli deutlich zeiget.

Lit. R.

Da nun höchst gedachten Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchleucht billig zu seyn erkannt, solches unterthänigstes Bitten eine gewiersame stat

fin-

finden zu lassen, in Betracht, daß es weder unzeitig noch unbefugt wär, sondern sowohl die dringende Nothdurfft, als die ausdrückliche Maß des oberwehnten Westphälischen Friedens-Instrument und die ehemahlige Observanz zum Grund hatte; Als haben sie die Verwaltung sothaner geistlichen Güter und Gefälle zu retabliren, und mit reformirten Subjectis zu besetzen, gnädigst geruhet. Welches die gesamten der reformirten Religion zugethane Räthe, Bediente, Prediger und Unterthanen mit unterthänigstem Danck so wohl erkannt, als je und alle Wege in tiefster Veneration gerühmt und gepriesen.

Es hätte aber der Verfasser wohl gethan, wann er, der erforderten Billigkeit zu folge, nicht verschwiegen, sondern hinzu gesetzt hätte, daß, als höchst besagt Ihro Hochfürstl. Durchleucht zur Einführung der viel- und offt angeregten Verwaltung, geschritten, und von dem auf ungleichen Bericht prætendirten Jährlichen Uberschuß gnädigst abgestanden, höchst Dieselbe ein solches nicht simpliciter und schlechterdings hingethan, sondern mit Vorbehalt Dero Lands-Fürstl. Gerechtsamen, und was derselben als Erb-Casten-Vogt und Schirms-Herrn zustehe: Nahmentlich mit dem Beding, daß diejenige 800. fl. so vor diesem, besag der Lands-Verträgen, zu Ablegung der auf dem Hertzogthum stehenden schweren Schulden-Lasts zu Steuer, von den Clöstern verglichen worden, fernerhin jährlich entrichtet, sonsten aber ein mehrers nicht, als was zu denen Clöstern und den anderen milden Stifftungen gehörig gewesen, zu solchen gezogen werden solle: Wozu sich auch die sämtliche zum reformirten Ober-Consistorio angesetzte Præsident, Verwalter und Räthe und von den Classibus anhero nach Zweybrücken deputirte Pfarrer unterthänigst verstanden, und Sich nicht allein dahin erkläret, daß die gemeldte 800. fl. jährlich richtig abgeführet werden solten, sondern noch über diß, daß Höchst Dieselbe den bereits-habenden Closter Wörschweiler-Hof, samt 50. Morgen Wiesen zu einer Schweitzerey vor Dero Hofhaltung, ohne Zinnß behalten mögten, zu Bezeugung ihrer Devotion, unterthänigst zugesagt, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. darneben jährlich 100. Malter Habern zu Dero Marstall aus der Schaffney Hornbach oder

Wörschweiler ohne Entgeld solten gelieffert werden; Anbey höchst Deroselben sie alle Waldungen, die zu den Clöstern gehörig seyn, und deren Nutzungen, wie nicht weniger die Jagden, Bäche, Weyher, übergeben, und sich bloß das zu Ausliefferung der Bestallungen benöthigte Wildprett und Fische, wie auch Brenn- und nöthiges Bau-Holz ausbedungen, ja noch dazu jährlich 500. fl. zu gnädigst-beliebigster Disposition, falls anders bey einfallenden Kriegs-Läufften oder Mißwachses die Gefälle soweit reichen würden, schiessen zu lassen sich anheischig gemacht, wie die Beylage sub Lit. S. des breitern besaget und zu erkennen gibt. Lit. S.

Welch alles dann zusammen gerechnet ein weit mehrers ausmacht, als was die vormahlige Lands-Regenten aus den geistlichen Gefällen, und zwar mehrentheils Vorschuß- und Entlehnungs-Weise, sich reichen lassen; Wie die in der Cammer-Schreiberey-Rechnungen befindliche Rubrique Einnahm Geld, entlehnt aus der Verwaltungs-Cassa, deutlich an Tag giebt, da doch selbige nicht nur gratis solche administriren lassen, sondern auch viele schwere Processe und andere Ausgaben desfals gehabt haben.

Wie nun dieß alles der Verfasser mit Stillschweigen übergehet; Also meldet Er hingegen im Fortgang, daß die sämtliche Rechnungen und Brieffschafften diesem apart constituirten Collegio übergeben worden.

Nun ist zwar nicht ohne, daß der Verwaltung, als dieselbe wieder zur Activität gelangt, Rechnungen und Brieffschafften, die dahin gehörig waren, zugestellet worden: Ob es aber die sämtliche gewesen, wie er schreibt, wäre billig zu fragen, wenigst ist mehr als einem bekannt, daß ohne die sämtliche Pfarr-Acten; welche dem Ober-Consistorio, aller bishero geschehenen Vorstellungen ohngeachtet, dato vorenthalten werden, annoch viele Scripturen und Documenten in dem Archiv befindlich seyn, die ihnen nicht einmahl gezeigt, geschweige dann ausgehändiget und übergeben worden.

Übrigens will hierbey noch zu erinnern seyn, daß der Verfasser gantz ohngründlich vorgibt, es habe ein Hochpreißlicher Reichs-Hof-

Rath

Rath dieſe angeordnete Verwaltung bey Gelegenheit des ſtrittig-geweſenen Glan-Münchweileriſchen Pfarr-Satzes 1720. ungültig erkläret: Maſſen Hochgedachter Kayſerl. Reichs-Hof-Rath nicht dieſe Verwaltung und geiſtliche Güter-Adminiſtration, ſondern die Garantie Eines Höchſt-anſehnlichen Corporis Evangelici, über die von dem reformirten Zweybrückiſchen Ober-Conſiſtorio und mehrgemeldter Verwaltung mit dem Evangeliſch-Lutheriſchen Miniſterio dieſes Hertzogthums errichtete Convention ungültig zu ſeyn, und zwar anno 1722. in einer Appellations-Sache, Bender contra Pfaltz-Zweybrücken erachtet, wie ſolches das damahlige Concluſum folgenden deutlichen Innhalts beſagt:

Veneris den 6. Martii 1722.

Ponatur der Bericht ad acta, und kan auf Anmelden zwar é Cancellaria verabfolget werden, es wird aber dem Imploranten auferleget, falß Er dawider noch was erhebliches, inſonderheit aber die ſub Lit. B. angezogenen Convention einzuwenden haben mögte, ſolches ohne Abſicht oder Berührung der zur Sache ohnehin nicht gehörigen, wider die Reichs-Fundamental-Satzungen anlauffende, und mithin ungültigen ſogenannten Garantie, in Zeit zweyer Monathen, ſo gewiß einzubringen, als im wiedrigen er hiernächſt ferner nicht gehöret werden ſoll.

Allein an ſtatt Ihro Hochfürſtl. Durchl. Sich allerſchuldigſter Danckbarkeit, und annebenſt verſehen ſollen, daß Reformati ſich befleiſſigen würden höchſt Deroſelben ſolche in alle Wege zu bezeugen; Haben Dieſelbe nicht ohne ſonderbahres Mißfallen vernehmen müſſen, daß gedachte Verwaltung nebſt dem Ordinari-Zehenden, auch den ſogenandten Neu-Bruch-Zehenden Dero Domainen entzogen, und bey ihren beſtelten Schaffneyen erheben laſſen.

Daß die ſämtliche Reformirten dieſes Hertzogthums, beſonders aber die retablirte Ober-Conſiſtorial- und Verwaltungs-Collegia mit dem geſam-

samten Evangelisch-Reformirten Ministerio sich jederzeit äusserstes Fleisses angelegen seyn lassen, ihr devotestes und danckbarstes Gemüth gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu bezeugen; würde sich gar leichtlich darthun lassen, fals man für nothwendig erachtete, solches umständlich zuzeigen. Da man aber nicht sowohl siehet, daß die Nothdurfft erfordere, solches der Welt vor Augen zu legen, als die harte Anschuldigung und Auflage, daß nemlich erstgemeldte Verwaltung, statt dessen, nebst dem Ordinari-Zehenden auch den Neu-Bruch-Zehenden den Fürstl. Domainen entzogen, und, bey ihren Schaffneyen erheben lassen, gebührend von sich abzuleinen; Als præteriret man jenes, und wendet sich sogleich zu diesem.

Um aber solches desto besser zu bewerckstelligen, will man anvorderist wegen des Neu-Bruchs etwas weniges præmittiren, sonsten aber sich lediglich auf das unten sub Lit. D. D. beygebogene von der Juristen-Facultät zu Marburg in dieser Sache ausgestellte Responsum bezogen haben.

Da es dann hauptsächlich und alleinig auf diese Zwey Fragen ankommt: Was wahrer Neu-Bruch seye, und wem der Zehende davon gebühre? Wahrer Neu-Bruch aber ist nach dem Jure Canonico sowohl als aller bewährten Rechts-Lehrer Meynung: Ager de novo ad culturam redactus, de quo non extat memoria quod aliquando cultus fuerit.

C. 21. X. de V. S.
Vitriarii Instr. Jur. Publ. Lib. 3. Tit. 18. §. 75.
Hombergk zu Vach. Jus Publ. Cap. 9. §. 67.

Nach diesem Principio nun bestehet die wahre Eigenschafft eines Neureuts oder Neubruchs, in terra nunquam culta & nemorosa, und kan also nichts darunter gerechnet werden, als wann Hochwaldung, welche noch niemals unter Bau gewesen, umgerissen wird.
Vid. Wehner obser. pract. sub voce Neubruch.

Mit-

Mithin können Roth-Bösche, Stockland und Willderungen, welches solche Felder seynd, die öffters in 10. 12. ja 15. Jahren, wegen ihrer üblen Situation und der Schwürigkeit den Dung dahin zu bringen, nur können gebauet werden, nachgehends aber wieder ruhen und still liegen müssen, einfolglich nach ihrer Natur und Eigenschafft nicht anderst als per intervalla können benutzet werden; Wie auch solche Felder, welche propter injurias temporum, als Krieg und Pest verwachsen seyn, nachgehends aber wieder unter Pflug gebracht werden, ohnmöglich dahin gezogen werden. Dann nicht zu gedencken, daß widrigenfals eines Theils dadurch dem decimatori Ordinario ein Jus quæsitum, welches er auf solchen Feldern, als vorhin schon gebauten, mithin dem Hauptzehenden unterwürffigen, gehabt, contra omnem juris harmoniam entzogen würde; So erfolgte andern Theils daraus, daß der Zehend-Herr nebst dem grossen Verlust, so er ohne dem bey denen in Kriegs-Zeiten verödeten Feldern erleyden müssen, annoch sein Zehend-Recht verlöhre, id quod absurdissimum, indeme durante bello alle Præscriptiones cessiren, wie

Bœhmer in Jure Eccl. Protest. lic. 3. tit. 30. §. 60. & ibi alleg.

Hart. Hartmann lib. 2. tit. 53. obs. 10.

fürtrefflich bestärcket, wann er allda sagt: Id facile concesserim, minime novale dicendum esse illum fundum, cujus cultura ob tempestatem bellicam per plures annos neglecta, & denuo ad culturam tractu temporis reducta est, cui antiquo Jure decimæ inhærent, illi præstandæ, qui Jus decimandi olim in eo obtinuit.

Was die zweyte Frag aber betrifft, wem nemlich der Neubruch oder Rott-Zehende zustehe? So ist zwar nicht ohne, daß die meiste Doctores juris publici, denen Landes Herrn solchen tam ex jure incultorum quàm ex consuetudine universali, insgemein zu schreiben, die meisten Stände des Römisch. Reichs auch in Possession solches Rechts sich befinden, ja ad specialia zu kommen, die ehemahlige

Lands-Herren dieses Hertzogthums sich denselben als ein Obrigkeitliches Recht zugeeignet haben, wie die Beylagen des offt und viel gedachten sogenanten Status Religionis mit mehrerm ausweisen. Alldieweilen aber 1. nach dem Jure Canonico

C. cum contingat 29. de decim.

die decimæ novales der Ecclesiæ Parochiali zugehören, dem Lands-Herrn aber diesfals nichts zugeschrieben wird, wie beym obbelobten

Bœhmer in Jur. E. P. cit. loc. §. 61. & seqq.

des mehrern zu sehen ist, und

2. der Westphälische Friedens-Schluß Art. 5. §. 47.

deutlich verordnet, daß in Ansehung des Neubruch-Zehendens das vor-Recht gehalten werden soll, was das gemeine Recht (welches in causis decimarum das Jus canonicum ist) oder jegliches Orts Gewohnheit und Observanz mit sich bringet, oder durch gutwillige Verträge verglichen ist, 3. auch aus denen Gegenseits allegirten Acten und Rechnungs-Extracten ersichtlich ist, daß die vormahlige Lands-Herrn dieses Hertzogthums das Neubruch-Zehend-Recht nur an wenig Orten, und zwar an solchen ausgeübt und exerciret haben, wo fremde Herrschafften oder Edel-Leuthe an dem Zehenden Theil haben, hingegen aber 4. kein eintziges Exempel vorhanden, daß vom Lands-Regenten der Neubruch prætendiret oder gezogen worden an solchen Orten, wo die Kirchen und Clöster den Haupt-Zehenden allein oder den grössesten Theil davon zu ziehen haben, welches doch nothwendig zu Beweisung der in vorgedachten Instrum. Pac. aufgegebenen Observanz seyn muß; So folget unwiederleglich daraus, daß ein Lands-Herr in Neubruch-Zehend-Sachen sich auf das Jus territoriale so schlechterdings nicht beziehen könne, sondern vielmehr in judicando & decidendo alleinig auf das jus commune und die Observanz eines jeden Orts zu sehen, mithin keine Consequens von einem Ober-Amt und Ort auf das andere zumachen ist, zumahlen in diesem Fürstenthum, welches bekantlich theils aus der alten Grafschafft Zweybrücken, theils aus dem Veldenzischen

schen Landen zusammen geschmoltzen, und dahero gantz vermuthlich ist, daß auch diversæ consuetudines darinn obtiniret haben, wie dann insonderheit eben ratione decimar: mores diversissimi darin befindlich seynd, massen in einem Ober-Amt von Obs, Grund-Bieren, Rebß und anderen Gattungen Früchten mehr, der Zehenden entrichtet wird, in anderen aber nicht, in casu novalium aber zu mercken ist, daß weder in dem Ober-Amt Zweybrücken (die Herrschafft Kirckel als ein separirtes Reichs-Lehen ausgenommen) noch Bergzabern und deren Kellerey-Rechnungen sich die geringste Spuhr eines jemals erhobenen und verrechneten Neubruch-Zehendens findet.

Gesetzt aber auch, es wäre dem nicht so, und die hiesige Lands-Herrschafft hätte fundatam actionem zu Erhebung desselben; So würde doch solches die geistliche Gefälle nicht sonderlich graviren, wann selbiger nach der allgemeinen Observanz Teutschlandes und so, wie er vor hundert und mehr Jahren vor dem verderblichen dreyssig-Jährigen Krieg, da doch dieses Land weit mehr als jetzo peupliret gewesen (wie dann in dem eintzigen Ober-Amt Lichtenberg bey etlich hundert Unterthanen mehr als anjetzo sollen gewesen seyn, die viele hier und dar noch darnieder liegende Kirchen und Pfarreyen auch Zeugnuß davon geben) erhoben würde, Massen sich bey Durchgehung aller Kellerey-Rechnungen, klar äussern wird, daß selbiger nicht zehen Malter in dem gantzen Fürstenthum ertragen.

Wann man aber, ohne der vorigen Jahren zu erwehnen, in welchen der sogenandte Neubruch alle Jahr 1500. bis 1600. Malter Früchte ertragen, nur den dieß jährigen Ertrag desselben dagegen hält, da selbiger bey dem eintzigen Closter Hornbach (der anderen Clöster und Kirch-Schaffneyen wie auch vielen Privat-Decimatorum nicht zugedencken) nebst 170. fl. Steigungs-Accidentien vor den Versteiger und 130. fl. andere Steigungs-Unkosten, bey 800. Malter und in dem eintzigen Flecken Odernheimer Bann, 281. Malter allerhand Gattung Früchte ertragen, mithin an vielen Orten den Haupt-Zehenden übersteiget, an etlichen aber

gantz

Lit. T. gantz absorbiret, wie die Beylage sub Lit. T. nicht sonder Erstaunen ausweiset, und worinnen eigentlich das so fatale, als das gantze reformirte Kirchen-Wesen gravirende Mysterium Iniquitatis stecket; So wird ein Jeder der die Warheit nicht völlig verschworen, handgreifflich darob abnehmen, daß man nicht sowohl bey diesem Himmel-schreyenden Verfahren, den Neu-Bruch Zehenden zuerheben, intendire, als aber unter solchem Schein die geistliche Gefälle an den Meist-biethenden Preiß zu geben, und desselben völligen Umsturtz, zum Ruin des reformirten Kirchen-Wesens und vieler hundert Familien, so davon leben müssen, zu beschleunigen.

Ob nun bey diesen Umständen die schon längst verhoffte Remedur hierinn nicht höchst nothwendig, der geistlichen Güther-Verwaltung aber zu verargen sey, daß sie biß ad annum 1728. als in welchem Jahr alle diese wider rechtliche Eingriffe und Facta ihren Anfang genommen, den Zehenden von allen wieder angebauten Feldern, wie auch roth Böschen und Willderungen erhoben; überlässet man unpartheyisch-vernünfftiger Beurtheilung.

Da nun in anno 1728. die Renth-Cammer (welche bis dahin wegen Mangel der ausgelieferten Acten, und aus gutem Vertrauen, es würden Unterthanen, so zumahlen viele Avantage angediehen, ihrem mildreichen Lands-Herrn keinen Tort wiederfahren lassen, nicht geschwindere Nachricht erlangen mögen) des Fürgangs der Sachen informiret worden, hat selbige die Anzeige der Behörde gethan; Serenissimus aber offtberührte Verwaltung zur Verantwortung gezogen, und diese samt dem reformirten Ober-Consistorio, wie auch der hiesigen und Berg-Zaberer Inspection nach einem zwey-jährigen Schrifft-Wechsel und eingeholten rechtlichen Bedencken, die sub Num. 2. hierbeykommende Convention per majora & saniora eingegangen. Welche dann diejenige ist, wowider die Fratres Classici der beyden Inspectionen Meisenheim und Lichtenberg, sonder Zweifel auf Anstifften unruhiger und gehässiger Gemüther, sich beschwehren,

ren, und klagden bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Herren Gesandten zu Regenspurg, mittelst einer per Chur-Sachsen beschehener Communication, ohnlängst zum Vorschein kommen lassen.

Daß besagten 1728. Jahrs die Renth-Cammer hinter den Verlauf dieser Sache kommen, und Anzeige gethan, wie daß die Verwaltung den Neu-Bruch Zehenden erheben lasse, läst man an seinem Ort beruhen. Daß aber Dieselbe wegen Mangel der ausgelieferten Acten solches nicht ehe oder geschwinder in Erfahrung bringen können, stellet man billig in Zweiffel; wenigst kan es nicht seyn, daß Selbige aus Mangel der Acten, die der Verwaltung zugestellet worden, des Fürgangs keine Kundschafft haben können; Massen in solchen gantz nicht befindlich, daß der Neu-Bruch Zehenden, zumahlen wann von solchem indistincte die Rede ist, der Lands-Herrschafft zugehöre.

Eigentlich also die Sache fürzustellen, so geschahe, daß gemeldten Jahrs an die sämtliche Kellereyen der gemessene Befehl ergieng, in den alten Rechnungen nachzusehen, und was in solchen vom erhobenen Neu-Bruch Zehenden sich finden würde, einzusenden. Als nun die Meisenheimer und Lichtenberger (dann in den andern Kellerey-Rechnungen ist nicht einmal eine Rubrique von Neu-Bruch Zehenden befindlich) die diesem sogenandten Statui Religionis Beylags-Weise angehängte Extractus eingeschickt, erfolgte, daß man sogleich, ohne vorhergehende Untersuchung, ob der Neu-Bruch Zehende an allen oder meisten Orten dieses Fürstenthums erhoben worden, und ob der an vorgemeldten Orten erhabene von dergleichen Güthern gefallen, die allererst primo ligone umgerissen worden, oder von solchen, die ehedem schon angebaut gewesen, nach der Hand aber wieder eine Zeitlang öde gelegen, und dann anderweitlich in ein bauliches Wesen gebracht worden, zugefahren, alles dieses sowohl als jenes vor einen Neubruch, davon die Lands-Herrschafft vi Juris territorialis den Zehenden zuziehen habe, nicht allein angesprochen, sondern auch aller beschehener Vorstellungen und Pro-

testationen ohngeachtet, wegnehmen lassen, und von demselben noch so gar einen Nachtrag, wie solchen die Renth-Cammer entworffen, begehret; inzwischen aber eine aus lauter Herrschafftlichen- ihrer Pflichten ad hunc actum nicht entlassenen Bedienten bestehende Commission angeordnet und dieselbe in die sämtliche Aemter ausgeschickt, um was Neubruch wäre, aus- und auf zu zeichnen, solche von denen andern Gütern zu separiren, und mit nöthigen Steinen auszusteinen, welche dann, was ein oder ander Bauer als Neubruch angab, sogleich zum Neubruch zoge, und dem decimatori ordinario absprache.

Da nun aber dem Ober-Consistorio so wohl als der Verwaltung beywohnete, daß die Clöster und Pfarreyen jederzeit in possessione percipiendi decimas cujusque generis gewesen, einfolglich nach der berühmtesten Rechts-Lehrer Meynung præsumptionem bonæ fidei vor sich hätten, als possessores bonæ fidei aber nach den gemeinen Rechten die fructus preceptos, zumahlen da quæstio principalis noch nicht erörtert ist, zu restituiren nicht angehalten werden könten, haben sie ein solches mit Zuziehung der sämtlichen Classium zu mehrmalen unterthänigst remonstriret, und in tiefffster Submission gebetten, Ihro Hochfürstl. Durchleucht wolten es bey der bisherigen Observanz Inhalts des Instrumenti pacis Westphalicæ, zu lassen, gnädigst geruhen, und von dem gefordertem Nachtrag, nach Dero hohen Gemüts-Billigkeit, abstehen. Da aber höchst Dieselbe auf Dero Meynung ohnveränderlich beharreten, bey den benachbarten Hochfürstl. Häusern Nachricht einholeten, hiernechst von der Juristen-Facultæt zu Mayntz ein rechtliches Bedencken erforderten, und als solches eingelanget, es so wohl als jene Antwortt-Schreiben beyden Corporibus fürgelegt, und derselben endliche Erklährung begehret; So ist geschehen, daß hierüber eine Zeit von zwey Jahren verlauffen, worüber aber erstgemeltes Ober-Consistorium und Verwaltungs-Collegium verhoffentlich im mindesten nicht zu verdencken seyn wird, massen die dem Lands-Herrn schuldige unterthänigste Devotion solche nicht dahin verpflichten können, Kirchen und Schulen gegen den Statum anni 1624. etwas zu begeben. Daher

sie, wolten sie sich anders nicht vor GOtt und der Welt responsable machen, aufhabenden ihren schweren Pflichten zu folge, fortfuhren unterthänigst zu bitten, Ihro Hochfürstl. Durchleucht wolten hierinn nichts verhängen, was den Rechten und der seitherigen Observanz bevorab aber dem so theuer bestätigten Frieden, entgegen lieffe.

Da nun aber alles so mündlich als schrifftlich, in tiefffster Unterthänigkeit gethanes remonstriren und bitten, nichts verfangen, und aber sich nur allzu scheinbar an Tag legte, daß bey so bewanden Umständen der völlige Umsturtz der Verwaltung ohnvermeidlich zu befahren seye, dessen man sich nicht allein bedrohlig vernehmen lassen, sondern auch würcklich nach Ausweiß Lit. U. & W. den Anfang damit, mittelst Anlegung eines Arrests auf die Geistliche Gefälle, gemacht hat; so hat man solchen fürzukommen, sich erkläret, was von dem eigentlich sogenannten neuen Anbruch an Zehenden, mit dem anderen, erhaben worden seyn soll, nach Billigkeit zuvergüthen, auch ein nahmhafftes, denselben weitübersteigendes anerbotten; Als aber auch dieses so wenig einen Eingang finden wollen, als das in ipso frangenti noch eingeloffenes rechtliches Bedencken der löblichen Juristen-Facultæt bey der Universitæt Marburg, welches man erst höchst besagt Ihro Hochfürstl. Durchleucht demüthigst præsentiret, hat man von Seiten beydes, des Ober-Consistorii und Verwaltungs-Collegii als der Inspection Zweybrücken und Bergzabern aus zweyen Ublen das geringste scheinende erwehlt, und die sub Lit. X. befindliche Convention eingegangen, von Seiten der Clas Meisenheim und Lichtenberg aber die Sache GOtt und der Zeit heimgestellet, daher dann erfolgt, daß selbe bey einem hochpreißlichen Corpore Evangelico diese ihre und ihrer ja der gesamten Zweybrückischen Kirchen und Schulen-Beschwernüß, wie sub Lit. Y. zusehen, unterthänigst fürzutragen keinem Umbgang nehmen wollen.

Lit. U. & W.

Lit. X.

Lit. Y.

Daß aber der Verfasser offt und vielgedachten Impressi, der Welt fürbilden will, als habe das reformirte Ober-Consistorium und geistliche

Güter-Verwaltung durch die erstgemelte Convention (welcher wegen doch selbigen gleich andern piis corporibus das Beneficium Restitutionis in integrum, per Notoria Juris in casu læsionis, so gar Augenscheinlich zu erweisen stehet, zu komt) bey allen Eingriffen, welche unter dem Nahmen Neubruch, Wilderung und Stockland-Zehendens geschehen, und noch bis dato continuiren, acquiesciret habe; Ist wieder besser Wissen und Gewissen in den Tag hinein geschrieben, und zeigen die viele sub Lit. Z. A A. & B B. nach der geschehenen Convention ad Serenissimum überreichte Exhibita gerad das Gegentheil und daß man niemahlen den Zehenden von Roth-Böschen, Wilderungen und Stockland eingestanden, sondern beständig gegen desselben Erhebung protestiret und sich verwahret, auch selbsten von erst höchst gedacht Ihro Hochfürstl. Durchleucht eine Commission, welche aber sonder zweifel von gehäßigen Gemüthern wieder hinderstellig gemacht worden, zu Untersuchung solcher Sache ausgewürcket habe. Dahero dann den geistlichen Gefällen in Ansehung der eigenmächtigen und de facto beschehenen Entziehung solcher Felder, utpote de quibus nec transactum nec judicatum est, notoriè das remedium spolii competiret.

Lit. Z. A. A. & B. B.

Ob nun gleich ermeltes Ober-Consistorium und Verwaltungs-Collegium das passirte mit guten Vorbedacht beschlossen, und allererst vor wenig Tagen, besag des adjuncti sub Num. 2. ihre desfals geführte Conduite behöriger Orten zu vertretten sich aufs neue verbünden thun: Serenissimus aber in dieser, wie in allen andern Begebenheiten, keinen andern Richter, als Ihro Kayserl. Majestät erkennen, und jedesmal, wo es erfordert wird, Dero allerhöchsten dijudicatur sich unterwürfig machen; So wollen jedennoch Se. Hochfürstl. Durchleucht dem Publico den Ungrund der angebrachten Gravaminum, und daß auf Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten obgedachte Herrn Gesandten mit denen unwahrhafftesten Berichten (welche nichts anderst als das gute und nöthige Vertrauen zwischen Chur-Fürsten und Ständen zu trennen zum straff-

bahresten Endzweck haben können) hintergangen werden, klärlich vor Augen legen, mithin durch unverwerffliche Documenta folgender Gestalt erweisen, daß Deroselben, krafft Landes-Fürstl. Hoheit der Genuß des Neubruch-Zehendens, vermög allgemeinen Reichs- und in specie der hiesigen Lands-Gewohnheit, zukommen thue;

Wie und welcher Gestalten beydes, das Ober-Consistorium und Verwaltungs-Collegium ihre diesfals geführte Conduite behöriger Orten zu vertretten sich erkläret, oder wie der Verfasser verbündlich zu schreiben beliebt aufs neue verbunden, zeigt der sub Lit. C. C. angebogene Bericht, den sie unterm 8. Januarii 1731. in dieser Sache unterthänigst abgestattet Lit. C. C.

Ob ferner die Gravamina, welche die oberwehnte beyde Classen Meisenheim und Lichtenberg vorgebracht, keinen Grund haben, und die unwahrhaffteste Berichte seyen, läßt man männiglich, der ohnpartheyischen Gemüths ist, so wohl ab dem, was man bishero gezeigt, als demjenigen, was man folgends anhängen wird, zu beurtheilen über, und sagt, umb alle, zumahlen so bewandter Dingen, ohnnöthige Weitläuffigkeit abzuschneiden, bloß, gleich wie mans mit dem höchsten beständigsten Grund der Wahrheit sagen und betheuren kan, daß weder diese oder die vorher unterthänigst angebrachte Gravamina zum Endzweck (der freylich höchst straffbar wäre, wann es wäre) haben, das gute Vertrauen zwischen Chur-Fürsten und Ständen zu trennen.

Dann erstlich erhellet aus denen sub Num. 3. 4. 5. 6. & 7. hiebeykommenden Chur- und Fürstl. Schreiben, daß sothane Observanz ebenfals in der Nachbarschafft und aller Orten introduciret; Ferner thut das sub Num. 8. angeschlossenes und von der Juristen-Facultät zu Maynz ausgestelltes Responsum nicht allein ein Gleiches besagen, sondern auch noch besonders die hiesige Landes-Fürstliche Gerechtsame bestättigen. Nichtweniger ergiebt sich aus dem bekandten Landauischen Vertrag (wovon passus concernens sub Num. 9.

hier angebogen wird) was massen als in anno 1612. zwischen **Chur-Pfaltz** und **Pfaltz-Zweybrücken** über verschiedene zum Theil auch das Closter Hornbach betroffene Beschwerde ein Abschied aufgerichtet worden, man sich expresse verglichen habe, daß der Neu-Bruch Zehende dem Closter keineswegs, sondern demjenigen Theil zuständig und verbleiben solle, welcher die hohe Obrigkeit an solchen Orten, da sich Neu-Rödte begeben, innen hat und besitzet, ohngeachtet welchem sonsten der gewöhnliche Zehenden zustehen und gebühren möchte; Weiters beweiset die Anlag sub Num. 10. daß, da der Pfarrer zu Reipoltz-Kirchen in anno 1641. auf dem Hof Naumberg genannt, quæstionirten Zehenden prætendiret, solcher ihme durch den Hertzogen **Friederich** abgesprochen, und dem Keller zu Meisenheim dessen Einziehung anbefohlen worden; Als auch 1598. das Stifft zu Weyssenburg qua decimator ordinarius den Neubruch zu Rechtenbach erheben wollen, hat man demselben dieses nicht eingestanden, sondern besag Adjuncti sub Num. 11. des Orts Obrigkeit selbigen adjudiciret, und dahero den Zehenden vor Hertzogen Johannem I. und den wegen des Ober-Amts **Guttenberg** mit ihm in Gemeinschafft gestandenen Pfaltz-Grafen **Georg Gustav** von Veldentz erheben lassen; Gleichmässig bezeuget das Adjunctum sub Num. 12. daß dem Prælat zu **Tholey** in anno 1665. durch Hertzogen **Friederich Ludwig** aus specialer Gnad, und in Betracht des zwischen denen Lothringischen und hiesigen Landen errichteten besonderen Vertrags, der Neu-Bruch zu Meddart verwilliget, und de cætero die Observantia generalis gegen andere dem Lands-Fürsten vorbehalten worden; Ferners gibt der sub Num. 13. anliegende Bericht zu erkennen, daß in anno 1623. hiesiges Ober-Amt denen Hanauischen aufm Windsberger Bann den so genandten Neu-Bruch abgenommen haben; Endlichen ist aus denen sub Num. 14. & 15. befindlichen Anlagen zu ersehen, daß besagter Zehenden, würcklichen in hiesigen gantzen Fürstenthum durch die Herrschafftliche Kellnere erhoben worden: Aus welchem Vorangezogenem dann auch erhellet, daß nach dem Osnabrückischen

Frie-

Frieden-Schluß Art. V. §. 47. wo es heisset: Inter cæteros Status Imperii & subditos id juris esto, quod Jus Commune vel cujusque loci consüetudo & observantia de decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conventum est &c. hiesige Landes-Gewohnheit allerdings gültig erkläret werde: Wann nun solchenmach Niemanden die hiesige Hochfürstl. Gerechtsame circa novalia in den geringsten weitern Zweiffel ziehen kan; sondern männtglich ermessen muß, daß die Geistliche der beeden Ober-Aemter Liechtenberg und Meisenheim ohne die mindeste Ursach der in Anfang bemerckter Convention, welche vielmehr zum mercklichen Schaden Ihro Hochfürstl. Durchl. laut Beylag sub Num. 16. eingerichtet ist, sich wiedersetzen.

Was die sub Num. 3. 4. 5. 6. & 7. befindliche Antwort-Schreiben betrifft, so thun sie das nicht dar, was man durch selbige erweißlich machen will, und zu behaupten vermeint. Dann ob sie zwar besagen, daß die Lands-Herrschafft den Noval-Zehenden in Ihren Landen haben, so declariren Sie doch nicht 1.) daß dieselbe solchen gegen die in Instrumento Pacis Art. 4. §. 47. vestgestellte Observanz erhebe. 2.) beziehen sich auch nicht darauf, daß sie solchen indistinctè einziehen lassen, wie dann der Anschluß des Chur-Pfältzischen meldet, daß der Durchleuchtigste Lands-Herr solchen von den Feldern erheben lasse, die zuvor keine gewisse Früchte getragen, item zuvor unerbaute Felder gewesen; Ingleichen beziehet sich das Baden-Durlachische auf den Noval-Zehenden von solchen Güthern, wo ein warhaffter neuer Anbruch seye, und wann schon dem nicht also wäre, so ist bekandt, daß man von dieser oder jener Provinz auf andere, noch vielweniger alle andere kein Argument machen und schlüssen kan, es müsse daher in anderen Landen die Lands-Herrschafft denselben auch heben, massen man auf die Gewohnheit, Rechten und Verträge jedes Lands, ja jedes Orts reflectiren und sein Absehen richten muß.

Was das sub Num. 8. anliegende Responsum der Mayntzischen Juristen-Facultät belangt; So beziehet man sich auf das rechtliche sub

Lit.

Lit. D. D. Lit. D. D. appendicirte Bedencken der Juristen-Facultät zu Marburg, als in welchem, wie wenig solches den Stich halte, und zur Sachen thue, gründlich ausgeführet worden.

Num. 9. ist ein Vergleich; Ein Vergleich aber stringirt nur der Ort und Enden, intuitu deren man sich verglichen, nicht aber durchgehends andere und zwar aller Orten.

Die Anlage sub Num. 10. thut gar nichts zur Sache, Massen daraus klärlich erhellet, daß der Pfarrer zu Reipols-Kirch den Neu-Bruch-Zehenden auf dem Herrschafftlichen Naumburger-Hof zu prætendiren gar nicht befugt gewesen, sondern die vorherige Observanz ihme darinnen entgegen gestanden.

Die folgende sub Num. 11. beweißt auch nicht, was sie beweisen soll, weilen nicht von einem Ort auf den anderen oder eine General-Observanz zu concludiren ist.

Die nachstehende Sub Num. 12. zeigt klar, wie nicht aller Orten üblich sey, daß die Lands-Herrschafft den Noval-Zehenden indistincte ziehe, massen Hertzog Friederich Ludwig, Selbsten zugestehet, daß im Hertzogthum Lothringen solches gegen die Zweybrückische Clöster nicht geschehe, in Betrachtung dessen er dann der Abtey Tholey den Noval-Zehenden in dem Dorff Meddarth zu heben auch nicht hinterlich fallen wolle.

Die hierauf sub Num. 13. befindliche legt eines Theils dar, daß die darinn begriffene aussagen von einfältigen und von dergleichen Sachen zu urtheilen unfähigen Bauern geschehen; zeigt aber andern theils nicht, daß der Neu-Bruch-Zehende in dem districtu quæstionis würcklich erhoben worden; gesetzt aber, es ware geschehen, so wäre doch von solchen Ort keine Gewohnheit auf eine anderweite und zwar allgemeine zuschliessen.

Die 14. und 15. besagen zwar, daß die Kellereyen Meisenheim und Lichtenberg den Noval-Zehenden gezogen, aber nur hier und dar,

und

und nicht in einer perpetua serie annorum, sondern von Zeit und dann wieder zur Zeit, im Amt Lichtenberg Anno 1626. 1633. 1667. 1721. im Amt Meisenheim Anno 1644. 1657. 1700. 1721. 1727. ohne zu melden, obs von wahrem neuen Anbruch geschehen oder nicht; gesetzt aber, daß es von den novalien indistincte geschehen; so folgt doch nicht, daß von diesen beyden Aemtern auch auf die übrige beyde, von welchen man nichts gefunden, noch beygebracht, zu folgern seye.

Daß übrigens die gedachte Convention zum mercklichen Schaden Sr. Hochfürstl. Durchl. anreicht, sagt zwar die Beylage sub Num. 16. zeigt aber nicht wie und worinn? wenigstens empfindet man leyder! nur allzusehr, wie hart dieselbe das arme Zweybrückische Kirchen-Wesen drucket.

So tragen Höchst-Dieselbe bey obigerzehlten- und wohl-erwogenen Umständen, zu jedermänniglichen das Zuversichtliche Vertrauen, daß die Anbringere mit solchen ihren ohngegründeten und allerdings nichtigen Beschwerden der Behörde nach verwiesen werden mögten, und dahingegen Ihro Hochfürstl. Durchl. die mehrmahlige Versicherung geben, daß Reformatis inskünfftige, wie bißhero geschehen in billigen Dingen Dero Hochfürstl. Protection wiederfahren solle. Zweybrücken den 23sten Januarii 1731.

Daß Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigste Versicherung geben wollen, erkennet man, auch nach Dero tödtlichen Hintritt, gegen Höchst-Dieselbe mit unterthänigsten Danck, und contestiret aufrichtiglich, daß man sich höchstens würde zu erfreuen gehabt haben, wann es sothaner Versicherung nach, ehedem in vielen Dingen, die höchst-billig waren, geschehen wäre. Zweybrücken den 8ten Septembr. 1732.

Beylagen

Lit. A.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold Pfaltz-Graf bey Rhein ꝛc.

Wir haben zwar verhoffet, es würden die Reformirte Geistliche Unseres Ober-Amts Meisenheim auf die vor einigen Monathen aus Bergzabern an das Ober-Consistorium und von diesem an sie erlassene Communicata sich reiffer bedencken und den Inhalt der, puncto des Neubruch Zehendens, zu Regenspurg zum Vorschein gekommenen Beschwerden keines weges approbiren, nachdeme wir aber zum grösten Mißfallen ein gantz anderes und zwar, daß besagte Geistliche berührten falschen Auflagen vollkommen beygetretten, und so gar das Ober-Consistorium um implorirung auswärtiger Protestantischen Puissances angereitzet haben, wahr nehmen müssen, und Wir dann nöthig befunden, das Publicum von dem Fürgang der Sachen gründlich zu informiren selbiges auch aus der hierbey kommenden Deduction unsere offenbahre Gerechtsame und die gute Conduite erwehnten Ober-Consistorii gnugsam erkennen mögen, als hätten wir zwar allen billigen Anlaß nehmen können, berührte Clars zur gebührenden Straff zu ziehen, gleich wie Wir als noch in denen Gedancken stehen, daß nur einer oder andere unruhige Prediger Confratribus die Wahrheit hinterhalten, so haben wir aus Landes-Vätterlichen Langmuth und um selbigen die Beschaffenheit der Sachen weiters begreiffen zu machen anliegendes Exemplar ihnen überschicken wollen, mit der beygefügten ernstgemeinten Verwarnung, daß, wo wir den geringsten Wiederstand oder ohnrichtige Klagden weiters verspühren werden, die Special-Inquisition sogleich angestellet, und die Rädelsführer mit schwehrster Andung beleget werden

sol-

sollen, wornach ein jeder sich zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Zweybrücken den 2. Martii 1731.

Gustavus Pfaltz-Graf.

Daß vorstehende Copia dem wahren Originali verbotenus gleichlautend seye versichere hiermit. Meisenheim den 4. Novembr. 1732.

Johann Jacob Smend, hieselbst reformirter Pfarrer Classis-Inspector und Pfaltz-Zweybrückischer Ober-Consistorialis.

An die Reformirten Geistlichen des Ober-Amts Meisenheim.

Lit. B.

Extract Weyland Hertzog Wolffgangs Pfaltz-Graffen zu Meisenheim den 13. Augusti 1568. aufgerichteten Testaments.

Als wir auch vor etlichen Jahren in unserm Zweybrückischen Fürstenthum die Gefälle, Nutzungen und Einkommen der Clöster Hornbach, Würschweiler, Offenbach und Disibodenberg zu einer Schul, welche allbereit zu Hornbach im Werck ist, deputirt, und geordnet; So ist unser ernstlicher und endlicher Will und Meynung, daß solche Clöster und deroselben Einkommen zu Erhaltung der Schul Hornbach, Besserung der Pfarren und Kirchen-Dienst im Fürstenthum auch Verlegung etlicher Stipendiaten und nirgends anderst wohin angewendet werden, Wir wollen alles dasjenige, so Wir der Neuburgischen Closter- und Kirchen-Gefällen halber wie oben statuiret, gesetzt und verordnet allerdings dieser Unserer Zweybrückischen Closter und Kirchen-Gefälle wegen hier repetirt und erholet haben, nicht anderst, dann als wäre alles und jedes von Worten zu Worten specificiret, und über dasselbig eine neue sondere Fundation und Stifftung uffgerichtet,

insonderheit soll dasjenige, so von Erstattung und Vergleichung des Gelds, Getraides und anders, so von denen Clöster- und Kirchen-Gefällen entlehnet, hiebevor bey denen Neuburgischen geistlichen Gefällen gleicher Gestalt angeregt und vermeldt ist, hieher auch repetiret, und erholt seyn, allermassen, als wäre solches von Worten zu Worten specificiret und einverleibt, befehlen hierauf und gebieten allen und jeden Unsern Erben, Lehens-Erben und Nachkommen, insonderheit Unsern freundlichen lieben Söhnen, so beyde unsere Fürstenthümer nach Unserm zeitlichen Abgang inhaben, besitzen und regieren werden, aus Vätterlichen Gewalt, auch bey Vermeydung aller derer Pœnen und Straffen, so die Rechte denjenigen pflegen, welche die Kirchen-Güter aus ihren rechten- von GOtt-verordneten Gebräuchen in andere Provan-Gebräuch wenden, daß ihre Liebden alles dasjenige, so wir solcher Kirchen-Gütern, Stifftungen und Fundationen halben statuiret und geordnet, künfftighin also unverrückt und unverändert bleiben lassen, und die Kirchen und Schulen dabey für und für getreulich schützen und handhaben, und sie gegen allen denen, die ihnen unbefugten Eintrag oder Eingriff zu thun unterstehen, mit allen Gnaden und aller müglicher Beförderung schirmen und vertheidigen, als lieb ihnen ist GOttes des Allmächtigen schwehre Straff zu vermeyden, auch diesen Unsern letzten allerliebsten Willen zu erfüllen, wie Wir dann zu ihren Liebden diß freundliche Vertrauen tragen, sie werden sich in solchen allen Christlich und unverweißlich erzeigen, welches auch GOtt der Allmächtige nicht wird unbelohnt lassen, sondern ihren Liebden in andere Wege hie zeitlich und dort ewiglich vergelten, wie Christus selbst von dem Kirchen-Dienst, und denen so Fürderung dazu thun, diesen rechten und hohen Trost ausspricht und sagt: Wer euch aufnimbt, der nimbt mich auf, und wer mich aufnimbt, der nimbt den auf der mich gesandt hat, item wer dieser Geringsten einen nur mit einem Becher kalten Wassers tränckt in eines Jüngern Nahmen, warlich ich sage euch es wird ihm nicht unbelohnet bleiben.

Lit. C.

Extract Abschiedes zwischen Weyland Hertzog Johanne Primo Pfaltz-Graffen und regierenden Herrn zu Zweybrücken höchstseeligen Gedächtnuß und Dero Landschafften gedachten Hertzogthums errichtet den 2. Novembr. 1588.

Als dann auch ferner die anwesende Ausschuß bey dieser Transaction und Handlungen ad partem Anregung gethan, daß sie gleich wohl ihres theils gar kein Zweiffel trügen, mehrhochgedachter unser Gnädiger Fürst und Herr würde aus Christlichem angebohrnen Fürstlichen Eyffer und Zuneigung dieses Fürstenthums auch desselbigen angehörigen Unterthanen Ehre, Nutzen und Wohlfahrt als lang sie der Allmächtige GOtt im Leben lässet (um welches sie denselben täglich in ihren Gebett, daß solches nach seinem Göttlichen Willen lang bestehe, treulich anruffen und bitten wollen) die Schul zu Hornbach als die sie für das höchste Kleinod dieses Landes auch in solchem Trost halten müssen, darinnen ihre liebe Kinder zuforderst zur GOttesfurcht und dann im Lehren guten Künsten und Disciplin der massen auferzogen unterwiesen und gehalten werden, daß sie hernacher Ihro Fürstliche Gnaden und dem gantzen Fürstenthum als ihrem lieben Vatterland sowohl in Kirch und Schulen als Politischen Diensten mit Nutz und Gutem für andern frembden Ausländischen dienen, ja auch ihnen und ihren Verwandten zu Freud und Trost fürstehen mögen, in massen bishero (GOtt lob!) an vielen erschienen, in ihrem Wesen und Stand unabbrüchlich zuerhalten geneigt seyn; So wolten sie doch begehrt und gebetten haben, bey Ihro Fürstliche Gnaden unterthänig ihrentwegen anzuhalten, daß solcher Punct als an welchem ihnen auch nicht wenig gelegen, umb der Nachkommenden Willen diesem allgemeinen Abschied auch einverleibt werden möge, welches derselben dann durch die Commissarien unterthänig fürbracht, auch solch ihr Begehren Ihro Fürstl. Gnaden gantz annehmlich und wohlgefällig gewesen, und von derselbigen selbsten für eine Nothdurfft erachtet worden, und ha-

ben demnach Jhro Hochfürstliche Gnaden für sich und alle ihre Erben und Nachkommen bewilligt; versprochen und zugesagt, thun auch hiemit wissentlich und wohlbedächtlich in krafft dieses Abschieds, daß gemelte Schul Hornbach in dem Stand, Wesen und Anzahl Persohnen wie sie anfänglich geordnet gewesen, und jetztmahls nach Gelegenheit der Clöster-Gefäll und Einkommen in Ubung ist, hinführo beständig und ohne Abbruch der ersten Fundation und Stifftung so viel die Lands-Kinder belangt, erhalten und gelassen, auch derselben von ihren Gefällen weiters und ferners im wenigsten nichts entzogen noch die Anzahl der Stipendiaten und Persohnen der Unterthanen und Diener Kinder geringert, sondern solche, da durch Verleyhung des Allmächtigen wie zu demselben zu verhoffen, die Gefäll sich bessern und mehren, vielmehr nach ihrer Gelegenheit und Vermögen erhöhet und gemehret werden sollen, ohne einige Verhinderung, darüber dann auch die jetzige und künfftige Commissarien bey ihren Pflichten und Eyden, damit sie diesem Fürstenthum und der Landschafft insonderheit zugethan bestes Fleises sollen helffen halten, damit diesen Puncten jederzeit vestiglich und würcklich gelebt und nachgesetzt werde.

Lit. D.

Extract Pfaltz-Zweybrückischen Regierungs-Protocolli de anno 1575.

Dienstags den 4ten Octobr. per Serenissimum Principem Hoff-Meistern, Cantzlarn und D.

Uf Licentiat Henrich Schwebel überreichte Supplication Doctor Schützen Lehens und des Closter-Würschweiller Behausung halben zu Wormbß in der Speyer-Gassen ihm zu antworten; Erstlich was das Weiß-Kirchen oder Doctor Schützen Lehen berührt, wisse Er selbst wohl, daß Georg von Fechenbach und gedachten D. Schützen Erben noch nicht verglichen, sondern desselben halben strittig seyen, darumb könte mein gnädigster Fürst und

Herr

Herr seiner Begehr noch zur Zeit nicht statt thun, dieselbige zween haben sich dann zuvor vereiniget, daß mein gnädigster Fürst und Herr wisse, welcher unter ihnen der rechte Lehens-Nieſſer seye, dann dieweil D. Jacob Schütz seel. und seine Erben das Lehen biß daher jederzeit bedienet, so wisse Ihro Fürstl. Gnaden Sie wider Ihren Willen darvon nicht zu vertreiben, sondern thue sie als Lehen-Leuthe zuerkennen, dahergegen gedachter Fechenbach viele Jahre hinſtieſſen lassen, daß Er sich solcher Lehen-Stuck nicht angemasset hab, darumb Wir vor das Beste geachtet, solche beyde Partheyen wieder zu vertragen und zu vernehmen, welcher Theil befugt, im Fall dann die Sache richtig würden, also daß Fechenbach die Lehen behielte, so solle Er Licentiat Schwebel alsdann wieder anmahnen, will mein gnädigster Fürst und Herr sich darnach gnädigst gegen Ihm erklären.

So viel aber die Würschweilerische Behausung zu Wormbß anlangt, obwohl mein gnädigster Fürst und Herr Ihm Licentiaten mit allen Gnaden gewogen, so hab Er doch zu erachten, „weil man Würschweiler halben mit „Nassau strittig, daß Sr. Fürstl. Gnaden nicht gebührte, noch verantwort„lich wäre, von dem Clöstern etwas zu alieniren, dann Se. Fürstl. Gnaden „bedacht den Clöstern das Ihre zu lassen, und da Se. Fürstl. Gnaden ih„ren Diener zu bedencken gemeinet, gedächten es Ihro Fürstl. Gnaden von „dem ihren zu thun, und nicht aus Closter-Güthern, so seye auch Licentiat „Schwebel von Sr. Fürstl. Gnaden, Herrn Vattern mit Lehen Geld und „in andere Wege also begabet und bedacht worden, daß Er sich darüber nicht „zu beklagen, sondern vielmehr zu berühmen hab, wiewohl Ihro Fürstl. „Gnaden den nach gemeint seyen, seine Dienste in andere Wege mit der „Zeit auch zu bedencken, aber mit solchem Closter-Hauß könten S. Fürstl. „Gnaden Ihm jetzt nicht willfahren„.

Lit. E.

Copia.

WIr Johannes von GOttes Gnaden Pfaltz-Graff bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graff zu Veldentz und Sponheim, als Schirm-

Herr

Herr und Erb-Kasten-Vogt des Closters und Schulen Hornbach bekennen und thun kund hiemit offentlich vor Uns Unsere Erben und Nachkommen, die desselben Closters Erb-Casten-Vogt und Schirm-Herrn seynd, wissentlich in Krafft dieses Briefs; Demnach Weyland der Hochgebohrne Fürst Unser gnädiger geliebter Herr Vatter Hertzog Wolffgang Pfaltz-Graff ꝛc. Christ-seelig und lieblicher Gedächtnuß hiebevor und in anno 1564. bey seiner Vätterlichen Gnaden Regierung mit dem vesten Tiburtio Bechtolffen von Flörßheim seel. sich beyderseits wohl bedächtlichen, eines ewigen kräfftigen unwiederrufflichen Tauschs verglichen, in welchem ihre Vätterliche Gnaden Ihme dem von Flörßheim im Nahmen des Closters und Schulen zu Hornbach, in und um Münchweiler auf der Alsentz am Donnersberg gelegen, desselbigen Zehenden, Hoff, Häußer, Güter, Gewäldt und Gefäll eigenthumlich übergeben, und hingegen Er der von Flörßheim wiederumb andere Zehende, Gefäll und Gerechtigkeiten im Reich, und des Hochgebohrnen Fürsten Unsers freundlichen lieben Vettern und Brudern Hertzog Georg Hansen Pfaltz-Graffen ꝛc. Obrigkeit und dem Reichenbacher Ambt eigenthümlich- und würcklichen Rechtes Tausch-Weiß übergeben hat, daß hernachmahls in dem nächst-verschienenen 88. Jahr Wir Uns mit sein Tiburtio Bechtolffs von Flörßheim, hinderlassenen Sohn, Friederichen von Flörßheim, als dem diese Stück in der brüderlichen Theilung heimgefallen seynd, dieses Tauschs allerdings vollends verglichen, solchen auch völliglich ratificiret und gebührende Tausch-Verschreibungen gegen einander übergeben haben, welche unter anderm mit sich bringen, daß diese des Closters Hornbach vertauschte Stück, gegen des von Flörßheim übergebenen Gegentheil um 500. fl. Haubt-Guths, jeden zu 26. Albus gerechnet, und davon 25. fl. jährlich ablässigen Zinß, deßgleichen dreyzehen Malter Korn und eilff Malter Habern lauterer Massung übertreffen; Also hat ermelter Friederich von Flörßheim Uns im Nahmen und anstatt gedachtes Unsers Schirms-verwandten Closters und Schul Hornbach in Krafft und nach Ausweisung des Original Tausch-Briefs solchen Uebertriff der 500. fl. angeregt, Währung, Haubt-Gelds und dann vor die 13. Malter Korns und 11. Malter Habern jährlicher Erb-Gülten, die Er biß daher gelieffert, und hinführo zu lieffern schuldig gewesen wäre, verglichenem Anschlag und Unserer aus Gnaden gegönten Ablösung nach, mit

noch

noch 700. fl. und also summariter den gantzen Rest und Ubertreff mit 1200. fl. deren jeder zu 26. Albus gerechnet, in einer baaren Summa und mit gutem gangbahren Geld abgelößt. auch alles bis heut dato davon ausgestandene Geld Intereſſe und ſonderbahre Frucht Gülten zu gutem Genügen bezahlet, welches Wir auch alſobald in andern deſſelben Cloſters und Schul ſcheinbarlichen Nutzen angelegt haben, und derowegen vor Uns und Unſere Erben in deſſelben Cloſters Namen, Ihn den von Flörßheim, ſeine Erben und Nachkommen ſolcher 1200. fl. hiemit allerdings frey, quitt, ledig, loß, und wohl bezahlt ſagen, wollen auch deßhalben an Ihme und ſeinen Erben keine fernere Anſpruch ſuchen oder haben, in keinen Weg, alles getreulich und ohne Gefährdte, deſſen zu wahren Urkundt haben Wir Hertzog Johannes Pfaltz-Graff vor Uns auch Unſere Erben und Nachkommen, im Nahmen vielgemeldts Cloſters dieſe Quittung zu Endes mit eigenen Händen unterſchrieben, und Unſer Inſigel darangehangen. Geben zu Zweybrücken den 23. Jan. im Jahr nach Unſers Erlöſers und Seeligmachers Chriſti Geburth 1590.

(L. S.) Johannes Pfaltz-Graff bey Rhein ꝛc.
manu propria ſubſcripſit.

Daß gegenwärtige Copia mit dem wahren Originali von Wort zu Wort übereinſtimme, wird von Unterſchriebenem hiemit atteſtiret. Zweybrücken den 14. Julii 1722.

W. M. Beck,
Hochfürſtl. Zweybrückiſcher
Cammer-Schreiber.

Lit. F.

Extract Pfaltz-Zweybrückischer Cantzley-Ordnung von Weyland Hertzogen Johanne Primo Pfaltz-Graffen de dato Zweybrücken den 27. Januar. 1586.

Art. XXXVII.

Die Religion und was derselben anhängt auch gute policey mit sondrem Fleiß zu befördern.

Nachdeme das geistliche und weltliche Regiment, der massen verbunden, daß eines dem andern (so viel sich gebühret) die Hand reichen und dasselbig fördern soll, so wollen Wir hiermit, daß Unser Hofmeister, Cantzler und Räthe ihnen die Beförderungen der wahren allein seligmachenden Religion, mit sondrem Fleiß angelegen seyn lassen, zuforderist die Ehre GOttes suchen, dieselbige mit allem möglichen Fleiß befördern, und daran seyn, daß neben der wahren Religion Gericht und Recht erhalten, auch alle ausgegangene Ordnungen und Mandaten gehandhabet, die Frommen und Gehorsamen geschützt, und das Ubel, wie sich gebührt, bestrafft werde. Insonderheit sollen sie mit Ernst über Unsere publicirten Kirchen und Closter-Ordnung halten, und dieselbigen bey männiglichen in Unsern Fürstenthumb handhaben, auch die Pfarrer und Kirchen-Diener wieder unrechten Gewalt gebührlicher Weiß schützen und vertheydigen, auch jederzeit diesen Fleiß anwenden, daß die Pfarr- und Kirchen-Dienst, so viel immer möglich mit Tauglichen Personen versehen und an statt deren, so abgestorben, gelehrte und Gottsfürchtige Kirchen-Diener gesetzt werden. Da sich auch einer oder mehr unter ihnen unehrbarlich hielte, und seinen Pfarr-Verwandten, auch andren böß Exempel fürtrüge, so soll dasselbige mit gebührendem Ernst gestrafft werden.

Insonderheit sollen Unsere Hofmeister, Cantzler und Räthe daran seyn, daß kein Pfarr- oder Kirchen-Diener zum Predig-Amt zugelassen werde,

er seye dann vermög Unserer Kirchen-Ordnung nothdürfftiglich gehört, examinirt und ordiniret. Habe auch dasjenige zu vollziehen angelobt, davon wir allen und jeden Kirchen-Dienern demselbigen zugeleben und nachzukommen, was die gemeldte Kirchen-Ordnung einem jeden in seinem Beruf uffl egt. Und dieweil unter andern in gemelter unserer Kirchen-Ordnung disponirt ist, daß man fürther die Kirchen-Güther nicht veräussern, oder anderswohin verwenden soll, wie bißanhero beschehen, item, daß man nichts es seye klein oder groß von den Kirchen-Gütern hinweg reisse, oder kommen lasse.

So ist unser Meinung, daß dieselbig Unser Constitution mit sonderm Ernst gehandhabt, daß auch kein Contract, darinnen man der Kirchen etwas entwendet, oder veräussert (es geschehe in was Schein und Nahmen es wolle) bey Unserer Cantzley confirmirt, bestättigt, und gewöhnliche Urkunden darüber uffgerichtet werden, es können dann Unsere Räth nach eingenommener genugsamer Erfahrung bey ihren Pflichten, damit sie Uns verwandt seynd (deren Wir sie hiemit insonderheit erinnern) erkennen, daß derselbige Contract der Kirchen hoch nutz und gantz nothwendig seye, in welchem sie doch, dennoch zuvor Uns dessen berichten, und ohne Unsern Befelch und Verwilligung nicht endlich schliessen sollen.

Wann auch etwas dermassen verkaufft, so sollen sie bey Unserer Rechen-Cammer befördern helffen, und daran seyn, daß das Geld ohne allen Verzug, und so bald es immer möglich ist, der Kirchen zu ihren scheinbahren Nutzen angewendet werde.

Dieweil wir auch noch zur Zeit kein Consistorium oder verordnete Superindententen, denen Wir solches insonderheit befehlen mögten, haben, so sollen sie selbsten Achtung darauf geben, daß diejenige, so von Kirchen-Gütern in Schulen oder Universitäten erhalten werden, die Stipendia nutzlich anlegen, und der Kirchen Allmosen nicht vergeblich verschwenden, und verzehren, auch so offt es sie vonnöthen dünckt, Unsere Stipendiaten, zur Cantzley fordern, und sie nothdürfftig examiniren lassen, wie dann solches Unsere Kirchen-Ordnung ferner mit sich bringt, und soll hinfürther keinem, er seye wer er wolle, gestattet werden, daß er der Kirchen Pfründe, die Wir oder Unsere Clöster zu conferiren haben, geniessen, er diene dann der

Kirchen, und schicke sich mit seinem studiren also, daß er künfftiglich der Kirchen mit Nutz dienen möge.

Gleichergestalt sollen die gemeine Befelch und Ordnung, so bisher an die Ambt-Leuth ausgangen, Pollicey-Ordnung und was derselben anhängt betreffend, nicht weniger mit Ernst, dann die Pollicey-Ordnung selbst, wann die künfftig gemacht würden, wie hier oben von der Kirchen-Ordnung geredt ist, gefürtert und gehandhabet, auch zu jederzeit, alle nothwendige Anstellung, Gebott und Verbott fürgenommen werden; Insonderheit dieweil Wir, bisdahero bey Unserer Stadt und Burgerschafft zu Zweybrücken mehr Unrichtigkeit, dann schier an andern Orten befunden; So sollen Hofmeister, Cantzler und Räthe ein gut Aufsehens haben, daß Zucht und Ehrbarkeit, auch alle gute angestelte Ordnungen daselbst mit sondrem Ernst, gehalten, daß auch dasjenig, so man der Metzger und Becker halben, bey denen eine lange Zeit große Beschwernußen gespührt seynd, verordnet, stracks ohn alles Nachlassen vollzogen werde. Und soll in solchen keiner Unserer Räthe, er heist wie er wolle, in Abwesenheit der andren in den fürgeschriebenen Ordnungen etwas mildern oder ihnen auf ihre Supplication nachgeben, sondern allwegen, wann sie in den gemachten Ordnungen beschwehrt zu seyn vermeinen, solches nach gehabter gnugsamer Verkündigung mit gemeinen Rath berathschlagt, und fürgenommen werden.

Lit. G.

Extract Pfaltz-Zweybrückischen Regierungs-Cantzley-Protocolli de anno 1570. fol. 41.

Wie die Clöster ihrer verkaufften Höfe und Gefälle hinwieder habhafft zu machen, und welcher gestalten sie zu versichern, darinn ist bedacht, daß von dem Cammer-Schreiber, Ruprecht Schweblen, oder Jacob Kneupeln eine ordentliche Verzeichnuß erfordert werde, was man von den Clöstern verkaufft, wie hoch ein jedes und wem, und folgends jedem Closter darüber eine genugsame Verschreibung in gebührender Form uffrichte, das

hundert mit 4. fl. jährlichs biß zur Ablösung zu verzinssen, und die Verschcerung uff das Fürstenthumb zustellen, doch weil man jetzt mit grossen Ausgaben beladen, so wäre die Verzinssung gegen solchen Clöstern noch eine Zeitlang, und bis man besser gefast einzustellen.

Lit. H.

Extract Zweybrückisches-Geistliches Protocoll de anno 1607. Parte 1ma Fol. 41.

Stipendiaten-Geld aus dem Ambt Neu-Castel.

Zu Zweybrücken Mittwochs den 27sten Maji per Cantzler, D. Schweln, und Lic. Neupharden.

Placet Illustr. Zweybrücken den 2ten Junii 1607.

Dem Schaffner Neu-Castler-Amts Just Chun, kan auf sein Schreiben das anständige Stipendiaten-Geld belangend, wieder geantwortet werden, daß zwar Illustrissimus seine Entschuldigung verlesen und waren Ihro Fürstl. Gnaden der Kirchen Angelegenheiten auch nicht unbekandt, wie dem aber so müssen die Stipendiaten uff denen Academiis ihres Gelds darauf sie sich verlassen, auch gewiß seyn, darum solt Er darauf bedacht seyn, wie dem Schaffner allhier der Ausstand uffs ehest erleget werden möchte, weil man auch aus sein Schaffners Bericht vernimmt, daß Er dem Cammer-Schreiber ein Summa Gelds erlegen müssen, welches um so viel Hindernus bringt, das den Stipendiaten ihr Geld nicht erlegt werden kan, so wäre dem Cammer-Schreiber zu befehlen, daß er hinführo zwischen den weltlichen Ambts-Dienern und den Kirch- und Closter-Schaffnern mit Geld abfordern ein Unterscheidt halten solle, weil

Weilen das Geld, so der Cammer-Schreiber von den Schaffner

empfangen zu Abfertigung des Frantzösischen Pfarrers verwendet worden, so lassen es Se. Fürstl. Gnaden dabey bewenden.

diese Gefälle ad pios usus zu Erhaltung Kirchen und Schulen gestifftet seynd, da man solche zu andern Prophan-Ursachen angreiffen und verwenden würde, Kirchen und Schulen endlich auch Mangel leiden, und in Abgang gerathen müsten, welches aber zu Erhaltung GOttes Worts billig mit allem Ernst und Eiffer zu verhüten.

Lit. I.

Extract von sämtlichen Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Regierungs-Collegio auf das von Herrn General Poniatowski wegen der nach höchst-seel. Absterben Ihro Königl. Majestät von Schweden, Nahmens selbiger Cron an hiesiges Hertzogthumb Zweybrücken formirter Prætensionen, übergebene Memorial ertheilter Antwort sub dato Zweybrücken im Consilio den 19. Januarii 1719.

Quoad secundum aber ein Unterscheid unter denen Geistlich-Landschafft- und denen Landschreib- und Kellerey-Gefällen zumachen, angesehen die Herren Allodial-Erben an die beyde erstere der Observanz gemäß gantz nichts prætendiren können, massen so viel die geistliche Gefälle betrifft, solche vermög der Durchleuchtigsten Herren Vor-Elteren Dispositionen zur Unterhaltung Kirchen und Schulen gewidmet.

Lit. K.

Copia.

Von GOttes Gnaden Wir Friederich Ludwig Pfaltz-Graff bey Rhein, in Bayern zu Gülch, Cleve und Berg Hertzog, Graff zu Veldentz, Sponheim der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein

beken-

bekennen lund thun kund offentlich: Demnach Wir nöthig erachtet, mit dem Land-Schreiberey-Dienst zu Zweybrücken eine Veränderung dergestalt vorzunehmen, daß solcher hinführo durch einen Unsern Räthen zugleich versehen werde, und hingegen den gewesenen Land-Schreiber, Unsern lieben getreuen, Johann Herrmann von Fölckling mit dessen Dienst Wir sonsten wohl zufrieden seynd, anderwärts zu versorgen, auch eine Absonderung der geistlichen- von den weltlichen-Gefällen in Unsern Fürstenthum, auf daß ein jeder sich darnach zu richten habe, zumachen, daß Wir gedachten von Fölckling die Verwaltung über gemeldte Unsere geistliche Güter und Gefälle gnädigst anvertrauet und uffgetragen haben, thun auch solches hiemit und in Krafft dieses allermassen, wie unterschiedlich hernach folget.

Erstlich, demnach in verwichenen Kriegs-Läufften bey den Einkünfften Unseres Fürstenthums allerhand Confusiones und Unordnungen eingeschlichen, als erfordert dahero die hohe Nothdurfft, daß alles um besserer Richtigkeit willen wieder in ordentlichen Gang gebracht, die geistlichen- von den weltlichen-Gefällen exacte separiret und abgetheilet, und was gegenwärtig davon eingehe, und wie weit man das Facit daraus machen könne, nachgesehen werden.

Damit aber zum andern Er Fölckling desto besser wissen möge, was in die Ihme anvertraute geistliche Gefäll-Verwaltung darüber Wir ihme die Uffsicht gnädigst anbefohlen gehörig; So haben Wir Ihme solche gnädigst nominiren wollen. Nemlich die Schaffnereyen Hornbach, Würschweiler, Ofenbach, Disibodenberg, Mölßheim, Kellerey Godramstein, item die Schaffnereyen in den vier Haupt-Aemtern, Zweybrücken, Neu-Castel, Meisenheim und Lichtenberg, deßgleichen den Spithal zu Zweybrücken, ohne was sonsten sich noch gegenwärtig finden, oder hernach zugefüget werden mögte, was nun bey einem oder anderm Orth zu thun und zu handlen vorfällt, soll er Uns Bericht und Gutachten jederzeit zu erstatten schuldig, und Unsers Bescheids hinwieder gewärtig seyn.

Auf daß auch zum Dritten die Sachen, so zu deliberiren Ihme zugeschickt, desto besser und füglicher ohne Versäumung deren Rechen-Cammer-Sachen expedirt werden können, hat Er Fölckling sich der Täg halben in

der

der Wochen mit unserm Cammer-Rath Kummeln, welcher die Ufficht uf die weltliche Sachen, zu vergleichen, und Secretarii Müllers Beyhülff (welcher in dem so Er bißhero versehen, beharren solle) zu gebrauchen.

Zum Vierten soll Er eine ordentliche Rechnung von Innahm und Ausgab über alles das jenige es habe Nahmen wie es wolle, führen, was in eines jeden obgemeldten geistlichen Bedienten geleister Rechnung, nach Abzug dessen, so jederzeit von Altersher dahin zuzahlen verwittumbt gewesen, übrig verbleibet, inmassen ihme Fölckling die Ausrichtung der Gnaden-Besoldungen, Zahlung dessen, so zur Schul Zweybrücken gehörig, als da ist das Tractament für die Præceptores und der Stipendiaten Unterhalt, ingleichen die Steuer bey Chur-Pfaltz, samt was sonsten in simili dabey fürfallen mögte, oder Wir ihme befehlen und anweisen werden, auszurichten, auch seiner Besoldung sich selbsten von sothanen Gefällen bezahlt zu machen, obliegen thut.

Endlich, und zum Fünfften, soll Er sowohl Uns hold, als auch in seinem Dienst getreu verbleiben, Unsern Schaden, so viel an Ihme, warnen, Frommen und Bestes nach Vermögen werben, und ferner alles das thun, das ein getreuer Diener seinem Herrn von Rechts- und guter Gewohnheit wegen zu thun schuldig ist. Für welchen seinen Dienst, so mit diesem Jahr angehen solle, wollen Wir ihme eines jeden Jahrs in Rechnung passiren lassen,

An Geld . . . . . 100. Gulden.
An Korn . . . . . 10. Malter.
An Wein . . . . . 1. Fuder.

Alles Zweybrückischer Massung.

Und anstatt Pferds-Mieth acht Malter Habern, samt einem Wagen Heu, dahingegen er sich jederzeit selbst beritten machen, und bey Ausrichtung Unserer Geschäfften keine weitere Pferds-Mieth aufrechnen solle, jedoch wollen Wir Ihme, wann er in unsern Geschäfften reiset, ziemlich Zehrung in Rechnungs-Ausgabs passiren, wie nicht weniger des Hauß-Zinses halber, dasjenige, was von Unsers Herrn Vettern, Hertzogen Friderich Pfaltz Graffen

Lieb-

Liebden seel. Gedächtnuß, ihme deßfalls verwilligt worden, und Er mit ufflequng schrifftlichen Befehls, wird darthun können, gleichmässig wiederfahren lassen, womit er sich vergnügen, noch in Sachen Uns und die Unsrige oder seinen Dienste berührend, einigerley Geschenck nicht nehmen soll; wann auch über kurtz oder lang ihme in diesem Dienste zu behalten nicht gefällig oder seine Gelegenheit nicht seyn würde, Uns darinnen länger zu dienen, so soll je ein Theil dem andern ein Viertel-Jahr zuvor uffkündigen, und alsdann diese Bestallung uffgehoben todt und abseyn, und hierauf hat uns obgemeldter Johann Hermann von Fölckling bey dem so er Uns einmahl gelobt, und dem leiblichen Eyd, so er zu GOtt geschworen, verbleibend, weiters versprochen, dem allem wie vorstehet, treulich und nach seinem besten Verstand und Vermögen nachzukommen laut und Innhalt eines Revers-Briefs, den Wir deshalb von Ihme in Handen haben, alles getreulich sondern Argelist und Gefährde, dessen zu Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben und unser Rechen-Cammer Secret zu End hiefür trucken lassen. Geben und geschehen zu Meissenheim den 9. Januarii 1663.

(L. S.) Friederich Ludwig
Pfaltz-Graff.

Lit. L.

Man hat es für unnöthig gehalten, das Siegel welches in der ersten Ausgabe steht, nachstechen zu lassen. Die Jahrzahl 1663. steht zweimal drauf; die Umschrift um das Herzogliche Wappen heißt: Fürst: Pfaltz: Zweybr: Verwaltungs Sigill.

Lit. M.

Extract Landsberger Kellerey-Rechnung de anno 1676.

Innahm Wein aus andern Kellereyen.

Item aus der Schaffney Mölßheim, an selbiger Eych und selbigem diß jährigen Gewächs den 27. October, 18. November und 17. December empfangen nach Abzug eines an einem unrecht geeichtem Faß befundenen Verstosses, und des Abgangs unterwegen 10. Fuder, 2. Ohm, 1. Viertel 2½ Maaß dessen gewesen; 1. Fuder, 4. Ohm, 10. Viertel allda diß Jahr gefallenen Beethweins, und dann 8. Fuder, 3. Ohm, 11. Viertel 2½ Maaß von der Verwaltungs-Gefällen so Serenissimi Hochfürstl. Durchleucht derofelben aus Dero Amts-Kellerey Stadecken wieder haben ersetzen lassen, laut Befehl Num. 280. so an hiesiger Eych der Resolvirung nach, nemlich wie des Schaffners Bericht vom 2. October Num. 280. vermag, uff jedes Fuder 7½ Viertel, oder 30. Maß, thun 50. Fuder, 4. Ohm, 1. Viertel 2½. Maaß.

Extract Stadecker Kellerey-Rechnung de anno 1677.

1676. Item der löblichen Verwaltung krafft gnädigsten Befehls aus hiesiger Kellerey gegeben, so zu Maynz verkaufft worden, laut Urkund Num. 70. 14. Fuder, 10. Viertel, 1. Maaß.

Extract Verwaltungs-Cals-Rechnung de anno 1678.

Fol. 3.

Innahm Geld von Schaffnern zu Mölßheim.

Aus 14. Fuder, 13. Viertel, 1. Maaß Wein 1676. Wachsthum so zum Theil vom Closter Disibodenberg nemlich 4. Fuder, 5. Ohm, 11. Viertel, 1 Maaß und 9. Fuder, 1. Ohm, 12. Viertel der Rest vom Mölßheim gen Landsberg geliessert, hernach der Verwaltung Tauschweiß

weiß aus der Kellerey Stadecken erstattet, ist nach Abzug aller Unkosten an Geld erlöset worden, vermög beygehender Acten und Abrechnung würcklich zur Verwaltung eingangen
Num. I. ' ' ' ' 869. fl. 6. kr. 12. pf.
Summa per se

Lit. N.

Copia Schreibens von Hochfürstl. Renth-Cammer sub dato den 30. Augusti an den Herrn Graffen von Schomberg die Einlösung des Wald Laubersheimer Hofguths betreffend.

Hochgebohrner Graf
Gnädiger Herr.

EWr. Gnaden ist sonder Zweyffel bewust, was massen Weyland Otto von Schomberg Chur-Pfältzischer geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Bacherach Dero Groß-Herr Vatter oder Vetter seel. auf des Closters Disibodenberg geistliches Guth zu Waldlaubersheim laut darüber aufgerichteten schrifftlichen Contracts de dato Zweybrücken den 3. Januarii 1654. fünff hundert Gulden à 30 Albus oder 60. kr. hergeliehen und unter damahl etwa gewöhnlichen Form eines steten Kauffs, die Reluition anderst; nicht als nach Verfliessung acht Jahren à dato obligationis ausbehalten. Wann dann die zwar schon einmahls vorgestandene und von ermeldten Creditoris Frau Wittib, laut der Acten, frey anerbottene wieder Ablösung seithero durch stets darzwischen kommene Kriegs-Läufften in so langes Stecken gerathen, und nun die Nothdurfft erfordert, ermeltes ohne das inalienables geistliche Guth durch Erstattung des Capitals zu dem Corpore des gemeldten Closters, wohin es gehörig, zu redimiren: Allermassen von dem Durchleuchtigsten Herrn Pfaltz-Graffen Christian, unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, wir darzu gnädigst instruiret und befehligt seynd, als ergehet an Ewr. Gnaden hiermit Unser gehorsame

same Bitte, sich beliebig zu erklähren, wo, durch wen, und wie bald sie den Empfaug etwa in Creutznach, thun zu lassen, jemand der ihrigen gegen Extradition mehr ermeldten Original Verschreib- und Quittung belieben wollen, damit jedes Theil, wie recht und billig, wieder zu dem Seinigen gelangen möge, zu welcher desto förderlicher Erlangung erwartender Resolution und Antwort wir diesen des offt besagten Closters Schaffney Verweser Johann Zapffen expresse dahin abgeschickt haben, nebst göttlichen Schutzes Erlassung stets verbleibend

Ewr. Gnaden

Meisenheim den 30. Augusti 1685.

Unterthänig-willigste

Fürstl. Pfaltz-Zweybrückische Cammer-Director und Räthe.

Lit. O.

Copia

An Kirchen-Schaffner Bettinger.

Weilen aus denen Kirchen-Schaffney Gefällen, vermög Berichts vom 2. April, die 27. fl. vor Pfarrer Spindlers sechs Wagen Besoldungs-Heu die Zahlung nicht wohl auff zu bringen, hat Kirchen-Schaffner Bettinger solche aus den Closter Wörschweiler Gefällen zu bestreiten, oder wann solche nicht zulänglich wären, müsten solche dem Closter Offenbach heimgewiesen werden, dann die geist- und weltliche Gefälle nicht untereinander zu mengen seynd. Zweybrücken den 5. Junii 1711.

Königliche Schwedische Renth-Cammer im Hertzogthum Zweybrücken.

O. Webel. Hien.

Lit.

Lit. P.

Copia.

Christian von GOttes Gnaden Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldentz, Sponheim und Rapoltstein ꝛc. Herr zu Hohenack ꝛc. Demnach im Nahmen und von wegen Königl. Majestät in Schweden wir uns der Administration des Hertzogthums Zweybrücken zu unterziehen aus viel erheblichen Motiven veranlasset befunden, und Deroselben hiernechst nachtheilig, ja uns selbsten unverantwortlich ermessen, wann neben eingeführter Römisch-Catholischer Religion Wir die ungeänderte Augspurgische Evangelische Confession, deren doch höchst ermelter zur Succession vor andern legitimirte Königliche Landes-Herr, so wohl als wir zugethan, excludirt seyn lassen, und wir solch ohne das vorhin, laut Hertzog Wolffgangs wohl seel. Andenckens noch in der hindern Grafschafft Sponheim behaltener Pfaltz-Zweybrückischen Kirchen-Ordnung, in diesen Landen wohl hergebracht gewesen, bey dieser in Instrumento Pacis Westphalicæ und neülichen Armistiz-Tractat genug fundirter occasion nicht wieder einführen solten.

Hierzu aber in Ermanglung einiger geistlicher Gefälle, und bey bekandter Armuth der dieser Confession zugethaner wenigen Burgerschafft, Inwohner und benachbarten kein andre Expediens zu ersinnen gewesen, als die Sustentation eines Pfarrers aus denen Herrschafftlichen Gefällen zu erschöpfen; Inmassen an höchst ermelt Ihro Königl. Majestät von Schweden bey Zeiten von diesem Vorhaben ist unterthänigste Communication gethan worden, nicht zweiffelnd, Dieselbe hiernächst diese Ausgaab gern allergnädigst genehm halten, und zu continuiren nicht entgegen seyn lassen werden. Als befehlen wir hiermit Unserer ins Hertzogthumb Zweybrücken angeordneten Fürstl. Rent-Cammer gnädigst, die ohnverweilte Verfügung zu thun, daß dem zu solchem Ende nach Meisenheim vocirt und instalirten Evangelischen Pfarrer, Johann Peter Klicken, vom Termin des letzten

Martii dieses lauffenden Jahrs biß zu anderwärtlicher Herrschafftlicher Verordnung, jedesmahls so viel müglich, quartaliter und nach proportion jährlich an Besoldung gereicht und krafft dieses verrechnet werde.

Im Geld	100. fl.
Hauß-Zinß so lang ihm kein Herrschafftliches Hauß eingegeben werden kan, so gut und nahe solches zu bekommen, und zwar aus dem Wolffransdorffischen Hauß und zugehörigen etlichen Güther-Stücken 15. Rthlr. oder	22½. fl.
Korn Meisenheimer Massung	15. Malter
Gerst zu einem Trunck Bier	6. Malter
Habern	3. Malter
Wein	1. Fuder
Heu in Frohnd gelieffert	4. Wägen
Strohe	100. Gebund
Holtz mit Herrschafftlicher Fuhr	8. Wagen oder
Im Frohnd-Wägen	24. Wägen
Item zu Behuf uf seinen eigenen Kosten betragener Uffzugs-Kosten	30. fl.
So dann, was bisher zu Recompensirung der erbettenen Gast-Prediger auch Beyschaffung einiger Altar Geschier ist unter der Hand angewendet worden	
in Summa	102. fl. 2. Bz. 6. pf.

Mit dem Anhang, daß was von denen Zuhörern anerbottener massen jährlich gutwillig beygesteuert, oder diesem angestellten Kirchen-Weesen durch Vermächtnuß oder andere Weise an Gefällen zuwachsen wird, von ihme Pfarrern in solutum angenommen und der Rest aus der Renth-Cammer in vorermeltem quanto complirt werden solle.

Dessen allen Wir Uns also gäntzlich und gnädigst versehen, und dabey zu manuteniren versprechen; In uhrkund Unserer eignen Hand Unterschrifft und beygedruckten Pittschafft; So geben Meisenheim den 20. Junii. 1684.

(L. S.) Christian Pfaltz-Graf.

Daß

Daß vorstehende Abschrifft dem unter des Herrn von Greiffencrantz Brieffschafften gefundenem und nebst andern Schrifften zur Hochfürstlichen Regierung remittirten Originali in allem gleich lautend seye, wird hierdurch attestirt; Zweybrücken den 18. Novembris 1720.

Ph. P. Aulenbach.
Hochfürstlicher Pfaltz-Zweybrückischer Regierungs-Registrator.

Lit. Q.

Verzeichnuß der in Chur-Pfaltz und denen Pfaltz-Veldentzischen Successions-Landen gelegenen Pfaltz-Zweybrückischen ohnstrittigen zu denen Clöstern Hornbach, Würschweiler, Offenbach, Disibodenberg und Kirchschafften gehörigen geistlichen Güther und Gefällen, so mit mehr-gedachter Veldentzischen Succession, und denen weltlichen Gefällen keine Gemeinschafft haben, und zwar:

Im Ober-Ambt Germersheim.

Zu der in gedachtem Ober-Amt gelegenen Closter Hornbach gehörigen Kellerey Godramstein fallen jährlich an ständigen Gülten fl. 20. Ba. 14. Pf. 5.
Item zu Siebeldingen = = = = = = = 2. Ba. 13. Pf. 11.
Item Zu Bürckweiler = = = = = = — Ba. 2. Pf. 7.

An ablössigen Zinßen zu Godramstein.

Jährlich = = = = = = = = = fl. 2. Ba. 14. Pf. 4.
Item der Pfacht des sogenannten grossen Hoff-Guts, so jährlichen erträgt 33. Malter 2. Simmern Korn, und 33. Malter 1. Simmern Habern, so dann an Geld = = = = = fl. 2. Ba. — Pf. —
Und 1. Malter-Erbsen, und 4. Simmern-Linsen.
Item der Pfacht von der Mahl-Mühlen daselbsten, so jährlich erträgt 10. Malter.

Item

Item der gantze Frucht-Zehenden zu Godramstein.
Item der gantze Frucht-Zehenden zu Siebeldingen und Bürckenweiller.
Item der Kellerey gebührende ¾ an Wein Zehenden zu Godramstein, Siebeldingen und Bürckweiller, wie auch der an diesen Orten eingehende Träber-Wein.
Item an Capaunen jährlichen zu Godramstein . . . 7. Stück.
Item zu Siebeldingen . . . . . 7⅔.
Item zu Bürckweiler . . . . . 2.
Item der Lämmer Zehenden zu Godramstein
Item zu Godramstein und Bürckweiler . . . . 30. Pf. Oehl.

Ober-Ambt Altzey.

Fallen jährlich an ständigen Zinßen zur Schaffney Mölßheim gehörig, nemlich zu Einselthumb . . . . . 1. fl. — Batz. — Pf.
zu Thalsheim . . . . . 4. fl. 10. Batz. 8. Pf.
zu Weisenheim auffm Sand . . . . 4. fl. 1. Batz. 5. Pf.

An Korn.

Ständig zu Dittelsheim . . . . 5. Malt. — Fß. — Viertl.
Zu Oberflörsheim . . . . . 4. Malt. — Fß. — Viertl.
Zu Immsheim . . . . . — Malt. 2. Fß. 2. Viertl.
Item noch zu Oberflörßheim . . . 8. Malt. — Fß. — Viertl.
Item noch zu Dittelsheim . . . . 5. Malt. — Fß. — Viertl.
Item zu Oberflörßheim . . . . 5. Malt. — Fß. — Viertl.
Item zu Weissenheim auffm Sand jährlich . 50. Malt. — Fß. — Viertl.
Item zu Dahlsheim . . . . . 30. Malt. — Fß. — Viertl.
Item zu Erpoltzheim . . . . . 2. Malt. — Fß. — Viertl.
Item die ⅓ Frucht-Zehenden zu Thalsheim.

An Wein.

Item jährlich zu Weissenheim auffm Sand. . . . 8. Fuder.
Item die dem Closter Hornbach zustehende ⅓ an dem Wein Zehenden zu Thalsheim.

An

An Cappen.

Zu Weisenheim auffm Sand . . . . . 11½. Stuck.

Ober-Ambt Creutznach.

Zu Laubenheim bey Bingen fallen jährlich . . . 5. fl. 7. Ba. 5½. Pf.
So dann zu Flörßheim . . . . . 4. Malter- 2. Simmerer Korn.
Gehöret zum Closter Dissibodenberg.

Ober-Ambt Lautern.

Erstlich das Hoff-Guth zu Rutzweiller erträgt jährlich 8. Ba. 12. Pf. und 8. Malt. Hab.
Item das Hoff-Guth zu Rockweiller erträgt jährlich 10. fl. 10. Malt. Korn und 10. Malt. Hab.
Item der Brombacher Hoff erträgt jährlich 2. Batzen 8½. Pf. Geld, und 1½. Malter Korn.
Item einige Wiesen . . . . . 5. fl. 14. Batz. 5. Pf.
Item die Lump-Wieß beym Hoff Rockweiler . . 5. fl. — Batz. — Pf.
Item die Wieß beym Fluth-Graben zu Rockweiler 3. fl. — Batz. — Pf.
Item die Bruch-Wieß beym Hoff Rockweiler . . 11. fl. — Batz. — Pf.
Obige Gefälle im Ober-Ambt Lauthern gehören zum Closter Offenbach.

An Waldungen.

Item das grosse Abtfischbacher Gewäld, wie auch die Closter Hornbachische Gefälle in dasiger Pflege.

Im Ober-Ambt Lautern fallen folgende zum Closter Wörschweiller und Pfarr Ohmbach, gehörige Gefälle und Zehenden:

An Geld.

Käß- und Cappen-Geld von Dietweiller, Ohmbacher-Brücker und Sander Zehenden . . . . . 1. fl. 12. Batz. 8. Pf.
Klein Zehenden von Lämmer, Färckel und Gewicht im Gericht Kiebelbergen, einige zur Pfarr Ohmbach gehörige Wiesen.

Item die Zehende zu Ohmbach, auf Chur-Pfältzischer Seiten, nemlich Dietweiller, Ohmbach, Brücke, Sandter und Schmidtweiller, wovon dem Closter Würschweiller $\frac{2}{3}$ und der Pfarr Ohmbach $\frac{1}{3}$ gebühret.

Item noch an Geld zu Missau . . . . . 3. fl. 6. Batz.

Waldungen und Fischbäch.

Buchholtzer-Wald und Weyher bey Missau.

Ober-Ambt Lautrecken.

In dem zur Veldentzischen Succession gehörigen Ober-Ambt Lautrecken fallen folgende geistliche Gefälle zum Closter Offenbach.

An Geld.

Wießen-Zienß zu Lohmweiler	3. fl. 2. Batz. 5. Pf.
Die sogenannte Grulenbacher-Gült	2. fl. 14. Batz. 4. Pf.
Die Gumb-Wieß-Zinß zu Lautrecken . . .	1. fl. — Batz. — Pf.
Die Ziegel-Wieß bey Lautrecken	— fl. 13. Batz. 8. Pf.
Item Allesbacher Geld-Zinß	— fl. 11. Batz. 15. Pf.
nebst $2\frac{1}{2}$. Malter Korn und 7. Simmerer 2. Sestl. Habern.	
Item vom kleinen Zehenden zu Jettenbach, Collweiler, Allenbach und Falckenberg, jährlich	1. fl. 13. Batz. 11. Pf.

An Früchten.

Das Hoff-Guth zu Lautrecken erträgt jährlich 2. Malter 2. Simmern Korn, und nebst so viel Habern.

Hoff-Guth zu Heintzenhausen 3. Malter 4. Simmern Frucht, halb Korn und halb Habern.

Item die Frucht-Zehenden im Ambt Reichenbach nahmentlich zu Collweiler, Jettenbach, Allenbach und Falckenberg.

An Waldungen.

Der sogenandte Jung-Wald bey Lautrecken.

Zum Closter Dissibodenberg. Ein Drittel an dem grossen Frucht-Zehenden in einem gewissen Bezierck zu Lautrecken.

Wie

Wie auch ein Drittel vom kleinen Zehenden zu Lautrecken,
so zur Pfarr Medart gehöret.
Item 1. Fuder 2. Ohm 14½ Viertel Weins ständig wegen
des ⅓. Wein Zehendens zu Lautrecken.

Daß vorstehende geistliche Gefälle nach Außweiß der Clöster und Kirchen-Schaffney Rechnungen auch Competenz-Bücher sich also richtig befinden, und in denenselben unter andren geistlichen Gefällen von alten Zeiten her verrechnet worden, mithin mit der Pfaltz-Veldentzischen Successions-Strittigkeit, keine Gemeinschafft haben, solches wird hiermit unter vorgedruckten Fürstlichem Pfaltz-Zweybrückischen Renth-Cammer Insigel und Unterschrifft attestiret, jedoch ohne præjudiz, was sich etwan weiter finden möchte.
Zweybrücken den 3. May 1722.

(L. S.) Fürstl. Pfaltz-Zweybrückische Cammer-Director und Räthe.
O. Webel.

Lit. R.

Extract Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückisches Regierungs-Protocolli de dato Mittwochs den 28. Januarii 1722.

Brachte des Herrn Præsidenten Freyherrn von Schorrenburg Excellenz beschwehrend vor, daß sie vernehmen müsten, wie man die Unterthanen zu bereden suchte, ob seyen ihre Excellenz schuld daran, daß das Land so viele Gelder beytragen müste, weilen der Verwaltung so viele Güter und Gefälle wieder eingeraumet worden, und deshalben die übrige Gefälle nicht zulänglich, welches aber eine calumniöse Beschuldigung wäre, gestalten sothane geistliche Gefälle von vorherigen Landes-Herrschafften nicht unter ihre Domanial-Revenüen gezogen, sondern ad pios usus zu Unterhaltung Kirchen und Schulen gewidmet, und deßwegen auch von beyden höchstseeligen

Königen von Schweden Majestäten Glorwürdigsten Andenckens nicht einen Heller davon ad Cassam gezogen, sondern bis zu Antritt Ihro Hochfürstl. Durchleucht Regierung eine absonderliche Verwaltungs-Rechnung darüber geführt worden, wie solches denen Herren Regierungs-Räthen so wohl als der gegenwärtigen Hochfürstlichen Renth-Cammer gnugsam bewust, sonderlich aber Herrn Regierungs-Rath Heinzenberg junior bezeiget, daß vielmehr noch ein ansehnliches von denen Domanial-Gefällen dazu geschossen worden seyn soll, auch von höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchleucht bey angetrettener Dero Landes-Regierung sothane ad pios usus destinirte Renthen wieder einräumen lassen, wie ab Dero disfalls an die sämtliche Oberämter ergangenen gnädigsten Reseripten mit mehrern erhelle, weswegen sie Landschreiber und Commissarii denen Unterthanen solches nochmahlen zu bedeuten, und ihnen diese Præoccupation und irrig beygebrachte Meynung zu benehmen hätten, so allerseits dann anderst nicht als billich befunden, und von höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchleucht gnädigst approbiret worden.

Daß dieser Extractus Protocolli mit dem Original-Conform und gleichlautend seye, wird hierdurch attestirt und bekräfftiget. Zweybrücken den 18. Junii 1722.

J. Schlaaff.
Regierungs-Rath und Secretarius.

Lit. S.

Copia Verglichs mit Serenissimo,

Durchleuchtigster Hertzog
Gnädigster Fürst und Herr.

Daß Ewr. Hochfürstl. Durchleucht auf unser unterm 8. dieses wegen unserer Kirchen und Schulen Gerechtsamen; sonderlich aber der darzu gehörigen

rigen geistlichen Gefällen unterthänigst übergebenes Memorial gnädigst geruhen wollen, die nochmahlige gerechteste Versicherung zu geben, alles ad normam Pacis Westphalicæ in so weit solcher nicht durch den IV. Art. des Rißwickischen Frieden Schlusses geändert, plenarie restituiren zu lassen, mithin auch von dem sonst auf ungleichen Bericht prætendirten jährlichen Uberschuß in gnädigsten Betracht der dißfalls angeführten Motiven, und daß es damit gantz anderst beschaffen, als man anfänglich vermeinet, und Ewr. Hochfürstl. Durchleucht unbegründet vorgebracht worden, mit Vorbehalt Dero Landes-Fürstl. Gerechtsamen und was Deroselben als Erb-Kasten-Vogt und Schirmherrn competiren mag, wie nicht weniger, daß diejenige 800. fl. so vor diesem, besag der Landschaffts Verträgen, zu Ablegung des auf hiesigen Hertzogthum stehenden schwehren Schulden-Lasts, zur Steuer von denen Clöstern verglichen worden, fernerhin entrichtet werde, wie auch daß ein mehrers nicht, als was allezeit dazu gehörig gewesen, gezogen werde, gnädigst desistiret, und wir also das von Ewr. Hochfürstl. Durchleucht glorwürdigsten Herrn Vorfahren gestifftet- und so hoch recommendirte Gymnasium und was sonsten noch an Kirchen und Schulen zu besetzen, unserm Gutfinden nach, jedoch so viel nemlich die Professores und Pfarrer betrifft, uff Deroselben gnädigste Confirmation, wie billig, wiederum uffrichten und bestellen, und damit so gut möglich haushalten können, für solche hohe Fürstl. Gnade und Justiz erstatten wir die zum Ober-Consistorio und Verwaltung gnädigst verordnete Præsident, Verwalter und Räthe und anhero deputirte Pfarrer des gesambten Ministerii und allerunterthänigst treu gehorsambsten Unterthanen der reformirten Religion nochmahlen gantz schuldigen unterthänigsten Danck; Und gleichwie nicht mehr als billig, daß Ewr. Hochfürstl. Durchleucht Landes-Fürstliche Gerechtsame und was Deroselben als Erb-Kasten-Vogt und Schirmherrn competiren mag, reserviret bleibe, also verlangen wir auch mehr nicht, als was allezeit darzu gehörig gewesen, und der angezogene Westphälische Frieden-Schluß und die Landes-Fürstl. dispositiones und Verträge ausweisen, und werden nicht nur vorgemeldte acht hundert Gulden so besag der Landschaffts Verträgen zur Steuer von denen Clöstern verglichen worden, von der Verwaltung jährlich richtig abgetragen worden, sondern wir seind auch zu Bezeigung unserer unterthänig-

nigsten Devotion und Erkändtlichkeit der bisdahero uns erwiesenen sonderbahren Gnade und angedyenen schleunigen Justiz in aller Unterthänigkeit zufrieden, daß Ewr. Hochfürstl. Durchleucht den bereits habenden Closter Würschweiler Hoff, sambt fünffzig Morgen Wiesen zu einer Schweitzerey zu Dero Hoffhaltung ohne Zinß behalten, und dabeneben jährlich ein hundert Malter Habern zu Dero Marrstall aus der Schaffney Hornbach oder Wörschweiler ohne Entgeld, und da Ewr. Hochfürstl. Durchleucht davon noch ein mehrers verlangen und vorhanden seyn mögte, solche gegen so viele andere bey der Kellerey Stadecken oder Meisenheim zu empfangen, Tauschweis gelieffert werden, wie nicht weniger, daß Deroselben die jährliche Helffte des Mölsheimer Weins gegen so viel Bergzaberer oder andere Weine gelieffert werden, ingleichen daß Ewr. Hochfürstl. Durchleucht alle Waldungen und deren Benutzung, die zu den Clöstern gehörig, wie auch Jagd, Bäche und Weyher gleichfals übergeben werden, jedoch daß hingegen denen sämtlichen zum Ober-Consistorio und Verwaltung gehörigen hohen und niedren Bedienten, wie auch dem Gymnasio und übrigen ihr, nach Außweiß der Bestallungen daraus gebührendes Wildpred, gewöhnliche Acker-Niessung und Fisch- wie nicht weniger das fürgedachte Collegia, Gymnasium Pfarr- und Schul-Diener ingleichen zu denen Kirchen und übrigen geistlichen Gebäuen benöthigte Brenn- und Bauholtz und was zu Wein Fässern, Gärten-Zäunen oder sonsten weiter erfordert wird, auf der Verwaltung Anweisung von der Jägermeisterey gratis und richtig gelieffert werde, und weilen Ewr. Hochfürstl. Durchleucht auch gnädigst gerne sehen, daß wir sowohl zu Unterhaltung einiger Geistlichen Dero Catholischen Religion uns verstehen, als auch mit denen Lutherischen vereinigen mögten, so können Deroselben wir hiemit unterthänigst nicht verhalten, daß es mit dem Verfall unserer Kirchen und Schulen so beschaffen, daß wir der Gefällen zu derselben Wiederauffricht- und Erhaltung selbsten hoch benöthigt, damit aber Ewr. Hochfürstl. Durchleucht aber auch darinnen unsere für dieselbe tragende auffrichtige unterthänigste Devotion und hertzliche Liebe umb so mehr in der That spühren

ren mögen, so erklähren wir uns gleichfalls hiermit unterthänigst Ewr. Hochfürstliche Durchleucht noch weiter jährlich 500. fl. für Dero Catholischen Geistlichen oder wie es dieselbe gnädigst zu distribuiren vor gut finden werden, von der Verwaltung unterthänigst lieffern zu lassen, es seye dann, daß wegen einfallenden Kriegs-Wesens oder Mißwachses die Gefälle nicht so weit reichen, welchen Falls die Reformirte, wie ohne dem billig vorgehen, und die Catholische in Gedult stehen müssen, übrigens seynd wir, auch denen Lutherischen, der bereits gethanen Erklärung gemäß, auf billige Conditiones zu ihrer bessern Subsistance aus denen geistlichen Verwaltungs-Gefällen etwas beyzutragen, nicht ungeneigt, jedoch mit dem ausdrücklichen Reservat, daß uns solches alles an Unsern durch mehr-gedachten Westphälischen Frieden-Schluß, wie auch Landes-Fürstl. Dispositiones und Verträge bestättigten Gerechtsamen gantz nicht præjudicirlich seye, und die Administration und Genuß dieser geistlichen Gefälle, denen Reformirsten jederzeit ohnbeeinträchtiget gelassen werden sollen, welches Ewr. Hochfürstl. Durchleucht zu unserer unterthänigsten Erklärung hiemit nicht verhalten sollen, die wir mit allem ersinlichen unterthänigsten Respect und Devotion verharren

Durchleuchtigster Hertzog ꝛc.

Gnädigster Fürst und Herr.

Zweybrücken den 13. Maji
1720.

Gantz unterthänigst-treu-gehorsambste Knechte.

Zum reformirten Ober-Consistorio und Verwaltung der geistlichen Güther und Gefälle des Hertzogthums Zweybrücken Præsident, Verwalter, und anhero deputirte Pfarrer

I. D. Koch. I. I. Smend. Paul Euler. I. I. Bruch.
Bettinger. W. Wolffgang Welcker. W. L. Euler. I. B. Möllenthiel.
Zepper.
I. H. Keller.

Copia

Copia Decreti.

Wir acceptiren diese unterthänigste Erklärung gnädigst, und solle dem allem also behörig nachgelebt werden, iedoch mit dem nochmahligen Vorbehalt Unserer Gerechtsamen. Datum Zweybrücken den 14. Maji 1720.

Gustavus Pfaltz-Graff.

Ist dem Original gantz gleichlautend befunden worden. Zweybrücken den 23. Junii 1720.

Beck,
Verwaltungs-Secretarius.

Gegenwärtige Copia Resolutionis Serenissimi, und was darauff ferner von allhiesigen reformirten Ober-Consistorio und Verwaltung erfolget, wird der Renth-Cammer zu dem Ende zugeschicket, daß sie sich darnach richten und dessen Innhalt gemäß, Hochfürstl. Interesse beobachten solle. Decretum Zweybrücken in Consilio den 14. Septembr. 1720.

Gustavus Pfaltz-Graff.

Lit. T.

Vid. die besonders anliegende Tabelle.

Lit. U.

Copia.

An die Geistliche Güther-Verwaltung.

Von GOttes Gnaden Gustav Samuel Leopold Pfaltz-Graff bey Rhein ꝛc. Wir mögen Euch hiedurch nicht verhalten, was massen die von

euch

Lit. T.

Specification

Des sämmtlichen 1732ten Neubruchs-Zehenden-Ertrag, in folgenden Oerter, allwo das Closter Hornbach, entweder den gantzen, halben oder 1/3tel Zehenden zu ziehen hat, specificè ausgeworffen, betreffend.

Städt- und Dorffschafften.	Steig.	Weitzen.		Korn.				Gerst.				Spelt.				Haber.				Dünckel.			
	dito.	Mltr.	F.	Mltr.	F.	S.	Vtl.	Mltr.	F.	S.	Vtl.	Mltr.	F.	S.	Vtl.	Mltr.	F.	S.	Vtl.	Mltr.	F.	S.	Vtl.
Stadt Hornbach } Unter- und Obern } Höfe }	242			3								4				42	2			36	2		
Schwolben	92			1												13	4			13			
Hof Ringweiler	12											1				2	4			2	4		
Mauspach	142			2				1								27	6			25	6		
Diedrichingen	177			2								4				28	1			12		1	2
Leichelbingen	146			2												22	2			11	1		
Kirschbach	156				4			1	3	1		2	6			25	4			13			
Heckenaschbach	4		2													1					4		
Heydelbingen	90								4	2			4			6	6	1	2	6	2	1	2
Alt-Hornbach	190			1					3			2				27	6			15	7		
Rimschweiler	155			1	4							1				23	3			13	5	1	2
Beddingen	71			2												10	7			6	3	1	2
Bickenaschbach, disseits den Bach	35												4			9	4			7			
Bickenaschbach, jenseits den Bach	20				4											1	4			4	4		
Brenschelbach	51			1				1								16	3			12	3		
Rieschweiler	43															8	2			7			
Zweybrücken 2/3	86															9	6	2		9	6	2	
Ixheim 2/3	132			4												13	5	1		13	5	1	
Winterbach 1/2 } Winterbacher Meyerey }	50			5	6	1	2																
Biedershaußen 2/3	105			1	2	2										8	4	2					
Weiler 1/3	138			6	4								5	1		1	2	2		6	4		
Niederauerbach 1/2 } Niederauerbachische Meyerey }	85			1									6			5	6	1	2				
Niederhaußen 2/3	27			2	7	1										2	7	1					
Oberhaußen 2/3	84			4												10							
Oberauerbach 1/2	64			1												5	7			5	7		
Stambach 1/2	137			1								1	4			9	6			9	6		
Contwig 1/2	238			15	2	1	2					1	4			22	4	1	2	4			
Dellfeld	151			10								2				33	6			8			
Mühlenbach	71			11	7											14	7						
Mindsperg	62			12	5											16	5			10			
Bottenbach	220			6												35	4			4			
Zube	71			11	7				4							11	7						
Walßhausen	200			12	6							12	6			22				23			
Rimschweiler Meyerey Zehenden gehet unterm grossen Zehenden und der Kirch Zweybr. gehörig																							
Ranßbach	70															12	3			12	3		
Breidenbach 1/6	90			2	7												5	1					
Summa	2607	--	2	127	3	-	-	4	7	-	-	34	6	1	-	405	2	1	2	294	3	-	-

Closter-Schaffney Hornbach
den 10. Aug. 1732.

Lit. T.

Specification

euch so wohl, als dem allhier versamlet gewesenen Reformirten Ministerio bezeigten Ingratitude und sträffliche Widersetzlichkeit Uns zum grösten Mißvergnügen gereichen thue: Indeme Wir nun zu Salvirung Unsers Fürstl. Interesse vor nöthig befunden inzwischen biß zu weiterer Verfügung den copialiter anliegenden Befehl an Unser Renth-Cammer ergehen zu lassen; Als wird euch zur Nachricht die Abschrifft communiciret, in der Hoffnung, ihr werdet endlich in euch gehen, und fernere geschärffte Einsichten verhüten helffen. Zweybrücken den 21. Febr. 1730.

Gustavus Pfaltz-Graff.

Lit. W.

Copia eines von Sr. Hochfürstl. Durchleucht höchst-seel. Andenckens an Dero Rent-Cammer erlassenen gnädigsten Rescripts.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold Pfaltz-Graff bey Rhein ꝛc. ꝛc. Euch ist zum Besten bekandt, mit was für Pflicht-Vergessenheit Unsere geistliche Güther-Verwaltung seit anno 1719. biß 1728. an statt der Uns vor so viele empfangene Gnaden schuldigste Reconnoissance im Gegentheil den Uns als Landes-Herrn gebührenden Noval-Zehenden entzogen habe, nun seynd zwar von Uns alle Mittel an Hand gegeben, auch aus sämtlichen Classen zwey Geistliche beschrieben worden, umb die Ersetzung derer Perceptorum in Güthe zuvergleichen; Nachdeme aber die Deputati Unsere sorgfältige Absichten bey sich nicht Platz greiffen lassen, sondern vielmehr in purer Verstockung von hier abgewichen, Unser Fürstl. Interesse aber so wenig, als die straffbahre Ingratitude das weitere zuwarten, permittiren will; Als ist Unser gnädigster Befehl, daß die 1000. Rthlr. welche ermeldte Verwaltung vor einigen Jahren zu Unserer Bau-Cassa avancirt, nicht bezahlt, ferner der auf dem guten Bronnen hafftende jährliche und sich ad 313. fl. belauffende Canon nicht weiter entrichtet, und

dann der mehr besagten Verwaltung biß daher jährlich abgetragene Wiesen-Zintz Jure Retentionis einbehalten werden solle, und weilen von Euch wegen derer Stock-Felder und Roth-Böschen, wovon uns der Zehende, laut Lichtenberger Kellerey-Rechnung de anno 1619. ebenmässig competiret, keine Ausrechnung biß dato verfertiget worden; als habt ihr solchen Etat fordersambst zu entwerffen, und zu behöriger Verordnung zu præsentiren. Zweybrücken den 21. Febr. 1730.

Gustavus Pfaltz-Graff.

Lit. X.

Copia.

Wir zu dem Reformirten Ober-Consistorio und Geistlichen Güther-Verwaltung bestellte Director und Räthe, urkunden und bekennen hiemit öffentlich, demnach seither 1719. biß 1728 exclusivè von denen Clöster- und Kirchen-Schaffneyen dieses Hertzogthums nebst den gewöhnlichen Zehenden auch der so genandte Neubruch-Zehende eingethan worden, Ihro Hochfürstl. Durchl. aber als Landes-Herr, sothanen Neubruch-Zehenden vor einigen Jahren nicht allein zu Dero Kellereyen einziehen lassen, sondern auch Dero Geistliche Güther-Verwaltung die Nachtragung des an 13755. fl. sich belauffenden neun-jährigen Ruckstands gnädigst anbefohlen haben, und dann höchst-ermeldt Ihro Hochfürstl. Durchl. von uns Unterschriebenen, zu gäntzlicher Tilgung des quæstionirten Ruckstands, aus Mangel hinlänglichen baaren Geldes, das unterthänigste Offertum gethan worden, daß

Erstlich diejenige 1500. fl. so wir wegen des vor einigen Jahren zur Bau-Cassam gethanen Vorschusses annoch zu prætendiren gehabt, nicht ersetzet, sondern

Zweytens, Ihro Hochfürstl. Durchl. ferners 1500. fl. ad manus geliefert werden sollen, wie vor einiger Zeit würcklich geschehen ist, und dann

Drit-

Drittens, das Erb-Bestand-Recht, welches das Closter Wörschweiler auf dem Ihro Hochfürstl. Durchl. unserer gnädigsten Fürstin und Frauen, zuständigen sogenandten guten Bronnen und schwartzen Acker, biß dato hergebracht, inskünfftig dergestalten völlig cessiren, daß erst-bemeldtes Güth Ihro Hochfürstl. Durchl. der Hertzogin frey und eigenthumlich bleiben, dieselbe damit nach Wohlgefallen zu handeln befugt, so fort keinen weiteren Canonem deren 313 fl. zu entrichten obligiret seyn solle; Höchst Dieselbe auch sothanes Offertum in hohen Gnaden angenommen haben, als ist zur künfftigen Nachricht, und zu der Sachen mehrer Bekräfftigung, gegenwärtiger Schein darüber ausgestellt, von uns unterschrieben und mit dem gewöhnlichen Ober-Consistorial- und Verwaltungs-Insigel bedruckt, Ihro Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zugestellet worden. Zweybrücken den 12. Maji 1730.

(L. S.) Zum Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Ober-Consistorio und geistlichen Güther-Verwaltung Verordnete Director und Räthe.

(L. S.) Koch, Bruch, Beck, Sturtz, Spangenberg.

Lit. Y.

Copia Berichts an das Ober-Consistorium und Verwaltung des Hertzogthumbs Zweybrücken, von dem Evangelisch-Reformirten Ministerio der Class und Ober-Ambts Meisenheim, & mut. mutandis der Classe und Ober-Ambt Lichtenberg de dato den 8. April 1730.

Zuvorderist contestiren wir aufrichtigst die unterthänigste Veneration, so gegen unsers gnädigsten Landes-Herrn Hochfürstl. Durchleucht und Dero Durchleuchtigste Frau Gemahlin wir umb so viel devoter hegen, weilen höchst Dieselbe Dero sämtliche, treu, gehorsambste Unterthanen ohne Unterschei-

der Religion, nach denen Kayserlichen und Reichs-Verordnungen mithin auch Dero reformirten Religions-Genossen mit Preiß-würdigster Æquanimität, Justiz und Tendresse zum öfftern gnädigst soulagiren, und wir unsere Pflicht-mässige Vorbitte beharrlich continuiren, daß die göttliche Allgnugsamkeit höchst Dieselbe mit langwierig-höchst-gedeylicher Landes Regierung und allem höchsten Contentement, reichlich gesegneten Wohlseyn jederzeit segnen wolle.

Müssen aber auch anbey gehorsambst bezeugen unsere schmertzliche Wehmuth, daß wir in der obschwebenden Differenz von dem zwey Jahren hero der Hochfürstl. Verwaltung ab- und zu Dero Renth-Cammer gezogenen Neubruch-Zehenden erfahren, wie höchst dieselbige durch einige Dero Herren Ministres, so auch in Civil-Casibus denen Päbstlichen Prætensionen (die doch im Heil. Römischen Reich keinem Platz finden können) beystimmen, auf die Gedancken gebracht worden: Ob hätten Ihro Hochfürstl. Durchl. zu dem quæstionirten Noval-Zehenden das vollkommene Recht gantz indisputirlich, da doch solches bißhero mit keinem eintzigen statthafften Grund (erwiesen, Unsere Gerechtsame aber auf das kräfftigste sich behaupten diese Innovation, quicquid in Jure Communi vel aliarum Provinciarum in Contrarium mag statuiret seyn) in dem Hertzogthumb Zweybrücken durch des Hertzogs Wolffgangs Hochfürstl. Durchl. höchst-seel. Andenckens von Kayserl. Majestät in Legem Pragmaticam allergnädigst confirmirten Testament, dem Westphälischen Frieden-Schluß, der ante Annum 1624. Regulativum gehabter und biß dahero ruhig-genossener Possession, insonderheit Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigster Confirmation ratione des Kirchen-Wesens alles in dem gnädigst wiederhergestellten Stand zulassen, schnur stracks zuwider ist, es schmertzet uns fast unerträglich, daß gedachte Herren Ministri Ihro Hochfürstl. Durchleucht anbey solche Vorstellungen zuthun kein Bedencken tragen, als ob Dero Hochfürstl. Verwaltungs-Bedienten, und die von dem gesambten reformirten Ministerio nach Zweybrücken Deputirte sich als Pflicht-vergessene und verstockte Leuthe bezeiget hätten, da besagte Herren Ministri doch wohl wissen, daß ermeldte Reformirte nach obliegenden Pflichten und Uberzeugung des Gewissens ohnmöglich anderst thun, als gegen sol-

che dem Kirchen-Weſen unerträgliche Innovation unterthänigſt remonſtrando einkommen, mithin unſern theuerſten Landes-Herrn Hochfürſtl. Durchleucht einige Verdrüßlichkeit erwecken können, alſo derſelben erſte und nothwendige Urſachen ſeynd, da ſie doch, wenn ſie es mit Ihro Hochfürſtl. Durchleucht wahr- und gründlichen Wohlſeyn getreulicher, als ihre Privat-Abſichten gemeynet, ehe höchſt Dieſelbe vor dergleichen Beunruhigungen præſerviren, und in Dero hoch-theureſten Gemüth die Tranquillität Pflicht-ſchuldigſt hätten conſerviren ſollen, zumahlen, da hochgedachte Herren Miniſtri von der Gerechtigkeit unſerer Sache wie wir nicht anderſt glauben können, überzeuget ſeynd, und uns noch im geringſten keine Uberzeugung beygebracht, wie Dieſelbe Ihro Hochfürſtl. Durchleucht perſuadiren, umb uns einer Verſtockung ſchuldig zu machen. Wann unſers gnädigſten Landes-Herrn Hoch-Fürſtl. Durchleucht unſere vorgeſtellte aufrichtigſte Conteſtationes zu Dero höchſt-erleuchteten Dijudicatur unterthänigſt repræſentiret werden könten: So leben wir zu Dero gnädigſten Æquanimität, Juſtiz Eyffer und Tendreſſe des ungezweifelten, unterthänigſten Vertrauens, es werden höchſt-Dieſelbe keines Wegs in Ungnaden aufnehmen, daß wir auf höchſt Deroſelben durch Dero Hoch-Löbl. Ober-Conſiſtorium und Verwaltung an uns ſub dato Zweybrücken den 27. Martii jüngſthin abgefertigtes, geſtrigen Char-Freytags, welches doch der ſtille Freytag ſeyn ſolle, Abendes, worüber wir uns nicht wenig betrüben, daß auch die heiligſte und von dieſen Geſchäfften bey allen Chriſten eximirte Täge hierzugebraucht, und unſere Seelen in Unruhe und Seufftzen geſetzet werden müſſen, zu Meiſenheim præſentirten Ceſſion unſere Unterſchrifft zu thun, uns geziemend entſchuldigen, als die wir durch unſer überzeugtes Gewiſſen, und die unſern Kirchen-Weſen ſchuldige theure Pflichten, und auch durch die mit Recht über uns kommende ſchwere Verantwortung davon abgehalten werden, da auch uns Conſiſtorialen eine ſolche ſchwere unverantwortliche, und dem gantzen Miniſterio nicht einmahl zukommende Sache nicht zugemuthet werden ſolte, im Gegentheil unſere den 7. Martii in conventu Claſſis gehorſambſt abgefertigte Declaration nochmals quoad omnes clauſulas reiteriren, und wird Hochfürſtl. Ober-Conſiſtorium und Verwaltung uns etwas gegen unſer Gewiſſen zu thun nicht zumuthen, worzu ſie ja ſelber nicht ſchreiten werden, in welchem wir von

der ohnhintertreiblichen Gerechtigkeit unserer Sache anbey, daß weder die Hoch-Löbl. Verwaltung, noch das gesambte Ministerium Ecclesiasticum in hoc passu ein mehrers Pauvoir haben, als bloßlich Curatores und Administratores bey Pupillen und ihren habenden Gütern, dannenhero bey Begebung liegender Güther und Gefällen, so nicht können reluiret und eingelöset werden, nebst solchen unersetzlichen Nachtheil des Kirchen-Wesens uf leicht eventuellen Fall das Jus Repetundarum an uns und unsern Kindern könte exerciret werden, welches denen Herren Verwaltungs-Räthen als Juris Consultis gründlicher bekandt ist, worinnen wir uns auch durch ermeldte Classical-Declaration sicher gestellet, und quævis reservanda reserviret haben wollen, anbey nicht verhalten können, wie uns nicht wenig betrübt, daß auf unserige aufrichtige Gedancken so wenig Reflexion gemacht worden.

Auch werden höchst ermelt unsers gnädigsten Landes Herrn Hochfürstl. Durchleucht aus Eingangs gemelter Motiven einer Hochlöbl. Verwaltung nicht in Ungnade aufnehmen, wenn selbige gegen Dero gnädigste Verordnung, daß Herr Regierungs-Rath Fabert in der Verwaltung Ober-Auffseher und ordentlicher Rath cum salario seyn solle, unterthänigst repræsentiren, daß selbe zwar höchst Deroselben als Landes Herrn und Obristen Auffseher gegen gnädigst beliebte Rechnungs-Revision im geringsten nichts einwenden, aber doch des ohngezweiffelten unterthänigsten Vertrauens lebe, es werde solche Revision denen Kayserl. und Reichs-Gesetzen gemäß im Reformirten Kirchen-Wesen dieses Hertzogthums durch keine andere als Reformirte, so es mit ihrer Kirchen-Auffnahm ohnfehlbarlich gut und treulich meynen, nicht aber andere so ihren Principiis gemäß nach derselben Benachtheil- und ihrer Benutzung jedesmahlen trachten, und gnädigst nicht verordnen, daß ein Hochfürstl. Ministre so des Römischen Pabsts Religion und Principia oder Prætension hege, (von dem die Absicht der Auffnahm unsers Kirchen-Wesens nimmer zu hoffen noch zu glauben ist) und dazu noch mit einer absondern Besoldung in der Verwaltung ordentliche Session, vielweniger jemahls das geringste Votum habe, die gnädigst angehende Demulsiones dörfften leicht unsers Kirchen-Wesen Nachtheil, methodo monarchica aggraviren. So gewiß unsers gnädigsten Landes-Herrn Hochfürstl. Durchleucht obangeführt

führt und höchst Löbl. Corporibus des Ober-Consistorii und Verwaltung beywohnende noch wichtigere Argumenta und Rationes werden zur gnädigsten Einsicht unterthänigst repræsentiret seyn, so gewiß wird höchst Deroselben gnädigste Ratification erfolgen.

Solten aber unserer widrigen Vorstellungen mehrern und noch fernern ingress finden, sothanenfalß ist es uns unbegreifflich, wie beyde Corpora des Ober-Consistorii und Verwaltung wieder besser wissen, durch Beydruck Dero beyden Siegel den förmlichen Consens ertheilen, und hierdurch den eintzigen Dissidenten Inspector Sprenger * stärcken können, im Gegentheil wäre höchst Deroselben in der unterthänigsten Remonstration anzutragen, daß man, wie wohl invitissimè durch die äusserste Noth gedrungen, in diesen und übrigen ohnabgestelten Gravaminibus die Zuflucht zu dem Corpore Evangelicorum und durch dasselbe zu Ihro Kayserl. Majestät zu nehmen im Gewissen gezwungen seyn werde.

Und wir verharren in schuldigsten Respect.

*) Im Conventu classico, welcher den 19. Mai 1733. zu Bergzabern im Inspektionshause gehalten worden, §. 2. protestirte Inspect. Sprenger gegen diesen Ausdruck, und wollte sich quævis competentia reservirt haben. Anm. d. H.

Lit. Z.

Extract eines ad manus Clementissimas Serenissimi piæ memoriæ, vom Ober-Consistorio und geistlichen Güther-Verwaltung unterm 1. Junii 1731. erstatteten unterthänigsten Berichts.

Nachdeme nunmehro diejenige drey Jahre mit dem verloffenen 1730. Jahr würcklich vorbey seynd, binnen welchen nach dem unterm 7. Julii 1728. errichteten Reglement, der Neubruch-Zehenden von denen Rodt-Böschen, Stock-Land und Willerungs-Felder, vor Eur. Hochfürstl. Durchleucht erhoben werden soll, (ob wir gleich annoch des dafür haltens seynd, daß

daß der Neubruch-Zehenden, nach der Observanz Teutschlands und denen Rechten, auf dergleichen Felder, nicht zu extendiren seye) mithin sothaner Zehende nunmehro dem decimatori ordinario wiederum heimfallen thut und von selbigem gezogen werden muß, wie dann auch höchst dieselbe Dero gnädigste Willens-Meynung in einem unterm 22. Junii a. p. occasione einer von der Verwaltung gethaner Vorstellung, ertheiltem gnädigstem Decret, dahin abermahls geäussert haben; Als bittet man gantz unterthänigst und inständigst daß Er. Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen mögten, den geschärfften gnädigsten Befehl an sämtliche Dero Frucht verrechnete Bediente (deren privat Interesse wegen der Zehend Sporteln nur darunter versiret) sich des Zehendens von Wilderungs Stockfeldern und Rodt-Böschen, welcher ohne dies wie vorgemelt nirgends zum Neubruch gerechnet wird, gäntzlich zu enthalten, und nur den eygentlich so genannten wahren Neubruch von denenjenigen Feldern, welche zuvor nie gebauet worden, oder vorhero Hoch-Waldungen gewesen, vors künfftige zu erheben; Und damit man in Zukunfft nicht der Willkühr eines zeitlichen Kellers unterworffen seyn möge; So will man nochmals um Communication des Wald-Protocolls unterthänigst gebetten haben, auf daß man solches denen Schaffnern zu ihrer Nachricht communiciren könne ꝛc.

Extrahiret Zweybrücken den 18. Octobris 1732.

Lit. A. A.

Extract einer an Ihro Hochfürstl. Durchleucht piæ memoriæ vom Ober-Consistorio und geistlichen Güter-Verwaltung unterm 12. Julii 1731. übergebenen unterthänigsten Vorstellung.

Und weilen übrigens man der unterthänigst tröstlichen und zuversichtlichen Hoffnung gelebet, es werde nunmehro nachdeme nach Ewr. Hochfürstl. Durchleucht selbst eigenen Declaration der sogenannte Neubruch-Zehende, wieder die allgemeine Observanz Teutschlandes auch von denen Stockfeldern, Rothecken und Wilderungen drey Jahr lang gezogen werden sollen, auch würck-

würcklich 3. Jahr lang gezogen worden, selbiger ins künfftig gäntzlich ceſſiren ꝛc.

Extrahirt Zweybrücken den 18. October 1732.

Lit. B. B.

Extract eines Ihro Hochfürstl. Durchleucht piæ memoriæ, von Ober-Consistorio unterm 17. Julii 1731. übergebenen unterthänigsten Berichts.

Und dieweilen dem sichern Vernehmen nach mit Versteigung vor mentionirten allzuweit extendirten Neubruch-Zehendens aufs eyffrigste fortgefahren wird, ohngeachtet solches noch nicht so prestiret; So will man gantz inständigst gebetten haben, daß der gnädigst versprochenen neuen unpartheyischen Untersuchungs-Commission in Beyseyn eines deputirten von der Verwaltung der forderſamste Lauff gegeben, bis dahin aber und zu ausgetragener Sache die Neubruchs-Zehenden Versteigungen suspendiret, oder doch in diesem Jahr mehr nichts als der eigentliche Neubruch-Zehenden gezogen werden möge, zumahlen da der Zehende von Roth-Böschen wie auch Stock und Ausfeldern nun drey Jahr lang würcklich gezogen worden, und also derselbige nunmehro nach Ewr. Hochfürstl. Durchleucht eigenen gnädigsten Verordnung cessiren muß, massen sothane Versteigungen auf den angefangenen Train unmöglich bestehen können, angesehen nach solchen, an denen meisten Orten, der Verwaltung kaum der Viert.- oder $\frac{1}{6}$. Theil an denen derselbigen gebührenden Haupt-Zehenden übrig bleiben, consequenter selbige bey diesen ohne die schlechten Zeiten gantz ausser Stand gesetzet werden würde, auch nur die nöthigste Ausgaben ins künfftige zu bestreiten ꝛc.

Extrahiret Zweybrücken den 18. October 1732.

Lit. C. C.

Copia

Durchleuchtigster Hertzog ꝛc.
Gnädigster Fürst und Herr!

Aus dem von Ewr. Hochfürstl. Durchleucht uns de dato Bergzabern den 8. passato zu gefertigtem gnädigsten Rescript, und dessen Anlage haben wir breitern Innhalts zu ersehen gehabt, was abermahls beym Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg vor Gravamina, insonderheit aber was gegen die Conduite des Ober-Consistorii und geistliche Güther-Verwaltung ungegründet angebracht worden;

Nun wären wir zwar gar wohl im Standte dergleichen unstatthaffte Imputationes als ob man aus Furcht der Cassation und andern Menschlichen Neben-Absichten den mit Ewr. Hochfürstl. Durchleucht wegen des Neubruch-Zehendens unterthänigst getroffenen Verglich eingegangen, mit Nachdruck zu wiederlegen, und unsere hierinnenfals gebrauchte Conduite vor dem Publico zu legitimiren, allermassen wir so viel den wahren und eigentlichen so genanten Neubruch anbelanget, annoch des beständigen Dafürhaltens seynd, daß solcher Ewr. Hochfürstl. Durchleucht gebühre, und in keinen Contest mehr gezogen werden könne, mithin dadurch bewogen worden, mit höchst Deroselben vor mentionirten Verglich, nach denen majoribus Votis, wie solches die bey Collegiis allenthalben übliche Observanz mit sich bringet, unterthänigst einzugehen.

Alldieweilen aber Durchleuchtigster Hertzog, gnädigster lieber Landes-Fürst und Herr, man Ober-Consistorii und Verwaltungs-wegen gegen die wieder Ihro Hochfürstl. Durchleucht gnädigste Intention beschehene gantz ungewöhnliche und wieder die allgemeine Observanz Teutschlands so wohl als alle Rechte lauffende, und der geistlichen Güther-Verwaltung äusserst schädlich und nachtheilige bisherige Extendirung des so genanten Neubruch-Zehendens bishero noch verschiedene unterthänigste Beschwerden geführet hat,

wie

wie insonderheit die in Abschrifft hiebey gehende diesfals unterm 25. Julii a. p. Ewr. Hochfürstl. Durchleucht gehorsamst übergebene unterthänigste Vorstellung des mehrern besaget, über dieses auch sonsten noch viele unabgethanene wichtige Gravamina obwalten, derenthalben man nach und nach verschiedene unterthänigste Vorstellungen gethan; Als sehen wir nicht wie man ehe und bevor die diesfalls anhoffende gnädigste Remedur geschehen, die gnädigst anbefohlene Verthädigung bey vor Hochgedachtem Corpore Evangelicorum mit bestand der Wahrheit thun könne.

Wessen übrigens die Classen Meisenheim und Lichtenberg wegen des denenselbigen auf Ihro Hochfürstl. Durchleucht gnädigsten Befehl zugefertigten zu gedachten Regenspurg ohnlängst zum Vorschein gekommenem Rescripti sich vernehmen lassen, ein solches gehet originaliter hiebey. Die wir übrigens in unverbrüchlichster Treu und Submission ersterben;

Euer Hochfürstl. Durchleucht

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

Zweybrücken den 8. Jan. 1731.

Unterthänigst-treugehorsamstes

Hochfürstlich-Pfaltz-Zweybrückisches-Ober-Consistorium und Geistliche Güter-Verwaltung

Koch, Bruch, Beck, Sturtz, Spangenberg.

Lit. D. D.

Copia.

Responsum Juris.

Demnach Uns Decano, Doctoribus und Professoribus der Juristen Facultät bey Hochfürstlich-Hessischer Universität allhier zu Marburg, die zum

Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Ober Consistorio, und der Geistlichen Güter Verwaltung Hoch-Verordnete Herren Director und Räthe, verschiedene in puncto Decimarum Novalium von des Herrn Hertzogen zu Pfaltz-Zweybrücken Hoch-Fürstlichen Durchleucht erlassene Verordnungen und Rescripten auch ihre nach obliegenden Ambt und Pflichten in geziemender Devotion dagegen übergebene unterthänigste Repræsentation und Vorstellungen à Lit. A. biß N. nebst einem von der Löblichen Juristen-Facultät zu Mayntz, auf höchst-ermeldter Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht, Erfordern, ausgefertigtem Responso, so dann anderer Manual-Acten uns zugesendet, mit dem Gesinnen, daß Wir auf die daraus gezogene nachbenandte VII. Quæstiones Unsere Meinung in Rechten eröffnen mögten, und Wir dann Krafft tragenden Ambts in dergleichen Niemand leichtlich abhanden gehen dörffen, cum Juris-Consultorum officium sit consulentibus de jure respondere, adeo ut vel inviti ad id cogi possint.

Fichardus Volum. 1. Consil. 45. Num. 1. Antecessores nostri Volum. 1. Consil. Marburg. 15. Num. 2. Consil. 21. Num. 4. Consil. 29. Num. 2. Volum. IV. Consil. 37. Num. 7. & Dd. communiter.

Als haben Wir, secundum ea, quæ nobis proposita, sothane Litteralien fleisig verlesen, und Collegialiter reifflich erwogen. Berichten darauff, was die

Erste Frage.

Ob ein Landes-Herr, vi Superioritatis Territorialis den Neubruch-Zehenden in Seinen Landen NB. indistincté einzuführen und zuziehen befugt seye.

Anbelangt hiemit vor Recht.

Rationis Dubitandi.

Obwohlen 1.) die Principia der Canonisten, vermöge deren sie alle, und zumahlen die Noval-Zehenden ihrem Clero von deswegen vindiciren, weilen

nach

nach den Mosaischen Gesetzen den Priestern und Leviten velut κλήρω seu sorte inter reliquos Israëlitas destitutis: die Decimæ & Oblationes zu ihrem Unterhalt gewidmet gewesen. Von Evangelischen Theologis und Jure Consultis vorlängst gründlich wiederlegt und destruiret worden,

Vid. Joh. Conr. Hottingeri Tract. de Decimis Judæor.
Sam. Basnagii Disert. de Decimis Annal. Tom. 2. & Tract. de Jur. Paroch.
Dom. Böhmeri, ejusque Diss. de Præscript. Decim. Sect. 7. Cap. 1.

Nicht weniger 2) die Dd. Juris Publici das Jus percipiendi Decimas Novalium den Landes-Herrn heut zu Tag zueignen, und den Juribus Superioritatis Territorialis annumeriren.

Knipschild. de Civitat. Imperial. Lib. 2. Cap. 5. ibique alleg.
Stryk ad Brunn. Jus Eccles. Lib. 2. Cap. 6. §. 9.
Myler de Stat. Imp. Lib. 2. Cap. 70.
Merckelbach apud Klok. Vol. 1. Consil. 41.
Harpprecht. Vol. 1. Consil. Tübing. 14.
Autor Deduct. Lindavienf. pag. 153. 154.
Ruland. Decis. Cameral. Quæst. 19. ubi duo præjudicia Cameræ Imper.

Als welches dann 3.) die sub Lit. D copeylichen Anlagen an des Herrn Hertzogen von Pfaltz-Zweybrücken Hochfürstlichen Durchleucht von des Herrn Landgraffen von Hessen-Darmstadt, der Herrn Marggrafen von Baaden-Durlach, und von Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchleucht, Durchleucht, Durchleucht erlassene Schreiben, so viel Dero Fürstenthumbe und Lande betrifft, nicht nur besagen. Sondern auch 4.) diejenige Extracte, so höchstermelte Jhro Hochfürstl. Durchleucht zu Pfaltz-Zweybrücken aus Dero Reuth-Cammer dem Reformirten Ober-Consistorio sub Lit. F. Anlage com-

communiciren laſſen, ſo dann des Amtmann Stein Callenfels Bericht de anno 1623. ſub Lit. D. Anlage ergeben, daß im Hochfürſtl. Zweybrückiſchen Landen allſchon vor hundert und mehr Jahren, Decimæ novalium vor den Landes Herrn erhoben worden, ein ſolches auch das Hochehrwürdige Reformirte Ober-Conſiſtorium ſub Lit. G. auf gewiſſe Maaß ſelbſt erkennet hat. Dannenhero 5.) es das Anſehen gewinnen möchte, als ob nachfolgende à Juris-Conſultis Moguntinis im Eingangs gemelten Reſponſo, gebrauchte rationes decidendi, allerdings begründet ſeyen, wann ſelbige (a.) als ein vermeintes Argumentum ad hominem anführen, was geſtalten inter proteſtantes receptior ſententia dahin gehe, daß die Novalia, ſo wohl nach den Conſtitutionibus Imperii, abſonderlich poſt pacem Monaſterienſem, als auch der gemeinen Obſervanz (ſo in ermeldten Hertzogthum deutlich zu erſehen) den Dominis Territorialibus und daß zwar (b.) Reſcriptu der ihnen unterworffenen Geiſtlichkeit und milden Stifftungen zukommen, ſolchemnach (c.) Sereniſſimus Dux Bipontinus in jure percipiendi Decimas novales wohl fundiret, und ſie folglich (d.) nicht abſehen könten, wie ſich das Reformirte Ober-Conſiſtorium Deroſelben als Domino Territoriali, dem es ſo wohl ſecundum pacem Religioſam als den Münſteriſchen Frieden NB. gantz ſubject, dagegen weigern könne. Dem allen ſie (e.) per appendicem anfügen, daß wann Syring. (dann ſo ſoll es doch heiſſen) pag. 222. apud Werndle de decimis pag. 580. vorangeführtes aſſertum Proteſtantium ex ordinatione Ducis Bavariæ, als eines Catholiſchen Reichs-Stands, ſogar behaupten wollen, es jedoch damit eine gantz andere Bewandtnuß habe, da ſothane ordination immemoriali conſuetudine ſuffulta, præſumtivè in privilegiis Pontificum gegründet ſeye, welches aber die Herren Proteſtanten nicht annehmen und an die canoniſche Principia ſich nicht binden wolten. Nach ſolchem allen dann, wann man ohne genauere Einſicht der Reichs-Geſätze die vorgelegte Frage beantworten, und durch obige à Juris Conſultis Moguntinis theils übel applicirte, theils ohnerfindliche Rationes ſich præoccupiren laſſen wolte, der Schluß dahin ausfallen würde, daß ein jeder Landes-Herr vi Superioritatis Territorialis den Neubruch-Zehenden in ſeinen Landen NB. indiſtinctè einzuführen und zuheben berechtiget ſeye.

Ratio-

Rationes Decidendi.

Jedennoch aber und dieweilen 1.) die bewehrtiſte Juris Publici Conſulti weniger nicht, als ipſa rei evidentia bezeugen, daß nicht alle und jede Regionum Domini, das Jus percipiendi Decimas Novalium herbracht, oder ſich zueignen,

Vid. Hertius de Superiorit. Territ. §. 49. ibi Decimæ novalium, quas NB. multis in Regionibus, earum Domini ſibi vindicant.

Autor Meditat. ad Inſtrum. Pacis Art. V. §. 47. ibi miris modis variant locorum conſuetudines & obſervantiæ, alibi Decimæ Novalium planè non ſolvuntur, alibi debentur Paſtori loci, alibi Territorii Domino.

Sothanes Jus auch 2.) ſo nicht bewandt iſt, ut ex Superioritate Territoriali immediatè ita profluat, ut velut medium ad finem Reipublice obtinentum abſolutè neceſſarium ſit, aut omnibus & ſingulis Regionum Dominis eminenti illa poteſtate pollentibus, ex æquo competat;

Vid. Böhmer. Jur. Eccleſi. Proteſtant. Lib. 3. Tit. 30. §. 61. 62. 63.

Als welches auch 3.) darob erhellet, daß die Dd. in aſſignando fundamento hujus Juris ſo ſehr variren, und deren einige ſolches ex eo, quod propter culturam foreſtæ quid decedat, deriviren, andere ſo gar auf den von einem gantz ohngleichen Caſu redenden Tit. Cod. de omni agro deſerto, ſich beruffen, noch andere es daher leiten, quod Decimæ à Principibus ad Eccleſiam pervenerint, proindeque quicquid non conceſſum, retentum eſſe exiſtimandum ſit, &c.

Hertius. d. §. 49.

Und

Und iſt es ſolchemnach 4.) an dem, daß gleichwie

Ludolphus Hugo de Statu Reg. Germ. 2. §. 18.

Die Jura Superioritatis gar wohl eingetheilt hat, in ea quæ ἁπλῶς ſive ſimpliciter, & quæ ἐν ὑποθέσεως ſive pro certo rerum ſtatu ſunt talia: So auch das gegenwärtige Jus, inter ea Superioritatis Jura referiret werden muß, quæ lege aut conſuetudine cujusque Provinciæ legitimè introducta ſint, mithin ad obſervantiam cujusque Regionis deßfals zu ſehen iſt, daß aber auch 5.) nicht ein jeder Landes-Herr ſothanen Juris, indiſtinctè ſich gebrauchen könne, ſolches ſetzet nun ferner Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ Art. V. §. 47. auſſer aller Conteſtation, als woſelbſt zuforderiſt in Anſehen derer alieno territorio befindlichen Noval-Zehenden, verordnet iſt:

> Quæ fundationes die 1. Jan. anni 1624. in poſſeſſione vel quaſi juris decimandi è bonis novalibus in alieno Territorio fuerunt, ſint etiam inpoſterum, nihil autem novi Juris quæratur.

So dann die Anweiſung beſchiehet, woher die Entſcheidung zu nehmen, wann inter Regionis Dominum, & ordinarios Decimatores, ſeu ſubditos ejusdem Territorii, wegen perception der Noval-Zehenden, differentien entſtehen Verbis.

> Inter cæteros Status Imp. & Subditos, id juris eſto, quod Jus commune, vel cujusque loci conſuetudo & obſervantia de decimis, ex bonis Novalibus conſtituunt, aut per pactiones voluntarias conventum eſt.

Welche Limiten und Reſtrictionen gewißlich nicht geſetzt, ſondern unter der in Art. VIII. §. 5. befindlichen generalen Confirmation aller den Reichs-Ständen zukommenden Jurium Superioritatis, auch dieſes mitbegriffen ſeyn würde, falß einem jeden Reichs-Stand das jus percipiendi decimas novalium vigore Superioritatis Territorialis indiſtinctè zukäme. Wann man nun 6.) gegenwärtige, zwiſchen der Hochfürſtl. Renth-Cammer, und

einem

einem Evangelisch-Reformirten Ober-Consistorio super decimis novalium, entstandene Quæstion, nach sothanem §. 47. d. P. 10. beurtheilet, so muß, bey ohnpartheyischen, der Ausschlag vor ermeltes Ober-Consistorium nothwendig erfolgen, dann soll zuforderst jedes Orths Gewohnheit und Observanz die Richtschnur seyn, so seynd wie in facto versichert wird, die 4. Clöster Hornbach, Wörsweiler, Offenbach und Disibodenberg nebst den Evangelischen Pfarreyen des Hertzogthum Zweybrücken bis zu der, seit einigen Jahren neuerlich beschehener Anmuthung, und in alle Weege, besonders aber in anno regulativo 1624. in ruhiger Possession vel quasi des juris percipiendi decimas novalium gewesen. Nimt man 7.) das jus commune, pro norma, so hat secundum jus Canonicum (de quo ad quæstionem secundam dicemus) das Ober-Consistorium eben wohl fundatam intentionem.

Gleichwie auch der

Autor Medit. ad Instrum. P. d. §. 47. pag. 699. in fine

wohl erinnert hat, si bona novalia ejusdem sint territorii, cujus & fundationes, secundum reliquos Pacis Westphalicæ Articulos quæstionem potissimum decidendam esse; so ergiebt sich nach deren Ausspruch das Decisum noch klärlicher, allermassen in Hochfürstl. Zweybrückischen Landen es die dermahlige Beschaffenheit hat, daß des Regierenden Landes-Herrn Hochfürstl. Durchleucht einer andern und zwar der Römisch-Catholischen Religion zugethan seynd, welchenfals dann die in offt angezogener Sanctione Imperii Pragmatica den Evangelischen Unterthanen vorbehaltene Gerechtsame Reichskündiger seynd, als daß solche einer weitläufftigen Ausführung benöthiget. Wie dann ins besonder per Art. V. §. 31. auf einen festen Grund gesetzet ist;

Quod Statuum Catholicorum Lansassii-Vasalli & subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum August. Confessionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte habuerunt, id in posterum cum annexis retinere

debeant, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt,

Ejusmodi annexa vero habenda esse, Institutionem Consistoriorum Ministeriorum &c. aliaque similia jura nec minus manere debeant in possessione omnium dicto tempore, in potestate eorundem constitutorum templorum fundationum monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus.

Letzlich und 8.) wann in mehr angezogenem §. 47. die fernere Anweisung beschiehet, in quæstione proposita, eo quoque respiciendum esse, quid per pactiones voluntarias conventum sit, so komt die zwischen des Closters Disibodenberg letzten Abt Peter und letztern Conventualen Johann Burg, so dann dem Hertzog Wolffgang hochseel. Andenckens Anno 1560. errichtete Transaction, dem Reformirten Consistorio ebenfals zustatten, als vermöge deren paciscirt worden, daß die Closter Revenüen und Gerechsame zu nichts anders dann zu erhaltung Kirchen und Schulen fürters verwendet werden solten;

Vid. Dn. Professor. Johannis Spicileg. Tab. Veter. pag. 840.

So dann weil 9.) durch das wohl bekanndte vom höchst ermelten gottseel. Hertzog Anno 1568. errichtete Testamenr und darinn an Dero Durchleuchtigste Successores unter den verbündlichsten Clausuln hinterlassenen Verordnung, daß von den gesambten obgenanten Clöstern und geistlichen Güthern so vorhin zu Erhaltung Kirchen und Schulen gewidmet, nun und ewigen Tagen, das mindeste zu Profan-Gebräuch nicht verrückt, noch verwendet werden solle.

Vid. Dn. Johannis d. L. pag. 86.

Ehrengemeltes Ober-Consistorium so weit ferner autorisirt, auch verbunden, daß selbigem von dem in anno regulativo in Besitz gehabten jure percipien-

di

di decimas novalium, nichts benommen, von ihm auch desfals (ohne sich responsabel zu machen) nichts nach gegeben werden kan.

Responso ad rationes dubitandi.

Nach welchem allen das, was hier oben, pro rat. dubit. angeführt, sich gar leicht erörtern lässet, anerwogen quoad 1mum wann man gleich Evangelischer seits, die Lehre der Canonisten, als ob dem Clero Catholico das jus percipiendi decimas novalium, velut percipuum indistincte gebühre, nicht annimt, eo tamen non obstante, die Herren Requirenten ohne einige contradiction gar wohl und rechtlich souteniren können, daß weilen die zur Administration behörende Clöster schon ante Reformationem sothanes jus gehabt, bey und nach der Reformation aber die Clöster selbst, mit allen ihren Revenüen, Recht und Gerechtigkeiten zu Unterhaltung Evangelischer Kirchen und Schulen gewidmet worden, beyde letztere auch das jus percipiendi novalium in anno regulativo gehabt, dem Landes-Fürsten (zumahlen nach jetziger Situation des Evangelichen Kirchen-Wesens in dasigem Hertzogthum) sothane Decimæ novalium nicht zukommen könnten. Quoad 2dum ist hier oben zur Genüge ausgeführet, ob und wie weit das quæstionirte Zehend-Recht ad jura superioritatis Territorialis sich qualificiren lasse. Quoad 3tium ist die kundbahre Ohngleichheit der Reichs-Lande und deren Observanz intuitu Decimarum novalium hier oben auch schon angeführt, so daß das argument à vicinia hier nicht Statt finden mag. Zumahlen die benachbahrte Durchleuchtigste Fürsten in angeführten Missiven so wenig declariret contra Statum anni regulativi in puncto Decimarum novalium (wo in Dero Landen der Casus entstanden wäre) jemahlen was unternommen zu haben, als wenig man davor halten kan, daß des Herrn Hertzog von Zweybrücken Hochfürstl. Durchleucht Dero wohl bekanten Fürstl. Æquanimitæt nach, wann Deroselben alles in facto beruhende gründlich referiret seyn wird, von der ohnbeweglichen norma anni decretorii abzuweichen, jemahlen intentionirt seyen. Quoad 4tum seynd die von Hochfürstl. Rent-Cammer producirte Extracte zu Erweisung einer gene-

ralen Observanz im gantzen Hertzogthum, zumahlen gegen die Evangelische Geistliche Administration, und dazu behörenden Pfarreyen gantz und zumahlen nicht sufficient. Allermassen darab ersichtlich, daß von den ehemahligen Landes-Fürsten, und bisdaher, der Rott-Zehende in den Ober-Aemtern Zweybrücken und Bergzabern und Lichtenberg gar nicht erhoben worden (dann was im letztern von Amts-Keller Hauth, seit einigen Jahren erst beschehen, kan, als actus contradictorius keine possession erzwingen) mithin es lediglich auf das Ober-Amt Meisenheim ankomt. Die in selbigem Herrschafftlicher Seits beschehene Erhebung aber eines Theils interrupte und zwar nur in annis 1642. 1657. 1700. 1708. 1721. & 1727. andern Theils an wenigen und solchen Orten verhängt worden, woselbst das Evangelische Kirchen-Weesen, entweder gar keinen, oder doch nicht den universal-Zehenden geniesset, solchemnach ein jeder Ohnpartheyischer mit uns davor halten wird, daß die ehemahliche Evangelische Landes-Fürsten Dero Uhr-Anherrn Hertzog Wolffgangs letzten Willens Verordnung (so dieselbe in allen übrigen partibus, als basin & firmamentum des dasigen Evangelischen Kirchen-Staats angesehen und befolget) im geringsten nicht infringiren wollen, vielmehr alle solche Herrschafftlicher seits beschehene Erhebungen Decimarum Novalium nur allein den übrigen und zumahl extraneis decimatoribus, welchen kein Rott-Zehenden gebühret, zur Limite gesetzet worden. Welche Bewandtnuß es dann auch mit des Amtmann Stein-Callenfels Bericht de anno 1623. nothwendig haben muß, wann, in facto versicherter massen, der darinn enthaltene Casus nur Gräfflich-Hanauischen Unterthanen, so im Zweybrückischen Territorio begüthert, angetroffen. Nach welchem allen dann 6.) die in Responso Moguntino angeführte rationes decidendi von selbst zerfallen, ut collapsaurunt subductis tecta columnis.

Anerwogen ihre obangeführte rationes (a.) & (b.) per supra deducta zur Genüge schon eludiret seynd, darab auch erhellet, daß die à Dnis Moguntinis supponirte allgemeine Observanz ein non ens noch mehr aber (c.) sich zu verwundern ist, daß sie von der Disposition des Instrumenti Pacis, in Ansehung der Kirchen und Closter-Güther, so unter einem, diverser Religion zugetanen Landes-Herrn gelegen, nichts wissen wollen, da man

doch versichert ist, daß wann die Frage von einem Evangelischen Reichs-Standt wäre, ob selbiger dem in seinem Land befindlichen Clero Catholico was einziehen oder schmählern könne, ihr decisum gantz anders ausfallen würde. (d.) die Jurisdiction eines Evangelischen Consistorii, wo der Landes-Herr Catholischer Religion zugethan, nach dem Statu anni 1624. Publica Imperii lege dependirt, ita ut in ejus exercitio nullo modo turbari possit. Die dem Landes-Herrn schuldige unterthänigste Devotion, selbiges auch dahin nicht verpflichtet, gegen den Statum anni 1624. was nach zugeben, als wodurch selbiges bey gesamten Corpore Evangelico sich responsabel machen würde.

d. Art. 5. §. 31.
Böhmer Jur. Can. Lib. 1. Tit. 28. §. 25. & 46.
Autor. Exam. Vindic. Ritmeier. pag. 145.

Wobey man dann quoad (e.) in transitu noch anmercket, daß in Ducatu Bavariæ der Rott-Zehende dem Landes-Herrn vindiciret werde, solches beschehe nicht ex Pontificum concessione, sondern rühre daher, daß in Teutschland nicht alle und jede Reichs-Fürsten und Stände Pontificum jussa circa Decimas, prono obsequio angenommen, wie solches tot querelæ contra Sacerdotium, in ipsis etiam Imperii Comitiis prolatæ gnugsam zu Tage legen,

Vid. Harprecht Vol. 1. Consil. Tübing. - 14. ibique alleg.
Schilter de Libertate Ecclesiar. Germ. Lib. 5. Cap. 6. §. 7.
Hortleder de Caus. Belli Germ. p. 1. l. 1. & p. 2. l. 4. cap. 9.
Müller Reichs-Tags Theatr. Sub. Frider. V. Parte 2. vierdte Vorstell. Cap. 10. & 15. & sechste Vorstell. Cap. 26.

Die zweyte Frage.

Ob nicht Clöster und andere pia corpora, wo sie den grossen Zehenden haben, vom Neubruch-Zehenden befreyet seyen?

Anbelangend: Ist zwar nicht ohne, daß an welchen Orten dem Landes-Herrn der Noval-Zehende zukommt: die Decimatores ordinarii, wann es gleich piæ causæ, sich deßfalß nichts zueignen, noch ihr Zehend-Recht dahin extendiren dörffen.

Myller. de Princip. Imp. cap. 70. §. 5.
Syring. in aur. prax. Decim. cap. 7. §. 6.
Werndle de Decim. Lib. 4. Cap. 3. ibique addit.

Es ist aber auch ex jure canonico zur Gnüge bekandt, daß selbiges alle Noval-Zehenden dem Parocho intra fines Parochiæ dergestalt zueigne, ut ipsum Diœcesanum, multò magis verò Regionis Dominum ab illarum perceptioue excludant.

Can. 1. Cauſ. 16. Quæſt. 7.
Cap. 13. 25. 27. 29. X. de Decimis.

Welches so gar den Capitularibus Francorum

Apud Balluzium Tom. 2. pag. 363.

Mit eingeflossen.

Add. Jus. Provinc. Alem. Lib. 1. Cap. 402.

Auch obwohl hieroben angeführter maßen, die Päbstlichen Satzungen, in puncto Decimarum, zumahlen aber deren in Concilio Lateranensi III. erfolgte Extenſion in Teutschland von allen und jeden Ständen nicht angenommen worden, so haben doch die Clöster und andere Stifftungen, es dahin zu bringen gewust, daß durch freywillige oblationes & donationes, ihnen eine grosse Anzahl von Zehenden, und darunter viele Noval-Zehenden zugekommen, wie solches die noch vorhandene Diplomata & Chartæ genugsam bezeugen.

Vid. Charta Fundat. Monaſter. Abbatis Zellenſ. apud Goldaſtum in animadverſ. ad Eginh. pag. m. 198.
Chron. Spirenſe Sect. I. pag. 2.
Schaten. Annal. Baderb. ad ann. 1183.
Dn. Iohannis d. Spicil. 463.

Eben dieſer gelährte und zumahlen in rebus palatinis wohl-erfahrne Hiſtoricus hat d. Tr. pag. 107. eine Chartam producirt, worinn die dem Cloſter Diſibodenberg beſchehene Oblationes, und unter ſelbigen omnis Decimatio in Sobernheim, Decimatio de Studernheim, omnis Decimatio de omni novali, quæ in ſaltibus extirpatis (in tractu, ubi Monaſterium illud extructum) tunc culti aut poſtmodum colendi, &c. erzehlt werden, daß alſo kein Zweiffel vorwaltet, daß ermeldtes Cloſter inde à prima fundatione das Jus percipiendi Decimas novalium gehabt habe. Dem hinzukommt, daß in facto referirter Maßen, der ermeldtem Cloſter Zehendbahren Flecken Odernheim, noch auf den heutigen Tag, decimarum intuitu ſeine beſondere Bemarckung hat, und zwar incluſivè aller Waldungen, Wilderungen, Wieſen, Weinbergen und Aecker. Daß alſo auch in Anſehen der übrigen Clöſter einige Præſumption darob reſultiret. Es kommt aber auf den antiquiſſimum ſtatum derwahlen ſo ſehr nicht an, ſondern lediglich auf die Frage, ob das Evangeliſche Kirchen-Weeſen anno 1624. in quaſi poſſeſſione des juris percipiendi decimas novales geweßen! Da nun mehr belobtes Ober-Conſiſtorium ſich in Stand befindet, ſolches zu erweiſen, und beſonders die Competenz-Bücher de anno 1601. klare Ziel und Maß geben, ſo gar daß einige Pfarrer von Noval-Zehenden beſoldet werden, ergiebt ſich von ſelbſten, daß quoad hanc hypoteſin auf die Frage affirmativè zu reſpondiren ſeye.

Die dritte Frage.

Ob nicht ſecundum Art. V. §. 47. I. P. in materia novalium & præſenti caſu auf eines jeden Orths Gewohnheit und Obſervanz geſehen werden müſſe?

Iſt,

Ist, per dicta ad quæstionem primam zur Genüge resolviret.

Die vierdte Frage.

Wann die Observanz des Neubruch-Zehenden von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht in dem Ober-Amt Lichtenberg und Meissenheim docret wäre, ob von solchen Ober-Aemtern sogleich auch auf das Ambt Zweybrücken könne argumentiret werden, wann gleich selbiger Zehende darinn nie in Usu gewesen?

Findet ebenfalß nachobangeführten Reichs-Constitutions-mässigen rationibus decidendi, ihre Erörterung von sich selbsten; Gestalten die Thesis einmahl fest bleibet, daß an Orthen und Enden, wo die Evangelische Kirchen, Pfarreyen und Schulen in anno 1624. in quasi possessione des juris percipiendi Decimas novalium gewesen, selbige auch fernerhin dabey gelassen werden müssen. Wann dann gleich (wie wir doch aus den uns zugesandten Literalien im geringsten nicht absehen können) in Ansehen der vorgemeldten zweyen Ober-Aembter sich ein anderes finden solte, würde doch in Ansehen des dritten der wohlhergebrachten quasi possession dadurch nicht derogirt werden.

Die fünffte und sechste Frage.

Was ein eigentlicher wahrer Neubruch seye?

Ob auch hierunter Aus-Felder oder Stock-Felder und Rott-Böschе, welches solche Felder seynd, die ein, zwey oder drey Jahr gebauet werden, aber wieder 15. biß 16. Jahr öde und still liegen müssen, begriffen seyn?

Lassen sich una fidelia nunmehr gar bald erörtern. Anerwogen das Wort novale zwar, nicht einerley Signification hat,

Vid. Lib. 30. §. 2. ff. de V. S. ibi. ager novalis est terra præcisa, quæ anno cessavit &c. add. Cap. 21. X. de V. S. Cap. ult. X. de Pri-

Privil. & excefs. Prælat. du Frene Gloſſar. Verbo novale.

Es iſt aber auch in Rechten inconteſtabel, daß wo Decimæ novales reliquis Decimis contra deſtinguiret werden, unter den erſtern nichts anders zu verſtehen ſeye, quam jus percipiendi quotam omnium fructuum ex agris aliisque terris, nunc primum ad culturam redactis,

Syring. in aur. prax. decim. cap. 7. §. 1. 2.
Werndle **vom Zehend-Recht**, lib. 4. cap. 1. pag. 245.
Speidel. Theſ. Theor. Pract. Verb. **Neubruch.**
Wehner. Obſerv. Pract. d. Verb.

Solchemnach die Definition ſelbſt ergiebt, daß wann ein Land, primo Ligone, zu Acker, Weinbergen ꝛc. einmahl geſtellet geweſen, hernach aber deſidia poſſeſſorum, injuria temporis oder durch andere Urſachen hundert und mehr Jahre ohngebauet verbleibet, ſo lang nur einige Nachricht oder Veſtigium vorhanden, daß der Orten gebauet Land geweſen, die Decimæ novalium zu Præjudiz des Decimatoris Ordinarii daſelbſt nicht gehoben werden mögen. Als welches auch der ſelbſt redenden Billigkeit convenient, dann wann durch Kriegs- und Sterbens-Läuffte, die Menſchen ſo zerſtreuet würden, ſicut durante ferali bello tricennali factum, daß vorhin gebauetes Land liegen bliebe, ſo würden ſi aliud ſtatuamus, die Decimatores Ordinarii (denen doch nicht imputiret werden kan) daß die Poſſeſſores ihre Aecker nicht geſtellet, citra omnem ſuam culpam ihr Zehend-Recht verlieh-ren müſſen, welches doch die gröſte Unbilligkeit wäre. Da nun vor dem dreyſſig-Jährigen Krieg, wie abermahl in facto verſichert wird, die vorgemeldte Aemter des Hertzogthums Zweybrücken mehr peupliret und beſſer cultiviret geweſen, dann jetzo, ſo folget noch lange nicht, daß alle Aecker und Weinberge ꝛc. ſo geraume Jahre wüſt gelegen, dem Noval-Zehenden unterworffen ſeyen. Vielmehr iſt es an dem, quod decimas novalium prætendens, novalia verè talia ſubeſſe, ante omnia probare teneatur.

Werndle lib. 4. cap. 4. ibique alleg. Mascard.

Wie dann auch des Herrn Hertzogs von Baden-Baden Hochfürstl. Durchleucht in Dero Missive sub Lit. D. notanter angefügt, wo ein wahrhaffter neuer Anbruch ist ꝛc. und in übrigen benachbarten Landen, ja in gantzen Reich nichts anders pro novali decimarum intuitu, erachtet wird; Schließlich ist zumahlen was ohnerhörtes, wann nach Beschaffenheit daßigen Terrains, Aecker, Weinberge ꝛc. 15. biß 16. Jahr öde liegen müssen, und dann erst 2. biß 3. Jahr cultivirt werden können, daß selbige tempore quietis vor Rottland erachtet, und Decimatores Ordinarii von ihrem Recht excludirt werden wollen.

Die siebende Frage.

Ob man wegen jetzo neuerlich von Sr. Hochfürstl. Durchleucht einzuführenden Neubruch-Zehendens einen Ruckstand geben, oder die fructus perceptos zu restituiren, schuldig seye, da man doch Verwaltungs-wegen bonam fidem und eine langwirige Possession vor sich habe?

Braucht ebenfals keine weitläufftige Ausführung. Dann wann per Instrumentum Pacis Westphalicæ die Herren Requirenten à decimis Novalium, Regionis Domino præstandis, quoad futurum frey seyn, so kan quoad præteritum der geforderte Rückstand à 11191. fl. 9. Batz. 7½. pf. von der Administration, und 1725. fl. von den Pfarreyen, eben wenig mit Bestand Rechtens angemuthet werden, zumahlen die zum Evangelisch-sowohl Lutherisch als Reformirten Kirchen-Weesen verordnete Besoldungen und Abgifften, dadurch absorbiret werden würden. Wohl befremdlich aber ist, daß Dnn. Moguntini, was sonst positis his circumstantiis kein Mensch asseriret, mit ihren Engel ad Jus Canon. zu behaupten vermeynen, ob seye das Ober-Consistorium velut malæ fidei possessor fructus perceptos & percipiendos zu restituiren gehalten. Wann ihre Præmissæ richtig und hier applicabel wären, Decimæ sunt quota Deo debita, eas percipit sola Ecclesia Catholica, id est Clerus Ecclesiam representans &c. so würde

frey-

freylich der Schluß darab folgen, ergo quilibet alius Decimas sibi afferens in mala fide est, das würde aber der Landes Fürstlichen Obrigkeit eben so wohl, als der Administration des Evangelischen Weesens entgegen stehen.

So aber seynd Principia ipsa, ut à nostratibus dudum evictum, grund-falsch; derjenige aber welcher per Instrumentum Pacis secundum annum regulativum zu fernerer Erhebung des Rott-Zehenden authorisiret, ist und bleibt bonæ imo optimæ fidei Possessor, und zu einiger restitution ohn-verbunden.

Alles von Rechtswegen, salvo tamen cujusvis in facto melius informati rectius sentientis Judicio. Uhrkundlich Unsers beygefügten Facultæt-Insigels. Datum Marburg Mense Januar. 1730.

(L. S.) Decanus und andere Doctores auch Professores der Juristen-Facultæt bey Fürstl. Heßischer Universitæt daselbsten.

Folgen hierauf die in dem beantworteten, so betittulten Statu Religionis Reformatæ des Hertzogthumbs Zweybrücken ꝛc. allegirte Beylagen.

Num. I.

Vid. disseitige Beylage sub Lit. X.

Num. 2.

Extract eines von dem Reformirten Ober-Consistorio und geistlicher Güter-Verwaltung des Hertzogthums Zweybrücken an Serenissimi Hochfürstl. Durchleucht unterm 8. Jan. 1731. erstatteten Berichts.

Nun wären wir zwar gar wohl im Stande, dergleichen unstatthaffte Imputationes, als ob man aus Furcht der Cassation und anderen menschlichen Neben-Absichten den mit Ewr. Hochfürstl. Durchl. wegen des Neubruch-Zehendens unterthänigst getroffenen Vergleich eingegangen, mit Nachdruck zu wiederlegen, und unsere hierinfals gebrauchte Conduite vor dem Publico zu legitimiren, allermassen wir, so viel den wahren und eigentlichen sogenannten Neubruch anbelanget, annoch des beständigen Dafürhaltens seynd, daß solcher Ewr. Hochfürstl. Durchl. gebühre, und in keinen Contest mehr gezogen werden könne, mithin dadurch bewogen worden, mit höchst Deroselben vor mentionirten Vergleich, nach denen majoribus votis, wie solches die bey Collegüs allenthalben übliche Observanz mit sich bringet unterthänigst einzugeben.

Daß vorstehender Extract dem Originali allerdings gleichlautend seye, solches wird hiermit attestiret. Zweybrücken den 22. Jan. 1731.

Ph. P. Aulenbach,
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Archivarius.

Num. 3.

Copia Antwort-Schreibens von Chur-Pfaltz an Pfaltz-Zweybrücken d. d. Manheim den 11. Nov. 1728.

Unsere ꝛc.

Aus Ewr. Liebden sehr werthen Schreiben vom 18. Sept. nächsthin ist Uns seines Inhalts zu vernehmen gewesen, welcher gestalten Deroselben Uns

um

um etwaige Nachricht, wie es mit dem sogenannten Neubruch-Zehenden in hiesigen Unsern Landen gehalten werde, zu belangen gefällig gewesen ist. Gleichwie Wir nun alle Gelegenheiten, wobey Ewr. Liebden Wir einiges Merckzeichen Unserer für Dieselbe tragender aufrichtiger wahren Freundschafft an Tag zu legen vermögen, mit Freuden ergriffen, also haben Wir auch sofort ohnermanglet, von Unserer Chur-Pfältzischen Regierung hierüber Erkündigung einzuholen, welche, wie sie Uns von selbiger zugekommen ist, Ewr. Liebden Wir abschrifftlich hierbey zufügen nicht umhin seyn mögen, Dero Wir anbey zu Erweisung ꝛc.

Von GOttes Gnaden Carl Philipp, Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Ewr. Liebden

Dienstwilliger treuer Vetter allzeit

Carl Philipp Churfürst.

Vorstehende Abschrifft ist dem Originali gleichlautend, welches hiermit attestiret: Zweybrücken den 22. Jan. 1731.

Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Archivarius.

Ph. P. Aulenbach.

Num. 4.

Copia unterthänigsten Berichts an Chur-Pfaltz von Dero Churfürstl. Regierung de dato Manheim den 26. Octobr. 1728.

Was gestalt Ewr. Churfürstl. Durchl. von des Herrn Pfaltzgrafen zu Zweybrücken Durchleucht um Ertheilung derjenigen Nachricht, wie es in hiesigen Dero Landen, den so genannten Neubruch-Zehendens halben gehal-

ten werde, belanget worden, und wie wir darüber nebst Communication mit Dero Chur-Pfältzischen Hoff-Cammer uns ehistens ad manus gutächtlich berichtend vernehmen lassen sollen, solches haben wir ab dem erhaltenen gnädigsten Befehl von 27. Sept. ersthin des mehrern unterthänigst ersehen, auch deme gemäß mit ermeldter Hoff-Cammer daraus zu communiciren gehorsamst ohnermanglet; Allermassen nun dieselbe in der copeylichen Anlag darauf herkommen lassen, wie die Churfürstl. Lands-Ordnung in dem zweyten Theil und zwaren ad Tit. XI. in fine fol. 124. und 125. dahin anweise, daß auf denen Feldern und dergleichen, die zuvor keine gewisse Früchten getragen, und dahero zu eines jeden Orths ordentlichen Zehenden nicht gehörig sind, der Zehend, wie auch von anderen zuvor unerbauten Feldern gemacht, der Zehend als ein Noval für Chur-Pfaltz, mithin für den Dominum Directum oder Landes-Herrn eingebracht werden solle, man auch das Nöthige über die Beybehaltung dieses Regalis (wo nach Inhalt gedachter Landes-Ordnung die Richtigkeit befunden worden) biß hie hin von Cammer wegen beobachtet, also haben auch Ewr. Churfürstl. Durchl. ein solches, zumahlen wir dabey weiters nichts zu erinneren finden, an statt des gnädigst-erforderten ohnmaßgeblichen Gutachtens zur weiterer gnädigsten Resolution hinwieder gehorsamst berichten sollen ꝛc. ꝛc.

Daß diese Copia dem Originali in allem Conform seye, solches wird hierdurch attestiret. Zweybrücken den 22. Jan. 1731.

Ph. P. Aulenbach.
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Archivarius.

Num. 5.

Copia eines von des Herrn Landgrafen zu Darmstadt an des Herrn Hertzogen zu Pfaltz-Zweybrücken Hochfürstl. Durchleucht erlassenen Antwort-Schreibens.

Unsere ꝛc.

Durchleuchtigster ꝛc.

Aus Ewr. Liebd. Freund-Vetterl. Schreiben sub dato Bergzabern den 18. passato haben Wir mit mehrerm ersehen, was massen Deroselben zu wis-

wissen nöthig seye, wie es in Dero Herren Mitständen benachbarten Fürstenthumen und Landen, wegen des sogenanten Neubruch-Zehendens gehalten, und ob solcher denen gewöhnlichen Decimatoribus überlassen, oder zum Besten der Landes-Herrschafft eingezogen werde, und Sie dahero sich gemüßiget sehen, Uns freund-vetterlich zu ersuchen, Uns von denen Unsrigen hierunter fördersamst informiren zu lassen, und sofort Deroselben über die Beschaffenheit der Sachen beliebige Nachricht bald möglichst zu ertheilen; Nachdeme Wir nun keine Gelegenheit, Ewr. Liebd. Unser ergebenes Gemüth zu bezeigen, versäumen, auch zu dem Ende nicht ermangelt, sobald an Unser nachgesetztes Cammer-Collegium die gemessene Ordre deßfalls ergehen zu lassen, und da Uns von demselbigen der unterthänigste Bericht dahin erstattet worden, daß in Unserem Fürstenthum und Landen der Zehende vom Neurott oder der Noval-Zehende denen ordentlichen Decimatoribus nicht gelassen, sondern solcher jederzeit vor Unseren Fiscum eingezogen, und demselben wie allerdings rechtens ist, zugeeignet worden; So haben Ewr. Liebd. Wir solches zur verlangten Nachricht in freund-vetterl. Antwort hiermit ohnverhalten wollen, und bleiben Deroselben zu Erweisung ꝛc. Darmstadt, den 5. October 1728.

Von GOttes Gnaden Ernst Ludwig Landgraff zu Hessen ꝛc.

Ewr. Liebd.

Dienstwilliger treuer Vetter und Diener

Ernst Ludwig Landgraff zu Hessen.

Diese Abschrifft ist dem Originali allerdings gleichlautend, welches hiermit attestiret. Zweybrücken den 22. Jan. 1732.

Ph. P. Aulenbach.

Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Archivarius.

Num.

Num. 6.

Copia eines von des Herrn Marggraffen zu Baaden Baaden an des Herrn Hertzogen zu Pfaltz-Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. erlassenen Antwort-Schreibens d. d. Rastadt den 2. October 1726.

Unsere ꝛc.

Auf die von Ewr. Liebd. mittels an Uns unterm 18. verflossenen Monaths erlassenen geehrten Schreiben zu thun beliebde Anfrag, wie es nemlich in Unserm Fürstenthum und Landen wegen des sogenanten Neubruch-Zehenden gehalten, und ob solcher denen gewöhnlichen Decimatoribus überlassen- oder zum Besten der Lands-Herrschafft eingezogen werde, thun Wir Ewr. Liebd. zur verlangten Nachricht dienst- freund- vetterl. nicht bergen, daß wie Wir von Unserer nachgesetzten Regierung verständiget worden, gemeldte Noval-Zehenden nach der in Römischen Reich hergebrachten Observanz dem Domino territoriali alleinig competire, und von demselben eingezogen werde, welches auch in Unserer Marggrafschafft und Landen also beobachtet und vollzogen wird. Die Wir übrigens Ewr. Liebd. zu Erweisung ꝛc.

Von GOttes Gnaden Ludwig Georg Marggraff zu Baaden ꝛc. ꝛc.

Ewr. Liebd.

Dienstwilliger Vetter und Diener
Louis Marggraf zu Baaden.

Diese Abschrifft ist dem Originali Conform, welches hierdurch attestiret.
Zweybrücken, den 22. Jan. 1731.

Ph. P. Aulenbach.
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Archivarius.

Num.

Num. 7.

Copia eines von Herrn Marggraffen zu Baaden-Durlach an des Herrn Hertzogen zu Pfaltz-Zweybrücken Hochfürstl. Durchleucht erlassenen Antwort-Schreibens d. d. Carlsruhe den 23. Sept. 1728.

Unsere ꝛc.

Durchleuchtigster ꝛc.

Aller Noval-Zehenden wo ein wahrhaffter neuer Anbruch ist, wird in Unseren Fürstenthumben und Landen denen Rechten gemäß indistincte, und auch an Orthen, wo sonsten Extranei das Jus decimandi haben, vor Uns eingezogen, und keinem anderen sich desselben anzumassen gestattet. So Ewr. Liebden Wir auf Dero unterm 18. hujus an Uns hierunter zu thun beliebte Anfrage in freundlicher Antwort hiermit nicht verhalten wollen. Dero Wir auch sonsten angenehme Dienste zu erweisen, stets willig und gefliſſen verbleiben. Datum Carlsruhe ut supra.

Carl von GOttes Gnaden Marggraff zu Baaden und Hochberg ꝛc.

Ewr. Liebden

Dienstwilliger treuer Vetter und Diener
Carl Marggraff zu Baaden.

Diese Copia ist dem Originali conform, welches hiermit bezeuget. Zweybrücken den 22. Jan. 1731.

Ph. P. Alsenbach,
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Archivarius.

Num. 8.

Nachdemahlen uns bey der Churfürstl. Universität zu Maintz zu der Juristen-Facultät verordneten Decano, Seniori, Doctoribus und Professoribus die verwarlich hierbey remittirende Facti Species samt denen Beylagen zugestellet worden über die darüber formirte Fragen unser rechtliches Gutachten zu eröffnen, als haben wir nicht ermanglet, in unserem versammleten Collegio solche aller Wichtigkeit nach zu erwegen, und demnach

quoad primam des mehrern befunden, daß zwar anfänglich scheinen dörffte, daß Seine Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken in jure percipiendi novalia nicht fundiret, allermassen Erstens von allen Canonisten juxta appertissimos textus

C. 13. 29. X. de decimis

pro regula irrefragabili statuiret wird, decimas novales ortas intra fines Parœciæ deberi Parocho, vel si extra fines Episcopo. Videatur

P. Friderich de decimis p. 173. n. 382. 383.

Wie solches dann auch à Springio in aurea praxi decimandi p. 211. §. 6. mit deutlichen terminis eingestanden wird, aber also zwar daß

Zweytens Dn. Schmidt ad Statuta Bavarica.

Contrariam Sententiam, welche nemlich solche domino territoriali zuschreibet, hæreticam betitult, und Hunnius selbsten magnum & inexcusabilem errorem videatur.

Cit. P. Friderich n. 381.

Und ob zwar

Drittens Cit. Springius.

Einer gantz anderer Meinung ist, und dahero den D. Schmidt eines unzeitigen Religions-Eyfers beschuldiget, so adduciret er Springius jedoch p. 214. cum ibi citatis auctoribus trifftig scheinende motiva genug, daß jene Meynung ad dominum territorii pertinere novalia in keinen Rechten gegründet, videatur etiam

Werndle de decimis p. 314.

mithin anscheinen dörffte, daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu Zweybrücken, wann man der Sach in dem Grund nachsehen wolte, die Novalia von dem Zweybrückischen Ober-Consistorio und Kirchen-Verwaltung zu prætendiren im mindesten befugt seyen; Alldieweilen aber primo in statibus Protestantium in dem H. Römischen Reich Receptior sententia dahin gehet,

Cit. Springius p. 214.

Additionator ad Werndle de decimis p. 580.

daß die Novalia sowohl nach denen Constitutionibus Imperii absonderlich post pacem Monasteriensem als auch der gemeinen Observanz, wie solche dann in dem Hertzogthum Zweybrücken deutlich genug diesfalls zu ersehen, denen dominis territorialibus respectu der ihnen unterworffenen Geistlichkeit und milden Stifftungen zukommen, als finden wir Se. Hochfürstl. Durchl. in jure percipiendi Decimas Novalium wohl fundirt, folglichen nicht absehen können, wie sich das Reformirte Ober-Consistorium zu Zweybrücken, als welches Seiner Hochfürstl. Durchl. als Domino territorii, sowohl adum Pacem Religiosam als mentionirten Münsterischen Frieden gantz subject, dargegen weigeren könne, wobey wir pro secundo nicht ohnerinnert lassen können, daß obgleich

Cit. Springius p. 222.

seine Meinung contra dictum D. Schmidt ex ordinatione Bavariæ Ducis als eines Catholischen Stands so gar zu behaupten scheinet, solches jedoch eine gantz andere Bewandtnuß habe, indem sothane Ordination immemorabili consuetudine suffulta præsumptivè privilegio SS. Pontificum sich gründet,

P. Friderich p. 179. n. 389.

welches aber von denen Herren Protestanten nicht angenohmen, sondern wie oben erwehnet, aus anderen principiis, daß nemlich die novalia domino territorii zustehen behauptet wird, und diesfalls an die canonische principia sich nicht binden.

Springius p. 216.

Zur zweyten, dritten und vierdten Frag zu kommen, iſt an dem, daß von Sr. Hochfürſtl. Durchl. die von dem Reformirten Ober-Conſiſtorio eingebrachte Cauſales gäntzlich refutiret, mithin es nicht anderſter als malæ fidei poſſeſſor angeſehen werden können, ſofort omnes fructus perceptos auch allenfalls ex deductis P. Engelp. 773. n. 51. etiamſi in bona fide ab initio fuiſſet reſtituiren müſſe. ꝛc. ꝛc.

Welches alles Wir denen Rechten und uns zugeſchickten Actis gemäß zu ſeyn ſalvo cujusvis rectius ſentientis judicio beurkunden Krafft unſers gewöhnlichen Facultäts-Inſiegels. Maintz den 28. Sept. 1729.

(L. S.) Decanus, Senior, Doctores und Profeſſores der Juriſten-Facultät bey Chur-Fürſtl. Univerſität hieſelbſten.

Dieſe Copia iſt dem Originali allerdings conform, welches hiermit attestiret. Zweybrücken, den 22. Jan. 1731.

Ph. P. Aulenbach,
Hochfürſtl. Pfaltz-Zweybrückiſcher Archivarius.

Copia.

Species Facti.

Es haben die vormahls regierende Herren Hertzogen zu Pfaltz-Zweybrücken nach der im Römiſchen Reich und zumahlen in deren Proteſtirenden Herren Fürſten Landen eingeführten allgemeinen Obſervanz vor ohnfürdencklichen Jahren hey beſag der Anlag ſub Num. 8. ſich den Neubruch-Zehenden attribuiret, und ſelbigen unter die Herrſchafftlichen Gefälle zu erheben und zu verrechnen befohlen, auch vermög denen vorhandenen Rechnungen

solchen verschiedentlich erheben lassen, als aber vor 10. Jahren Ihro jetztregierende Hochfürstl. Durchleucht, Dero Landes-Regierung angetretten, und darauf denen Reformirten die Verwaltung derer geistlichen Güther und Gefällen, welche vorhin zur Hochfürstl. Renth-Cammer nebst anderen Herrschafftlichen Einkünfften gezogen gewesen, und davon die Salaria der Reformirten Kirchen- und Schul-Diener bestritten, der Uberrest aber zu anderen Hochfürstl. Auslagen verwendet worden, aus Gnaden neuerlich überlassen, haben die zu sothaner Verwaltung bestellte Reformirte Räth und Bediente nebst dem hin und wieder zu denen geistlichen Gefällen gehörigen Haupt-Zehenden, auch den Noval-Zehenden an solchen Orthen sich zu zueignen um deßwillen unterstanden, weilen bey vormahligen Königl. Schwedischen Regierungs-Zeiten die Geistliche- sowohl als Domanial-Gefälle durch die Herrschafftlichen Receptores eingezogen, und bey der Renth-Cammer verrechnet worden, mithin die Reformirte die Sach bey Ubergebung der Verwalthung in diesem Stand gefunden; Nachdeme nun Ihro Hochfürstl. Durchl. diesen Mißbrauch und Irrthum vermercket, und die sub Lit. B. anliegende Verordnung ergehen lassen, daß pro futoro der Neubruch-Zehende versteigeret- und zur Hochfürstl. Renth-Cammer verrechnet-wegen des vorhin seither 10. Jahr zur Ohngebühr von Reformatis gehabten Genusses aber die in-jetzt-angezogener Beylag geringe und der Billigkeit nach ausgeworffene Indemnisation von selbigem præstiret werden solle; So haben dieselbe sich beschwehret, und aus denen in der Anlag sub Lit. C. angeführten Causalibus sowohl die Perception des Noval-Zehendens, als daß Sie die fructus perceptos zu restituiren nicht schuldig seyen, behaupten wollen. Gleichwie aber darab erhellet, daß besagte Reformirte Verwaltung und andere Decimatores, welche sich des Neubruch-Zehendens neuerlich angemasset, davon in der Güthe schwerlich abstehen werden, ohnerachtet Ihro Hochfürstl. Durchl. in dem adjuncto sub Lit. D. die von Reformirten Consistorio allegirte Ursachen vollständig wiederleget haben, jedoch hierüber ein rechtliches Gutachten, auswärtiger Rechts-Gelehrten zu erfordern, gnädigst für gut und nöthig angesehen, als fraget sich 1. Ob nicht der Neubruch-Zehenden mehr höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. als Lands-Herrn nach denen von anderen protestirenden Fürsten und Ständen

gegen ihre Geistliche durchgehends führenden Principiis und bey selbigen hergebrachten allgemeinen Observanz (allermassen bekandt, daß die Catholische Ertz- und Bischöff solchen Zehenden nicht als Lands-Herrn, sondern als Parochi habituales gegen die Decimatores universales ihrer Religion zu behaupten suchen, und unter Dero Cameral-Gefäll ziehen) gebühre. 2. Ob nicht die Usurpatores des angemaßten Genusses alsobald entsetzet, und 3. selbige als malæ fidei possessores angesehen, folglichen 4. ad restitionem fructuum perceptorum von rechts wegen angehalten werden mögen: Worüber man sich einer Löblichen Juristen-Facultät zu Maintz rechtliche Meynung um die Gebühr ausbittet.

Vorhergehende Abschrifft ist dem Originali in allem conform, welches hierdurch atestiret. Zweybrücken, den 22. Jan. 1731.

Ph. P. Aulenbach,
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Archivarius.

Num. 9.

Extract aus dem zwischen Chur-Pfaltz und Pfaltz-Zweybrücken zu Landau Anno 1612. aufgerichteten Abschied.

Über dieses und zum viertzigsten ist an Seiten Zweybrücken geklagt worden, daß sich die Chur-Pfaltz des Zehenden von Neurodten oder Novalien in Godramsteiner Gemarckung allein anmassen und das Closter Hornbach daran gäntzlich der Ends ausschliessen thue, da doch gemeldtem Closter der Frucht-Zehenden daselbsten allein am Wein-Zehenden aber drey Theil und Chur-Pfaltz nur ein Viertheil zuständig, hingegene haben die Chur-Pfältzische Abgeordnete vermeldet, daß gedachter Zehend nicht dem Decimatorn sondern der ordentlichen Obrigkeit und Lands-Fürsten, vermög der Rechten, zugehörig, und derowegen höchstgedachter Chur-Pfaltz hierinnen kein Intrag noch Verhinderung zu thun wäre, da ist verglichen, und hiemit ver-

verabschiedet, „daß solcher Zehend von Novalien der Endes, wie auch an„derer Orthen beeder Chur- und Fürstenthumen dem Theil zuständig seyn „und verbleiben solle, welcher die hohe Obrigkeit an solchen Orthen da sich „Neurodten begeben, innen hat und besitzet, ohngeachtet welchem sonsten „der gewöhnliche Zehend zustehen und gebühren möchte,„ inmassen dann hierdurch der dritte Chur-Pfältzische Reconventions-Puncten den Zehenden von Novalien zu dem Gericht zu Bergzabern betreffende, auch erlediget, und hiemit denselbigen, wie auch den ein und viertzigsten Klag-Puncten, Wett-Frevel- und Haupt-Recht zu Greuenhausen durch Erledigung des 16. Punctens seine abhelffliche Maaß gegeben würde.

Der dritte Reconventions-Puncten den zum halben Theil dem Stifft Clingenmünster zu Bergzabern Gemarckung im Gericht vorenthalten Noval-Wein-Zehende betreffende, ist oben bey den vierzigsten Zweybrückischen Klag-Puncten den Wein-Zehenden von Novalien zu Godramsteiner Gemarckung belangend verglichen und erörtert.

Daß vorstehender Extract dem Original-Abschied von Wort zu Worten gleichlautend seye, ein solches wird in Krafft dieses attestiret. Zweybrücken, den 22. Jan. 1731.

Ph. P. Aulenbach,
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Archivarius.

Num. 10.

Copia eines von weyl. Hertzogen Friederich Pfaltzgraffen an den Kellerey-Verweser zu Meisenheim Johann Römern sub dato Meisenheim den 19. Julii 1641. erlassenen Rescripti.

Friederich Pfaltzgraf ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer! obwohl der Pfarrer zu Reipolzkirch Johann Michel Schöffer sich bey uns supplicando beschwehrt, „daß ihme an Neubruch-Zehen-

„ henden uffen Hoff Naumberg, deßgleichen in der Hanenbach und zu Berg-
„ weiller von dir Intrag beschehe, indem du solche Zehenden nun 3. Jahr
„ vor uns eingethan, und unterthänig gebetten, ihme solche wieder zu er-
„ statten, und ihne dern hinfürder ruhig genieſſen zu lassen; So ist es doch
„ an dem, daß Wir ihme keiner Possession, daruff er sich berufft, gestän-
„ dig, befehlen dir derwegen hiemit gnädigst, den Neubruch-Zehenden nicht
„ allein an obgemelten, sondern auch an allen andern Orten dieses Ambts, da
„ es Novalien giebt, einzubringen, und es damit zu halten, wie vorige des-
„ wegen ergangene Befelch ausweisen. Sintemahlen die Neubruch vermög
„ der Rechten der Obrigkeit, ratione territorii zugehörig, und die Zehend-
„ Herren damit nichts zu schaffen, welches du ihme Pfarrern zum Bescheid
„ anzuzeigen hast, als wir zu geschehen verlassen. Meissenheim den 29.
Julii 1651.

Vorstehende Abschrifft ist dem Original in allen gleichlautend, welches hierdurch bezeiget. Zweybrücken, den 22. Jan. 1731.

Ph. P. Aulenbach,
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Archivarius.

Num. 11.

Copia eines gemeinschafftl. Schreibens von weyl. Hertzogen Johanne primo, und Georg Gustav Pfaltzgraffen, an das Stifft Weissenburg Anno 1598. erlassen.

Johannes und Georg Gustav von GOttes Gnaden, Pfaltzgraff bey Rhein ꝛc.

Unser gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Liebe, Besondere.

Was ihr an uns Pfaltzgraff Johann ꝛc. des Noval-Zehenden halben zu Rechtenbach, in unserer Gemeinschafft Guttenberg gelegen, welchem ihr euch als des Orths decimatorn, neben und mit uns zuständig zu seyn ver-

meint

meint vor diesem zu unterschiedlichen mahlen schrifftlichen gelangen auch dieser Tagen abermahlen uns Pfaltzgraff Johanß durch euren Abgeordneten mündlich fürbringen, und um Antwort anmahnen lassen, daß haben wir jedesmahl empfangen, aber euch wegen anderer vielfältig nothwendiger Geschäfft und daß uns der deßwegen eingenommener Bericht was langsam zukommen, eher nicht beantworten mögen. Wiewol wir nun nit in Abredt, daß ihr mit und neben uns, den alten Wein-Zehenden zu Rechtenbach Jährlichen einhebt, so sehen wir jedoch nicht, warum euch der Noval-Zehenden des Orts darum auch zum Theil zuständig sein, „in Betrachtung „derselbige vermög des Religions-Friedens der Obrigkeit eines jeden Orts „gebührt, wie dann solches nichts neues, sondern bey andern beydes den „Evangelisch- und Papistischen Ständen, wie im Fall der Noth mit vielen „Exemplen in dieser Nachbarschafft zu beweisen ohne einig disputiren auch „also observiret und gehalten wird, welches dann diß Orts um so viel desto mehr statt hat, dieweil ihr sonderlich von diesen Gütern, von welchen dieser Noval-Zehenden gereicht wird, und darauf hiebevor Kestenbaum gestanden, zuvor niemals einigen Zehenden empfangen oder eingenommen, auch dessen nicht befugt gewesen.

Derowegen wir diesem eurem Begehren nicht wissen statt zuthun, noch euch dißfalls icht-was zu bewilligen, sondern werdet ihr euch an dem andern daselbst mit uns gemein habenden Zehenden, und denen darauf stehenden Beschwehrungen, wie bißhero ohne Suchung mehrerer Weiterung sättigen und begnügen lassen.

Das wir euch hiemit zu begehrter unserer endlichen Erklärung hinwieder vermelden wollen, und seynd euch sonsten in Gnaden geneigt, datum Bergzabern den 10. Junii Anno 1598.

Vorstehende Copia ist dem Originali allerdings gleichlautend, welches hiermit attestire. Zweybrücken, den 22. Jan. 1731.

Ph. P. Aulenbach,
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Archivarius.

Num. 12.

Copia.

Extract Resolutionis und Erklärung Hertzog Friederich Ludwigs Pfaltzgraffen auf des Abbten von Tholey Anno 1665. übergebenes Memorial.

Ob zwar Obrigkeit wegen man der Novalien zu Meddart befugt, weiß jedoch im Hertzogthum Lothringen solche nicht exerciret worden, als seynd Ihro Durchl. erbiethig, gegen den Herrn Prælaten jedoch ohne Præjudiz gegen andere es allda gleichmässig observiren zu lassen, und wird demnach nöthig seyn, daß der Herr Prælat ferner berichte, ob er einen sonderbahren Zehenden in gewissen Distrikt, oder ein gewisses Antheil am Hauptzehenden zu gedachtem Meddart habe, damit in Expedirung der Befelch man sich darnach wisse zu richten.

Copia Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Regierungs-Rescripti an den Keller zu Meisenheim unterm 12. Julii 1665. abgelassen.

Ob zwar Serenissimi Fürstl. Durchl. üblicher Gewohnheit nach den Noval-Zehenden zu Meddart nicht weniger als an anderen Orthen Dero Fürstenthums von Obrigkeit wegen einziehen zu lassen befugt, so haben Dieselbe jedoch in gnädigste Betrachtung, daß im Hertzogthum Lothringen ein anders gegen Dero Schirmsverwandte Clöster observiret wird, sich gegen den Herrn Prælaten von Tholey dahin gnädigst erkläret, daß sie auch zu seinem Præjudiz und Schmählerung seines Antheil Zehendens zu gemelten Meddart sich ihres Rechtens der Novalien, nicht gebrauchen wollen, hat demnach der Keller zu Meisenheim die Sach dahin zu richten, daß gedachten Herrn Prælaten an seinem Antheil Zehenden zu gemelten Meddart durch den Neubruch-Zehenden kein Jnntrag geschehe, gegen anderer Zehend

Interessenten aber ein als den andern Weeg solch Neubruch-Recht gebührend zu exerciren, auch wie er es gethan hinwieder zu berichten ꝛc.

Vorstehende Abschrifften seynd ihren Originalien in allem gleichlautend, welches hiermit attestiret. Zweybrücken, den 22. Jan. 1731.

Ph. P. Aulenbach,
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Archivarius.

Num. 13.

Copia.

Extract Berichts von dem vormahligen Pfaltz-Zweybrückischen Ambtmann Herr Georg von Stein Calenfels, und Landschreibern Jost Wernigen den strittigen Zehenden um den Wald Bibereck auf Windsberger Bann betreffend de anno 1623. **so in dem** Tomo actorum Rubrica: **Handlung mit Grave Johann Rheinharten von Hanau ꝛc. enthalten.**

Was den strittigen Zehenden auf denjenigen Feldern, so um den Wald Bibereck genannt, welcher der Gemeind Windsberg zuständig, und in Windsberger Bann liegen, aber denen Hanauischen Unterthanen zu Gerspach zu stehen, davon sie bishero (ausserhalb etlich wenige Jahr) keinen Zehend gegeben, betreffen thut, da haben wir etliche deren Aeltisten zu Windsberg darüber gehöret welche anzeigen, es seye nicht ohne, daß gemeldte Gerspacher, wann berührte ihre Güter Frucht getragen, keinen Zehenden gegeben, wie sie aber solche Zehend-Befreyung erlangt, das wüsten sie gleichwohlen nicht, hielten aber ihres Theils davor, daß sie die Gerspacher schuldig seyen, deßwegen glaubwürdigen schrifftlichen Schein uffzulegen, bevorab weil solche Güther nicht auf ihres Herrn Obrigkeit, sondern in Ewr. Fürstl. Gnaden Jurisdiction gelegen, daß sie aber bey solcher Zehend-Befreyung solten gelassen werden, so vermeynen doch die Windsberger, weil sie die Gerspacher vor etlichen Jahren viel Strauchhecken

welche über Menschen Gedencken nie gerodtet worden noch Frucht getragen, sondern ein Wildfuhr gewesen, darinnen sich roth und schwartz Wildpret aufgehalten, wie dann zum öfftern darinnen gejaget worden, ausgehauen, auch viele Bäume an ihren Güteren geringelt und gedörret, dieselbe hinweg gemacht, und ihre Güther dardurch mercklich erweitert, daß sie von denenselben Gütheren, so sie angeregter massen an sich gezogen, und Felder daraus gemacht, als Neubrüchen Ewr. Fürstl. Gnaden als dem Lands-Fürsten zu geben schuldig seyen; Soviel den dißjährigen Zehenden uff viel besagten Güthern betrifft, da haben wir denen Windsbergern befohlen, die Zehend-Garben bis uff weitern Bescheid mit Kundschafft einzuthuen, welches sonder Zweiffel geschehen seyn wird ꝛc.

Diese Abschrifft ist dem Originali conform, welches hiermit bezeuget.
Zweybrücken den 22. Jan. 1731.

Ph. P. Aulenbach,
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Archivarius.

Num. 14.

Extract Lichtenberger Kellerey-Rechnung de Anno 1626.

Fol. 64. Innahm-Korn von Novalien oder Neubruch-Zehenden.

2. Fß. Korn, Kohl-Hannß zu Fahren, zu Zehenden von Haderbosch, in Bezierck des Mettweiller Zehendens.

1. Sr. Korn, Klein-Hansen Nickel von Langenbach, von einem Garten im Hansen Wießgen.

1. Fß. Korn, Cloß Kripp Müller, in Zinckweiler-Mühl von einem Feld in der Hofwiesen.

1. Sr.

1. Sr. Korn, Hanß Jacob Mosen, Wittib zu Mettweiller.

3. Sr. Korn, beneben soviel Habern lieffert Adam Funck, uff der Reichenbach von einem Feld im Clingel-Thal.

Summa Innahm-Korn von Noval- oder Neubruch-Zehenden ist 4. Fß. 1. Sr.

Fol. 178. Innahm Habern vom Noval- oder Neubruch-Zehenden.

3. Sester Habern, beneben so viel Korn lieffert Adam Funck, auf der Reichenbach von einem Feld im Clingel-Thal zu Zehenden.

2. Sester Habern Messen, Johannes zur Linden von einem Garten im Lambechels Wiesen.

Summa 1. Fß. 1. Sr.

Extract Liechtenberger Kellerey-Rechnung de Anno 1633.

Fol. 33. Innahm-Korn von Novalien- oder Neubruch-Zehenden.

Im Ambt Concken.

Nichts.
Vermög Urkund mit Num. 9.

Im Ambt Pfeffelbach.

1. Fß. Korn ist zu Bledesbach von Kirschhirten so 2. Morgen Landes gefallen, laut Schultheissen Friederich Wernigts Urkund mit Num. 10.

Im Ambt Ullmeth.

1. Malter 4. Fß. Gersten, sodann 3. Malter 3. Fß. 2. Sr. Speltz und 1. Fß. Habern ist dies Jahr von dem Neubruch in nächst gedachten

Amt Ullmeth, nach Anleitung beyliegender Verzeichnuß mit Num. 11. erhaben worden.

Im Eßweiler-Thal.

2. Fß. ½ Drittel Korn beneben 3. Fß. 3. Viertl. Habern und 3. Viertl. 3½. Mß. Wein haben die Novalien in nehmlichen Thal diß Jahr ertragen, welche Abraham Beckern zu Eintzweiler abermahl also uff ein Jahr lang zum genauisten verliehen gewesen, laut Bekäntnus mit Num. 12.

Fol. 33. Im Ambt Bosenbach.

Nichts.

Dann die Novalien in bemeltem Ambt Johann Fischern dem Schultheissen mit dem ein Drittel Haupt-Zehenden zur Kellerey gehörig uff 6. Jahr lang verliehen, und ist das dritte Jahr.

Im Ambt Baumholder.

3. Fß. 3. Sester Korn Liechtenberg an vier Fß. Korn Baumholder Massung, und kein Habern, haben dieses Jahr die Novalien in bemeldtem Ambt ertragen, so, dem Büttel Peter Mochen zu Baumholder also zum genauesten verliehen gewesen laut Urkund mit Num. 13.

Fol. 34. Im Ambt Berschweiler.

2. Fß. 1½. Sr. Korn und 1. Fß. 3½. Sr. Habern Liechtenberg an 2. Fß. 2. Sr. Korn und 1. Fß. 2. Sr. Habern Baumholder Massung haben dieß Jahr die Novalien in bemeldtem Ambt laut Verzeichnuß hiebey mit Num. 14. signirt ertragen.

Im Burgfrieden Liechtenberg.

3. Fß. Korn hat Jacob Meurer im Thal von den Novalien im Burgfrieden entrichtet, so ihm also, weil dieselbe niemanden zu steigen begehren, zum genauesten verlihen worden, laut Urkund wie Num. 15.

Summa Innahm Korn von Noval- oder Neubruch-Zehenden ist
3. Mltr. 4. Fß. ein halb Drl. ein halb Sr.

Fol.

Fol. 92. Innahm Habern von Noval- oder Neubruch-Zehend.

Im Ambt Concken.

Nichts.
Vermög Urkund mit Num. 9. fol. 33. beygelegt.

Im Ambt Pfeffelbach.

Nichts.
Vermög bey Innahm Korn fol. 33. wie Num. 10. signirten Zettuls.

Im Ambt Ullmeth.

1. Fß. Habern ist von denen Novalien in bemeldten Ambt gefallen, laut zuvor fol. 33. mit Num. 11. beygelegter Verzeichnuß.

Im Eßweiler-Thal.

3. Fß. 3. Vrl. Habern haben die Novalien in ermeldten Thal getragen, laut Urkund mit Num. 12. Fol. 33. beygelegt.

Im Ambt Bosenbach.

Nichts.
Dann die Novalien in bemeldten Ambt Johann Fischern dem Schultheissen mit dem 1½tel an dem Haupt-Zehenden zur Kellerey auf 6. Jahr lang verliehen, und ist das dritte Jahr.

Im Ambt Baumholder.

Nichts.
Vermög Urkund mit Num. 13. Fol. 33. beygelegt.

Im Ambt Berschweiler.

1. Fß. 3. ein halb Sr. Habern haben die Novalien in bemeldten Ambt ertragen, laut Zettels mit Num. 14. fol. 34. beygelegt.

Im

Im Burgfrieden Lichtenberg.

Nichts.
Laut zuvor mit Num. 15. Fol. 34. uffgewiesener Urkund.

Summa Innahm Habern von Noval- oder Neubruch-Zehenden ist 1. Mltr. 1. Vrl.

Extract Liechtenberger Kellerey-Rechnung de Anno 1667.

Fol. 30. Innahm Korn von Novalien oder Neubruch zu Zehenden gefallen.

Im Ambt Concken.

2. Sr. Korn und kein Habern haben die Novalien bemeldten Ambts dieß Jahr zu Zehenden gebracht, laut unterschriebenen Steig-Zettels Num. 20.

Im Amt Pfeffelbach.

3. Mltr. 4. ein halb Fß. Korn, und
1. Fß. Habern, haben die Novalien bemeldten Ambts dieß Jahr zu Zehenden gebracht, laut unterschriebenen Steig-Zettels Num. 21.

Fol. 36. Im Ambt Ullmeth.

3. Mltr. 2½. Fß. Korn.
7. Mltr. 2. F. Speltz, und
2. Fß. Habern, haben die Novalien bemeldten Ambts diß Jahr zu Zehenden gebracht, laut unterschriebenen Steig-Zehenden mit Num. 22.

Eßweiler-Thal.

4. Fß. 3. ein halb Sr. Korn, und
5. Malter 2. Fß. 3. ein halb Sr. Habern Lichtenberg an 1. Malter 2. Viertl. Korn, und 7. Malter 2. Viertl. Habern, Eßweiler-Thals Mäßung

fung, haben die Novalien, obgemelten Thals zu Zehenden gebracht, laut unterschriebenen Steig-Zettuls mit Num. 23.

Fol. 31. Ambt oder Schultheiserey Bosenbach.

Kein Korn sondern

4. Fß. 2. ein halb Sr. Habern, Liechtenb. an 1. Malter lauterne Massung, haben diß Jahr die Novalien vorbemeldten Ambts zu Zehenden gebracht, laut unterschriebenen Steig-Zettuls mit Num. 24.

Ambt Baumholder.

4. Fß. 1. Viertl. Korn.

4. Fß. 2. ein halb Viertl. Speltz.

5. Fß. 2. Viertl. Habern Liechtenberg an 4. Fß. 1. Sr. Korn, 3. Fß. 1. Sr. Speltz und 4. Fß. Habern, Baumholder Massung, haben die Novalien zu Baumholder und in Ausambt diß Jahr zum Zehenden gebracht, laut unterschriebenen Steig-Zettuls mit Num. 25.

Fol. 31. Ambt Berschweiller oder Rohrbacher Pflegen.

3. Sester 3. zwey Drittl. Vrl. Korn, und kein Habern Liechtenb. an 1. Fß. Baumholder Massung haben diß Jahr die Novalien vorbemeldten Ambts zu Zehenden gebracht, laut unterschriebenen Steig-Zettuls mit Num. 26.

Im Burgfrieden Liechtenberg.

9. Ein halb Malter Korn, und kein Habern, haben diß Jahr die Novalien im Burgfrieden Liechtenberg zu Zehenden gebracht, laut unterschriebenen Steig-Zettuls mit Num. 27.

Summa der Früchten so die Noval-Zehenden im Ambt Liechtenberg diß Jahr ertragen.

Korn	18. Malter	2. Fß.	1. Sr.	$1\frac{1}{12}$.	Vierl.
Speltz	8. Malter	- Fß.	- Sr.	$2\frac{1}{2}$.	Vierl.
Habern	7. Malter	2. Fß.	2. Sr.	2.	Vierl.

Fol. 73. Innahme von Novalien oder Neubrüchen zu Zehenden gefallen.

7. Malter 2. Fß. 2. Sr. 2. Vierl. Habern beneben andern mehr Früchten haben die Novalien oder Neubruch im Ambt ertragen, wie zuvorn fol. 32. zu sehen, und seynd die Steig-Zettul, wie solche in jedwederer Schultheiserey versteigt, daselbst uffgewiesen, besehen und beygelegt worden, worauf ich mich allhier referire, wird also besagten Zehenden halben allhier um desto weniger Weitläufftigkeit willen gesetzter Gestalt gebührlichen zu Innahm gebracht.

Summa Zehenden Haberns von Novalien oder Neubrüchen gefallen.

Per se

Extract Liechtenberger Kellerey-Rechnung de Anno 1721.

Fol. 57. Innahm Korn von Zehenden als Novalien oder Neubrüchen unständig.

Stadt Eusell, nichts.

Burgfrieden Liechtenberg.

Item die Novalien oder Neubrüche im Burgfrieden Liechtenberg sollen dieses Jahr zu Zehenden bringen, vermög obangeregten Steig-Zettuln mit No. 2. beneben 1. Malter 4. Fß. Habern. 9. Malter. 4. Fß.

Ambt Baumholder.

Item die Novalien oder Neubrüche im Baumholder Ambt bringen dieses Jahr kein Korn, sondern 3. Malter, 2. Fß. 3. S. 1. Viertl. Speltz, und 2. Fß. 1. Vrl. Habern vermög Steig-Zettuls mit Num. 3.

Nichts.

Fol. 58. Ambt Ullmeth.

Item die Novalien oder Neubrüche in Ulmether-Ambt bringen diß Jahr kein Korn, sondern 93. Malter 3. Fß. 1. Sr. Speltz, so drun-

ten

ten zur Innahm, vermög hierbey gelegten Steig-Zettuln mit Num. 8.
Nichts.

Ambt Pfeffelbach.

Item die Novalien oder Neubrüch im Pfeffelbacher Ambt bringen dieses Jahr kein Korn, sondern 13. Malter 4. Fß. 3. Sr. Habern, so drunten zur Einnahmb vermög Steig-Zettuln mit Num. 9.
Nichts.

Fol. 59. Ambt Concken.

Item die Novalien oder Neubruch im Concker-Ambt sollen dieses Jahr zu Zehenden bringen, vermög hierbey gelegten Steig-Zettuln mit Num. 10. beneben 5. Fß. 2. Sr. Habern. 11. Malter 4. Fß. 3. Sr.

Eßweyler Thal.

Item die Novalien oder Neubrüche im Eßweyler Thal bringen diß Jahr, vermög Steig-Zettuln mit Num. 11. 14. Malter 2. Fß. 1. Sr. Habern, so drunten zur Einnahm und kein Korn. Nichts.

Fol. 60. Ambt Bosenbach.

Item die Novalien oder Neubruch im Bosenbacher Ambt bringen diß Jahr vermög hierbey gelegten Steig-Zettuln mit Num. 12. 3. Malter Habern, und kein Korn. Nichts.

Ambts Berschweiler.

Item die Novalien oder Neubrüche im Berschweiler Ambt bringen dieses Jahr, vermög vorn beygelegten Steig-Zettuln mit Num. 7. 2. Fß. Korn Baumholder in Liechtenbergischer Massung. 1. Fß. 3. Sr. $2\frac{3}{5}$. Vierl.

Fol. 90. Innahme Speltz von Zehenden.

Item die Novalien oder Neubrüche im Baumholder-Ambt haben dieses Jahr zu Zehenden gebracht, nemlichen der Irtztweiler-Neubruch vermög

vorn beygelegten Steig-Zettuls mit Num. 3. an 2. Malter 4. Fß. 1. Sr. Speltz Baumholder Maß im Liechtenberg. 3. Mltr. 2. Fß. 3. Sr. 1. Vrl.

Item die Novalien oder Neubrüch im Ulmether Ambt sollen dieses Jahr an Zehenden bringen, vermög vornen beym Korn beygelegten Steig-Zettul mit Num. 8. 93. Mltr. 3. Fß. 1. Sr.

Summa von Zehenden
97. Mltr. 1. Vrl. ' '

Fol. 129. Innahm Habern von Zehenden unständig.

Item die Novalien oder Neubrüch im Burgfried. Liechtenberg sollen dieses Jahr bringen mit Num. 2. 1. Mltr. 4. Fß. - '

Item die Novalien oder Neubrüch im Baumholder-Ambt bringen dieses Jahr 2. Fß. Habern Baumholder Maaß in Liechtenberg sub Num. 3.
2. Fß. 2. Sr. 1. Vrl. -

Item, die Novalien oder Neubrüche im Pfeffelbacher Ambt bringen dieses Jahr sub Num. 9. 13. 4. 3. - - -

Item, die Novalien oder Neubrüche im Ulmether-Ambt bringen dieses Jahr kein Habern, aber 93. Mltr. 3. Fß. 1. Sr. Speltz, so drunten zur Innahm Num. 8.

Item, die Novalien oder Neubrüch Coucker Ambt bringen dieses Jahr sub Num. 10. 5. 2. - - -

Fol. 129. Item die Novalien oder Neubrüch im Eßweyler Thal bringen dieses Jahr sub Num. 11. 14. 2. 1. - - -

Item, die Novalien oder Neubrüch in Bosenbacher Ambt bringen dieses Jahr sub Num. 12. 3. Mltr. ' ' -

Item, die Novalien oder Neubrüch im Berschweiler Ambt bringen dieses Jahr keinen Habern, sondern 2. Fß. Korn Baumholder-Maaß so forn zur Innahm Num. 7. Nichts.

Extrahirt Zweybrücken, den 19. Jan. 1731.

Vor-

Vorstehende Extractus sind ihren Originalien allerdings conform, welches hiermit bezeuget Zweybrücken den 22. Jan. 1731.

Ph. P. Aulenbach,
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Archivarius.

Num. 15.

Extract Meysenheimer Kellerey-Rechnung de Anno 1685.

Einnahm Korn an Neubruchs-Zehenden.

Fol. 73. Item Wilhelm Laukuth, liefert diß Jahr Mltr. Sr. Fl.
an Neubruch-Zehenden zu Odenbach . . . . . 2. 1.

Innahme Spelz von Neubruch-Zehenden.

Fol. 90. Item Wilhelm Lomketh von Odenbach hat
geliefert, laut Steig-Zettel Num. 87. . . . . 2. 2.

Item Hanß Jacob Faber zu Lettweiler, hat geliefert,
aus denen 11. Morgen, laut Urkund Num. 137. . . 1. . .

Item die Gemein zu Meddart hat geliefert, laut Ur-
kund Num. 138. . . . . 1. 3. .

Innahm Habern an Neubruch-Zehenden.

Fol. 102. Item Jacob Höck, hat dieses Jahr von
Niederhausser Neubruch geben, laut Schein Num. 154. . 1. 1.

De Anno 1695.

Innahm Zehend Korn, Neubruch-Zehenden.

Fol. 104. Item der Cronenberger Neubruch hat er-
tragen . . . . . 2. .

	Mltr.	Sr.	Fl.
Item der Adenbacher Neubruch-Zehenden hat ertragen		3.	1
Item der Meddarter Neubruch-Zehenden hat dieses Jahr ertragen.			

Innahm-Spelz vom Neubruch-Zehenden.

Item der Neubruch-Zehenden von Meddarth ist dieses Jahr Leonhard Bernarden in letzterer Steigl. verliehen worden Num. 301. um		4.	3.
Item von den 11. Morgen daselbsten, hat Wilhelm Grimm geliefert, laut Steig-Registers Num. 301. .		4.	1.
Item von dem Gintzweiler Neubruch-Zehenden ist dieses Jahr geliefert worden, von Nickel Osteren laut 301. um	1.		2.
Item der Becherbacher Neubruch-Zehenden ist dieses Jahr in letzterer Steigung verblieben Peter Schlicheren, laut Num. 301. um		6.	3.

Innahm-Gerst vom Neubruch-Zehenden.

Fol. 132. Item der Odenbacher Neubruch-Zehenden hat dieses Jahr ertragen, laut Urkund Num. 301. .	2.	3.	2.
Item der Meddarter Neubruch hat ertragen, so von Leonhardt Bernhard geliefert worden, laut Num. 301. .		3.	
Item der Adenbacher Neubruch-Zehenden, hat ertragen, so Peter Edenborn geliefert, laut Num. 301. .		3.	

Innahm-Habern vom Neubruch-Zehenden.

	Mltr.	Sr.	Fß.	Mß.
Fol. 141. Item vom Niederkircher Neubruch-Zehenden liefert Cornelius Ciliax, laut Num. 301. .	1.	3.		
Item der Bertzweiler Neubruch-Zehend so Gerhard Lammert geliehen und geliefert, laut Num. 301.	6.	1.		

Item

	Mltr.	Sr.	Fß.	Mß.
Item von dem Becherbacher Neubruch-Zehenden, so Peter Schlicher in letzterer Steigung erhalten, liefert laut Num. 301.			1	
Item der Odenbacher, Medarther und Adenbacher Neubruch-Zehenden hat ertragen, laut Num. 301.			1	1½
Item zu Lettweiler 11. Morgen dieses Jahr.				

De Anno 1706.

Innahm-Korn von Neubruch-Zehenden

Zu Medarth.

Pag. 36. 5. M. 1. Sr. Korn soll Hanß Nickel Graß von dem in letzterer Steigung erhaltenen Neubruch-Zehenden zur hiesigen Kellerey liefern laut Num. 11. so empfangen. . . . . 5 1 . .

Odenbach.

Soll Matheiß Sophell von dem in letzterer Steigung erhaltenen Neubruchs-Zehenden zur hiesigen Kellerey lieferen, worunter 1. Sr. in Zbr. Hospital mit begriffen. . . . . 2 . . .

Becherbach.

Item soll Jacob Schlick von dem in letzterer Steigung erhaltenen Becherbacher-Zehenden zur hiesigen Kellerey liefferen, worunter 1. Sr. vor ins Hospital Zweybr. mit begriffen. . . . . 6 3 5 .

Cronenberg und Ginßweiler.

Soll Leonard Schlicher von dem Cronenberger und Ginßweiler Neubruch-Zehenden so er von gnädigster Herrschafft angenommen, auf 3. Jahr zur hiesigen Kellerey liefferen. . . . . 5 . . .

Innahm-Gerst von Neubruch-Zehenden

zu Theborn.

Soll und hat gelieffert von dem in letzterer Stei- Mltr. Sr. Fß. Mß.
gung erhaltenem Theborner Neubruchs-Zehenden Leo-
nard Schappert Num. 11. . . . . 1 4 . .

Medarth.

Soll und hat gelieferet Hanß Nickel Groß von
dem in letzterer Steigung erhaltenem Medarther Neu-
bruch-Zehenden, laut Num. 11. . . . . 5 1 . .

Roßbach.

Soll und hat geliefert Johannes Schwammbacher
von dem Roßbacher Neubruchs-Zehenden so ihm ver-
liehen worden. . . . . 3 . .

Dieffenbach und Oberweiler.

Soll Peter Schneider von Einöllen von dem Dief-
fenbacher und Oberweiler und zwar vor dieses Jahr
zum erstenmahl zur hiesigen Kellerey liefferen. . . . 1 2 2

Innahme Speltz von Neubruch-Zehenden

zu Kettweiler.

Soll und lieffert Peter Morr von denen in letzterer
Steigung erhaltenen 11. Morgen, laut Num. 11. . 1 6 2 .

Medarth.

Soll und hat geliefert Hanß Michel Groß von dem
in letzterer Steigung erhaltenen Neubruchs-Zehenden. 5 1 . .

Duchrodt.

Soll und liefert Christophel Ladeberg von dem
Neubruch-Zehend. Num. 12. . . . . 2 2 2 1

Dief-

Dieffenbach und Oberweyler.

Soll und liefert Peter Schneider von Einöllen vom Mltr. Sr. Fß. Mß.
Dieffenbacher und Oberweyler Neubruch-Zehenden,
laut Num. 11. . . . . 3 3 .

Innahm-Habern vom Neubruch-Zehenden zu Odenbach.

Soll und liefert Jacob Schick von dem Odenbacher
Neubruch-Zehenden, laut Att. Num. 11. . . . 2 . . .

Becherbach.

Soll und liefert Jacob Schick von dem Becher-
bacher Neubruch-Zehenden. Num. 11. . . . 6 3 . .

Cronenberg und Ginßweiler.

Soll und liefert Leonard Schlicher von dem von
gnädigster Herrschafft Cronenberger und Ginßweiler
Neubruch-Zehenden. . . . . 5 . . .

Bertzweiler.

Soll und liefert Heinrich Willrich von dem Bertz-
weiler Neubruch-Zehenden, laut Num. 11. . . 1 3 1 .

Daß gegenwärtige Extractus mit denen bey Hochfürstl. Renth-Cammer sich befindlichen Originalibus übereinstimmen, wird hiemit attestiret.
Zweybrücken, den 18. Jan. 1731.

J. V. M. Beck.
Cammer-Registrator.

Num. 16.

Copia.

Von GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold Pfaltzgraf bey Rhein ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, demnach Unsere geistliche Güther-Verwaltung seither 1719. biß 1728. nebst den eingezogenen Ordinari-Zehenden auch die

Uns nach der hiesigen Landes-Gewohnheit und Kraft Obrigkeitlicher Hoheit gebührende Novalia erhoben, und Wir dahero von selbiger den nach dem mittlern Frucht-Preiß entworffenen Ersatz mit 13755. Gulden gnädigst verlanget, gedachte Verwaltung und Reformirtes Ober-Consistorium aber Uns ihren dermahligen Geld-Mangel zu erkennen gegeben, und unterthänigst gebetten hat, Wir geruhen möchten, ratione præteriti Uns 1. mit dem Erlaß der vor einigen Jahren zu Unserer Bau-Cassa vorgeschossenen und dato ohnbezahlt verbliebenen 1500. Gulden, 2. mit völligen Verzug des auf dem Unserer Frauen Gemahlin Lbd. zugehörigen sogenannten guten Bronnen und schwartzen Acker jährlichen gehaffteten Erb-Zinßes von 313. Gulden, und dann 3. mit ferner zu unseren eignen Handen zu liefern versprechender Summ von 1500. Gulden zu begnügen, daß Wir diesem nach mehrermeldter Verwaltung inständigstes Bitten, ohngeachtet ihr Offertum nicht hinlänglich erachtet wird, gnädigst erhöret, und dieselbe gegen berührte Conditiones vor das verflossene in Gnaden dechargiret, allermassen ratione futuri ein aparter Vergleich getroffen, oder der fallende Neubruch (falls ein sicheres Quantum nicht verabredet werden kan) bey Unseren Kellereyen erhoben werden solle, dessen zur Urkund haben Wir gegenwärtigen Schein eigenhändig unterschreiben, und mit Unserm Fürstl. Cabinets-Insiegel bedruckter-mehrermeldter Verwaltung gegen ein anderes von derselben und berührtem Ober-Consistorio signirtes Exemplar zustellen lassen. So geschehen Zweybrücken den 27. Martii 1730.

Unterschrieben Gustavus Pfaltzgraf.

Diese Abschrifft ist dem Originali allerdings conform, welches hiermit attestiret. Zweybrücken, den 22. Jan. 1731.

(L. S.) Ph. P. Aulenbach,
Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischer
Archivarius.

SPE-

SPECIES FACTI,

Entgegen gesetzt

Der, in dem sogenannten STATU RELIGIONIS,

sub Beylage Num. 8. und in der Widerlegung bemelten Status, pag. 57. angeführten Speciei Facti, gegen welche bewiesen wird, daß der Neubruch-Zehenden, von Weyl. Ihro Hochfürstlichen Durchleucht, Herrn Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graffen bey Rhein, Höchst-seeligen Andenckens, seit Anno 1719. biß ad Annum 1727. inclusivè in Geld, und seit Anno 1728. biß hieher in natura, der Geistlichen Güther-Verwaltung, und denen Pfarr-Competenzien, de facto eigenmächtiger Weise, entrissen, und durch diese Veranlassung, die ansehnliche Schwartzen-Acker- und Guthen-Bronner-Güther, der Verwaltung entzogen worden; Worinnen auch der bereits in Druck befindlichen Widerlegung, des sogenannten Status Religionis Reformatæ, einige Erleuterung in verschiedenen passibus gegeben wird.

§. 1.

Daß die vier Clöster, Hornbach, Würschweiler, Offenbach, und Disibodenberg, mit allen Zubehörungen, wie auch Kirchen- Spital- und Pfarr-Wittumb-Zehenden und Gefällen, ohne Außnahm, durch den Westphälischen Friedens-Schluß, und das darin pro norma & Lege fundamentali gesetzte Jahr 1624. der Evangelisch-Reformirten Religion im Herzogthum Zweybrücken privativè, und allein zukommen, und keine der anderen beyden Religionen, das mindeste daran zu prætendiren habe, solches ist so Land- als Reichs-kündig, daß man nicht nöthig hat, deßwegen etwas weiteres anzuführen, wie ein solches, in dem in Copia hier angefügten fürtrefflichen Impresso pro Memoria, gegen die Catholische Membra der Hohen Landes-Regierung, bey Veranlassung des Nieder-Betschbacher Kirchen-Streits, dem Publico ohnwiderleglich unter Augen gestellet, und die Gerechtsame der Reformirten dieses Herzogthums, behauptet, hergegen aber das ganz wider besser Wissen abgefaßte und angefügte Schreiben vernichtet wird.

Weilen nun über ein halbes Seculum vor dem Westphälischen Frieden-Schluß, biß ad annum 1682. das Herzogthum Zweybrücken von Reformirten Landes-Fürsten regieret worden, so seynd auch von damahliger Reformirten Landes-Herrschafft selbsten, zufolg vorgedachten Instrumenti Pacis Westphalicæ sowohl, als derer vormahligen Hoch-Fürstl. Dispositionen, und Verordnungen, nicht nur zu Prospicirung besagter Geistlicher Gefällen, sondern auch zu Besorgung dieser Religion, und deren zugehörigen Kirchen- und Schulen Gerechtsamen, ein Ober-Consistorium und Verwaltung angeordnet gewesen, als worzu Herzog Wolffgang, in dem Anno 1558. abgefaßten Bedencken sowohl, als Dessen Herr Sohn Herzog Johannes Primus in dessen Cantzley- und Kirchen-Ordnung bereits den Grund geleget, mithin die Existenz solcher Collegiorum, wie auch eines Geistlichen Ehe-Gerichts, weit her deriviret werden kan, wie in der Widerlegung des sogenannten Status Religionis Reformatæ, pag. 8. zu sehen.

Es ist aber diese Kirchen-Verfassung bey Königlich-Schwedischer Regierung, wiewohl nicht ohne nachdrückliche Protestation des Ministerii Ecclesiastici (wie in der bekanten Deduction, und Verificirung der Gerechtsamen der Reformirten dieses Herzogthums, pag. 23. und seqq. zu sehen) de facto & contra artic. VII. Pacis Osnabrugensis, wegen der weiten Entfernung Ihro Königl. Majestät in Schweden, glorwürdigen Andenckens und eingefallenen beschwerlichen Kriegs-Zeiten, in so weit in Abgang gekommen, daß jedoch von denen Reformirten Regierungs-Räthen, so lang sie gelebet, die Ober-Consistorial und Kirchen-Angelegenheiten besorget worden seynd; Die geistliche Gefälle aber von der Königl. Renth-Cammer des Herzogthums Zweybrücken, unter Dero Beobachtung gezogen, doch solchergestalt verwaltet, daß gantz besondere Rechnungen darüber geführet worden, welche mit denen Cammeral-Gefällen durchaus keine Connexion hatten, und wurde allezeit genau observiret, daß die Geist- und Weltliche Gefälle nicht unter einander gemenget worden, wie ein solches in der Widerlegung des vermeinten Status Religionis, Acten-mäßig und unwidersprechlich dargethan wird, wohin man sich dißfals, und in übrigen nöthigen passibus, bezogen haben will.

§. 2.

Alldieweilen aber das Reformirte Ministerium Ecclesiasticum, und sämbtliche Reformirte Religions-Verwandten des Herzogthums Zweybrücken, sich Ambts- und Gewissenshalben verpflichtet gesehen, dahin bedacht zu seyn, daß diese Reformirte Geistliche Güther und Gefälle von der Renth-Cammer, als wohin sie niemahlen gehörten, wieder separiret und gäntzlich daraus gezogen werden, mithin durch ein Eigen Reformirtes Collegium, wie bey allen Religionen, in dergleichen Umbständen, nach Ausweiß des Westphälischen Frieden-Schlußes üblich, wieder, wie vormahlen, verwaltet werden mögten, so ist selbiges um so viel mehr hierzu genöthiget worden, da man gleich bey Anfang Serenissimi Hoch-Fürstl. Durchl. höchst-seel. Andenckens Regierung, wahrnehmen müssen; daß mit diesen Geistlichen Gefällen nicht würde nach der Wolffgangischen Testamentarischen und übri-

ger gefolgten Land-Fürstlichen Dispositionen, Verträgen, und denen Frieden-Schlüssen, gehandelt werden, indem Höchst-Dieselbe, die unter der Königlich-Schwedischen Regierung, von denen Geistlichen Gefällen erspahrte, und dem Herrn General Poniatowsky, von der Königlichen Regierung, aus Ursachen, weilen es Geistliche Gefälle wären, so zu Kirchen und Schulen gewidmet, refusirte 6141. fl. zu sich gezogen, und ad proprios usus verwendet haben, wohin in der Widerlegung des Status Religionis, pag. 13. gezielet wird.

§. 3.

Von gleicher Nothwendigkeit war, das höchst-gerechte Gesuch des Reformirten Ministerii Ecclesiastici, daß das Ober-Consistorium in seine behörige Activität wieder hergestellet werden möchte, worauff Höchst-Dieselbe besagtem Ministerio die Justitz angedeyhen lassen, daß auff desselben Wahl und unterthänigsten Vorschlag der hierzu erforderlichen Subjectorum, nur die gnädigste Confirmation erbetten und verwilliget, mithin das Reformirte Ober-Consistorium und Geistliche Güther-Verwaltung, ad normam Pacis Westphalicæ, wieder angeordnet, mit dem gnädigsten Versprechen, Sie den meisten Theil in dem Herzogthum Zweybrücken ausmachende Reformirte (als deren Religion ein halbes Seculum vor den Westphälischen Frieden, bis zum Absterben des letzten Herzogen, An. 1681. und noch einige Zeit hernach, im gantzen Hertzogthum allein üblich war) bey ihren wohl-hergebrachten und durch den Westphälischen Frieden-Schluß bestättigten Religions-Freyheiten und Gerechtsamen, allerdings zu lassen, und zu handhaben; Worauff dann auch die Geistliche Güther-Verwaltung bey dem Genuß aller, von allen Zeiten her, zu denen Geistlichen Güthern gehörigen Gefällen, von Anno 1719., bis ad annum 1728. ohnangefochten verblieben, vor welche gerechte Verfügung das Ministerium Ecclesiasticum der unterthänigsten Danckbarkeit nicht vergessen, und daherv aus besagten Geistlichen Gefällen, ansehnliche emolumenta, unter der Condition, unterthänigst zugestanden, umb fernerhin Dero Schutzes und Schirms desto mehr versichert zu seyn, und bey allen Gerechtsamen ruhig gelassen zu werden. Wie man dann der unterthänigsten Hoffnung gelebet, es würden die Geistliche

Güther und Gefälle, nach so vielen münd- und schrifftlichen Versicherungen von allen Eingriffen verschonet bleiben.

Man hat aber dennoch leyder! erfahren müssen, daß die Hoch-Fürstl. Regierung und Rent-Cammer die retablirte Geistliche Collegia mit ungünstigen Augen angesehen, auch deren Umsturtz gewünschet, und gesuchet, wie man dann nicht geruhet, biß der in diesem Restitutions-Werck so getreu als nutzliche von dem Ministerio Ecclesiastico erwehlte, und von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchleucht confirmirte Præsident beyder Geistlichen Collegiorum, Hr. Baron von und zu Schorrenburg auf eine gewaltsame Weiß, nebst anderen Membris, renovirt, umb dieses Gebäu ins wackelen, und gar ins fallen zu bringen; Wie ungern aber man diese Verfaßung des Reformirten Kirchen-Wesens, gesehen, zeiget sich in der Widerlegung des Status, pag. 14. & 15. und sonsten in publiquen Scriptis;

Bald darauf kame man auf die Zurücknehmung derer Consistorial-Acten, worüber in denen Ersten Gravaminibus Num. 34. und in der Widerlegung pag. 16. Klag geführet wird, wobey es nicht geblieben: Sondern man griffe gar die Lebens-Ader an, indeme eine gantz neue, onerhörte und nimmer justificirliche Arth von Neubruch-Zehenden, ersonnen, umb Anlaß zu haben, in die Verwaltungs-Gefälle einzudringen, wie von diesem Verfahren in der Widerlegung pag. 19. nothdringend geklaget wird. Worbey man den geringsten Partheyischen Bauren, und eigennützigen Bedienten gern geglaubet, welche auch denen Bauren zum steigen Muth gemachet, und gern Profit gegönnet; mithin diese Gefälle gleichsam in die Rappuse gegeben und diesen zum prætext genommenen Neubruch-Zehenden dermassen extendiret, daß an vielen Orthen, der sonst zuvor bey vorigen Landes-Herrschafften in usu gewesene klein-ausfallende Neubruch- den Haupt-Zehenden meistentheils verschlungen hat, wie in denen distribuirten Ersten Gravaminibus, Num. 19. und in der Widerlegung des Status, pag. 19. umbständlich erwiesen wird.

§. 4.

Man hat zwar von seithen Hoch-Fürstl. Ober-Consistorii, Verwaltung, und Ministerii Ecclesiastici, alle ersinnliche unterthänigste und bindigste Re-

monſtrationes anfangs dargethan, es hat aber alles dieſes kein Gehör finden können, ſondern man hat de facto immer tieffer in die Gefälle gegriffen, umb wo möglich, ihnen den Garauß zu machen, worzu leicht zu kommen war, weilen man ſich ſelbſt als aggreſſor, auch zum Richter und Executor in eigener Sache gemacht, contra apertiſſima jura.

Totus tit. Cod. ne quis in ſua cauſ. judic.
Gailius lib. I. Obſerv. 39. no. 1.

Iſt alſo der proteſtation entgegen gehandelt worden, da in dem vermeintlichen Statu Religionis Reformatæ pag. 3. n. 2. hingeſchrieben ware: „Sereniſſimus erkenne in dieſer, wie in allen anderen Begebenheiten, keinen anderen Richter, als Ihro Kayſerl. Majeſtät, Dero allerhöchſten „dijudicatur Sie ſich unterwürffig machen.„ Was iſt das anderſt, als proteſtatio contraria facto?

Man ließe es auch dabey nicht bewenden, ſondern formirte auch eine eben ſo gantz ungegründete Prætenſion von 13755. fl. welche ſolten ratione præteriti, von An. 1719. bis 1727. incluſivè, abgetragen werden, da man doch in bonâ, imò optima fide & jure, des gezogenen Kirchen- von Ihnen ſo genanten Neubruch-Zehendens, geweſen, Siehe Widerlegung pag. 20. Dann bekanten Rechtens iſt, quod bonæ fidei poſſeſſor omnes fructus percipiendo ſuos faciat.

Struv. ſynt. jur. Civil. exerc. 11. §. 21.
Muller ad hunc auth. dict. loco.
Hahn ad Weſenbeck, tit. de re vindic. num. 7.
Franck hoc tit. num. 43. & 63.
Hopp comment. ad Inſt. tit. de rer. diviſ.
§. ſi quis 35, & plures alii ibique alleg. LL. & auth.

§. 5.

Ob nun gleich die Unbilligkeit dieſer ſehr ſtarcken prætenſion von 13755. fl. jedermann in die Augen leuchten muſte: So hat man dennoch umb die-

dieselbe heraus zu pressen, das Ober-Consistorium und Verwaltung, mit Bedrohung Arrestes, und anderer Gewaltthätigkeiten, dergestalt beängstiget, Siehe Wiederlegung, pag. 20.

Daß es das Ansehen gewinnen wolte, als hätte man im Sinn, das Ober-Consistorial- und Verwaltungs-Wesen, vi majori, übern Hauffen zu werffen. Dessen Umbsturtz in denenselben Tagen auch dadurch gesuchet worden, indem gantz unvermuthet, und wider alle Reichs-Constitutiones, und bekandte Friedens-Schlüsse, ein Catholischer Commissarius, Herr Regierungs-Rath Fabert, der Reformirten Verwaltung, mit einer Gage von 304. fl. ohne Wein, Frucht und Fourage, mit Gewalt obtrudirt worden, und zwar unter dem gantz ungereumten und unbegreifflichen prætext, als wann derselbe unser bestes suchen solte und würde. Zu welchem Ende einige Rechnungs-Notamina den 11ten Martii Anno 1730. gegen Herrn Baron von Schorrenburg, und Herrn Cammer-Rath Bettinger, formiret worden, deren gründliche Untersuchung Sie und wir von Hertzen wünschen, da sich dann die Ungerechtigkeit dieses Unternehmens, von selbsten unter Augen legen wird.

Man hat hierdurch getrachtet, die Verwaltung zu erschöpfen, Ihr die Hände zu binden, und anderes zu thun, was derselben zum Ruin dienen müste, wie Er sich dann in dem Verwaltungs-Wesen so Meister machet, daß in grossen und geringen Dingen nicht das mindeste vorgenommen werden darff, darinn Er nicht die Hände hätte, und alles unterschriebe.

Hiermit ware es noch nicht genug, sondern neben denen entsetzlichen, durch den Neubruch-entzogenen Summen an Früchten, wurden auch noch sonsten zweyhundert Malter Korn, welche bey damahliger Theurung an 1200. fl. ausgemacht, mit Bedrohungen heraus gepresset.

Durch diese und andere Unternehmungen, hat man es endlich dahin gebracht, daß der bekandte und in der vorbesagten Widerlegung pag. 40. lit. X. angeführter vermeintliche Vergleich erzwungen worden, worbey aber

wohl zu bedencken, daß solches nicht von dem completen Ober-Consistorio, sondern nur von Vier in Zweybrücken wohnenden Membris des Ober-Consistorii und Verwaltung, und von einem in der Clas Bergzabern, geschehen; worgegen aber von denen anderen Consistorialibus, in der Clas Meißenheim und Lichtenberg, und einem in der Clas Bergzabern, wie auch von denen gantzen Classen Meißenheim und Lichtenberg, wie Reichs-kündig, beständig contradiciret und protestiret, wie in der Widerlegung des Status pag 41. lit. Y. zu ersehen.

Mit welcher contradiction und protestation die übrige Classes Zweybrücken und Bergzabern, vor drey Monathen, nachdem Sie von der Sache bessere Einsicht bekommen, sich vollkommen confirmiret, und die geführte conduite der zwey Classen Meißenheim und Lichtenberg approbiret, dieweil durch sothane protestation der gesambten Zweybrückischen Kirchen und Schulen Beschwernis, dem Hoch-Preißlichen Corpori Evangelicorum, unterthänigst vorgetragen, das jus des gantzen Kirchen-Wesens gerettet, und das Beneficium Restitutionis in integrum, in salvo erhalten worden, ohne welchen Widerspruch und Gegenwehr das sambtliche Kirchen-Wesen, und seine Gerechtsame in äusserste Gefahr wäre gesetzet worden, wie dann auch nunmehro das sambtliche Ministerium Ecclesiasticum dieses Hertzogthums, die Restitution des damahls vermeintlich cedirten, aus denen Ursachen, welche noch angeführet werden sollen, alles Ernstes suchet.

§. 6.

In diesem vermeintlichen Cessions-Revers wurden eben bemeldte Membra der Beyden Geistlichen Collegiorum, gezwungen zu verzeihen auf 1500. fl. welche Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht aus der Verwaltungs-Cassa entlehnet hatten.

Item, musten noch 1500. fl. baar gelieffert werden: Und damit man auf eine künstliche und scheinbare Weise das Dominium directum des ansehnlichen und sehr kostbaren Würschweyl. Closter-Guths, nehmlich:

des

des sogenannten Guthen Bronnens- und schwartzen-Ackers, an sich ziehen möchte, so solte dasselbige zur Abtilgung des unbefugten Nachtrags, von dem unerweißlichen Neubruch, seit Anno 1719. biß 1727. dienen, wordurch man endlich zum Zweck gekommen, den man lang bey sich geführet, warum der Neubruch meisten Theils auff die Bahn gebracht, und die prætension der 13755. fl. formiret worden; Dieweil man vor unanständig erachtet, selbiges jährlich umb 313. fl. Zinß, ferner im Erb-Bestand zu haben, welcher doch gering genug, und bey weitem nicht proportioniret ware, welche Absicht sich dieses Kirchen-Guths zu bemächtigen, klar genug zu erkennen gegeben worden, als Anno 1730. den 9. und 10. Febr. die Deputirte des Ministerii Ecclesiastici, zu zweyen malen vor Hoch-Fürstl. Regierung erscheinen musten, und gegen die sitzende Regierung welche in ihrer eigenen Sache den Richter agirte, und doch nur Pars ware, Ihre cause defendiren solten, allwo, wie leicht zu glauben, alles demonstriren nichts geholffen, da die prætendirte Ubergebung dieser Kirchen-Güther an die nunmehrige Fürstliche Frau Wittib, die meiste Materie der Reden waren. Worauff es den 10. Febr. 1730. so weit kame, daß die sambtliche Deputirte derer beyden Geistlichen Collegiorum, und der Prediger, befehligt worden, in das Archiv der Hoch-Fürstl. Regierung sich zu begeben, umb allda aus dem Steigreiff die Resolution, wegen der Ubergab dieses vortrefflichen Closter-Guths, abzufassen; Da man sich aber nicht nach allem Willen erklären wolte noch konte, declarirte Einer deren Herren Ministres:

So sich die Deputirte nicht anderst und besser begreiffen würden, so könte Er voraus sagen; daß ein solches Decret erfolgen würde, welches denen Deputirten zum höchsten mißfallen müste; Sie solten sich also zuvor auff etwas näheres bedencken. Worauff nachhero, als die übrige Deputirte abgereiset, die vermelte Cessions-Revers ad effectum gekommen.

§. 7.

Ob nun zwar nach erfolgtem diesem Cessions-Schein denen beyden Collegiis diese demulsion und Versicherung ertheilet worden, daß zwarn der Neubruch allein von Hochwaldungen, in perpetuum bleiben, derselbe

aber von Stockland, Rothbüschen, und Wilderungs-Feldern, nach drey Jahren cessiren, und darauff wiederum zum Haupt-Zehenden fallen solle.

Diese 3. Jahr also außgehalten werden müsten, weil noch keine Hülffe erscheinen wolte:

So hat doch Hoch-Fürstlich Ober-Consistorium und Verwaltung hierzu nicht die geringste Einwilligung gegeben: Sondern der Gewalt den Lauff lassen müssen, wie in der Widerlegung des Status, pag. 21. zu sehen.

Und obgleich beyde Geistliche Collegia dieser neu ersonnenen distinction, zwischen beständigen- und 3jährigen Neubruchs-Zehenden, davon in dem Decret vom 7ten Julii 1728. gemeldet wird, durch eine Gegen-Vorstellung, unterm 12. Julii 1732. kräfftig widersprochen, so ist doch auch diese Capitulation nicht gehalten, sondern zu derselben eludirung folgender Kunst-Griff erdacht worden:

Der Regierungs-Rath und Advocatus Fisci Herr Flügel wurde, allem vermuthen nach, suborniret, eine fiscalische Anklage gegen die Verwaltung anzustellen, und zu behaupten, daß weilen der Neubruch von Hochwaldungen in perpetuum währen solle, selbiger auch von Rothbuschen, Stockland und Wilderungen, von eben dieser Beschaffenheit seye, und fürs künfftige der Verwaltung abgesprochen bleiben solle.

Laut der hierüber cum decreto und Beylagen an Hoch-Fürstl. Verwaltung communicirten Schrifft sub dato Zweybrücken den 16. Junii 1732.

Durch dieses gefährliche Stratagema suchte man die Hoch-Fürstl. Parole zu entkräfften, und die Verwaltung endlich um alles zu bringen.

Gleichwie nun damahls die beyde Classes Meisenheim und Lichtenberg, sambt denen darinnen constituirten Membris des Ober-Consistorii, nebst noch einem derselben aus der Clas Bergzaberen, in vorgedachten gantz illegalen, und gantz ungültigen Verglich niemals consentiret: Sondern

Reichs-

Reichs- und Acten-kündiger maßen, sowohl anfänglich, als noch biß dato feyerlich dargegen protestiret, und sich quævis competentia juris reserviret, und zu dem beneficio restitutionis in integrum, ihre Zuflucht genommen, und noch würcklich nehmen, solches auch nicht allein für ihre Classes, sondern zum Besten des gantzen Reformirten Kirchen-Wesens unternommen und urgiret, wie in der Widerlegung des Status Religionis, pag. 21. lit. Y. gemeldet wird, auch nunmehro sämtliche Vier Classes dieses Herzogthums, wie bereit gedacht, durch ihre Unterschrifften, vor aller Welt approbiren; So ergiebt sich auch, daß denen zur Unterschrifft gemelter Cession bewogenen Membris, von der Landes-Herrschafft, welche unserm Kirchen-Wesen Schutz und Schirm zugesaget, als nudis Administratoribus bonorum Ecclesiasticorum, dergleichen nicht hätte zugemuthet, noch von Ihnen eingegangen werden sollen; auch bekanten Rechtens, daß dergleichen Administratores nicht bevollmächtiget, solche inalienable importante Closter-Güther, deren Werth wenigstens an 14000. fl. æstimirt werden kan, zu veralieniren, wie in der Widerlegung des Status pag. 26 Lit. D. bewiesen wird: auch hierzu eine genugsame Causæ cognitio, und Consensus legitimi Judicis, nicht aber Partis Adversæ decisio erfordert wird.

Stryck. de Cautel. Contract. sect. I. cap. 3. §. 7. seqq.

Also hat auch das Angeben ermelten Herrn Regierungs-Raths, und Advocati Fisci, nicht den geringsten Schein einiges Rechtens;

Dann wollen der Neubruch auch von Hochwaldungen in denen Closter- und Pfarr-Zehenden, in diesem Fürstenthum, noch nicht erwiesen, noch die observanz dargethan werden kan: Wie ein solches in dem obgedachten Unterricht- und Beantwortung sub Lit. D. D. beygelegten Responso, der Löblichen Juristen-Facultät zu Marburg, grund haltend, behauptet wird, wohin man sich lediglich bezogen haben will: So können mithin die in diesen Landen nie erhörte, noch in keinen Rechnungen befindliche Gattungen von Neubruch-Zehenden, von Stockland, Rothbüsch und Wilderungen, vor nichts, als eine pure Chimere gehalten werden, dann nicht zu præsumiren, daß seit so langer Zeit, so viele gelehrte Lands-kündige und ge-

wissenhaffte Regierungs- und Cammer-Räthe gewesen, und vollkommene Notiz von denen Regalien Ihrer Landes-Herren gehabt, eine solche Ignoranz und Versehen solten begangen, und dieses Geheimnüsses Entdeckung dem Hn. Fiscal Flügel reservirt gelassen haben.

Es hätte demnach der Hr. Fiscal Flügel nicht die Verwaltung, sondern Hoch-Fürstl. Regierung und Renth-Cammer Selbst, fiscaliter actioniren sollen, weilen Sie bißhero dieses Jus nicht besser verstanden, und die Cessirung dieses neu erfundenen Neubruch-Zehendens nach 3en Jahren nicht hätten verwilligen, noch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. höchstseel. Andenckens, zu dem Decret, vom 7ten Julii 1732. rathen sollen, welches zu lesen in der Widerlegung pag. 43. & 44. Dann Sie hierdurch die von allen vorherigen Cammer- und Regierungs-Räthen veranlaßte præscription (worauff man eben keine besondere reflexion machet, da wir sonsten rechtliche Vortheile überflüssig vor uns haben) durch Ihre bißherige Unachtsamkeit, in Sachen des Neubruchs, confirmiret haben; cum præscriptione immemoriali etiam acquirantur Regalia, & nullus Titulus, nec nulla rei qualitas attendatur, & res fiscales, licet jam Fisco acquisitæ sint, intra 40. annos præscribantur & omnes actiones & exceptiones tollantur:

Struv. Syntagm. Jur. civil. Exercitatione IV. §. 80. & exercit. XIII. v. 23.

Böhmer introduct. in ff. tit. de usurp. & usu cap. IV. 25. ibique allegat. L. L. & Auth.

So siehet man auch nit, mit welchem Schein des Rechtens Hr. Fiscal Flügel das Verfahren Hoch-Fürstl. Regierung approbiren könne, indeme Sie sich in Causa propria Selbst zu Richteren gemacht, und bey sitzender völliger Regierung, die Advocaten mit grosser Erhitzung und Authorität, gegen Ihre untergebene, die Ober-Consistorial- und Verwaltungs-Räthe, auch die Deputirte Prediger, agiret, da doch vor die Verwaltung militiren die unverruckte Observanz, die ruhige ohnhinderliche possession, die Rechnungen der Rent-Cammer und Verwaltung,

tung, die Hoch-Fürstl. disposítiones, die Landschaffts-Verträge, die Frieden-Schlüsse, und die mit Serenissimo höchst-seel. Andenckens Errichtete Convention, und von Deroselben ertheilte gnädigste Versicherungen, also alle Rechtliche Vortheile vor sich haben, dahero dieselbige vor allen Dingen zu restituiren.

Spoliatus enim sivè justè sivè injustè, sive titulo, sive sine titulo, vel malâ vel bonâ fide possederit, ante omnia plenariè, & cum omni causa, restituendus, adeò, ut nec spoliatus ante dictam restitutionem respondere teneatur, & spolians suum jus planè amittat.

Canon redintegrand. 3. C. 3. quæst. 1. L. si quis 7. Cod. unde vi.

Gail. Lib. 2. observ. 75. & 76.

Stryck. de act. forens. sect. 2. memb. 2. §. 19. & 20.

Worinnen die Herren Authores in den angefügten Schreiben das Urtheil wider sich selber gefället haben, indem Sie sich vor Turbatos angeben, da doch Reichs-kündig, wer das Wasser trüb gemacht habe.

§. 8.

Ob man aber gleich ex adverso vorgenommene Turbationes und Violationes durch das in obgedachtem impresso Status Reformatæ Religionis, beygefügte Responsum Moguntinum, Rechnungs-Extracten, und andere Beylagen, zu justificiren und zu behaupten vermeinet, so ist doch jenes Responsi Ungrund, und partialität, durch vorbesagtes Rechtliche Responsum Marpurgense und supra dicta, genugsam widerleget worden, welches Responsum der Hochlöbl. Juristen-Facultät zu Mayntz, nicht anders ausfallen konte, weil Ihnen der Status causæ gantz ungleich vorgestellet war, wie derselbe in dem distribuirten Statu Religionis, sub Beylag Num. 8. zu finden, die handgreiffliche Unrichtigkeit aber in der Widerlegung bemeldten Status, und dieser Vorstellung zu ersehen ist.

Die beygelegte Rechnungs-Extracten auch nicht auf das gantze Herzogthum, noch auf diejenige Oerther gehen, wo gedachte Clöster: Kirchenschaffneyen,

neyen, Pfarreyen und Hospithäler solchen Neubruch-Zehenden hergebracht.

Gestalten von denen Aembteren Zweybrücken und Bergzaberen, und anderen Zehendbaren ansehnlichen Gemarckungen, als: von Odernheim, und Cussel ꝛc. nicht die mindeste Spur einiges Herrschafftlichen Neubruchs von Früchten, in denen Rechnungen anzutreffen.

Noch weniger auf die Rothbüsche und Wilderungs-Felder, und so gar auf gantze Bänne und Gemarckungen: Sondern nur auf die Oerther, wo entweder vorgemeldte Pia Corpora den Haupt-Zehenden nicht, oder doch nur ein Theil davon haben, und mit frembden decimatoribus concurriren.

Wie dann die deßwegen von Königlicher Schwedischer Regierung ergangene Rescripta auch nur auff frembde Decimatores gehen, dahero der in mehrgemeldtem impresso allegirte §. 47. art. 5. Pacis Westphalicæ, vielmehr für, als wider die disseitige Possession und Gerechtsame ist.

Zumahlen darinnen versehen:

Id juris esto; quod cujuscunque loci consuetudo & observantia de decimis, ex bonis Novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conventum est.

§. 9.

Da auch aus denen in dem allegirten impresso pag. 61. geführten Kellerey-Extracten erhellet, daß manche Jahr nur einige Simmern an Neubruch, und zwar an den Orthen, wo frembde Decimatores sich befinden, eingegangen; Als leuchtet die Ungerechtigkeit der unerhörten Summen von Neubruchs-Früchten, männiglichen umb so viel mehr in die Augen, da zumahlen in denen Orthen alleinig, welche zur Verwaltung Zehendbar sind, des Jahrs wohl an 1000. oder 1500. Malter Neubruch weggenommen worden. Dahero eine entsetzliche Summe, theils an Geld, à 13755. Gülden; theils an Frucht, wenigstens à 10000. Malter, so der Verwaltung allein, und noch ins besonder ein grosses, so verschiedenen Predigern und Schuldieneren, von ihrer Competenz entzogen worden, herauß kommt, und aller Welt zu Beurtheilung überlassen wird, ob dergleichen Menge von

Früch-

Früchten den Namen eines Neubruchs führen können, und ob nicht vielmehr dieses nur der prætext, und eine vom Zaun gebrochene Ursach seye, das Reformirte Ministerium Ecclesiasticum in gantz Nahrungs-losen Stand zu setzen, welcher gewiß erfolgen muß, wann ein eintziges Fehl- oder Kriegs-Jahr entstehen solte, indeme dermahlen kein Vorrath mehr, wie vorher, vorhanden, als welcher nicht allein durch Neubruchs-Eingriffe, sondern auch durch andere Erpressungen, und in viel 1000. fl. bestehende Process-Unkosten solcher massen erschöpffet worden, als wann man alles auf einmal zu verschlingen gesinnet gewesen wäre.

Da nun dieses gantz unerhörte Proceduren seynd, so hat man sich nicht wenig zu verwunderen, daß Hr. Advocatus Fisci, Hoch-Fürstliche Ober-Consistorium und Verwaltung bey Hoch-Fürstl. Regierung anklaget, als hätten Sie eine grose Sünde gethan, den Respect vergessen, und bey ihrer nur all zu wahren Klage, sich noch darzu einer schweren Ahndung schuldig gemacht, daß sie diesen crianten gewaltsamen Eingriffen, den Nahmen eines unerhörten Neubruchs, gegeben, nicht weniger meritirt eine gute attention, daß Herr Advocatus Fisci beyde Geistliche Collegia bey der Hohen Landes Regierung actioniren will, da doch Dieselbe in diesem Process, pars adversa, und kein Richter in Causa propria seyn kan: Woraus die Absicht gedachten Herrn Fiscals, ohnschwer zu ersehen ist; worüber Ihm die Verantwortung vor Gott, und seinem Gewissen, schwer fallen wird.

§. 10.

Bey diesen Umbständen nun, und da der Neubruch auch von Hochwaldungen in den Geistlichen Reformirten Gefällen, noch nicht erwiesen, noch erwiesen werden kan; Sondern die Frieden-Schlüsse, die observanz, und die unverrückte Possession diesem allem widersprechen;

So kan derselbige aus der geschehenen Cession nicht behauptet werden, zumahlen die Umbstände dieses alles was geschehen ist, vor null und nichtig erklähren, und solche Cession von nudis Administratoribus eingegangen, an sich selbsten invalid, und dem Kirchen-Wesen nicht præjudiciren kan, weilen das Ministerium Ecclesiasticum sich mit contradiction und protestation, ge-

nugsam verwahret hat, wie dann auch bekandt, quod donare vel remittere debitum liquidum, aut transingere, hujusmodi administratores, quorum officium est conservare, nequeant.

Gail. Lib. 2. observat. 72. §. 23. und seqq.

Müller ad Struv. Syntag. Jur. Civil. exercit. 6. §. 56.

Et retractanda talis prætensa, inani litis terrore, vi metuque expressa transactio & cessio.

L. 4. 19. 29. Cod. l. 13. ff. de transact.

Böhmer introduct. ff. tit. de transact. §. 2.

Struv. Syntag. Jur. civil. Exer. 6. §. 6. 7.

Müller. ad L. auth. citato loco.

§. II.

Dieweil nun durch den hervor gesuchten Neubruch von vielerley Gattung, die Reformirte Kirchen-Gefälle auf eine entsetzliche Weise weggenommen, und nach und nach gar aufgerieben werden: So findet sich das Reformirte Ministerium Ecclesiasticum Amts- und Gewissens halben verpflichtet und genöthiget, diese Speciem Facti publici juris zu machen, und hiemit Krafft dieses, nicht allein gegen den gantz wider die Observanz, und Friedens-Schlüsse, eingeführten Neubruch aufs feyerlichste zu protestiren, sondern auch zu reclamiren, was durch diese Veranlaßung dem Reformirten Kirchen-Wesen auf gantz ungerechte Weise entzogen worden, als die bißher weggenommene wenigstens 10000. Malter Früchten, 3000. fl. an baarem Geld, welche Ihro Hoch-Fürstliche Durchleucht, theils aus der Verwaltungs-Cassa entlehnet, und unter dem prætext eines schuldigen Rückstands, wegen des Neubruchs, von Anno 1719. biß 1727. inclusivè, einbehalten, theils nachhero in baarem Geld muste hergegeben werden, worzu auch zu rechnen seynd, die erstaunliche Unkosten, welche dieser unglückselige Neubruchs-Process verursachet, und die sich sehr hoch belauffen.

§. 12.

Sonderlich kommt in Consideration das ansehnliche Guth zum Closter Würschweiler gehörig, nehmlich: Das sogenante Schwartzen Acker-

und

und Guthen Bronner-Guth, mit welchem es diese Bewandnus hat; Es wurde dieses Guth, zur Zeit Königlich-Schwedischer Regierung, an einen Nahmens Meyer, überlassen, dieser aber tratte es ab an den Herrn von Hoffmann, welcher dasselbe durch besondere Wege, umb einen ganz disproportionirten Canonem, nehmlich: Jährlich umb 313. fl. erhielte, obgleich dieses Guth ein weit mehrers renthiren konte, und deßwegen auch die damahlige Königliche Rent-Cammer selbsten sehr dargegen gewesen;

Nachdem nun dieses in Erbbestand habende Kirchen-Guth von wohlgemeldtem Herrn von Hoffmann, an Weyl. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. höchst-seel. Andenckens, gegen ein anderes Dominial-Guth vertauschet, Höchst Dieselbe aber selbiges an Dero Frau Gemahlin, als jetzige Frau Wittib, überlassen, so wolte der Abtrag der 313. fl. Erbbestand-Zinß, nicht länger gefallen, sondern man ware bedacht, den Erbbestand ins Dominium directum zu verwandelen; Dieses nun ins Werck zu setzen, kame die Neubruchs-Invention trefflich zu statten, dann in dem zum Abkauff dieses Guths eine ansehnlich Summe erfordert wurde, so machte man der Verwaltung eine Rechnung und Schuld von 13755. fl. daher, welche Summ dieselbe wegen des rückständigen Neubruchs, von Anno 1719. biß 1727. inclus. schuldig seye. Und dieweil man wohl wußte, daß diese Summa von der Verwaltung ohnmöglich konnte auffgebracht werden, so wurde vorgegeben: Es hätten Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. aus Mangel hinlänglichen baaren Geldes, bey der Verwaltung, dieses Schwartzen-Acker und Guthen-Bronner-Guth in hohen Gnaden angenommen, welches dann noch darzu, cum humillima Gratiarum actione hätte erkandt werden sollen. Und obgleich dieses gethane offert, dem Vorgeben nach, nicht vor hinlänglich erkandt, so habe man doch beyde Collegia gnädigst erhöret, und gleichsam aus höchster generosität verwilliget, daß dieses Guth für die sothane fingirte Schuld der 13755. fl. nach Abzug obged. 3000. fl. baar bezahlten Geldes, übrig gebliebene 10755. fl. angenommen worden, da doch dasselbige, gantz gering geschätzet 14000. fl. werth ist.

§. 13.

Dieweilen also mit diesem Reformirten Kirchen-Guth solcher Gestalt gehandelt, selbiges auf eine illegale und unverantwortliche Weise in Besitz bekommen, pro lubitu vertauscht, und endlich dem Reformirten Kirchen-Wesen gar entzogen, Ziegel- und Glaßhütten darauff erbauet, und dadurch die Waldungen ruiniret, weitläufftige onnöthige Fürstliche Gebäude darauff gesetzet, umb sich in dieser offenbahr ungerechten possession fester zu setzen, ja gar wider die Frieden-Schlüsse, auff dieses, in blosem Erbbestand gehabte Reformirte Kirchen-Guth, eine Catholische Capell gebauet, und darinnen alle Woche 3. Messen zu lesen, gestifftet, wie in denen 2ten gedruckten Gravaminibus Num. 5. darüber Klag geführet wird. So ergiebt sich von selbsten, daß man sich dieses Erbbestandts vollkommen verlustig gemacht, und wir dieses mit anderen in specie reclamiren;

Zumahlen auch der geringe Zinß von 313. fl. seith einigen Jahren eigen-mächtig vorenthalten, und das usurpirte Dominium directum hierdurch behauptet werden will.

Emphyteuta enim emphyteusin absque consensu alienans, & deteriorem reddens, vel illa abutens, jure suo cadit.

Struv. Synt. Jur. Civil. exer. XI. ϑ. 69. ibique alleg. L. I. & auth.

§. 14.

Unter diesen höchst-empfindlichen Druckungen des Reformirten Kirchen-Wesens, hätte dasselbige Ministerium Ecclesiasticum hierüber das nöthige an höheren Orthen gern eher unterthänigst vorstellen mögen, es ware aber die Ursache dieser Unterlassung, weilen denen beyden Classen Meißenheim und Lichtenberg die Verantwortung auff den zu Regenspurg distribuirten Statum Religionis, auffs schärffeste, und mit Androhung einer special-Inquisition, wider alle natürliche und Völcker-Rechte, die iedermann competirende Defension verbotten, und diejenige, so aus dem Ministerio Ecclesiastico Gewissens halber, die Erhaltung der Kirchen gesuchet, als Rädels-

füh-

führer angesehen und gestrafft werden sollen, wie in der Widerlegung gedachten Status pag. 4. & 24. lit. A. zu sehen.

Deßwegen ist das gantze Ministerium Ecclesiast. des Herzogthums Zweybrücken, als pars enormissimè læsa, aus obhabenden Pflichten genöthiget, gegen alle bißhero beschehene Beeinträchtigung nochmahlen solennissimè zu protestiren, und seine Zuflucht zu dem, denen piis Corporibus Rechtlich vorbehaltenen beneficio restitutionis in integrum, cum omni causa, zu nehmen, und will man dahero denenselben heilsamlich gestattete Privilegia hiemit omni meliori modo ergriffen haben! Gestalten dasselbe anbey der allerunterthänigsten demüthigsten Hoffnung gelebet, es werden Seine Kayserl. Majestät, nach Dero allerhöchsten Richterlichen Ambt, und darbey biß daher Administrirten Unpartheyischer Gerechtigkeit, dem unterdruckten Reform. Kirchen-Wesen des Herzogthums Zweybrücken, nach Maaßgab des Westphälischen Frieden-Schlusses, Herzog Wolffgangs, und anderen Durchleucht. Herrn Successorum ged. Herzogthums Zweybrücken, Testamentarischer Dispositionen und Landschaffts-Verträgen, den der Geistlichen Güther-Verwaltung, Kirchenschaffneyen, und Pfarreyen, seith Anno 1719. wider rechtlich entzogenen vormahls unerhörten Neubruch-Zehenden, cum omni causa, allergnädigst restituiren.

Sodann das vortreffliche, sogenante Guthen-Bronner- und Schwartzenacker-Guth, besagter Verwaltung zu völliger disposition wieder einhändigen lassen, auch höchst nachdrücklichen und schleunigsten allergerechtesten Befehl ertheilen, daß die hierin allerunterthänigst vorgestellte noch würcklich fort-währende Einziehung eines so ungerechten als unerhörten Neubruchs, noch in diesem Jahr gehemmet, und dem Reformirten Kirchen-Wesen das Seinige, biß zu allerhöchster Kayserlichen Decision, wieder eingeraumet und gelassen werde.

Das Evangel. Reformirte Ministerium der Clase Zweybrücken approbiret diesen Auffsatz mit denen beygefügten Correcturen per totum, und hält solches ohne Anstand zum Druck zu beförderen, und mit einem absonder-

 lichen

lichen allerunterthänigstem Memorial ad Augustissimum, so wohl, als sonsten, gehörigen Orten zu überschicken.

Den 13. Julii 1733.

Johann Henrich Keller, ersterer Pfarrer zu Hornbach.
Wilhelm Ludwig Koch, Pfarrer zu Limbach.
Philip Jacob Schmidt, Pfarrer zu Lambsborn und Wießbach.
Johann Christoph Marx, Pfarrer zu Waltzheim.
Johann Gottfried Kuhn, Pfarrer zu Minbach, und Wehenheim.
Johann Philips Culmann, Pfarrer zu Ernstweiler.
Jacob Friderich Michaëlis, Pfarrer zu Waldmohr.
Johann Ludwig Römer, Pfarrer zu Breidenbach.
Georg Friderich Koch, Pfarrer zu Winterbach.
Friderich Ludwig Rothenbühler, Pfarrer zu Contwig.
Isaac Isermann, Pfarrer zu Rieschweiler.
Johann Georg Vogtmann, Pfarrer zu Nunschweiler.

Das Evangel. Reformirte Ministerium der Clas Ober-Ambts Lichtenberg, conformirt sich mit denen (Tit.) HHn. Fratribus der Clas Zweybrücken, ratione vorstehenden wohl gegründeten Uffsatzes, und eigenhändiger Subscription, in einer so gerechten allgemeinen Reform. Kirchen-Sache u. hat das Vertrauen, die übrige Classen werden es auch, wie recht und billich approbiren, und fideliter subscribiren.

Cußel den 5. August. 1733.

Joh. Roth, Pfarrer zu Cussel, Consistorialis, und der Clas Lichtenberg Inspector.
Johann Sebastian Culmann, Pfarrer zu Ulmetz.
Friderich Ludwig Euler, Pfarrer zu Wolfersweyl.
Johann Daniel Heinz, Pfarrer zu Niederkirchen.
Johann Wilhelm Neusel, Pfarrer zu Boßenbach.

Jo-

Johann Kuchius, Pfarrer zu Hintzweiler.
Joh. Frid. Gervinus, Pfarrer zu Cußel.
Johann Justus Jüngst, Pfarrer zu Pfeffelbach.
Joh. Casimir Culmann, Pfarrer zu Baumholder.
Joh. Nicolaus Weizel, Pfarrer zu Concken.
Johann Leonhard Matthias, Pfarrer zu Baumholder.
Philip Wilhelm Aulenbach, Pfarrer zu Achtelsbach.

Vorhergehende Speciem Facti, wie selbige in contextu & margine, von denen (Tit.) Herrn Brüdern Reverendæ Classis Bipontinæ geändert, sub 13. Julii 1733. auch denen (Tit.) Herren Brüderen Reverendæ Classis Lichtenbergensis, sub 5. Aug. 1733. eigenhändig unterschrieben ist, approbiren auch wir Evangel. Reformirte Fratres der Class Meißenheim, Krafft unserer eigenen Hand Unterschrifft.

Meisenheim den 10. Aug. 1733.

Johann Jacob Smend, hieselbst Pfarrer, Classis Inspect. u. Consistorialismpr.
Philip Henrich Werning, Pfarrer zu Odernheim, und Consistorialis.
Johann Abraham Hepp, Pfarrer zu Meisenheim.
Georg Heinrich Sprenger, Pfarrer zu Rheborn.
Carl Julius Wilhelmi, Pfarrer zu Duchrod und Lettweiler.
Johann Philip Steiner, Pfarrer zu Niederhaußen.
Johann Henrich Keller, Pfarrer zu Obermoscheln.
Philip Ludwig Smend, Pfarrer zu Alsentz.
Johann Herman Winold, Pfarrer zu Scherßfeld.
Johann Ludwig Gervinus, Pfarrer zu Ranßweyler und Gangloff.
Johann Peter Bender, Pfarrer zu Bisterschied.
Frantz Daniel Kuchius, Pfarrer zu Einöllen.

Fri-

Friderich Bartholomäus Wahl, Pfarrer zu Odenbach und Niedart.
Johann Carl Balbirer, Pfarrer zu Hundsbach.
Johann Jacob Weyer, Pfarrer zu Stadecken.
Johann Nicolaus Wernher, Pfarrer zu Eßenheim.

Diese vorstehende Species Facti ist ebenmäßig von denen nachstehenden Fratribus, Classis Tabernæ Montanæ, unterschrieben worden. Berg-zabern den 29. Augusti 1733.

Wilhelmus Ludovicus Wernher, Pastor ibidem.
Wilbrandus Bartholomæus Möllenthiel, Pastor Francovillanus, & Supremi Consistorii Reformati Adjunctus.
Joannes Caspar Kempfius, Pastor Annævillanus.
Philippus Exter, Pastor Drusivillanus.
Johannes Jacobus Germanus, Pfarrer zu Barbelrode.
Johannes Carolus Gervinus, Pfarrer zu Rott.
Johannes Philippus Nicolaus Müller, Pfarrer zu Cleeburg.
Friderich Daniel Beuther, Pfarrer zu Hunspach.
Carl Friderich Sprenger, Pfarrer zu Winden.
Carl Friderich Matthias, Pfarrer zu Leinßweiler.
Franz Christoph Weiß, Pfarrer zu Wilgartswießen.
Johannes Euler, Pfarrer zu Annweiler.

Copia.

PRO MEMORIA.

Aus Einer ohnlängst zum Vorschein gekommenen Copie, eines an Kayserliche Majestät gestellten, und Nahmens des Zweybrückischen Cantzlars, und übriger der Catholischen Religion zugethanen Geheimbden und Regierungs-Räthen abgefaßten Schreiben, hat man nicht ohne Erstaunen ersehen, welcher gestalten darinnen unter andern Puncten (so unden ihre Abfer-

Lit. A.

fertigung bekommen sollen) auch überhaupt, und umb die Sache recht arg zu machen, angeführet und gemeldet worden, als ob die Reformirte und Lutherische des Herzogthums Zweybrücken, seith dem Absterben des letzteren Landes Herren, allerhand verwegene Neuerungen, zum grösten præjudiz der Cathol. Religion, unternommen hätten, ja so gar auff deren gänzliche Extirpirung bedacht wären; Ob nun wohlen eben nicht bekand ist, ob sothanes Schreiben würcklich übergeben worden: So hat man jedoch umb das Publicum auff allen Fall zu desabusiren, und da kündiger maßen, das gerade Gegentheil am Tage liegt, und wie allen Unpartheyischen in die Augen leuchtet, die Absicht und der Zweck obermeldten Schreibens, nur dahin gehet, umb eines theils die gegen die Reformirte Religions-Verwandte des Herzogthumbs, seith verschiedenen Jahren verhängte, und bey Kayserl. Majestät Selbst allerunterthänigst angebrachte viele wichtige Gravamina zu bedecken: Andern Theils aber allerhöchst Deroselben gerechtestes Gemüth wider die beyde Evangel. Religionen dieses Landes, einzunehmen, und folglich die so sehnlich verlangende remedur, aller bißhero vorgegangenen Reichs Constitutions-widrigen Eingriffen, schwer zu machen, gegenwärtigen Auffsatz zu verfaßen, und darinnen das quæstionirte Schreiben, und die darinnen enthaltene falsche Aufflagen zu beantworten und abzulehnen vor nöthig erachtet.

Was nun den eigentlichen Zustand und Beschaffenheit der Reformirten und Catholischen Religion im Herzogthum Zweybrücken, überhaupt anbelangt: So ist ohnwidersprechlich, auch aus verschiedenen Impressis Reichskündig, daß nach dem Westphälischen Friedens-Schluß das publicum Religionis Exercitium denen Reformirten Confessions-Verwandten privative zustehe, maßen dieselbe sowohl vor- als auch in- und nach dem pro norma gesetzten Anno Regulativo 1624. in alleinigem Besitz und Genuß aller Kirchen, Clöster, Pfarreyen und Schulen, sambt dazu gehörigen Gütheren und Gefällen, gewesen.

Die Catholische Religion und deren Ubung hingegen, erst in statu turbido, der sogenannten Französischen Reunion, mit Gewalt eingeführet,

unter der vorigen Königlich-Schwedischen Regierung; Lit. der Anlag
Lit. B. Lit. B. auß Consideration gegen die Cron Franckreich, blößlich tolerirt: Von dem letzt verstorbenen Herzogen aber, unziemlich erweitert, und ausgebreitet, auch besage der zu Regenspurg durch den Druck publici juris gemachten Verzeichniß der Religions-Beschwerden, gegen die Reformirte, nach und nach, viele wichtige Gravamina verhängt worden; Obgleich nach dem in Anno 1720. ergangenen allergnädigsten Kayserlichen Befehl, in Religions-Sachen, alles in den jenigen Stand hätte hergestellet und gelassen werden sollen, wie es zur Zeit der vom vor höchstged. Landes Herren angetrettener Regierung, gewesen.

Da nun bey so beschaffenen wahrhafften Umbständen, Catholici, in Ansehung ihres Religions-Exercitii, eines Theils, nichts, als den vorhin gemelten gantz ungültigen Statum Reunionis Gallicæ, vor sich haben, und auff die bekandte Clausulam Art. 4. Pacis Ryswicensis sich umb so viel weniger beruffen können, als solche von denen Evangel. Reichs-Ständen nie angenommen, sondern vielmehr derselbigen jederzeit aufs kräfftigste widersprochen worden; Andern Theils aber, dieselbe seith dem Ableben des letzteren Landes-Herren, in Verrichtung des simultanei, und der Casualien, wo solche auf obangeführte Weiße gutwillig verstattet worden, keines Wegs eingeschrenckt, vielweniger darinnen verhindert, sondern citra præjudicium, dabey bißhero ruhig gelassen worden;

So ist gar nicht zu begreiffen, wie gedachter Regierungs-Cantzlar, sambt denen übrigen Catholischen Membris, das, was im Eingang dieses Auffsatzes, auß ihrem Schreiben angezogen worden, wider besser Wissen und Gewissen, so ongescheut in den Tag hinein ausschreyen und vorgeben mögen, da nach dem bißher angeführten, Catholici über gar keine, die Reformirten aber über viele harte Religions-Bedruckungen und Eingriffe, zu klagen haben. Unter denen besonderen Gravations Puncten, welche in obgemeldtem Schreiben angeführet werden, kommt zu erst die Nieder-Betschbacher Capelle, und das von Catholicis bißhero darin prætendirte simultaneum vor, zu dessen Behauptung Sie sich abermahlen auff nichts anders, als den

Statum

Statum turbidum der Frantzösischen Reunion, und die Clausulam Art. 4. Pacis Ryswicensis, beruffen.

Alldieweilen aber 1.) solche, obdeducirter massen, Ihnen hierunter nicht zu statten kommen können, auch 2.) auß denen wenigen actibus, so während der Frantzös. Reunions-troublen, in der quæstionirten denen Reformirten, Krafft des Westphal. Frieden-Schlusses, privative zustehender Capelle, verrichtet worden seyn mögen, durchaus kein simultaneum zu erzwingen stehet; Uber das 3.) von denenselben bis dato noch nicht einmahl hinlänglich docirt worden, daß Sie tempore dictæ Pacis, den ordentlichen Gottesdienst darin verrichtet; und obzwar 4.) zu dem Ende, vornehmlich von dem Zweybrückischen Pastor Keller ein Attestat beygebracht worden, dannoch darauff umb so weniger attendirt, und solches vor einen sufficienten Beweiß angenommen werden mag, als dasselbe bloß von einer possession, so Catholici mehr als vor 30. Jahren, in der Kirche quæstionis gehabt haben solten, Meldung thut; Reformati aber durch ein ander Zeugnuß das Contrarium, und daß jene allschon vor dem Ryßwickis. Frieden-Schluß solche verlassen hätten, darthun, auch solches gar eydlich zu bestärcken gedencken. Und dannenhero 5.) Sie Catholici ausser denen unter der Regierung des letzt verstorbenen Herrns, nun und dann, ja gar selten vorgefallenen, und darinnen verrichteten Casual actibus, ohne daß man solches ex parte Reformatorum zu leiden und zu gestatten schuldig gewesen, nach dem vorn allegirten Kayserlichen Befehl, de anno 1720. auch dermahlen ein mehrers nicht prætendiren können; So ist das Pfaltz-Zweybrückische Reformirte-Ober-Consistorium nicht nur befugt, sondern auch tragenden Ambts halber schuldig gewesen, diesem attentato Sich äusserst zu widersetzen, zumahlen da zu mehrged. Niederbetschbach nur 5. Catholische Einwohnere sich befinden, welche, die nur eine kleine halbe Stunde davon abgelegene Mittel-Betschbacher Kirche, wie bißhero, also auch fernerhin ohne Beschwerlichkeit besuchen können;

Die Zweybrückische Regierung hingegen darinnen zu weit gegangen, daß Sie Ihrer Gewohnheit nach, ohne das factum possessionis in contra-

dictorio erst zu untersuchen, Catholicos gantz illegaliter, sogleich in den Besitz der Kirchen quæst. welche Sie länger, als über 30. Jahr nicht besucht, einzusetzen, und der von Kayserl. Sequestrations-Commission ergangener Inhibitorialien ongeachtet, verwegen und respects-vergessener Weiße, damit fortzufahren gesucht; Und obwohlen übrigens in angezogenem Schreiben bey diesem Punct noch weiter gemeldet, und Reformati beschuldiget werden, als ob Sie den Altar in der Rieder-Betschbacher Capell in Stücke zerschlagen;

So haben Sie dessen jedoch bey der deßfals angestellten Untersuchung, durchaus nicht überführet werden können; Und ist dannenhero dieses so wohl, als wie 2tens von denen zu Boden geschmissenen Altar-Leuchteren und Blumen-Krügen in der Steinhaußer Kirchen angeführet worden, ein blößlich onverschamtes grundloses Vorgeben;

Und haben hingegen vielmehr die Catholische auff Anstifftung ihres unruhigen Pastors, und wie sich bey der deßfals angeordneten Untersuchung des mehrern ergeben wird, in dasiger Kirchen verschiedene denen Reformirten höchst beschwehrliche Neuerungen vorgenommen. Was aber die sogenante Cathol. Communicanten-Bäncke anbelangt, so ist zwar an dem, daß solche von denen Reformirten in einigen Kirchen, so gleich nach dem Todt des letzteren Landes-Herrn abgerissen worden;

Es ist aber solches aus keiner anderen Ursache geschehen, als, weilen die Catholische selbige propria authoritate, denen Frieden-Schlüssen so wohl, als dem vorangezogenen Kayserl. Befehl schnurstracks zu wider, und zu Versperrung des Platzes, in denen ohne das kleinen Dorff-Kirchen, aufgerichtet haben, und da sothanige Communicanten Bäncke schon vor geraumer Zeit wieder in den vorigen Stand hergestellet worden, die Reformati auch biß dato deßfals keine remedur erhalten; So ergiebet sich von selbsten, daß dieselbe, und nicht die Catholische zu klagen Ursach haben, mithin Reformatis denen Rechten nach, nicht wohl verarget werden können, wann Sie dergleichen von Catholicis de facto geschehenen Eingriffen, zu Auffrechthaltung ihrer Gerechtsamen, sich sogleich auff frischer That wi-

der-

dersetzen, und sodann erst die Sache bey Ihrer vorgesetzten Obrigkeit anbringen, maßen die bißherige Erfahrung gelehret, daß in dergleichen Fällen, bey der Fürstl. Regierung fast gar keine Remedur noch manutenenz contra Catholicos zu erhalten ist; Diese aber in allen Reformirten Kirchen, worinnen die Verrichtung des Co-Exercitii oder der Casualien, auf eingangs berührte Weise gedultet worden, einer arbitrairischen Disposition sich anmaßten, und überall den Meister spielen wollen. 3tens ist sich nicht genugsam zu verwunderen, daß in mehrerwehntem Schreiben, die Entrichtung des so genanten Haußfasses, und Glocken-Korns an die Reformirte Prediger und Schuldiener im Ober-Ambt Lichtenberg, vor eine Neuerung außgegeben wird, da doch Land-kündig, auch aus denen zu Regenspurg publici juris gemachten Gravaminibus, Sonnen-klar zu ersehen ist, daß dieses Haußfaß ein, auf den Häuseren hafftendes Real-Onus seye, und sowohl vor- als in- und nach dem im Pace Westphal pro unica norma gesetzten anno decretorio von allen Unterthanen, ohne Unterscheid der Religion, ja so gar von denen Catholischen, tempore reunionis Gallicæ & Pacis Ryswicensis, unwidersprechlich entrichtet worden, mithin die von dem verstorbenen Herrn Herzogen, sinistrè insinuation erst vor einigen Jahren beschehene Freysprechung der Catholischen von dieser præstation, eine der grösten, wider die Reformirte verhängten Religions-Beschwehrden seye, welche denen Reformirten Pfarrern und Schuldienern, besagten Ober-Ambts Lichtenberg, zu groß- und mercklichen Schaden und Schmählerung ihrer Competenzien, gereichet, und würde bey Kayserl. Majest. als welche gleichwohl bereits in Anno 1720. Dero höchst-zu preißenden Gerechtigkeits-Liebe nach, allergnädigst befohlen, all dergleichen Neuerungen abzustellen, und alles in dem Standt, wie es gedachter Herr Herzog bey Antritt Seiner Regierung gefunden, zu belassen, schwer verantwortlich fallen, wann man denen Reformirten in diesen und anderen erlittenen Bedrängnüssen, bloß wegen des an das Corpus Evangelicorum genommenen Recursus, wie der Eingangs bemelte Cantzlar, nebst denen Catholischen Räthen, gantz unbesonnen souteniren will; Bey jetziger Sequestrations-Zeit, unerhört und keine Hülffe und Justiz angedeihen lassen wolte.

Und gleich wie 4tens die Geistliche Güther und Gefälle des Herzogthums Zweybrücken, denen Reformirten Religions-Verwandten, Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses, Reichs-kündiger massen, privativè zustehen und gehören, und das, was man Cathol. seiths eine Zeit her dargegen außgestreuet, nicht den mindesten Schein-Grund hat, mithin bey unpartheyischen Gemütheren eben so wenig, als bey dem der Reichs-Constitution kündigen Publico einigen Eingang finden kan; Also folget von selbsten, daß es ein, denen Frieden-Schlüssen gemässes- und ein gut und löbliches Werck gewesen, wann der Hochseel. Herr Herzog, gleich nach angetrettener Dero Landes-Regierung nicht auff falsche inductionen, (wie Cathol. seits ungegründeter Weise vorgegeben wird) Sonder auf vorher eingezogene genugsame Erkundigung, daß ehe dem schon in Activität gewesene Reform. Ober-Consistorial- und Verwaltungs-Collegium wiederum hergestellet, und demselben die Besorgung des Reformirten Kirchen-Wesens, so wohl, als die Administration der Geistlichen Güther und Gefällen, übergeben hat; Zumahlen da hierdurch die Fürstl. Domanial-Gefälle keines Wegs verringert, oder geschmählert worden, indeme die Geistl. Güther und Gefälle damit gar keine Gemeinschafft haben; Sondern in conformität des Westphäl. Frieden-Schlusses sowohl, als nach denen Testamentarischen Dispositionen, aller hie bevorigen Landes-Herren, zu Unterhaltung Kirchen und Schulen, denen Stifftungen gemäß, alleinig angewandt werden sollen, auch darzu jederzeit emploiiret worden, wie durch die in Anno 1719. gedruckt heraus gekommene-so titulirte Gründliche Deduction, und Verificirung der Reformirten Kirchen und Schulen Gerechtsamen des Herzogthums Zweybrücken; dem Publico zur genüge bekand gemacht worden.

Es wird auch 5tens noch in dem offtermeld. Regierungs-Schreiben angeführet, daß das Closter Hornbach per Art. 4. §. 21. Pacis Osnabrugensis dem Hertzog Friderich, und nicht dem Reformirten Clero, zuerkandt worden seye; Und will daraus gefolgert werden, daß sothanes Closter hierdurch secularisiret worden, mithin zu denen Fürstl. Dominial-Gefällen gehörig seye; Von dem Reformirten Ober-Consistorio, und Geistlichen

Gü-

Güther-Verwaltung aber darauff zur Antwort und Erläuterung, auch zu Benehmung alles daher entstehen könnenden Zweiffels, gemeldet, welcher gestalten die Hornbachische Closter-Gefälle nie zum Fürstl. Domaine gehörig gewesen; Sondern nach der im Zweybrückischen Land vor zweyen Seculis vorgegangenen Reformation, von Herzog Wolffgang, Krafft des in Anno 1568. errichteten, und von damahlen Regierenden Kayserl. Majestät MAXIMILIANO II. in Anno 1570. confirmirten solemnen Testaments, zu Unterhaltung Kirchen und Schulen, insonderheit aber zu Unterhaltung des Hornbachischen Gymnasii Illustris, und der Stipendiaten, alleinig gewidmet, auch darzu, nach allen übrigen Testamentarischen Dispositionen, der auff Herzog Wolffgang gefolgten ehemahligen Landes-Herren, biß auff den heutigen Tag angewandt worden seyen; Dann obzwar dieses Closter Hornbach, Krafft eines in An. 1628. emanirten besondern Kayserl. Befehls sowohl, als des darauff erfolgten Edicti restitutionis generalis, dem Bisthum Speyer, auff Vorgebung einer diesem Stifft vom Kayser Henrico IV. geschehen seyn sollender Donation, zugesprochen, und eingeraumbt; folglich der damahlige Herzog Johannes II. aus dessen Possession gesetzt worden; So ist jedoch Weyl. Herzogen Friderich, nach dem des Herzogthums Gerechtsame und Befügnüß zu sothanem Closter, nicht allein gleich damahlen: Sondern auch nachhero bey denen Westphäl. Friedens-Tractaten Sonnen-klar erwiesen und dargethan worden, per Pac. Westphal. Art. 4. §. 21. sothanes Closter, cum omnibus pertinentiis, wiederum plenarie restituirt worden, wiewohlen Er solches schon vorher wiederum guten theils in Possession genommen hatte, wie in appendice posteriori ad Parei Histor. Palat. pag. 472. zu lesen, auch die in nechst allegirtem Text befindliche Worte; Recipiat & respectivè retineat, klärlich außweißen. Daß aber mehrberührtes Closter dardurch secularisiret, mithin denen sogenanten Domanial-Gefällen dieses Herzogthums, incorporiret worden seye, ist aus obigem Text nicht mit dem geringsten Schein einer Warheit zu erzwingen: Sondern vielmehr dessen wahren Sinn und Verstand ganz zuwider;

Angesehen Erstlich, die Restitution des quæstionirten Closters, nach denen obangeführten Historischen Umständen, an niemand anderst, als an höchstged. Herzogen Friderich, als Erb-Casten-Vogt, und Schirms-Herrn des Closters, hätte geschehen können.

2tens seyen in dem §. 26. Art. 4. Pac. Osnab. eben dergleichen Casus zu finden, als worinnen der Chur-Fürst Carl Ludwig, und Pfaltz-Graff Philip Ludwig zu Simmern, gleichfals in ihre Länder, cum omnibus juribus in Sacris & Profanis, plenariè restituiret, dardurch aber die Geistliche Güther und Gefälle in diesen Landen keines Wegs secularisiret worden, wie es noch heutiges Tages vor Augen läge, und Reichs-kündig seye.

3tens und endlich seye aus denen in mehr angezogenem Text befindlichen Worten: Quicquid juris parens ejus antè hac ibidem habuit; Sonnen-klar zu ersehen, daß offterwehntes Closter in der qualität, worinnen solches unter der Regierung Herzog Johannis des II. sich befunden, restituiret. Und nach mehrerm Ausweiß oballegirten deduction dessen Gefälle nicht nur dahmahlen, sondern auch lang vorher, und hernach biß auf den heutigen Tag, zu Unterhaltung Kirchen und Schulen, beständig angewandt worden seyen.

Letztlich und 6tens ist wohl nicht zu läugnen, daß alle und jede Catholische Geistliche, und Schul-Diener im Herzogthum Zweybrücken von demjenigen leben und subsistiren müssen, was ihnen die Gemeinden, und die Cron Franckreich an denen Orthen, allwo das Simultaneum Religionis Exercitium bißhero connivirt worden, zukommen lassen, dasjenige aber, so der letztverstorbene Herr Herzog denenselben an Geld, Naturalien, Oehl und Wachs, gegeben, ex mera gratia hergeflossen seye, und daherro sich so wenig zu einer angeblichen Stifftung qualificiret, und den successorem, causam à Decessore non habentem, binden kan, als es vielmehr, morte concedentis, ipso facto erloschen ist; Und was in specie das Wachs und Oehl, wovon in mehrberührtem Schreiben Meldung geschiehet, anbelangt, ist zu wissen, daß solches von Hoff aus gelieffert worden,

und

und ist dannenhero, als nach gäntzlich eingezogener Hoffhaltung, die Anfrage geschehen:

Ob mit dessen Abgebung nichts desto weniger continuirt werden solte? Und der Fuldaische Erste Subdelegatus, ehe die derenthalben eingeholte Berichte, in sessione zur deliberation und resolution gekommen, nicht nur durch den Secretarium zur Regierung sagen lassen; Sothanes Oehl und Wachs fernerweit fortreichen zu lassen; Sondern auch der ihme deßfalls gethanen Remonstration ongeachtet, sothanen Befehl unter dem prætext, der gratialium piorum & secularium, und ob diese, nicht aber jene, morte concedentis, expirirten, schrifftlich wiederholte.

Dieser der Darmstädtische Zweyte Subdelegatus, in quantum de mero jure quæstio erat, dagegen zu protestiren, wohl, und umb so mehr befugt gewesen, als durch diese Einseithige Verordnung, eines Theils, Seines Gnädigsten Herrn Principalen gleich Commissarische Authorität, læ-diret worden: Anderen Theils aber obige Distinction nirgends gegründet ist, und wird mithin allen Onpartheyischen klar in die Augen fallen, daß alles, was in dem offterwehnten Regierungs-Schreiben enthalten, und ohn allen Grund, dem Westphäl. Frieden zu wider, zusammen geschrieben worden, gantz Bodenloß, und damit auff nichts anders abgeziehlet seye, als was im Eingang dieser Erleuterung gemeldet worden.

Beylagen.

Lit. A.

Aller-Durchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. und Königlich-Catholische Mayestät müssen wir Unterschriebene in tieffester submission höchst-beschwehrend zu erkennen geben, welcher gestalten seither Weyl. unsers Gnädigsten Herzogen und Herrns den 17. September letzthin erfolgten betrübten Ableben, die Reformirte und Lutherische hiesigen Fürstenthums, sich erfrechen dörffen, allerhand verwegene Neuerungen, zum grösten Præjudiz der Catholischen Religion, zu unternehmen; Allermaßen Besag der sub Nris. 1. 2. & 3. hiebey kommenden von dem Pastor und Gemeind zu Nieder-Betschbach, beschehenen Anzeige, und von dem Ober-Ambt vorgenommener Untersuchung, Reformati nicht allein das in dasiger Kirche, laut der weiteren Anlagen sub Nris. 4. 5. & 6. Catholicis zuständige Simultaneum auff das hefftigste zu behindern gesucht, sondern auch den Altar in Stücken zuschlagen, und wider den Herrn Bischoffen zu Metz, quà ordinarium die straffbarste Schelt-Worte und injurien außgestossen haben, und dann Vermög des Adjuncti sub Num. 7. in der Kirche zu Steinhauffen, die auff dem Altar gestandene Leuchter und Blumen-Krüge zu Boden geschmissen, so fort auch daselbsten, und zu Baumholder die Communicanten-Bäncke weggenommen, und weiters an diesem letztern Orth dem Pastor, nach vorhergegangener empfindlichen Bedrohung, den Ihme vor verschiedenen Jahren, authore prætore abgeschätzten, und gegen baare Bezahlung zuerkanten Stück-Garten, aus dem Grund ruiniret;

Alles nvch Außweiß des Additi. sub. Num. 8. und dessen Neben-Anlagen; Auch sich aller Orthen beyfallen lassen, Besag des Anschusses, sub Nro. 9.

Das Glocken-Korn, und sogenantes Hauß-Faß Catholicis wieder abzufordern.

Nun hat man zwar, wie die in dorso befindliche decreta, nebst denen sub Nris. 10. & 11. copialiter anliegende Bericht- und Reseripten bezeugen thun ex parte Regiminis seine Vorstellung ad Commissionem, ratione des letzteren Gravaminis, erlassen, sonsten aber die wiederholte und geschärffte Befehle an das Ober-Consistorium so wohl, als die Ober-Aemter Zweybrücken und Lichtenberg, ergehen lassen, alles in pristinum statum herzustellen; So fort Reformatos, Pfarrer, und Gemeinde zur Ruhe, und den Rechtlichen Weg (wo sie einige erhebliche Klagde zu führen Ursach hätten) zu verweisen.

Allein biß dato ist, in Betracht berührte Aembter, mit lauter Lutherisch- und Reformirten subjectis besetzet, nicht die mindeste parition geschehen, noch Catholicis, das denen turbatis jederzeit zu statten kommendes beneficium restitutionis, verschaffet worden; Vielmehr haben die auff der Rent-Cammer, in meisten Protestanten abermahl bestehende Membra, Laut des Additi sub Num. 12. den Antrag gethan, daß das Wenige, welches Serenissimus pie defunctus denen Catholischen Geistlichen und Schuldieneren in Geld, Wein, Frucht, Holtz, und einigen Stück Landes zur höchst-nöthigen subsistance, assignirt, und welches mit dem auff 25000. biß 30000. fl. sich jährlich belauffenden quanto, so Weyl. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gleich bey Ihrer 1719. angetrettener hiesiger Landes-Regierung, auff onverantwortliches induciren, Ders damahligen der Reformirten Religion zugethanen Premier Ministre, des Barons von Schorrenburg, contra pacem Osnabrugensem, als wo in Art. 4. §. 21.

Das Closter Hornbach dem Herzog Friderich, und nicht dem Reformirten Clero zuerkandt worden, denen Reformirten, die hernach Luthe-

ranis einige 1000. fl. jährlich wieder zugestanden, mittelst Errichtung Eigenen Verwaltung, zum considerablesten Nachtheil der Domainen, unter welchen solche revenüen bey Königlich-Schwedischen Gouvernement noch begriffen gewesen, überlassen haben, nicht in die mindeste paralelle zu stellen, Catholicis entzogen werden möge.

Ob nun auch der Fürstlich-Fuldaische Herr Subdelegatus Primarius, Freyherr von Dalberg diese passionirte Absichten wohl begriffen, und daraufhin Besag Anlag sub Nro. 13. der Regierung, anfänglich per Secretarium, nachgehends aber schrifftlich wissen lassen, daß das zur Catholischen Kirche biß daher gelieffertes Oehl und Wachs continuiret, und Serenissimi sambtliche in favorem Catholicorum gemachte Disposiciones, biß auff anderweite Verfügung in statu quo, umb so mehr verbleiben solten, als die hohe Herren Prætendenten differenter Religion sind, und Ew. Kayserlich- und Königliche Mayestät allergnädigste decision hierunter abgewartet werden müste.

So hat jedannoch der Fürstlich Darmstädtische Subdelegatus Secundarius, Herr Regierungs-Rath Hofmann à Regimine prætendiret, daß Sie ihren in Conformität der à Dno. Subdelegato Fuldensi geäusserter intention, ad Cameram ertheiltem Befehl widerruffen, und Catholicis der damahlige Genuß gäntzlich benommen werden solte, auch hierunter von sambtlichen Protestirenden, Lutherischen und Reformirten Regierungs- und Cammer-Räthen, welche sich in Consilio im votiren à Catholicis getrennet, Beyfall gefunden; Daß also wir, um nicht die hiesige Kirche von Oehl und Wachs entblöset zu sehen, und den à Dno. Fuldensi, so gegründet- als gerechten Entschluß ohne effect zu lassen, gemüssiget worden, mit den Kauffleuthen den Handel, und die Verfertigung der hierunter nöthigen Verzeichnuß des erforderten quanti, durch den der Cathol. Religion beypflichtenden Vice-Cammer-Director besorgen zu lassen.

Wann nun aber Allergnädigster Kayser, König, und Herr! Vorangezogenes der Augspurgischen Confessions-Verwandten Beginnen theils straffbar,

bar, und theils unbegründet ist, folglich zu nichts anders als gefährliche Weitläufftigkeiten, gereichen werden, zumahlen da die Catholische Geistliche, welche tempore reunionis, von dem in GOtt ruhenden König Ludovico XIV. eingesetzt, und meistens biß dato von der Cron Franckreich, obgleich wegen der steten discrepanz des Teutschen und Frantzösischen valors, auff welchen letztern Fuß Sie ihre Bezahlung zu Metz quartaliter empfangen, nicht hinlänglich, salariret worden, bey außbleibender förderſambster remedur sich an die Herren Bischöffe zu Metz und Straßburg, und durch diese, an hochgedachte Cron Franckreich wenden, daselbsten protexion suchen, so fort umb Erfüllung des denen Catholischen in dem Ryßwickischen Frieden-Schluß zum besten verordneten Art. 4. ansuchen dörfften. Als erachten wir unserer allerunterthänigsten Schuldigkeit zu seyn, Ew. Kayserl. und Königlich Catholische Mayestät, gegenwärtig allergehorsambsten Bericht ohne Anstand einzuschicken, mit inständigster Bitte, amore pacis & religionis, und damit Catholici, welche mit so schwerer Mühe in vorigen Zeiten, und noch letztlich à Sereniſſimo piè defuncto, Dero Regierenden Jahre hindurch eingeführet worden, nicht auff eine unerlaubte Art gekräncket werden mögen, worzu und deren gäntzliche Exstirpirung der gegentheilige Religions-Eiffer augenscheinlich äusserst beflissen ist, höchst nachdrücklich- und schleunigste Ordre zu ertheilen, daß Protestantes in Friede sich aufführen, Catholici aber nun und zu allen Zeiten bey ihren wohlhergebrachten Exercitio Religionis, und denen von Weyl. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. den Catholischen Kirchen, Pastorn, und Schuldienern zum Besten, und gröster Nothdurfft gemachten Dispositionen, und Anweissungen, belassen werden sollen, Allergnädigste Höchst-Richterliche Hülffe auf das ehiste demüthigst getröstende, empfehlen wir uns zu Allerhöchsten Kayserl. Gnaden und Hulden, mit devoteſter submission ersterbende:

Ew. Kayserl. und Königl. Catholischer Mayestät.

Allerunterthänigste, treu-gehorsambste
Zur Hoch-Fürstl. Pfaltz-Zweybrückis. Regierung
Verordnete u. der Cathol. Religion zugethane
Cantzlar, Geheimbde und Regierungs-Räthe.

Bayerische Staatsbibliothek München

Lit. B.

Man hat bey Königl. Regierung aus dem vom Ober-Ambt Lichtenberg eingesandten Bericht vom 10. dieses, und darin angezogenen Beylage vom Pfarrer Wishan zu Baumholder, mit mehrerm ersehen, was für Neuerung der nach Baumholder neu gekommene Catholische Geistliche, auff ein ihm zugekommenes Circular-Schreiben vom Bischoff zu Metz, die im Religions-Exercitio vorzunehmen sich geäussert; Worauff das Ambt demselben, und anderen Catholischen Geistlichen zu bedeuthen hat, daß Sie sich in gebührenden terminis zu verhalten, und keine Neuerungen zu unterfangen haben, Gestalten Ihro Königliche Mayestät die Clausulam Art. 4ti des Ryßwickischen Friedens, niemahlen erkandt, sondern das Exercitium Religionis Catholicæ, in diesem Herzogthumb, nur aus toleranz gestattet würde, dahero Ihnen Geistlichen dann über vorige Schrancken zu gehen, nicht gestattet werden könte.

Solte etwas weiters gewaltthätig vorgenommen werden, hätte das Ober-Ambt darüber schleunigen Bericht zu erstatten, und ferneren Verhaltungs-Befehl einzuholen. Zweybrücken den 15. Martii 1714.

Strahlenheim.

C. v. Greyffencranz, Adlersflücht, Sturtz, Wernigk.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

Seite 1. Z. 3. qui te non.
" 2. " 2. von unten, muß einen weg.
" 3. " 20. das erste sollen weg.
" 5. " 12. geworffen und.
" 7. " 6. statt abneigen, anliegen.
" " " 7. v. u. l. haben wird, was seyn oder nit seyn kann.
" 10. " 8. Erbaunuß l. Erkanndnuß.
" 11. " 14. einem l. inns.
" 12. " 5. v. u. hinter: Ambt vnnd Studieren, auch guetenn vnergerlichem Leben.
" 14. " 17. zween Tage.
" 16. " 8. Discution l. Discretion.
" 18. " 8. v. u. Lemberg l. Lichtenberg.
" 39. " " 4. Erwehl. eines Præsidis.
" 41. " 5. werden l. worden.
" 44. " 17. einiger l. einigen.

Die übrigen wolle der geneigte Leser selbst verbessern.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bibliothek
des Deutschen
Gymnasiums

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Faber, Johann Georg, 1746-1811

Stoff für den künftigen Verfasser einer pfalzzweybrückischen Kirchengeschichte von der Reformation an

Bd.: Erste Lieferung.

Frankfurt und Leipzig 1790

Bibl.Mont. 1517-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10716133-5
VD18 90853962